



Appenzell Ausserrhoden

3000.80

Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG); Auswertung der Vernehmlassung

A. Teilnehmende

– Kantonale Behörden

- Datenschutz-Kontrollorgan

– Gemeinden

- Bühler, Gais, Grub, Heiden, Herisau, Hundwil, Lutzenberg, Reute, Schönengrund, Schwellbrunn, Speicher, Teufen, Trogen, Urnäsch, Wald, Walzenhausen, Wolfhalden

– Parteien

- Die Mitte Appenzell Ausserrhoden (Die Mitte), Evangelische Volkspartei Appenzell Ausserrhoden (EVP), FDP. Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden (FDP), Junge Grüne Appenzellerland (Junge Grüne), Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden (PU), Sozialdemokratische Partei Kanton Appenzell Ausserrhoden (SP), SVP AR (SVP)

– Verbände / Organisationen

- Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell Ausserrhoden (GdePK)
- Schulpräsidienkonferenz Appenzell Ausserrhoden (SPK)
- Verband Lehrerinnen und Lehrer Appenzell Ausserrhoden (LAR)
- Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Appenzell Ausserrhoden (VSLAR)
- Berufsverband Appenzeller Logopädinnen und Logopäden (BAL)
- Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden (GVAR)
- Industrieverein Appenzell Ausserrhoden (INAR)
- Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik (HfH)
- Elternlobby Schweiz (Elternlobby)
- Verein Bildung zu Hause AR (BzH)



Appenzell Ausserrhoden

- Schulleitung Kantonsschule Trogen (SL KST)
- Konferenz der Mitarbeitenden der Kantonsschule Trogen (KMK)
- Konferenz der Lehrpersonen am Berufsbildungszentrum Herisau (KLBBZ)

– Weitere

- Primarschule Schönengrund-Wald
- Simon Trüb (Trüb)
- Iris und Simon Kortekaas (Kortekaas)
- Fabienne Duelli (Duelli)
- Andrea Meyer (Meyer)
- Joachim und Marina Halser (Hasler)
- Susanne Wanner (Wanner)
- Nathanael und Anke Keucher (Keucher)
- Stefan und Melina Schefer (Schefer)
- Heidi Alder Louis (Alder Louis)

B. Verzicht auf eine Stellungnahme

– Kantonale Behörden

- Obergericht
- Kantonsgericht
- Finanzkontrolle

– Gemeinden

- Rehetobel, Stein, Waldstatt

– Kirchen

- Evangelisch-reformierter Kirchenrat beider Appenzell
- Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden



Appenzell Ausserrhoden

– Parteien

- EDU Appenzellerland, Jungfreisinnige Ausserrhoden, JSVP AR, JUSO Regiogruppe AR/AI

– Verbände / Organisationen

- Gemeindeschreiberkonferenz von Appenzell Ausserrhoden
- Schulleitung Berufsbildungszentrum Herisau
- Verbändekonferenz
- Bauernverband AR
- Frauenzentrale AR
- Gewerkschaftsbund Appenzell Ausserrhoden
- Industrie- und Handelskammer St. Gallen-Appenzell
- VPOD Ostschweiz
- Sportlerschule Appenzellerland
- Musikschule Herisau
- Musikschule Appenzeller Mittelland
- Musikschule Appenzeller Vorderland

C. Stellungnahmen im Einzelnen

Anmerkung: Verweise auf den vorliegenden Entwurf des Volksschulgesetzes werden mit E-VSG abgekürzt. Die aktuell gültigen Rechtsgrundlagen werden mit Schulgesetz und Schulverordnung abgekürzt.

Verweise auf den erläuternden Bericht beziehen sich auf den "erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf" vom 16. Februar 2021. Verweise auf den Bericht und Antrag an den Kantonsrat sind als solche gekennzeichnet.

Artikel, zu denen keine Stellungnahmen eingegangen sind, werden im Wortlaut nicht wiedergegeben.

1. Allgemeine Bemerkungen		
Stellungnahmen		Stellungnahme des Regierungsrates
Allgemeine Bemerkungen	FDP weist darauf hin, dass über dem Gesetz immer noch der Beitritt zum HarmoS-Konkordat, der vom Volk 2010 an der Urne abgelehnt wurde, schwebt. Inhaltlich trage die FDP – wie schon 2010 – die hier vorgeschlagene Harmonisierung mit. Der Regierungsrat sollte das Verhältnis zur damaligen umstrittenen Abstimmung aber transparent machen.	Kenntnisnahme. Der erläuternde Bericht zum Vernehmlassungsentwurf beschreibt auf S. 2 f. das Verhältnis zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat). Im Bericht und Antrag an den Kantonsrat (ehemals erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsentwurf) wurde das Abstimmungsergebnis ergänzt.

	<p>Junge Grüne kritisieren die kantonale Vereinheitlichung des Volksschulgesetzes. Zwar wird die Vereinfachung und vereinheitlichte Regelung für das Volksschulgesetz im Allgemeinen begrüsst. Es wird aber befürchtet, dass damit der Weg für die Zusammenlegung der Gemeinden im Rahmen der Initiative «Starke Gemeinden Ausserrhoden» geebnet werde. Somit könnte unter anderem dieser Gesetzesentwurf als politisches Mittel gesehen werden, welches die Abstimmungen zugunsten der Initiative «Starke Gemeinden Ausserrhoden» lenken würde. Zudem variierten die Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden im Hinblick auf die Volksschulen und daher sollte den Gemeinden die Freiheit gelassen werden eigene Gesetze und Regelungen zu den Volksschulen zu erstellen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Volksschule bildet das Fundament des Bildungswesens, weshalb ihr eine ganz besondere Bedeutung zukommt. Zuständig für das Schulwesen sind die Kantone (Art. 62 Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft; BV; SR 101). Die Volksschule ist eine Verbundaufgabe zwischen Kanton und den Gemeinden resp. Gemeindeverbänden. Der Entwurf des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz; E-VSG) enthält die rechtlichen Grundlagen für die Bildung und Erziehung auf Volksschulstufe (Gegenstand) und führt keine weiteren Vereinheitlichungen, welche über das gültige, bestehende Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz, bGS 411.0) hinausgehen.</p>
--	--	--

	<p>SVP</p> <p>erwartet für die erste Lesung einen Vorschlag, wie die politische und konfessionelle Neutralität in den Schulen gewährleistet werden könne. Diverse Kantone wie bspw. Zürich, Bern, Freiburg, Basel-Stadt, Graubünden etc. hätten entsprechende Bestimmungen in Verfassung oder Gesetz, welche die Neutralität der Schulen sicherstellen. In Appenzell Ausserrhoden fehle eine solche Bestimmung gänzlich, was es zu ändern gelte. Es gehe hierbei insbesondere um die politisch und konfessionell neutrale Unterrichtsführung und die Nutzung entsprechender Lehrmittel. Es solle verhindert werden, dass Lehrkräfte versuchen, durch Aussagen, Projekte oder Duldung gewisser Aktionen Einfluss auf die Schüler zu nehmen. Insbesondere in den niedrigeren Schulstufen, welche das Volksschulgesetz betreffen, sei dieser Grundsatz sehr wichtig. Es wird explizit nicht verlangt, die politische Bildung einzustellen. Diese sei im Gegenteil sehr wichtig. Denn Gegenstand der Meinungsfreiheit bilde nicht nur die Freiheit, seine Meinung zu äussern, sondern auch das Recht der Schüler, unbeeinflusst und objektiv unterrichtet zu werden, woraus sich auch ein Verbot der einseitigen Information ergebe.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die konfessionelle Neutralität der öffentlichen Schule und des Unterrichts in öffentlichen Schulen leitet sich insbesondere aus Art. 8 Abs. 2 BV und Art. 15 Abs. 4 BV ab und bedarf keiner zusätzlichen Nennung im kantonalen Gesetz. Der moderne Rechtsstaat verhält sich religiös neutral. Er hat, wie das Bundesgericht sagt, "die in einer pluralistischen Gesellschaft auftretenden religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen unparteiisch und gleichmässig" (BGE 118 Ia 46; BGE 123 I 296) zu berücksichtigen. Er muss sich insbesondere in seinem öffentlichen Handeln sämtlicher religiöser Erwägungen enthalten, welche die Freiheit der Bürgerin oder des Bürgers in einer pluralistischen Gesellschaft beeinträchtigen könnten. Als staatliche Institutionen sind auch die öffentlichen Schulen an diese Grundhaltung gebunden. Daher erübrigt sich eine Ergänzung.</p> <p>Die politische Neutralität lässt sich nicht mit abstrakten Normen erreichen. Eine absolute Neutralität im Sinne gänzlicher Nichterkennbarkeit politischer Präferenzen dürfte eine Illusion sein. Wichtig ist es daher, dass eine Lehrperson, die eine politische Meinung äussert, diese klar als solche deklariert und anderen Positionen und Argumenten gleichen Raum gibt. Insgesamt ist festzuhalten, dass abstrakte Normen eine gute Unterrichtspraxis nur bedingt beeinflussen können.</p>
--	---	---

Diversity-Gerechtigkeit	<p>PU, KMK</p> <p>weisen darauf hin, dass es punkto Zukunftsfähigkeit naheliegend sei, an die Diversity-Gerechtigkeit zu denken. Es stelle sich die Frage, ob diese Überlegungen in die Wortwahl miteingeflossen seien. Gemäss aktueller Schreibweise müsste die Überschrift zu V nicht Schülerinnen und Schüler lauten sondern Schüler*innen oder (barrierefrei) Schüler:innen. Es stelle sich die Frage, ob die Worte Lernende und Lehrende in Betracht gezogen wurden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Anstelle von Schülerin und Schüler wird die Terminologie zu Lernende und Lernender geändert. Der Genderstern oder der Gender-Doppelpunkt wird in Anlehnung an die Weisung vom 15. Juni 2021 der Bundeskanzlei und den Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren für Erlassertexte nicht verwendet.</p>
Erlasstitel	<p>PU, EVP</p> <p>sind der Ansicht, dass sich der vorliegende Entwurf vor allem mit organisatorischen und strukturellen Fragen beschäftige, was im Sinne eines Gesetzes sei. Nach Ansicht der PU komme dadurch der übrige Inhalt leider zu kurz, respektive bleibe er in den Aussagen allgemein und wenig verbindlich. So etwa sei in Art. 1 formuliert, dass dieses Gesetz der Bildung und Erziehung in der Volksschule diene. Von Erziehung sei anschliessend kaum mehr die Rede, dafür viel über Organisation und Abläufe. Es stelle sich die Frage, ob es da nicht folgerichtig wäre, den vorliegenden Entwurf «Gesetz über die Organisation der Volksschule» zu betiteln.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der Erlasstitel soll die Form, den Gegenstand und das Thema des Erlasses erkennbar machen. Der E-VSG regelt nicht nur die Organisation der Volksschule, sondern unter anderem auch Fördermassnahmen, Rechte und Pflichten von Lernenden und Erziehungsberechtigten, ferner Anstellungsbedingungen von Lehrpersonen und die Bewilligungsvoraussetzungen für Privatschulen, Sonderschulen und den Privatunterricht. Er enthält Bestimmungen zur Aufsicht und zur Schulentwicklung als auch zu ergänzenden Bildungs- und Erziehungsangeboten.</p> <p>In den umliegenden Kantonen sind die Gesetze vergleichbar betitelt (St. Gallen: Volksschulgesetz; Thurgau: Gesetz über die Volksschule; Appenzell Innerrhoden: Schulgesetz).</p>

Vollzugsverordnung	<p>VSLAR, SPK würden sich eine Möglichkeit zur Stellungnahme zur Verordnung wünschen, bevor diese in Kraft trete.</p>	<p>Die regierungsrätliche Verordnung zum Gesetz über die Volksschule wird auf die 2. Lesung des Gesetzesentwurfs im Kantonsrat vorliegen.</p> <p>Eine regierungsrätliche Verordnung wird üblicherweise nicht in die Vernehmlassung gegeben. Das Departement Bildung und Kultur wird themenbezogen die bestehende Arbeitsgruppe in die Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen einbeziehen. Die Arbeitsgruppe besteht aus Vertretungen der Gemeindepräsidienkonferenz, der Schulpräsidienkonferenz, des Verbandes Lehrerinnen und Lehrer Appenzell Ausserrhoden und der Vertretung der Schulleitungen.</p>
Wenig visionärer Gesetzesentwurf	<p>Lutzenberg, Reute, Speicher, Teufen, Wald, GdePK anerkennen das Volksschulgesetz im Grundsatz und unterstützen, dass auf wenige, aber zukunftsgerichtete Änderungen fokussiert wurde. Die vorliegende Revision sei in diesem Sinne nachvollziehbar, aber wenig visionär.</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i></p> <p>SVP findet es gut, dass nach langer Ankündigung endlich das Volksschulgesetz in die Vernehmlassung geschickt werde. Angesichts der langen Wartezeit wurde allerdings ein etwas umfassenderes Paket erwartet.</p>	<p>Die Schaffung von zeitgemässen gesetzlichen Grundlagen für die Ausserrhoder Volksschule ist ein Hauptziel der vorliegenden Totalrevision.</p> <p>Ein Gesetz weist naturgemäss einen gewissen Grad an Unbestimmtheit auf. Dies hängt mit dem generell-abstrakten Charakter des Gesetzes, der beschränkten Voraussichtbarkeit künftiger Entwicklungen und dem Bedürfnis, den rechtsanwendenden Behörden einen gewissen Spielraum für die Berücksichtigung besonderer Umstände im Einzelfall zu verschaffen zusammen (vgl. Häfelin, Müller, Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2010, S. 87).</p> <p>Der Entwurf des Volksschulgesetzes lässt Raum für Entwicklungen in pädagogischer, wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht. So kann beispielsweise gemäss Art. 17 E-VSG der Unterricht in Klassen, Lerngruppen oder Lerngemeinschaften organisiert werden. Weitere Formen der Unterrichtsorganisation sind möglich. Dazu zäh-</p>

		<p>len beispielsweise der Unterricht in der Basisstufe, der altersdurchmischte Unterricht, das Unterrichtsmodell mit Lernlandschaften sowie das selbstgesteuerte Lernen.</p> <p>Gemäss Art. 40 E-VSG haben die Lehrpersonen das Recht, den Unterricht im Rahmen der gesetzlichen Zielsetzungen und Vorgaben frei zu gestalten. Sie haben damit die Möglichkeit, mit ihren Unterrichtsteams Visionen zu entwickeln und selbst im kleinen Rahmen (Klasse, Lerngruppe) innovativ und visionär zu sein.</p> <p>Gemäss Art. 53 E-VSG kann das Departement Bildung und Kultur Schulversuche bewilligen und finanziell unterstützen oder selber initiieren. Beispiele für solche Schulversuche sind "Schulversuch mit immersivem Sprachunterricht" oder "Drei Lehrpersonen – zwei Klassen".</p> <p>Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass das Gesetz mit bewusst offenen Formulierungen den im Schulwesen Aktiven die Entwicklung von Visionen im hohen Masse ermöglicht.</p>
	<p>Herisau begrüssst die Harmonisierung und die Verbesserung der Durchlässigkeit des Bildungsraums, welche mit der Totalrevision angestrebt werden. Die Stossrichtung der Totalrevision stimme, auch wenn die Revision hätte mutiger ausfallen können.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Lutzenberg, Reute, Speicher, Teufen, Wald, GdePK.</p>

<p>Bemerkungen zum Zeitpunkt und zur Koordination einzelner Gesetzesvorlagen</p>	<p>Lutzenberg, Reute, Speicher, Teufen, GdePK hätten es begrüsst, wenn das Volksschulgesetz mit der schulergänzenden Betreuung vor dem Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KibeG) vorgelegen hätte. Die beiden Gesetze stünden in einem Zusammenhang. Deshalb werde erwartet, dass insbesondere die Auswertung und Weiterbearbeitung der beiden durchgeführten Vernehmlassungen zeitlich abgestimmt erfolgen und allfällige Rückkoppelungen beachtet werden.</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i></p> <p>FDP stellt das Timing der Gesetzesinitiativen (im Dezember die Vernehmlassung über die Anstellungsverordnung der Lehrenden an den Volksschulen, dann im Januar die Vernehmlassung zum Kinderbetreuungsgesetz und aktuell die Vernehmlassungen zur Besoldungsverordnung und zum Volksschulgesetz) in Frage. Diese Reihenfolge werde als kritisch bewertet. Die Vernehmlassung für das Volksschulgesetz hätte als Erstes erfolgen sollen.</p> <p>Hundwil stellt fest, dass zwischen der Vorlage und dem KibeG (Kinderbetreuungsgesetz) einige Schnittstellen bestünden. Deshalb solle das KibeG letztendlich im Volksschulgesetz integriert werden. Diese Variante sei jedoch</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) wurde vom Regierungsrat zeitlich stark priorisiert, weil der Kanton und die Gemeinden von Bundessubventionen profitieren können, wenn das KibeG wie geplant am 1. Januar 2023 in Kraft tritt. Infolge zeitlicher Dringlichkeit bezüglich des Erhalts der Bundesgelder war das gewählte Vorgehen nachvollziehbar.</p> <p>Mit Art. 64 Abs. 1 E-VSG soll die gesetzliche Pflicht für die Gemeinden geschaffen werden, bedarfsgerechte, auf die üblichen Arbeitszeiten ausgerichtete Tagesstrukturen zur Verfügung zu stellen. Die Angebotspflicht einer schulergänzenden Betreuung in Form von (additiven) Tagesstrukturen soll auf gesetzlicher Ebene verankert werden. Die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei Inanspruchnahme eines – durch den E-VSG vorgeschriebenen – schulergänzenden Betreuungsangebots erfolgt über das geplante KibeG (Subjektfinanzierung durch Beiträge an die Erziehungsberechtigten). Zwischen den beiden Gesetzen besteht kein Widerspruch, es handelt sich vielmehr um eine sich ergänzende Rechtslage zur Erreichung von Ziel 4 des Regierungsprogramms 2020–2023. Dort heisst es, dass bis 2023 gesetzliche Grundlagen sowie ein Finanzierungsmodell für erwerbskompatible Tagesstrukturen in den Gemeinden vorliegen sollen.</p> <p>Das KibeG hat die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung zum Gegenstand, während der</p>
--	---	---

	<p>geeigneter, da durch die erneute Überarbeitung des KibeG hohe Kosten zu Lasten der Gemeinden eingespart werden könnten. Die Bundesgelder förderten eine Gesetzeserstellung (KibeG), die nicht zufriedenstellend sei.</p> <p>Schwellbrunn bedauert, dass die Vernehmlassungen zum Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) und die Besoldungsverordnung nicht gleichzeitig mit der Vernehmlassung zum Volksschulgesetz durchgeführt wurden, da die beiden Vernehmlassungen Bezug zum Volksschulgesetz hätten</p>	<p>E-VSG das Angebot und die Finanzierung der schulergänzenden Kinderbetreuung regelt. Diese ist ein Teil der familienergänzenden Kinderbetreuung. Aufgrund der unterschiedlichen (aber ergänzenden) sachthematischen Regelungsbereiche der beiden Gesetze können die Normen des KibeG nicht in den E-VSG integriert werden. Die thematische Abstimmung und die Koordination der beiden Gesetze ist erfolgt.</p> <p>Das geltende Recht regelt die Anstellungsverhältnisse der Lehrpersonen der Gemeinden in der Verordnung über die Anstellungen der Lehrenden an den Volksschulen (Anstellungsverordnung Volksschule; bGS 412.21). Die wesentlichen Grundsätze des Anstellungsverhältnisses erfordern eine Grundlage in einem formellen Gesetz und werden in den E-VSG integriert. Die Elemente der Besoldung sollen weiterhin einheitlich in der kantonsrätlichen «Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule» (Besoldungsverordnung; BLV) geregelt werden. Aufgrund des sachthematischen Zusammenhangs und der Interdependenz zwischen dem Volksschulgesetz und der Besoldungsverordnung wurden die Vernehmlassungen zu diesen beiden Vorlagen zeitgleich eröffnet.</p> <p>Die Teilrevision der Anstellungsverordnung Volksschule wurde aufgrund des zeitlichen Handlungsbedarfs der Totalrevision der Volksschulgesetzgebung vorgezogen. Mit der Teilrevision wurde die Möglichkeit geschaffen, auf mögliche Nachteile im Wettbewerb um Lehrpersonen reagieren zu können.</p>
--	---	---

		<p>Der Regierungsrat ist sich der unterschiedlichen Zeitpläne einzelner Gesetzgebungsprozesse bewusst. Er wird sich auch in Zukunft bemühen, die Verfahren einzelner Gesetzgebungsprojekte so gut wie möglich aufeinander abzustimmen, um eine widerspruchsfreie Gesetzgebung in Appenzell Ausserrhoden zu schaffen.</p>
<p>Kompetenzen der Schulorgane</p>	<p>Gais, Wolfhalden sind der Meinung, dass die Schulleitungen die Kompetenzen gemäss dem Gesetz über Schule und Bildung beibehalten sollen und der Gemeinderat erste Rekursinstanz sein solle.</p> <p>Herisau merkt an, dass aufgrund der Fachkompetenz der Schulleitung und deren Nähe zu den Entscheidungsgrundlagen grundsätzlich zu prüfen sei, ob der Gemeinderat nicht berechtigt werden sollte, seine Kompetenzen zumindest teilweise an die Schulleitung zu delegieren. So könne jede Gemeinde eine passende Kompetenzverteilung vornehmen. Der Gemeinderat könnte ohne Weiteres seinen Aufsichtspflichten in der Funktion als Rekursinstanz sowie mit im Delegationsbeschluss verankerten Meldepflichten der Schulleitung nachkommen. Solche Meldepflichten könnten im VSG auch zwingend vorgesehen werden.</p> <p>Walzenhausen regt an, die nicht konsequente Verwendung der Begrifflichkeiten Schulträger, Gemeinden, Gemeinderat, Kommissionen, Schulleitung etc. und die Kompetenzzuwei-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die revidierte Volksschulgesetzgebung beabsichtigt eine Stärkung der Schulleitung. Eine solche Stärkung ermöglicht die optimale Abstimmung verschiedener Gruppierungen, weil bei der Schulleitung viele Fäden zusammenlaufen. Mit Art. 11 E-VSG werden die Schulleitungen neu formell-rechtlich als Schulorgan der öffentlichen Volksschule konstituiert.</p> <p>Die revidierte Volksschulgesetzgebung stützt sich auf die nachfolgende Kompetenzordnung: Das Departement Bildung und Kultur ist für die Qualitätssicherung und die Aufsicht über die Privatschulen, den Privatunterricht und die Sonderschulen zuständig. Der Gemeinderat ist das oberste Schulorgan und nimmt die strategische Führung und die Aufsicht über die Volksschule in der Gemeinde wahr. Er kann seine Aufgaben an eine Schulkommission delegieren. Nicht delegierbar ist die Rechtssetzungskompetenz (insb. Vereinbarungen mit anderen Gemeinden). Die Schulleitung ist für die organisatorische, pädagogische, personelle und finanzielle Führung der Schule verantwortlich. Die Zuständigkeit der Schulleitung für bestimmte Aufgaben ist im E-VSG explizit genannt.</p>

	<p>sung in den einzelnen Artikel zu überprüfen und anzupassen. Mit der geleiteten Schule durch eine Schulleitung sei diese auch mit den entsprechenden Kompetenzen auszurüsten.</p> <p>VSLAR, SPK regen an, dass die Schulleitungen viele Entscheide treffen können sollen, damit die Gemeinde zur Rekursinstanz würde. Die Schulleitung sei mit den entsprechenden Kompetenzen auszurüsten.</p>	<p>Art. 25 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11) sieht vor, dass der Gemeinderat seine Befugnisse auf Kommissionen übertragen kann, wenn ihn das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung hierzu ermächtigt.</p> <p>Die aktuell im Schulgesetz, in der Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung, bGS 411.1) und in den Weisungen zu Aufgaben und Anstellung der Schulleitungen der Volksschulen (Weisungen Schulleitung Volksschule, bGS 411.13) enthaltenen Aufgaben der Schulleitungen werden beibehalten. Zusätzlich kann der Gemeinderat die Aufgabe der Zuteilung zu einem bestimmten Schulhaus (Art. 21 Abs.1 E-VSG) an die Schulleitung delegieren. Die Schulleitung erlässt die in ihrem Kompetenzbereich liegenden Verfügungen. Bei einer Delegation wird die Verfügungskompetenz an die Schulleitung delegiert.</p> <p>Beim E-VSG handelt es sich vorwiegend um ein Organisationsgesetz mit einheitlichen Begrifflichkeiten: Beim Gemeinderat, der Schulkommission und der Schulleitung handelt es sich um Schulorgane gemäss Art. 9 ff. E-VSG. Die Gemeinde ist gemäss Art. 100 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. (bGS 111.1) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p> <p>Beim Begriff "Schulträger" handelt es sich um einen Hilfsbegriff des öffentlichen Rechts: Jedes Vorhaben wird von bestimmten Personen, Organisationen oder Gemeinwesen beschlossen, finanziert und gelenkt. Die Beschluss-</p>
--	---	---

		<p>fassung und die Wahrnehmung der Lenkungs- bzw. Finanzierungsaufgaben können in vielfältiger Art und Weise organisiert bzw. vorgenommen werden. Die jeweils gewählte Form zur Wahrnehmung dieser Aufgaben wird üblicherweise als Trägerschaft für ein Vorhaben verstanden. Im vorliegenden Falle sind die Gemeinden Träger der Volksschule (Art. 5 Abs. 1 E-VSG). Für die Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben (Art. 5 Abs. 2 E-VSG) stehen die Formen der Zusammenarbeit nach Art. 30 des Gemeindegesetzes offen.</p>
<p>Fremdänderungen: Bereinigung des Kommissionswesens</p>	<p>Lutzenberg, Reute, Speicher, Teufen, GdePK sind der Meinung, dass die Schaffung eines Bildungsrates mit Vertreterinnen und Vertretern von der Basis bereits auf Stufe des Gesetzes geregelt sein solle.</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Wie im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf (S. 10) erwähnt, wurde das Departement Bildung und Kultur im Zuge der Bereinigung des Kommissionswesens beauftragt, die Zusammenführung dreier Kommissionen (Volks-, Mittelschule und Berufsbildung) zu prüfen. Diese Zusammenführung ist auf Verordnungsstufe geplant. Folglich entfallen gesetzliche Regeln eines Bildungsrates, welcher als departementales, beratendes Fach-/Expertengremien ausgestaltet wird und das Departement Bildung und Kultur schulstufenübergreifend in Schul- und Bildungsfragen berät.</p> <p>Die Entflechtung von Exekutive und Legislative ist vom Kantonsrat in der Bereinigung des Kommissionswesens gewollt.</p>



Appenzell Ausserrhoden

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln		
Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Stellungnahmen	Stellungnahme des Regierungsrates
I.		
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1		
<p>Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz dient der Regelung von Bildung und Erziehung in der Volksschule.</p> <p>² Es bildet die Grundlage für weitere Bildungs- und Erziehungsangebote, welche die Angebote der Volksschule ergänzen.</p>		



Art. 2		
<p>Bildungs- und Erziehungsziele</p> <p>¹ Die Volksschule orientiert sich an humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen. Sie lässt die Schülerinnen und Schüler zu lebensbejahenden, verantwortungsbewussten, eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen.</p>	<p>Reute</p> <p>vermisst die Erwähnung, dass die Schule ihre Erziehungsaufgaben in Ergänzung zu den Eltern oder Erziehungsberechtigten erfüllt, welche die Hauptverantwortung für die Erziehung haben.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Wie im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf (S. 10 f.) erwähnt, ist der Erziehungsauftrag der öffentlichen Volksschule ergänzend zur Erziehung in der Familie zu verstehen; er unterstützt die Erziehungsberechtigten in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung, welche sich im Einzelnen staatlicher Normierung entzieht.</p> <p>Im Kontext der Schule regelt das Gesetz unter anderem die Organisation der Schule und den Schulbetrieb. Es hat nicht den privatrechtlichen Aspekt des Erziehungsauftrages der Erziehungsberechtigten zu regeln. Dieser stellt nicht den Gegenstand des E-VSG dar. Art. 12 Abs. 2 E-VSG legt fest, dass Lehr- und Fachpersonen und Erziehungsberechtigte im Rahmen ihrer Verantwortung zusammenarbeiten. Die seit 2014 geltenden Regelungen zur elterlichen Sorge halten explizit den zentralen Grundsatz fest, dass die elterliche Sorge dem Wohl des Kindes dient (Art. 296 Abs. 1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch; ZGB; SR 210). Die Erziehungspflicht ist integraler Bestandteil der elterlichen Sorge.</p> <p>Auf Wiederholungen wird im E-VSG konsequent verzichtet.</p>

	<p>FDP</p> <p>unterstützt diese Formulierung. Der Hinweis auf die humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen sei bedeutend. Diese Wertvorstellungen seien nicht statisch, sondern immer auch dem Zeitgeist unterworfen, so dass kulturelle, ökologische und Nachhaltigkeitsthemen hier ihren Platz finden könnten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Volksschule orientiert sich an Wertvorstellungen und nicht an Themen. Mit der vorgeschlagenen Erweiterung würden Themen, die dem aktuellen Zeitgeist entsprechen, aufgenommen. Das Gesetz enthält generelle Normen, welche längerfristig Bestand haben. Damit lässt der E-VSG genügend Raum für Entwicklungen in pädagogischer, wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht. Die vermittelten Kompetenzen orientieren sich am Lehrplan. Das angestrebte Verantwortungsbewusstsein ist vielfältig, so kann auch das Bewusstsein für die kulturelle oder ökologische Verantwortung darunter subsumiert werden.</p> <p>Der Regierungsrat hält an der bewusst offenen Formulierung von Abs. 1, der als Zielnorm lediglich programmatischen Charakter aufweist, fest. Zielnormen regeln nicht eine Sache an sich, sondern schreiben lediglich vor, wie andere Normen umzusetzen sind – nämlich so, dass ein bestimmtes Ziel möglichst erreicht wird. Mit der offenen Formulierung der Zielnorm soll insbesondere Handlungsfreiheit für die Volksschulen geschaffen werden.</p>
--	--	---



	<p>EVP</p> <p>weist darauf hin, dass Kinder in Privatschulen keinen pädagogischen und weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden dürfen die den Bildungs- und Erziehungszielen zuwiderlaufen. Wie dies genau gehen solle und warum diese Formulierung nicht auch auf die Volksschule und deren Lehrpersonen zutrefte, sei unklar.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu SVP (Allgemeine Bemerkungen) zur konfessionellen und politischen Neutralität der Schule.</p> <p>Dass Kinder in Privatschulen keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen, die den Bildungs- und Erziehungszielen der Volksschule zuwiderlaufen, ausgesetzt sein dürfen, ergibt sich aus der Gleichwertigkeit des Unterrichts und den Bewilligungsvoraussetzungen. Kantonale Vorgaben an Privatschulen dürfen nie weitergehen, als der Zweck, einen äquivalenten Unterricht zu gewährleisten, es erfordert. In diesem Sinne meint auch das Bundesgericht, dass der Privatschulunterricht "nicht bis ins Einzelne mit dem der öffentlichen Schule übereinstimmen", aber "in seiner Gesamtleistung demjenigen der allgemeinen Volksschule entsprechen" und somit "die gleiche Gewähr für die Erreichung der wesentlichen Lehrziele bieten" muss (BGE 91 I 480 E. 3a).</p>
--	--	---

	<p>Walzenhausen, PU regen folgende Änderung von Abs. 1 an: „Die Volksschule orientiert sich an humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen. <i>Sie unterstützt Schülerinnen und Schüler aktiv darin, zu lebensbejahenden, verantwortungsbewussten, eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Personen heranzuwachsen.</i>“</p>	<p>Teilweise Übernahme.</p> <p>Die öffentliche Volksschule soll die Lernenden nicht nur heranwachsen lassen, sondern in ihrer Entwicklung auch unterstützen. Die öffentliche Volksschule hat eine aktive Rolle in der Erfüllung des staatlichen Bildungsauftrages. Die Anregung wird teilweise übernommen. Aufgrund des programmatischen Charakters der Zielnorm in Art. 2 E-VSG lässt sich allerdings kein individuell-rechtlicher Anspruch ableiten.</p> <p>Der Gesetzestext von Abs. 1 der Bestimmung wird angepasst: "Die Volksschule orientiert sich an humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen. <i>Sie unterstützt die Lernenden darin, zu lebensbejahenden, verantwortungsbewussten, eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranzuwachsen.</i>" Die Formulierung "aktiv" ist dabei überflüssig, eine passive Unterstützung ist kaum denkbar.</p>
<p>² Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen. Sie weckt und fördert die Freude am Lernen und die schöpferischen Kräfte als Grundlage zu lebenslangem Lernen. Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, auf ihrem Lebensweg kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leistungen zu erbringen.</p>	<p>Junge Grüne empfindet es als schade, dass in der Formulierung von Abs. 2 Worte wie «ökologische» oder «nachhaltige» Leistungen fehlen. Daher wäre es sehr zu begrüßen, wenn die Nachhaltigkeit und/oder das ökologische Handeln ebenfalls zu einem Bildungs- und Erziehungsziel der Volksschulen werden würde.</p> <p>Zudem sollten Schülerinnen und Schüler in den Themen Nachhaltigkeit, Gerechtigkeit und Klimaschutz von externen Personen unterrichtet werden, welche auf diesen</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die durch die Volksschule vermittelten Kompetenzen orientieren sich am Lehrplan. Das in Art. 2 Abs. 1 E-VSG angestrebte Verantwortungsbewusstsein ist vielfältig, so kann auch das Bewusstsein für die ökologische Verantwortung darunter subsumiert werden.</p> <p>Um an einer Schule zu unterrichten, bedarf es gemäss Art. 38 Abs. 1 E-VSG einer Unterrichtsberechtigung. Voraussetzung dieser Unterrichtsberechtigung ist ein von</p>

	Gebieten als Experten und Expertinnen gesehen werden.	der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom, das dem erteilten Unterricht entspricht. Gemäss Art. 38 Abs. 2 E-VSG kann das Departement Bildung und Kultur auch andere Personen zum Unterrichten berechtigen, wenn sie dafür ausreichend qualifiziert sind. Es steht Lehrpersonen im Rahmen der ihnen gewährten Methodenfreiheit (Art. 40 E-VSG) frei, den Unterricht etwa durch Gastvorträge zu spezifischen Themen zu ergänzen.
<p>³ Die Volksschule setzt sich für Chancengerechtigkeit ein. Die individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler werden beachtet.</p>	<p>Schwellbrunn ist zu Abs. 3 der Ansicht, dass die individuellen Fähigkeiten und Begabungen nicht nur beachtet, sondern berücksichtigt werden müssen.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Art. 2 E-VSG ist als Zielnorm ausgestaltet. Satz 2 von Abs. 3 umschreibt das Verständnis des Begriffs Chancengerechtigkeit. Da auch dieser Absatz programmatischer Natur ist, lässt sich daraus kein individuell-rechtlicher Anspruch ableiten. Chancengerechtigkeit soll ermöglichen, dass die Lernenden ihr Begabungspotenzial voll ausschöpfen können und die Fähigkeit entwickeln, eigenständig zu handeln. Es gilt also die individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Lernenden zu beachten.</p> <p>Darüber hinaus können das "Beachten" und das "Berücksichtigen" synonym verstanden werden.</p>

	<p>Walzenhausen, PU regen folgende Änderung von Abs. 3 an: „Die Volksschule setzt sich für Chancengerechtigkeit ein. Die individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler werden <i>gefördert</i>.“ Das Beachten alleine genüge nicht.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der Kanton hat gemäss Art. 62 Abs. 2 BV für einen ausreichenden Grundschulunterricht zu sorgen, der allen Kindern offensteht. Dieser richtet sich in erster Linie nach dem kantonalen Lehrplan. Die Förderung der individuellen Fähigkeiten und Begabungen obliegt in erster Linie den Erziehungsberechtigten.</p> <p>Aus dem programmatischen Charakter dieser Zielnorm lässt sich kein individuell-rechtlicher Anspruch ableiten. Das Verb "fördern" vermittelt jedoch diesen Eindruck, weshalb auf die Änderung verzichtet wird.</p> <p>Der Kanton sorgt darüber hinaus gemäss Ziff. IV. des 2. Abschnitts des E-VSG (Fördermassnahmen) für ein entsprechendes Angebot.</p>
--	---	---

Art. 3		
<p>Recht auf Schulbesuch</p> <p>¹ Alle schulpflichtigen Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentliche Volksschule unentgeltlich zu besuchen.</p>	<p>Schwellbrunn</p> <p>ist zu Abs. 1 der Ansicht, dass die schulpflichtigen Kinder nicht den gewöhnlichen Aufenthalt im Kanton haben müssen, sondern den gesetzlichen Aufenthalt. Deshalb sollte der Wortlaut geändert werden.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der obligatorische Grundschulunterricht (Art. 26 BV) muss grundsätzlich am Wohnort der Lernenden erteilt werden (BGE 129 I 12, E. 4.2). Lernende besuchen die Volksschule in der Gemeinde, in welcher sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Das Aufenthaltsprinzip ist Teilgehalt des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf unentgeltlichen Grundschulunterricht. Zur Bestimmung des Schulortes ist nicht auf die zivilrechtliche Anmeldung abzustellen. Massgebend ist der Lebensmittelpunkt des Kindes. In der Regel entspricht der Wohnort und damit auch der Wohnsitz dem Schulort.</p> <p>Gemäss Art. 23 ZGB befindet sich der Wohnsitz einer Person an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Den "gesetzlichen Aufenthalt" gibt es in der Rechtstechnik nicht.</p>
	<p>Meyer</p> <p>ist der Ansicht, dass der Art. 3 Abs. 1, welcher ein Recht auf Schulbesuch gewähre, ein äusserst zeitgemässer Einstieg ins revidierte Volksschulgesetz sei. Dieser Grundsatz entspreche dem Leitgedanken von Jesper Juul, die Schulpflicht durch ein Bildungsrecht zu ersetzen. Ein Bildungsrecht zeige, welches Privileg es sei, lernen zu dürfen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (Entscheid 2C_206/2016 vom 7. Dezember 2017, E. 2.1.) gewährleistet Art. 19 BV den Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Die Norm begründet den rechtlich durchsetzbaren verfassungsmässigen Individualanspruch auf eine positive staatliche Leistung im Bildungsbereich; sie umschreibt damit ein soziales Grundrecht. "Schulpflichtige" in diesem Sinne und Träger</p>

		<p>des Rechtsanspruchs sind Kinder und Jugendliche vom Kindergarten, soweit dieser obligatorisch ist, bis und mit der Sekundarstufe I. Die Schulhoheit liegt bei den Kantonen (Art. 62 Abs. 1 BV i.V.m. Art. 3 BV). Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offensteht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich (Art. 62 Abs. 2 BV). Aus dem Blickwinkel der Schulpflichtigen verbrieft die Art. 19 und 62 BV ein "Pflichtrecht": Dem individuellen Rechtsanspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht steht die individuelle Rechtspflicht zum Besuch des Unterrichts gegenüber, was ein besonderes Rechtsverhältnis zwischen Schulträger und Schulpflichtigen begründet.</p> <p>Das Recht auf Schulbesuch (Art. 3 E-VSG) dient der Sicherstellung des Anspruchs auf einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht.</p>
<p>² Sie haben das Recht, auf eigene Kosten eine Privatschule zu besuchen, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann. Die Schulpflicht kann unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen auch durch Privatunterricht erfüllt werden.</p>	<p>Elternlobby merkt folgende Änderung von Abs. 2 an: „<i>Sie haben auch das Recht, eine Freie Schule als öffentliche Schule mit privatrechtlicher Trägerschaft unentgeltlich zu besuchen.</i>“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der Regierungsrat lehnt die Einführung unentgeltlicher Freier Schulen ab.</p> <p>Siehe dazu Stellungnahme zu Elternlobby in Ziff. II des 4. Abschnitts (Privatschule und Privatunterricht) (vor Art. 54 E-VSG).</p>

	<p>BzH, Kortekaas, Hasler, Wanner, Meyer, Elternlobby regen folgende Ergänzung von Abs. 2 an: „Sie haben das Recht, auf eigene Kosten eine Privatschule zu besuchen, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann. Die Schulpflicht kann unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen auch durch Privatunterricht <i>oder häuslichen Unterricht</i> erfüllt werden.“</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die bisherige Terminologie "häuslicher Unterricht" wird durch die neue Terminologie "Privatunterricht" ersetzt. Mit dieser neuen Begrifflichkeit soll der Privatunterricht künftig besser von der öffentlichen Volksschule und der Privatschule abgegrenzt werden können. Neuer terminologischer Anknüpfungspunkt ist, dass der Unterricht in einem privaten Umfeld erfolgt; der häusliche Unterricht erfolgt nicht zwingend nur im Haus. Die Grundkonzeption, dass die eigenen Kinder im privaten Umfeld durch die Erziehungsberechtigten unterrichtet werden, verändert sich aufgrund der terminologischen Anpassung nicht.</p>
Art. 4		
<p>Schulpflicht</p> <p>¹ Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.</p>	<p>Walzenhausen, FDP, PU, SP, LAR, SPK, BAL begrüssen, dass der 30. April als Stichtag bleibe.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>VSLAR, Walzenhausen regen zu Art. 4 an, dass im Gesetz klar ersichtlich sein sollte, dass die <i>Pflicht</i> für 10 Jahre Schule bestehe und das 11. Schuljahr üblich sei. Dies könnte in Art. 14 notiert werden.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Mit Art. 4 E-VSG wird die Schulpflicht normiert. Die Schulzeit dauert 11 Schuljahre und ist in drei lehrplanmässige Zyklen gegliedert (Art. 14 Abs. 1 E-VSG). Gemäss Art. 14 Abs. 3 E-VSG besteht die Möglichkeit eines freiwilligen Schulaustritts nach dem 10. Schuljahr.</p>

	<p>GVAR, INAR</p> <p>erachten Art. 4 als unglückliche kantonale Individuallösung, welche im Sinne der überkantonalen Harmonisierung zu ändern sei. Beispielsweise lege der umliegende Kanton St. Gallen den Stichtag per 31. Juli fest. Insbesondere bei Umzügen vom Kanton St. Gallen in den Kanton AR könne dies zu Verzögerungen bei der Einschulung führen.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Arbeitsgruppe hat sich dafür ausgesprochen, am 30. April als Stichtag festzuhalten. Den Stichtag auf den 30. April zu legen und nicht wie die Mehrheit der Kantone auf den 31. Juli zu legen ist Konsequenz des Volkentscheides vom 13. Juni 2010, den Beitritt zum HarmoS-Konkordat abzulehnen.</p> <p>Der Stichtag ist im Vergleich zu den HarmoS-Kantonen früher, die Kinder in Appenzell Ausserrhoden sind bei Schuleintritt im Durchschnitt leicht älter als in den HarmoS-Kantonen. Die Erfahrungen des Amtes für Volksschule und Sport zeigen, dass in den letzten Jahren nur wenige Dispensationen für die Einschulung ausgesprochen werden mussten. In den letzten drei Jahren waren durchschnittlich 60 Lernende im dritten Schuljahr zu alt und rund 10 Lernende zu jung. Hingegen sind in Kantonen mit dem Stichtag 31. Juli vermehrt Dispensationen nötig. Aktuell laufen in einzelnen Kantonen Bestrebungen, den Stichtag wieder früher festzulegen. Der Anteil Kinder mit verzögertem Schulbesuch beträgt in Appenzell Ausserrhoden 7% und liegt im nationalen Vergleich im unteren Bereich (Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung, Bildungsbericht Schweiz 2018, S. 58 ff., 75). Vom Stichtag am 30. April ist zu erwarten, dass nach Abschluss der Volksschule weniger Brückenangebote von Lernenden beansprucht werden müssen. Dies, da die Jugendlichen beim Austritt aus der Volksschule reifer sind.</p>
--	--	---

		<p>Mit Art. 13 E-VSG besteht zudem die Möglichkeit, dass die Schulleitung in begründeten Fällen (Entwicklungsrückstand, gesundheitliche Herausforderungen oder Entwicklungsvorsprung) einen Aufschub oder eine Vorverlegung der Einschulung bewilligen kann. Damit besteht die Möglichkeit einzelfallgerechte Lösungen zu finden. Auf eine Regelung, bis wann ein Eintritt möglich sein soll, wird bewusst verzichtet. Es gilt den Einzelfall zu beurteilen und keine generelle Regelung zu erlassen. In der Umsetzung können dem Kindeswohl angepasste Lösungen gefunden werden.</p>
	<p>KMK, KLBBZ merken an, dass es nicht verständlich sei, weshalb der Stichtag nicht an die Mehrheit der Kantone angeglichen werde. 21 von 26 Kantonen (Quelle: EDK) hätten den Stichtag am 31.7. Eine Angleichung an den Rest der Schweiz wäre sinnvoller, da so bei Umzügen der administrative Aufwand verringert werden könne. Dank Artikel 13 sei es zudem in Zweifelsfällen problemlos möglich, die Einschulung um ein Jahr zu verzögern. Entsprechend sei Art. 4 wie folgt anzupassen: „Kinder, die bis zum 31. Juli eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.“</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu GVAR, INAR.</p>
	<p>SVP weist darauf hin, dass es bezüglich des Stichtags eine Diskrepanz zwischen unserem Kanton und den umliegenden Kantonen gebe.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu GVAR, INAR.</p>

	<p>EVP</p> <p>regt an, den Zeitpunkt für den Schuleintritt flexibler zu regeln. Dabei könnte für 4-Jährige ab Stichtag ein Schulrecht bestehen und ab dem 5. Altersjahr eine Schulpflicht. Die Basisstufe müsste in jedem Fall vollständig durchlaufen werden. Dies würde Diskussionen um Schuleintritt und die Schulreifebeurteilung von Kindern vereinfachen. Der Regierungsrat wird gebeten, aufzuzeigen, wie viele Kinder aufgrund fehlender Schulreife erst später eingeschult werden. Da bis jetzt das erste Jahr des Kindergartens freiwillig war, müsste unter Umständen auf Zahlen anderer Kantone zurückgegriffen werden.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu GVAR, INAR.</p>
	<p>SL KST</p> <p>begrüssst die Ausweitung der Schulpflicht um ein Jahr. Hingegen sei nicht nachvollziehbar, weshalb der Stichtag vom Stichtag der HarmoS-Kantone um 3 Monate abweiche. Dies komme insbesondere begabten und selbständigen Kindern, welche eine Einschulung bewältigen könnten und ein Jahr später erst zugelassen werden (vgl. Art. 2 Abs. 3) nicht zugute. Bildungschancen während einer wichtigen Entwicklungsphase würden nicht genutzt. Daher sollten begabte, reife und selbständige Kinder gegenüber Kindern von HarmoS-Kantonen nicht benachteiligt werden. Kinder, für die ein früher Schuleintritt eine Überforderung darstelle, hätten gemäss Art. 13 niederschwellig die Möglichkeit erhalten, den Eintritt per Gesuch ein Jahr zurückzustellen. Es wäre zu begrüssen, wenn der Eintritt in die Volksschule schweizweit gleichbehandelt würde.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu GVAR, INAR.</p>

	<p>Trüb ist der Ansicht, dass die Schulpflicht ab 4 Jahren zu früh sei. Die Zahl 4 sei durch die Zahl 7 zu ersetzen.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Anhebung der Schulpflicht der Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das siebte Altersjahr vollenden, würde eine wesentlich spätere Einschulung bedeuten. Folglich sind die Jugendlichen auch bedeutend älter beim Schulaustritt.</p> <p>Die Lernenden wären damit gegenüber Lernenden aus anderen Kantonen wesentlich älter, was in verschiedener Hinsicht als nachteilig gilt.</p>
	<p>Heiden merkt zu Art. 4 die Angleichung an HarmoS mit dem Stichtag 31.7. an. Es wird angefügt, dass es sich für einige Kinder um drei verlorene Monate handle (Sozialisierung).</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu GVAR, INAR.</p> <p>Es besteht ein verfassungsmässiger Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 19 BV). Die Sozialisation kann unter anderem durch die Förderung im Vorschulalter (Frühe Bildung [Art. 62 E-VSG] sowie heilpädagogische Früherziehung [Art. 63 E-VSG]) erfolgen.</p>
	<p>Schwellbrunn fragt wo die Ausnahme gemacht werde. Ausnahmen müssten zum Wohl des Kindes wie auch des Schulträgers möglich sein. Auch sollte bei der Einschulung auf geburtenstarke Jahrgänge geachtet werden.</p>	<p>Mit Art. 13 E-VSG besteht die Möglichkeit, dass die Schulleitung in begründeten Fällen (Entwicklungsrückstand, gesundheitliche Herausforderungen oder Entwicklungsvorsprung) einen Aufschub oder eine Vorverlegung der Einschulung bewilligen kann. Damit besteht die Möglichkeit einzelfallgerechte Lösungen zu finden. Auf eine Regelung, bis wann ein Eintritt möglich sein soll, wird bewusst verzichtet. Es gilt den Einzelfall zu beurteilen. In der Umsetzung können dem Kindeswohl angepasste Lösungen gefunden werden.</p>

	<p>Duelli ist der Ansicht, dass das Schuleintrittsalter nicht fixiert, sondern der Beurteilung der Eltern überlassen werden sollte, denn diese wüssten am besten, wann ihr Kind bereit sei in den Kindergarten einzutreten. Das gelte ebenfalls für die fixen zwei Jahre Kindergartenpflicht. Diese würde sie wie bis anhin flexibel lassen und das Kind dort abholen, wo es aktuell stehe.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu Schwellbrunn.</p>
	<p>Meyer ist der Ansicht, dass Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 wie die Faust aufs Auge wirken: Dem Recht als Privileg werde der Stempel Schulpflicht aufgedrückt. Es stelle sich die Frage, ob Appenzell Ausserrhoden – ein Kanton, der für Vielfalt stehe – nicht so visionär sein könnte, dass es beim Bildungsrecht bleibe. Entsprechend sei sie der Ansicht, dass dieser Artikel in einer visionären Gesetzgebung gestrichen werde solle, da bereits durch das Bildungsrecht in Art. 3 abgedeckt.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (Entscheid 2C_206/2016 vom 7. Dezember 2017, E. 2.1.) gewährleistet Art. 19 BV den Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Die Norm begründet den rechtlich durchsetzbaren verfassungsmässigen Individualanspruch auf eine positive staatliche Leistung im Bildungsbereich; sie umschreibt damit ein soziales Grundrecht. "Schulpflichtige" in diesem Sinne und Träger des Rechtsanspruchs sind Kinder und Jugendliche vom Kindergarten, soweit dieser obligatorisch ist, bis und mit der Sekundarstufe I. Die Schulhoheit liegt bei den Kantonen (Art. 62 Abs. 1 BV i.V.m. Art. 3 BV). Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offensteht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich (Art. 62 Abs. 2 BV). Aus dem Blickwinkel der Schulpflichtigen verbiefen die Art. 19 und 62 BV ein "Pflichtrecht": Dem individuellen Rechtsanspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht steht die individuelle Rechtspflicht</p>

		<p>zum Besuch des Unterrichts gegenüber, was ein besonderes Rechtsverhältnis zwischen Schulträger und Schulpflichtigen begründet.</p> <p>Mit Art. 4 E-VSG wird diese Rechtspflicht als Schulpflicht verankert.</p>
	<p>Meyer teilt mit, dass sie neben dieser Pflicht irritiert sei, dass das bisherige Pflichtalter von 5 auf 4 Jahre gesenkt werden solle, obschon gemäss Begleitschreiben sogar eine Erhöhung auf 6 Jahre möglich wäre. Es stelle sich die Frage, wieso hier eine weitere Pflicht eingesetzt werde, obschon gemäss erläuterndem Bericht bereits 96% der Schüler*innen diese Möglichkeit nutzen. Es stelle sich weiter die Frage, woher der Wunsch nach einem Zwang für die restlichen 4%, obschon diese vielleicht noch gar nicht so weit sind für den Kindergarten, komme. Alternativ entsprechend der Verpflichtung des Kantons AR gem. Erläuterndem Bericht S. 3 sei folgende Änderung von Abs. 1 vorzunehmen: „Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das <i>sechste</i> Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Für die Kantone besteht die Verfassungspflicht zur Harmonisierung der strukturellen Eckwerte (Art. 62 Abs. 3 BV). Ferner gilt weiterhin das Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 (bGS 411.2), welches Appenzell Ausserrhoden verpflichtet, das Schuleintrittsalter auf das vollendete 6. Altersjahr festzulegen (Art. 2 lit. b). Der vorliegende Entwurf des Volksschulgesetzes weicht davon ab und legt das Einschulungsalter bereits mit der Vollendung des 4. Altersjahres fest. Die Anhebung der Schulpflicht der Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das sechste Altersjahr vollenden, bedeutet einen wesentlich späteren Schuleintritt. Folglich sind die Jugendlichen auch bedeutend älter beim Schulaustritt. Die Lernenden wären damit gegenüber Lernenden aus anderen Kantonen wesentlich älter, was in verschiedener Hinsicht als nachteilig gilt.</p>

2. Abschnitt: Öffentliche Volksschule		
I. Grundsätzliches		
Art. 5		
<p>Schulträger</p> <p>¹ Die Gemeinden sind Träger der Volksschule. Sie sorgen für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur und den Betrieb der Schule.</p> <p>² Sie können zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.</p>	<p>PU</p> <p>wertet die Formulierung in Art. 5 als eine vom Kanton vergebene Chance. Hier hätte die Möglichkeit offengelassen werden können, dass auch der Kanton Volksschulen führen könnte. Wären doch hier weitere Modelle denkbar als nur das Führen der Oberstufe an der Kantonsschule Trogen, welches Art. 8 legitimiere.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Gemeinden und nicht der Kanton sind Träger der öffentlichen Volksschule. Dementsprechend ist das Gesetz ausgestaltet (siehe bspw. Art. 5 ff. sowie 9 ff. E-VSG).</p> <p>Siehe auch Stellungnahmen zu Art. 8.</p>
<p>³ Der Regierungsrat kann die Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist.</p>	<p>Urnäsch, SVP</p> <p>sind zu Abs. 3 der Ansicht, dass die Bedingungen und Kompetenzen genauer definiert werden sollten. Es sei nicht klar, wozu diese Kompetenzen von den Gemeinden an den Regierungsrat weitergegeben werden sollten. Wenn der Regierungsrat in die Gemeindeautonomie eingreifen wolle, müsse dies konkreter geregelt werden. Es könne nicht sein, dass der Regierungsrat die Oberstufen gegen den Willen der Gemeinden zusammenlegen könnte.</p>	<p>Die Möglichkeit des Regierungsrates Gemeinden zur Zusammenarbeit gemäss Art. 5 Abs. 3 E-VSG zu verpflichten besteht bereits nach Art. 4 Abs. 4 des Schulgesetzes. Art. 5 Abs. 3 E-VSG leitet sich aus Art. 29 des Gemeindegesetzes ab. Gestützt auf Art. 29 des Gemeindegesetzes kann der Regierungsrat zwei oder mehrere Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten, wenn eine Aufgabe nicht anders zu erfüllen ist.</p> <p>Der Regierungsrat kann beispielweise, wo es im Interesse einer zweckmässigen Einrichtung und sachkundigen Führung des Grundbuchamtes als geboten erscheint, den Zusammenschluss von zwei oder mehreren Gemein-</p>



Appenzell Ausserrhoden

		<p>den zur Bildung eines Grundbuchkreises mit Genehmigung des Kantonsrates anordnen (Art. 247 Abs. 2 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; EG zum ZGB; bGS 211.1).</p> <p>Die angeordnete Zusammenarbeit hat keinen Einfluss auf den Bestand der Gemeinden.</p>
--	--	---

Art. 6		
<p>Schulort</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Volksschule in der Gemeinde, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.</p>	<p>Schwellbrunn</p> <p>merkt zu Abs. 1 „Anpassung an die heutigen Lebens- und Familienverhältnisse und Familienformen“ an. In Abs. 1 sollte „Gewöhnlicher Aufenthalt“ mit dem Begriff "gesetzlicher Wohnsitz" geändert werden.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu Schwellbrunn zu Art. 3.</p>
	<p>PU</p> <p>ist der Ansicht, dass Abs. 1 so sachlich nicht richtig sei. Daher wird folgende Ergänzung von Abs. 1 angeregt: „Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Volksschule in der Gemeinde, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, <i>vorbehältlich Absprachen unter den Gemeinden.</i>“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Vom Grundsatz des Schulorts am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts kann nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (Art. 6 Abs. 2 bis 4 E-VSG) abgewichen werden. Diese Ausnahmen sind restriktiv auszulegen. Der Schulort kann also nicht dem Vorbehalt der Absprache unter den Gemeinden unterstehen. In einem solche Falle würde es sich auch nicht um eine Absprache handeln, sondern um eine Vereinbarung unter den Gemeinden. Diese Möglichkeit eines auswärtigen Schulbesuchs wird in Art. 6 Abs. 2 E-VSG geregelt. Nach Art. 6 Abs. 2 E-VSG kann – in Abweichung vom Grundsatz des Schulorts am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts (Art. 6 Abs. 1 E-VSG) – ein auswärtiger Schulbesuch durch den Gemeinderat angeordnet werden. Hierzu ist das Einverständnis des aufnehmenden Schulträgers notwendig; die Anordnung erfolgt sofern möglich im Konsens der Erziehungsberechtigten.</p> <p>Wenn am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts keine Volksschule besteht, hat die Gemeinde nach Art. 5 Abs. 2</p>



		E-VSG dafür zu sorgen, dass sie beispielsweise zur Erfüllung der Aufgabe mit einer anderen Gemeinde zusammenarbeitet.
<p>² Der Gemeinderat kann im Einverständnis mit dem aufnehmenden Schulträger für bestimmte Schülerinnen und Schülern den auswärtigen Schulbesuch anordnen, insbesondere bei unzumutbaren Schulwegen, aus pädagogischen Gründen oder um vorgegebene Richtgrössen zu erreichen. Die beteiligten Gemeinden regeln die Kostenabgeltung.</p>	<p>Grub, SL KST, VSLAR regen folgende Änderung von Abs. 2 an: „Die Schulleitung kann im Einverständnis mit dem aufnehmenden Schulträger für bestimmte Schülerinnen und Schülern den auswärtigen Schulbesuch anordnen, [...]“.</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Anordnung eines auswärtigen Schulbesuchs könnte aus rechtlicher Sicht durch die Schulleitung erfolgen. Ein auswärtiger Schulbesuch hat jedoch Einfluss auf das Budget einer Gemeinde und kann dieses belasten. Die Finanzhoheit über das Gemeindebudget liegt beim Gemeinderat. Entsprechend soll er (oder die Schulkommission [Art. 10 E-VSG]) den auswärtigen Schulbesuch anordnen. Die Rechtssetzungskompetenz, die den Abschluss einer Vereinbarung mit dem aufnehmenden Schulträger umfasst, kann nicht an die Schulleitung delegiert werden.</p>
	<p>Herisau ist der Ansicht, dass in Abs. 2 die Kompetenz durch einen Beschluss des Gemeinderates an die Schulleitung delegierbar sein solle.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Grub, SL KST, VSLAR.</p>

	<p>Grub, Herisau, SL KST, VSLAR sind der Ansicht, dass auch die Zusammenarbeit mit einer Privatschule möglich sein sollte. Somit wird folgende Anpassung von Abs. 2 vorgeschlagen: „Die beteiligten Gemeinden <i>oder privaten Organisationen</i> regeln die Kostenabgeltung.“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Zusammenarbeit einer Gemeinde mit einer privaten Organisation (z.B. Privatschule) ist gemäss Art. 5 Abs. 2 E-VSG möglich und wird mittels Vereinbarung geregelt. In dieser Vereinbarung wird auch die Kostenabgeltung geregelt. Es ist deshalb nicht in Art. 6 Abs. 2 E-VSG zu ergänzen. Entsprechend gilt der Besuch einer Privatschule nicht als auswärtiger Schulbesuch i.S.v. Art. 6 Abs. 2 E-VSG.</p> <p>Art. 6 Abs. 2 E-VSG ist eine Abweichung vom Grundsatz des Schulortes am Wohnort (Art. 6 Abs. 1 E-VSG) und ist restriktiv auszulegen.</p>
	<p>Trogen regt folgende Änderung von Abs. 2 an: „Der Gemeinderat kann <i>auf Antrag der Schulkommission</i> im Einverständnis mit dem aufnehmenden Schulträger für bestimmte Schülerinnen und Schülern den auswärtigen Schulbesuch anordnen, [...]“.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Gemäss Art. 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes bestimmt die Gemeindeordnung die Organisation der Behörden und Verwaltung, Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten.</p> <p>Es obliegt der Gemeinde, ein Antragsrecht der Schulkommission vorzusehen. Mit Blick auf die Gemeindeautonomie macht der E-VSG keine Vorgaben zu gemeindeinternen Abläufen.</p>

	<p>SPK wünscht die Änderung von Abs. 2, dass der Schulträger anstelle des Gemeinderates die Kompetenz zur Anordnung eines auswärtigen Schulbesuchs innehat.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Gemäss Art. 5 Abs. 1 E-VSG sind die Gemeinden Träger der Volksschule. Gemäss Art. 18 Abs. 1 des Gemeindeggesetzes ist der Gemeinderat das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde. Dementsprechend würde sich aus der vorgeschlagenen Anpassung keine Änderung zum Vernehmlassungsentwurf ergeben.</p>
	<p>SPK fragt zu Abs. 2, ob auch Eltern einen entsprechenden Antrag stellen können, wenn die Schulträger einverstanden seien.</p>	<p>Der Schulort in der Gemeinde, in der Lernende ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist als Grundsatz in Art. 6 Abs. 1 E-VSG festgehalten. Vom Grundsatz des Schulorts am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts kann nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (Art. 6 Abs. 2 bis 4 E-VSG) abgewichen werden. Diese Ausnahmen sind restriktiv auszulegen. Sollte aus Sicht der Erziehungsberechtigten der Schulort unzumutbar sein, können sie einen Antrag für einen anderen Schulort stellen. Der Gemeinderat entscheidet über diesen Antrag und kann gemäss Art. 6 Abs. 2 E-VSG einen auswärtigen Schulort anordnen bzw. bewilligen.</p> <p>Falls der Antrag abgelehnt wird, steht es den Erziehungsberechtigten frei, gestützt auf Art. 6 Abs. 3 E-VSG auf eigene Kosten einen auswärtigen Schulbesuch mit dem aufnehmenden Schulträger zu vereinbaren.</p> <p>Alternativ können die Erziehungsberechtigten die Zuteilung zu einem Schulhaus mittels Rekurs (Art. 70 E-VSG) anfechten.</p>

	<p>Walzenhausen, SPK regen an, dass die Kostenabgeltung zwischen den beteiligten Gemeinden (Abs. 2) in der Verordnung zu regeln sei.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Kostenabgeltung eines auswärtigen Schulbesuchs regeln die beteiligten Gemeinden untereinander. In Art. 22 Abs. 1 der Schulverordnung wird eine Empfehlung für Schulgelder für Lernende, welche eine Schule ausserhalb ihrer Aufenthaltsgemeinde besuchen, festgelegt. Diese dienen als Orientierungsgrössen. Somit liegt es im Ermessen der beiden Vertragsgemeinden, höhere Tarife als die in der Schulverordnung festgehaltenen Empfehlungen zu beschliessen.</p> <p>Der Regierungsrat erachtet den Hinweis für die Praxistauglichkeit des neuen Rechts als wichtig. Der Anregung wird deshalb im Rahmen der Ausarbeitung der Verordnung Rechnung getragen.</p>
--	--	--

<p>³ Die Erziehungsberechtigten können auf eigene Kosten mit dem aufnehmenden Schulträger einen auswärtigen Schulbesuch vereinbaren.</p>	<p>Grub, Heiden, Reute, Speicher, Walzenhausen, SL KST, VSLAR</p> <p>sind der Ansicht, dass Abs. 3 ersatzlos gestrichen werden sollte. Es sei nicht erwünscht, dass Eltern ihre Kinder an eine andere öffentliche Schule anmelden können, wenn sie es selbst bezahlen. Eine solche Möglichkeit würde der Chancengleichheit widersprechen.</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Mit Art. 6 Abs. 3 E-VSG besteht für die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit – in Abweichung vom Grundsatz – einen innerkantonal auswärtigen Schulbesuch zu vereinbaren. In den letzten Jahren wurde von dieser Möglichkeit nur selten Gebrauch gemacht (pro Jahr rund 3 Lernende). Gründe für den innerkantonal auswärtigen Schulbesuch sind i.d.R. pädagogischer Natur und sollen weiterhin möglich sein.</p> <p>Der Grundschulunterricht an öffentlichen Volksschulen ist unentgeltlich. Die Erziehungsberechtigten haben die Kosten bei einem innerkantonalen Schulwechsel an eine andere öffentliche Volksschule nach dem Verursacherprinzip zu tragen. Der innerkantonale Schulwechsel nach Art. 6 Abs. 3 E-VSG ist eine Abweichung vom Grundsatz in Art. 6 Abs. 1 E-VSG. Analog zu einem Besuch einer Privatschule oder dem Privatunterricht rechtfertigt sich die Kostentragung durch die Erziehungsberechtigten.</p>
---	---	--



	<p>Trogen, Walzenhausen, SPK äusseren folgenden Änderungswunsch von Abs. 3: „Die Erziehungsberechtigten können auf eigene Kosten mit dem <i>privaten</i> aufnehmenden Schulträger einen auswärtigen Schulbesuch vereinbaren.“</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Art. 6 Abs. 3 E-VSG bestimmt, in Abweichung vom Grundsatz in Art. 6 Abs. 1 E-VSG (Schulort am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts), die Möglichkeit des auswärtigen Schulbesuchs einer öffentlichen Volksschule. Dies verdeutlicht sich aus der systematischen Stellung von Art. 6 im 2. Abschnitt "Öffentliche Volksschule".</p> <p>Die von Trogen, Walzenhausen und der SPK beabsichtigte Regelung findet sich in Art. 3 Abs. 2 E-VSG. Das Recht auf Besuch einer Privatschule ist dort explizit aufgeführt.</p>
--	--	--

	<p>Schwellbrunn</p> <p>merkt zu Abs. 3 an, dass die Befürchtung bestehe, dass Eltern ihre Kinder in eine auswärtige Schule schicken, wenn sie es sich finanziell leisten können. Bei einem auswärtigen Schulbesuch nach Abs. 3 sei auch das Einverständnis des bisherigen Schulträgers notwendig. Ansonsten eröffne dies Eltern die Möglichkeit, wenn sie mit einzelnen Behördenmitgliedern / Schulbehörden nicht einverstanden seien, ihr Kind bei einem auswärtigen Schulträger in die Schule zu schicken. Es müsse zwingend die Zustimmung der Schulbehörde am Wohnsitz eingeholt werden</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu Grub, Heiden, Reute, Speicher, Walzenhausen, SL KST, VSLAR.</p> <p>Die Möglichkeit zur Vereinbarung eines auswärtigen Schulbesuchs durch die Erziehungsberechtigten ist in Art. 6 Abs. 3 E-VSG explizit vorgesehen.</p> <p>Die Schulpflicht meint zunächst nur den Zwang, einen obligatorischen und dem Alter und den Fähigkeiten entsprechenden Unterricht im vorgeschriebenen Umfang zu besuchen. Hingegen besteht kein Zwang, eine öffentliche Schule zu besuchen. Da die Kantone durch Art. 62 Abs. 2 BV verpflichtet sind, an den öffentlichen Schulen einen unentgeltlichen Unterricht anzubieten (wodurch gleichzeitig gesagt wird, dass öffentliche Schulen bestehen müssen), sind sie auch befugt, dessen Modalitäten zu bestimmen, wie den Ort, an dem der Unterricht zu besuchen ist, gegebenenfalls sogar das Schulhaus. Wollen die Erziehungsberechtigten ihr Kind in der öffentlichen Volksschule eines anderen Ortes oder in einer anerkannten Privatschule unterrichten lassen, so geht die Ausbildung grundsätzlich zu ihren Lasten. Eine zwingende Zustimmung der abgebenden Schulbehörde ist nicht erforderlich und kann nicht eingefordert werden.</p> <p>Der Regierungsrat lehnt es ab, eine zwingende Zustimmung des Schulträgers einzuführen.</p>
--	--	--

<p>⁴ Bei Unterbringung in einem Kinder- oder Jugendheim oder in einer Pflegefamilie übernimmt im innerkantonalen Verhältnis die Gemeinde am bisherigen Schulort die Schulkosten. Die beteiligten Gemeinden können eine abweichende Regelung treffen.</p>	<p>Elternlobby regt die Aufnahme eines neuen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut an: „<i>Die Erziehungsberechtigten können für den Schulbesuch ihres Kindes eine Freie Schule wählen. Die Wohngemeinde der Erziehungsberechtigten kommt für die Kosten dieses Schulbesuches auf, unter Berücksichtigung des nach Art. 7 vom Kanton geleisteten Beitrages.</i>“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu Elternlobby zu Art. 3 Abs. 2 und Stellungnahme zu Elternlobby in Ziff. II des 4. Abschnitts (Privatschule und Privatunterricht) (vor Art. 54 E-VSG).</p>
	<p>FDP merkt zu Abs. 4 an, dass der Begriff „Kinder- und Jugendheim“ ihrer Ansicht nach nicht mehr zeitgemäss sei. Die Begriffe „Institution für Kinder und Jugendliche“, „Tagessonderschule“ oder „Sonderschulinternat“ seien eher passend.</p>	<p>Teilweise Übernahme.</p> <p>Gemäss "Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik von der EDK am 25. Oktober 2007 verabschiedet" sind Betreuungsangebote mit Internatsplätzen in stationären Einrichtungen (inklusive Betreuung und Pflege) für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf als stationäre Unterbringung zu bezeichnen.</p> <p>Die Terminologie wird angepasst: "Unterbringung in einer sozialpädagogischen Institution für Kinder und Jugendliche".</p>

	<p>Hundwil, Gais merken zu Abs. 4 an, dass für Gemeinden mit Institutionsstandorten/Pflegefamilien kein Nachteil entstehen dürfe. Aus diesem Grund seien die Kosten durch die Gemeinde zu tragen, in welcher das Kind den zivilrechtlichen Wohnsitz hat.</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Aus dem Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 19 BV) leitet sich das Aufenthaltsprinzip ab, das auch im E-VSG verankert ist. Die Lernenden besuchen grundsätzlich die Volksschule in der Gemeinde, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Art. 6 Abs. 1 E-VSG). Die Grundsätze über den sog. schulrechtlichen Aufenthalt sollen sicherstellen, dass das Kind nicht aufgrund seiner zivil- bzw. niederlassungsrechtlichen Situation an der Wahrnehmung seines grundrechtlichen Anspruchs behindert wird.</p> <p>Bei Unterbringung in einer sozialpädagogischen Institution für Kinder und Jugendliche gilt der Grundsatz, dass die Lernenden die öffentliche Volksschule am Ort der Institution besuchen. Aufgrund des Aufenthaltsprinzips ergäbe sich für die Standortgemeinden von solchen Einrichtungen deshalb eine Zusatzbelastung.</p> <p>Die Kosten der Leistungsabgeltung bei einer aus Kindes- oder erwachsenenschutzrechtlichen Gründen angeordneten Unterbringung in einer Einrichtung für Kinder und Jugendliche übernimmt die betroffene Gemeinde (Art. 9 Abs. 1 lit a Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen; bGS 852.51.) Es handelt sich dabei immer um die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes oder Jugendlichen. Die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale</p>
--	--	--

		<p>Einrichtungen (IVSE) finden für die Aufnahme von Personen mit Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden in Einrichtungen in Appenzell Ausserrhoden sinngemäss Anwendung (Art. 1 Abs. 2 Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen).</p> <p>Mit Art. 6 Abs. 4 E-VSG wird bei einer zivilrechtlichen Platzierung von der Aufenthaltsorientierung teilweise abgewichen: Zwar besuchen die Kinder und Jugendlichen weiterhin die Schule am Standort der Institution. Allerdings bezahlt im innerkantonalen Verhältnis die Gemeinde am Ort, wo das Kind ohne Unterbringung gemäss Art. 6 Abs. 1 E-VSG die Schule besuchen würde, die Schulkosten. Dies wird umschrieben mit dem Begriff «am bisherigen Schulort». Damit soll eine Benachteiligung der Standortgemeinden von sozialpädagogischen Institutionen für Kinder und Jugendliche beseitigt werden. Dasselbe gilt bei einer Unterbringung in einer Pflegefamilie.</p>
	<p>SP teilt mit, dass mit Abs. 4 das innerkantonale Verhältnis geregelt werde. Es stelle sich die Frage, wie es bei einem ausserkantonalen Schulbesuch/Beschulung einer Schülerin oder Schüler im Kanton AR mit Wohnsitz in einem anderen Kanton sei.</p>	<p>Der ausserkantonale Schulbesuch ohne gesetzlich begründete Motive ist aufgrund des Aufenthaltsprinzip kaum vorstellbar. Die Kostenübernahme für einen ausserkantonalen Schulbesuch regelt aufgrund der föderalen Zuständigkeit für das Schulwesen der jeweilige Kanton bzw. der Schulträger.</p>



Appenzell Ausserrhoden

Art. 7		
<p>Kantonaler Schulkostenbeitrag</p> <p>¹ Der Kanton leistet jedem Schulträger jährlich einen pauschalen Schulkostenbeitrag von 2'125.30 Franken pro Schülerin und Schüler.</p> <p>² Der Beitrag wird mit dem kantonalen Vorschlag der Besoldungsentwicklung der Lehrpersonen angepasst.</p>	<p>VSLAR, SL KST</p> <p>regen zu Abs. 1 an, dass der Betrag mit einer Jahreszahl ergänzt werde (z.B. Index 2022).</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der Betrag gilt ab Inkrafttreten des Gesetzes in der jeweilig gültigen Fassung. Anhand der Änderungstabelle kann nachvollzogen werden, für welches Jahr der Betrag gilt resp. sofern keine Änderung erfolgt, kann der Betrag auch für mehrere Jahre gelten. Von einer textlichen Anpassung wird – mit Ausnahme der Streichung des Rapenbetrages – abgesehen, da diese unter anderem umfangreicher wäre (Indexbasis, Indexstand und Referenzmonat sowie Indexierungsmechanismus). Der Zweck, dass der bestimmte Betrag nicht durch eine allfällige Teuerung oder die Lohnentwicklung der Lehrpersonen entwertet wird, ist mit der Anknüpfung an die Besoldungsentwicklung teilweise gewährleistet.</p>
	<p>Bühler, Gais, Grub, Schönggrund, Teufen, Trogen, Walzenhausen, FDP, PU, SPK, Primarschule Schönggrund-Wald</p> <p>regen zu Abs. 1 an, dass der Betrag in der Verordnung geregelt werden solle. Der Betrag müsse flexibel angepasst werden können.</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Anpassung erfolgt gemäss Art. 7 Abs. 2 E-VSG. Der Kanton leistet den Gemeinden Beiträge an die Betriebskosten der Volksschulen aufgrund der Anzahl zu unterrichtender Lernender. Bei der Revision des Schulgesetzes 1999 beschloss der Kantonsrat den Systemwechsel von der aufwandorientierten Subventionierung zu pauschalen Betriebskostenbeiträgen. Das System soll möglichst wenig Korrekturfaktoren aufweisen, sonst wird es zu einem zusätzlichen Element des Finanzausgleichs, was nicht dem System des pauschalen Betriebskostenbeitrags</p>

		<p>entspricht. Mit der damaligen Revision erhielten die Gemeinden und mit den Änderungen in dieser Totalrevision erhalten die Schulleitungen mehr Flexibilität und finanzielle Verantwortung.</p> <p>Die Höhe des Schulkostenbeitrages resp. die Betragsanpassung ist an den Voranschlag geknüpft. Dieser liegt in der Finanzkompetenz des Kantonsrates (Art. 76 Abs. 1 Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh.). Entsprechend rechtfertigt es sich, dass die Höhe des Schulkostenbeitrags durch den Kantonsrat als oberste Legislative direkt im Gesetz bestimmt wird.</p> <p>Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt das Legalitätsprinzip nicht nur im Bereich der Eingriffsverwaltung, sondern auch im Bereich der Leistungsverwaltung. Staatliche Ausgaben bedürfen einer rechtssatzmässigen Grundlage. Alle grundlegenden und wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts sind in der Form eines Gesetzes zu erlassen. Dazu gehören u.a. Bestimmungen über Zweck, Art und Rahmen von bedeutenden kantonalen Leistungen (Art. 69 Abs. 1 lit. c Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh.). Mit der gesetzlich festgehaltenen Höhe des pauschalen Schulkostenbeitrags wird der Rahmen einer bedeutenden kantonalen Leistung bestimmt.</p>
--	--	--

	<p>Hundwil, Lutzenberg, Reute, Speicher, Teufen, GdePK sind zu Abs. 1 der Ansicht, dass kein konkreter Frankenbetrag (auf Rappen genau) in das Gesetz gehöre. Vielmehr sollte der Betrag im Gesetz definiert werden, etwa: „Der Kanton leistet einen jährlichen Schulkostenbeitrag in der Höhe des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Betrages“.</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i></p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Bühler, Gais, Grub, Schönggrund, Teufen, Trogen, Walzenhausen, FDP, PU, SPK, Primarschule Schönggrund-Wald.</p>
	<p>Schwellbrunn ist zu Abs. 1 der Ansicht, dass in einem Gesetz keine Beträge genannt werden sollten. Der Betrag werde vom Kantonsrat jährlich mit einem Beschluss festgelegt.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Bühler, Gais, Grub, Schönggrund, Teufen, Trogen, Walzenhausen, FDP, PU, SPK, Primarschule Schönggrund-Wald.</p>
	<p>Grub, Hundwil, Schönggrund, VSLAR, SL KST, Primarschule Schönggrund-Wald sind der Ansicht, dass der pauschale Schulkostenbeitrag auch für Schülerinnen und Schüler mit integrierten verstärkten Massnahmen ausbezahlt werden solle. Dies sei aktuell nicht der Fall.</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Für Lernende mit integriert verstärkten Massnahmen wird kein Schulkostenbeitrag entrichtet. Der kantonale pauschale Schulkostenbeitrag wird als finanzieller Beitrag für die reguläre Förderung der Lernenden (Art. 22 E-VSG) entrichtet. Die Kosten für verstärkte Massnahmen tragen der Kanton und die Schulträger je zur Hälfte (Art. 24 E-VSG). Der hälftige Kostenteiler wurde im Rahmen des Entlastungsprogramms 2015 eingeführt. Die damalige Argumentation, dass die Verantwortung für die Kosten solcher Massnahmen nicht nur dem Kanton zugesprochen werden kann, gilt unverändert.</p>

		<p>Insgesamt sind die durch den Kanton aufgewendeten finanziellen Ressourcen für Lernende mit integriert verstärkten Massnahmen weit höher als für Lernende ohne integriert verstärkte Massnahmen. Deshalb wird für Lernende mit integriert verstärkten Massnahmen kein pauschaler Schulkostenbeitrag entrichtet. Die hälftige Kostentragung durch den Kanton und die Gemeinden als Grundlage für die Finanzierung der verstärkten Massnahmen (Art. 24 Abs. 1 E-VSG) geht im Falle einer Förderung mit integriert verstärkten Massnahmen dem kantonalen Schulkostenbeitrag (Art. 7 E-VSG) vor.</p>
	<p>PU, SPK, Walzenausen, Trogen, Urnäsch, Herisau gehen zu Abs. 1 davon aus, dass unter «Schülerinnen und Schüler» alle Schülerinnen und Schüler verstanden werden, also auch jenen mit IVM. Es soll auch der Betrag für IVM Kinder bezahlt werden. In Art. 25 würden nur die zusätzlichen Kosten geregelt werden, die „normalen“ Kosten würde auch bei diesen Kindern anfallen.</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i></p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Grub, Hundwil, Schönengrund, VSLAR, SL KST, Primarschule Schönengrund-Wald.</p>

	<p>Elternlobby ist zu Abs. 1 der Ansicht, dass dieser Beitrag allen Schülerinnen und Schülern zugutekommen solle, nicht nur denjenigen der staatlichen Schulen (subjektorientierte Bildungsfinanzierung). Damit werde eine Diskriminierung derjenigen Eltern vermieden, welche ihre Kinder einer nichtstaatlichen Schule anvertrauen. Entsprechend sei Abs. 1 wie folgt zu ändern: „Der Kanton leistet jährlich einen pauschalen Schulkostenbeitrag von 2'125.30 Franken pro Schülerin und Schüler <i>an die von ihnen besuchte Schule.</i>“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>An öffentlichen Schulen ist der Grundschulunterricht unentgeltlich (Art. 62 Abs. 2 BV).</p> <p>Der Kanton kann gemäss Art. 59 E-VSG Schulkostenbeiträge nach Art. 7 an Privatschulen ausrichten, wenn diese dem öffentlichen Interesse entsprechen und dem Gemeinwesen erhebliche Schullasten abnehmen.</p> <p>Darüber hinaus lehnt der Regierungsrat eine Kostenbeteiligung ab, was auch keine Diskriminierung im rechtlichen Sinne darstellt.</p>
	<p>Meyer schlägt folgende Änderung von Abs. 1 vor: „Der Kanton leistet jedem Schulträger <i>oder der durch die Erziehungsberechtigten gewählten Privatschule</i> jährlich einen pauschalen Schulkostenbeitrag von 2'125.30 Franken pro Schülerin und Schüler.“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu Elternlobby.</p>
<p>² Der Beitrag wird mit dem kantonalen Vorschlag der Besoldungsentwicklung der Lehrpersonen angepasst.</p>	<p>GdePK, Bühler, Lutzenberg, Reute, Speicher, Teufen, Walzenhausen stellen zu Abs. 2 die Frage, weshalb eine Anpassung des Beitrages nur an der Besoldungsentwicklung der Lehrpersonen anknüpfe. Es gebe allenfalls weitere beitragsrelevante Aspekte.</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i></p>	<p>Das System der Finanzierung bzw. die Regelung des Schulkostenbeitrags bleibt unverändert; es ist kein Ziel der Totalrevision die Kostenaufteilung zu verändern. Einen sachlich zwingenden Handlungsbedarf oder -grund – mit Ausnahme der finanzpolitischen Sicht – besteht nicht.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu Bühler, Gais, Grub, Schönengrund, Teufen, Trogen, Walzenhausen, FDP, PU, SPK, Primarschule Schönengrund-Wald.</p>

	<p>FDP merkt folgende Änderung der Formulierung von Abs. 2 an: „Der Beitrag wird mit dem kantonalen Voranschlag <i>primär</i> der Besoldungsentwicklung der Lehrpersonen angepasst“. Damit könnten zusätzlichen Investitionen z.B. in die IT, Rechnung getragen werden.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu GdePK, Bühler, Lutzenberg, Reute, Speicher, Teufen, Walzenhausen.</p>
	<p>PU regt folgende Änderung von Abs. 2 an: „Der Beitrag wird mit dem kantonalen Voranschlag der Besoldungsentwicklung der Lehrpersonen <i>sowie den besonderen Schulentwicklungen</i> angepasst.“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu GdePK, Bühler, Lutzenberg, Reute, Speicher, Teufen, Walzenhausen.</p>
	<p>Urnäsch merkt zu Abs. 2 an, dass auch steigende Kosten für Lehrmittel (insbesondere Informatik) berücksichtigt werden sollten.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu GdePK, Bühler, Lutzenberg, Reute, Speicher, Teufen, Walzenhausen.</p>
Art. 8		
<p>Kantonale Schulen ¹ Der Kanton kann Angebote der Volksschule an kantonalen Schulen führen. ² Der Regierungsrat regelt die Kostenabgeltung mit den entlasteten Schulträgern.</p>	<p>Primarschule Schönengrund-Wald fragt, was mit Abs. 1 genau gemeint sei.</p>	<p>Bereits heute ist in Art. 5 des Schulgesetzes die Möglichkeit vorgesehen, dass der Kanton Schulen der Volksschulstufe führen kann. Dies wird in Art. 8 E-VSG übernommen. Mit Abs. 1 wird die Grundlage für die Führung von Angeboten der Volksschule an kantonalen Schulen geschaffen. Bereits heute wird beispielsweise an der Kantonsschule Trogen im Auftrag der Gemeinden Trogen, Rehetobel und Wald die Sekundarstufe I geführt.</p>

	<p>Walzenhausen, PU, SPK äussern den Änderungswunsch, Abs. 1 wie folgt anzupassen: „Der Kanton kann Angebote der Volksschule an kantonalen Schulen führen.“</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Eine Ausdehnung in dem Sinne, dass der Kanton Träger der Volksschule sein soll, ist nicht beabsichtigt. Im Übrigen würde die vorgeschlagene Änderung mehrere Anpassungen in dem Gesetzestext zur Folge haben (z.B. Art. 5 Abs. 1 E-VSG). Die Gemeinden sind Träger der Volksschule. Der Kanton führt die Angebote der Volksschule ausschliesslich an den kantonalen Schulen und nutzt damit die bestehende Infrastruktur und Ressourcen.</p>
	<p>SL KST begrüsst die explizite Erwähnung der Führung von Angeboten der Volksschule an kantonalen Schulen, da in Art. 5 keine Erwähnung erfolge.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Siehe auch Stellungnahme zu Walzenhausen, PU, SPK.</p> <p>Mit Art. 8 Abs. 1 E-VSG wird die Sekundarstufe I, welche an der Kantonsschule Trogen geführt wird, nicht zur kantonalen Schule. Entsprechend ist es richtig, dies nicht in Art. 5 E-VSG sondern in Art. 8 E-VSG zu normieren.</p>



Appenzell Ausserrhoden

II. Schulorgane		
Art. 9		
<p>Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat nimmt als oberste Schulbehörde die strategische Führung und die Aufsicht über die Volksschule in der Gemeinde wahr.</p>	<p>Meyer</p> <p>schlägt folgende Ergänzung von Abs. 1 vor: „Der Gemeinderat nimmt als oberste Schulbehörde die strategische Führung und die Aufsicht über die Volksschule in der Gemeinde wahr. <i>Dafür benötigte Führungs-, Fach- und Beziehungskompetenzen müssen dafür vorhanden sein.</i>“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Art. 5a des Gemeindegesetzes schreibt neben der Stimmberechtigung in der Gemeinde keine weiteren Voraussetzungen für die Wählbarkeit einer Person in den Gemeinderat fest. Im E-VSG können keine weiteren Anforderungen an den Gemeinderat als oberstes Schulorgan vorgeschrieben werden, da dies die Wählbarkeit einschränken würde.</p>
<p>² Er führt die Schule nach den Grundsätzen der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit und legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben ihre Organisation fest.</p>	<p>Meyer</p> <p>schlägt folgende Ergänzung von Abs. 2 vor: „Er führt die Schule nach den Grundsätzen der Wirksamkeit <i>der in Art. 2 gesetzten Bildungs- und Erziehungsziele</i> und Wirtschaftlichkeit und legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben ihre Organisation fest.“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Analog zu Art. 4 Abs. 2 des Schulgesetzes schreibt Art. 9 Abs. 2 E-VSG vor, dass die Gemeinden die Schulen nach den Grundsätzen der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen haben. Die Sicherstellung dieser Vorgabe obliegt ebenfalls dem Gemeinderat als oberstem Führungs- und Aufsichtsorgan in der Gemeinde. Gemäss Art. 39 des Gemeindegesetzes führen die Gemeinden ihren Finanzhaushalt nach Massgabe des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes (FHG, bGS 612.0). Die Grundsätze der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit werden mit Art. 4 FHG vorgeschrieben. Der Grundsatz der Wirksamkeit ist finanzpolitischer Natur und bezieht sich nicht auf die in Art. 2 E-VSG formulierten Bildungs- und Erziehungsziele. Entsprechend wird von einer Änderung abgesehen.</p>



Appenzell Ausserrhoden

Art. 10		
<p>Schulkommission</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann seine Aufgaben nach diesem Gesetz an eine Schulkommission delegieren.</p> <p>² Führen zwei oder mehrere Gemeinden gemeinsam eine Schule, können sie eine gemeinsame Schulkommission einsetzen.</p>	<p>GdePK, Lutzenberg, Reute, Speicher, Teufen, Trogen, Walzenhausen</p> <p>regen eine offenere Formulierung des Titels, etwa: „Zuständige Kommission“ an. In der Zukunft gebe es allenfalls auch andere Kommissionen bzw. Bezeichnungen, wie etwa „Bildungskommission“.</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der E-VSG sieht keine weiteren Kommissionen vor, weshalb er die Schulkommission als solche exakt für die Volksschule bezeichnet.</p> <p>In Art. 24 des Gemeindegesetzes werden die Kommissionen resp. die Delegation durch den Gemeinderat an Kommissionen, wenn ihn das kantonale Recht hierzu ermächtigt, geregelt.</p>
	<p>Heiden</p> <p>regt eine Ergänzung der beiden Absätze an, dass auch eine Delegation an die Schulleitung möglich sei.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Zuständigkeit der Schulleitung in bestimmten Aufgaben ist im E-VSG explizit genannt. Art. 25 Abs. 2 des Gemeindegesetzes sieht vor, dass der Gemeinderat seine Befugnisse auf Kommissionen übertragen kann, wenn ihn das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung hierzu ermächtigt. Es sieht hingegen nicht vor, dass Befugnisse direkt auf eine Schulleitung übertragen werden können.</p>



Appenzell Ausserrhoden

Art. 11		
<p>Schulleitung</p> <p>¹ Der Gemeinderat setzt Schulleitungen ein, die für die organisatorische, pädagogische, personelle und finanzielle Führung der Schule verantwortlich sind.</p>	<p>LAR</p> <p>begrüssst, dass die Aufgaben der Schulleitungen klar benannt werden. Es solle aber weiterhin die Möglichkeit bestehen, dass die finanzielle Führung auf der strategischen Ebene bleibe, aber an die Schulleitung delegiert werden könne. Abs. 1 sei wie folgt zu ändern: „Der Gemeinderat setzt Schulleitungen ein, die für die organisatorische, pädagogische und personelle Führung der Schule verantwortlich sind. Der Gemeinderat kann auch die finanzielle Führung der Schule an die Schulleitung delegieren.“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Schulleitung ist für die finanzielle Führung der Schule verantwortlich. Sie ist für das innerhalb des Gemeindebudgets zugewiesenen Schulbudgets verantwortlich. Die Verantwortung zur finanzielle Führung der Schule, ist gemäss geltendem Recht Teil der operativen Führung der Schulleitung (Art. 33 Abs. 1 Schulverordnung). Die Verantwortung obliegt somit unverändert der Schulleitung.</p>
	<p>LAR, KLBBZ</p> <p>sind der Ansicht, dass die Hauswartungen dem Bereich Schule, also den Schulleitungen zu- bzw. untergeordnet werden sollten. Dies würde die Zusammenarbeit erleichtern. Die aktuelle Situation, dass in einzelnen Gemeinden die Hauswartungen beim Tiefbauamt angesiedelt sind, sei unbefriedigend.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen. Der E-VSG bildet für die Anstellung der Lehrpersonen eine spezialgesetzliche Grundlage. Das Arbeitsverhältnis von Lehrpersonen beinhaltet Eigenheiten, welche eine sachliche Differenzierung zum Anstellungsverhältnis anderer Mitarbeitenden der Gemeinden rechtfertigen. Die Anstellungskompetenz und die administrative Unterstellung der für die Hauswartungen zuständigen Angestellten ist jedoch Sache des Schulträgers. Der Kanton greift nicht in die diesbezügliche Hoheit der Gemeinden ein.</p>

	<p>Urnäsch ist zu Abs. 1 der Ansicht, dass nicht klar sei, wie weit die finanziellen Kompetenzen reichen würden. Grundsätzlich sei der Gemeinderat für Budget, Visieren von Rechnungen, etc., verantwortlich. Dies sollte auch so bleiben.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu LAR, KLBBZ.</p> <p>Die Schulleitung hat die finanzielle Führung der Schule innerhalb ihrer zugewiesenen Budgetkompetenz zu verantworten.</p>
	<p>Bühler merkt zu Abs. 1 an: „Verantwortlich für die operative Umsetzung der strategischen Vorgaben (Art. 9).“ Aufgaben/Kompetenzen/Verantwortung seien bitte sauber zu trennen: Gemeinde: Strategische Führung, Schulleitung: Operative Führung.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Wie im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf (S. 14) erwähnt, werden die Schulen heute von Schulleitungen geführt. Gemäss Art. 11 Abs. 1 E-VSG setzt der Gemeinderat Schulleitungen ein. Diese sind wie bisher für die organisatorische, pädagogische und finanzielle Führung verantwortlich (Art. 35 Abs. 2 und 3 Schulgesetz). Art. 33 Abs. 1 der Schulverordnung präzisiert, dass den Schulleitungen die Verantwortung für die operative Führung der Schule obliegt.</p> <p>Mit Art. 11 E-VSG erfolgt die Klarstellung, welche Bereiche die operative Führung der Schule umfasst. In die operative Führung ist die Umsetzung der strategischen Vorgaben eingeschlossen.</p>

<p>² Der Regierungsrat regelt die fachlichen Anforderungen und die Aufgaben der Schulleitung. Er definiert die erforderlichen Stellenprozente und bestimmt die Bandbreite der Besoldung.</p>	<p>Urnäsch lehnt die Einführung von verbindlichen Werten für Stellenprozente und die Bandbreite der Besoldung durch den Regierungsrat (Abs. 2) ab. Bislang seien Stellenprozente und die Bandbreite der Besoldung unverbindlich vorgeschlagen worden. Die sollte auch so bleiben.</p> <p>Hundwil fragt zu Abs. 2, ob ein gewisser Spielraum für die Gemeinden vorhanden sei.</p>	<p>Teilweise Übernahme.</p> <p>Analog zu den Lehrpersonen ist es auch bei den Schulleitungsmitgliedern gerechtfertigt mit kantonalen Vorgaben für Einheitlichkeit zu sorgen. Aktuell sind die Einzelheiten zu den Schulleitungen, insbesondere die fachlichen Anforderungen, die Aufgaben und der Umfang der personellen, organisatorischen und finanziellen Führung als auch die Kriterien zur Festlegung des Stellenumfangs und die Empfehlungen für die konkrete Festlegung der Besoldung in der vom Regierungsrat erlassenen Weisungen zu Aufgaben und Anstellung der Schulleitungen der Volksschulen (Weisungen Schulleitung Volksschule; bGS 411.13) konkretisiert.</p> <p>Der Regierungsrat wird Richtwerte für den Stellenumfang setzen und die Bandbreite der Besoldung bestimmen. Dies wird auf Verordnungsstufe erfolgen.</p>
	<p>Bühler merkt zu Abs. 2 an, dass es hier nicht passe, dass der Regierungsrat in operative Details reinrede. Pensum und Besoldung seien Sache der Gemeinde. Rahmenvorgaben seien ok.</p>	<p>Bereits nach geltendem Recht ist ein Richtwert für den Beschäftigungsgrad kantonal bestimmt (Art. 33 Abs. 7 Schulverordnung). Wie im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf festgehalten (S. 14) wird der Regierungsrat auch künftig auf Verordnungsstufe die fachlichen Anforderungen und die Aufgaben präzisieren, Richtwerte für den Stellenumfang setzen und die Bandbreite für die Besoldung bestimmen.</p> <p>Die Regelung der Einheitlichkeit hat sich mit Blick auf die Erhaltung und Entwicklung der Qualität bewährt.</p>



Appenzell Ausserrhoden

<p>³ Im Übrigen unterstehen die Schulleitungen dem Personalrecht der Gemeinden.</p>	<p>Herisau merkt zu Abs. 3 an, dass nicht nachvollziehbar sei, warum die Schulleitung nach dem Personalrecht der Schulträger angestellt werde (Art. 11 Abs. 3 E-VSG), die Lehrpersonen hingegen dem kantonalen Personalgesetz unterstellt werden (Art. 42 Abs. 2 E-VSG). Hier wäre eine Vereinheitlichung ebenfalls wünschenswert.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu LAR, KLBBZ zu Abs. 1.</p>
--	---	---



III. Schulbetrieb		
Art. 12		
<p>Grundsatz</p> <p>¹ Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler.</p>	<p>LAR, KMK, KLBBZ</p> <p>begrüssen, dass das Schülerwohl explizit erwähnt werde; schliesslich seien die Schülerinnen und Schüler die Hauptakteure in der Schule. Das Wohlergehen und die Integrität der engsten Bezugspersonen der Schülerinnen und Schüler, also ihrer Lehrkräfte, dürfe aber nicht ausser Acht gelassen werden. Entsprechend sei Abs. 1 wie folgt zu ergänzen: „Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Lehrkräfte und den Mitarbeitenden der Schulen.“</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Volksschule dient der Erfüllung des Anspruchs auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht gemäss Art. 19 BV. Die Orientierung am Wohl der Lernenden ist nicht zuletzt Ausdruck des besonderen Schutzes der Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen (Art. 11 BV). Der Regierungsrat anerkennt, dass Lehrpersonen einen wichtigen Beitrag an die Erfüllung des staatlichen Bildungsauftrages leisten. Allerdings sind Lehrpersonen nicht zum Besuch der Volksschule verpflichtet, ihre Tätigkeit beruht auf einem Arbeitsvertrag. Das Wohl der Lehrpersonen sowie der Mitarbeitenden der Schulen wird über die Fürsorgepflicht der Arbeitgebenden gegenüber der Arbeitnehmenden berücksichtigt.</p>

	<p>Trogen beantragt, dass das „Wohl“ der Kinder genauer definiert werde. Es stelle sich die Frage, was dies alles beinhalte.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Beim Kindeswohl handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Das ZGB bietet keine Definition dazu, was darunter zu verstehen ist. Das Kindeswohl ist gesellschaftlichen Veränderungen unterworfen und kann mit unterschiedlichen Inhalten gefüllt werden. Das gilt vor allem für eine wertpluralistische Gesellschaft, in welcher den Erziehungsberechtigten ein grosser Ermessensspielraum überlassen bleibt, nach welchen ethischen oder religiösen Wertmassstäben sie ihre Kinder erziehen. Entscheidend ist, was für ein Kind aufgrund seiner individuellen Fähigkeiten und Eigenschaften in der gegebenen Situation das Beste ist, also welche Lebensbedingungen seiner guten und gesunden Entwicklung am besten dienen (Art. 301 und 302 ZGB i.V.m. Art. 11 BV). Jeder Einzelfall ist spezifisch zu prüfen und zu beurteilen.</p>
	<p>Walzenhausen, PU merken folgende Änderung von Abs. 1 an: „Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl <i>und den Bildungs- und Entwicklungszielen</i> der Schülerinnen und Schüler.“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Bildungs- und Entwicklungsziele in Art. 2 E-VSG sind als der gesamten Volksschule übergeordnete Ziele zu verstehen.</p>



	<p>EVP ist der Ansicht, Abs. 1 sei wie folgt zu ergänzen: „Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler <i>und gewährt Schutz vor physischer und psychischer Gewalt.</i>“ Physische und psychische Gewalt im Rahmen der Schule würden sich schnell negativ auf die Entwicklung auswirken und seien im Schulsetting zu benennen und entschieden anzugehen.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu Trogen.</p> <p>Der unbestimmte Rechtsbegriff des Kindeswohls umfasst auch den Schutz vor physischer und psychischer Gewalt. Eine Ergänzung ist nicht angezeigt.</p>
<p>² Lehr- und Fachpersonen sowie Erziehungsbeauftragte arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.</p>	<p>Schwellbrunn sieht Abs. 2 als überflüssig an, da er im praktischen Alltag keinen Nutzen bringe.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Mit Art. 12 Abs. 2 E-VSG wird die grundsätzliche Verpflichtung der Lehr- und Fachpersonen sowie der Erziehungsberechtigten zur Zusammenarbeit festgehalten. Für einen geordneten Schulbetrieb und letztlich für das Wohl der Lernenden ist es wichtig, dass die Lehr- und Fachpersonen sowie die Erziehungsberechtigten zusammenarbeiten, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Verantwortlichkeiten. Im Zusammenhang mit Elterngesprächen und der Wahrnehmung der Erziehungsaufgaben zeigt diese Bestimmung ihre Berechtigung und Notwendigkeit.</p>



Appenzell Ausserrhoden

Art. 13		
Schuleintritt ¹ Die Schulleitung kann den Aufschub oder die Vorverlegung des Schuleintritts bewilligen, wenn es dem Kindeswohl dient.	Primarschule Schönengrund-Wald, SPK begrüssen die Möglichkeit zur Bewilligung des Aufschubs oder der Vorverlegung des Schuleintritts durch die Schulleitung.	Kenntnisnahme.
	Walzenhausen begrüsst diesen pragmatischen Lösungsansatz.	Kenntnisnahme.
	SP, KMK schlagen die Positionierung dieser Regelung bei Art 4 vor.	Ablehnung. Art. 4 E-VSG regelt die Schulpflicht. Mit Art. 13 E-VSG kann die Einschulung aufgeschoben oder vorverlegt werden.
	PU regt eine konkrete Formulierung des Worts «Wohl» an. Obwohl die Gesellschaft quasi definiere, was darunter landläufig zu verstehen ist, sei die Auslegung doch sehr individuell (und daher nicht messbar).	Ablehnung. Siehe Stellungnahme zu Trogen zu Art. 12.
	Bühler merkt zu Abs. 1 an, dass die Rekursinstanz die Schulkommission sei.	Gegen Verfügungen der Schulleitung steht gemäss Art. 70 Abs. 1 E-VSG der Rekurs an das obere Schulorgan der Gemeinde offen. Die Zuständigkeit ergibt sich in Abhängigkeit der konkreten Gemeindeorganisation (Gemeindeautonomie) und wird dementsprechend auf Gesetzesstufe nicht namentlich einem Schulorgan zugewiesen.



	<p>Hundwil fragt zu Abs. 1, wie dieser Artikel praktisch umgesetzt werde. Es stelle sich die Frage, ob in der Verordnung Entscheidungskriterien aufgelistet werden oder ob die Schulleitung aus eigener Meinung/Sicht handeln könne.</p>	<p>Der Aufschub oder die Vorverlegung der Einschulung kann bewilligt werden, wenn es dem Kindeswohl dient. Entsprechend muss es sich um einen begründeten Antrag handeln. Dieser wird i.d.R. von den Erziehungsberechtigten ausgehen.</p>
	<p>SVP fragt, was die Kriterien des Kindeswohls sind.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Trogen zu Art. 12.</p>
	<p>SVP möchte insbesondere wissen, wie das gehandhabt werden wird. Denn der Kindergarten sei unbestrittenermassen wichtig für den Sozialisierungsprozess. Daher wäre wichtig zu wissen, wie durchlässig das System bei diesen zwei Jahren Pflicht sei.</p>	<p>Die Schulleitung kann in begründeten Fällen (Entwicklungsrückstand, gesundheitliche Herausforderungen oder Entwicklungsvorsprung) einen Aufschub oder eine Vorverlegung der Einschulung bewilligen. Auf die Dauer der Schulzeit haben ein Aufschub oder eine Vorverlegung der Einschulung keinen Einfluss. Sie umfasst 11 Schuljahre.</p>
	<p>SVP weist darauf hin, dass es wichtig zu wissen sei, welchen Einfluss die Eltern bei dieser Entscheidung haben.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Hundwil.</p>



Appenzell Ausserrhoden

Art. 14		
<p>Gliederung und Dauer der Schulzeit</p> <p>¹ Die Schulzeit gliedert sich in drei lehrplanmässige Zyklen:</p>	<p>FDP</p> <p>begrüssst die Ergänzung der Schuldauer um ein Schuljahr. Dies sei ebenso wie die Stärkung integrativer Schulformen zu begrüssen. Die Integration des Kindergartens in die Volksschule trage zur Vereinfachung der Strukturen bei.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>In der Praxis haben 96% der Kinder zwei Jahre Kindergarten absolviert. Bis auf den Kanton Tessin kennen alle Kantone zwei Jahre Kindergarten. In Angleichung an die übrigen Kantone der Schweiz wird auch in Appenzell Ausserrhoden der erste Zyklus künftig zwei Jahre Kindergarten umfassen. Die Schuldauer verlängert sich folglich um ein Jahr.</p>
	<p>FDP</p> <p>merkt an, dass der Übergang von der Schule in die Lehre für viele Schüler*innen mit Komplikationen, die häufig zu einem Lehrabbruch führten, verbunden sei. Ein einjähriges Betreuungsangebot könnte hier Abhilfe schaffen.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Berufsvorbereitung an der öffentlichen Volksschule beginnt im 7. Schuljahr und zieht sich bis ins 11. Schuljahr. Die Schulen setzen dabei auf vielfältige Angebote (Zukunftstag im 7. und 8. Schuljahr; Arbeiten am Persönlichkeitsportfolio und Erarbeitung von Schwächen und Stärken im 9. Schuljahr; Schwerpunkt auf die Berufsfindung im Lehrplan im 10. Schuljahr). Besonders im 10. Schuljahr wird die Berufsfindung intensiv thematisiert (individuelle Beratungen durch die Lehrperson wie auch die Berufsberatung, standardisierte Tests, Vorbereitung für weiterführende Schulen, Schnupperwochen, Vertiefungsfächer, "Berufsrallye", Abrufkurse, erste Bewerbungen, Coaching, Standort- und Perspektivengespräche etc.). Im 11. Schuljahr werden zusätzlich Schnupperwochen und weitere Unterstützungsangebote durchgeführt.</p>

		<p>In den Jahren 2018–2020 wurden durchschnittlich rund 9% aller Ausbildungsverträge aufgelöst. Mehr als die Hälfte der Lehrvertragsauflösungen erfolgen im 1. Lehrjahr (2018: 87, 2019: 66, 2020: 76). Eine Lehrvertragsauflösung ist dabei aber nicht mit einem Lehrabbruch gleichzusetzen: in den letzten 3 Jahren konnte in über 80% der Fälle innerhalb von 6 Monaten eine Anschlusslösung gefunden werden.</p> <p>Für Jugendliche und junge Erwachsene, deren nachobligatorische Bildung wegen einer Mehrfachproblematik gefährdet ist, besteht mit dem Case Management Berufsbildung Appenzell Ausserrhoden zudem ein strukturierter Begleitprozess offen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit eines Brückenangebots, welches Jugendliche, die nach der 3. Sekundarklasse keinen Ausbildungsplatz gefunden haben und auch nicht in eine weiterführende Schule eintreten, in einem Zwischenjahr auf den Einstieg in eine Ausbildung auf der Sekundarstufe II vorbereitet.</p> <p>Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass für die Phase des Berufseinstiegs bereits ein tragfähiges Netz an Betreuungsangeboten besteht. Die Schaffung eines zusätzlichen Betreuungsangebots ist nicht angezeigt.</p>
--	--	---

	<p>GVAR, INAR</p> <p>begrüssen, dass die neun Pflichtschuljahre um ein Schuljahr ergänzt werden. Insbesondere in der Phase der Planung für weiterführende Lösungen nach Abschluss der Pflichtschuljahre sei es richtig und wichtig, wenn die Schülerinnen und Schüler genügend Zeit für die Eruiierung der Möglichkeiten haben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu FDP zur Berufsvorbereitung in der öffentlichen Volksschule.</p>
	<p>Herisau</p> <p>begrüssst die Ausdehnung des obligatorischen Schulunterrichts auf zwei Jahre Kindergarten. Offensichtlich sei dies auch ein Bedürfnis der Bevölkerung. Es solle zusätzlich verankert werden, dass eine Pflicht für 10 Jahre Schule besteht sowie das 11. Schuljahr üblich ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu EVP zu Abs. 3.</p>
	<p>PU</p> <p>teilt mit, dass die obligatorischen zwei Kindergartenjahre (in Bezug auf Integration und Sozialisation wichtig) und eine obligatorische Schulzeit von zehn Jahren Zustimmung finden. In Bezug auf die Praxis zeige sich bei zweiterem, dass die meisten Schüler*innen in Ausserrhoden die Volksschule während 11 Jahren besuchen, das Gesetz lasse aber die Möglichkeit offen, die Schule bereits nach zehn Jahren zu verlassen. Wichtig wäre es, an dieser Stelle zu verankern, dass Schüler*innen das Recht haben, das 11. Schuljahr zu besuchen und dass die Schulträger nicht von ihrer Pflicht befreit werden, sich um Schülerinnen und Schülern angemessen zu kümmern, wenn sie nach dem 10. Schuljahr Betreuung bedürfen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Art. 14 normiert das Anliegen der PU.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu EVP zu Abs. 3.</p>

	<p>Duelli</p> <p>ist der Ansicht, dass keine zwei Jahre fixiert werden sollten, sondern der Beurteilung der Eltern überlassen werden, denn diese wüssten am besten, wann ihr Kind bereit sei in den Kindergarten einzutreten. Diese würde sie wie bis anhin flexibel lassen und das Kind dort abholen, wo es aktuell stehe. Heute gebe es viele Bewegungen von altersdurchmischem Lernen, welche dieses Problem kindgerecht lösten. Wenn hier flexibel agiert werden könne, helfe dies vor allem Kindern, welche mehr Zeit brauchen, um sich in einer neuen Umgebung einzufinden.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Gemäss Art. 13 Abs. 1 E-VSG besteht die Möglichkeit des Aufschiebs oder der Vorverlegung der Einschulung, wenn es dem Kindeswohl dient. Entsprechend muss es sich um einen begründeten Antrag handeln. Dieser wird i.d.R. von den Erziehungsberechtigten ausgehen. Die Erziehungsberechtigten haben gemäss Art. 304 ZGB von Gesetzes wegen die Vertretung des Kindes gegenüber Drittpersonen im Umfang der ihnen zustehenden elterlichen Sorge.</p>
<p>a) der erste Zyklus umfasst zwei Jahre Kindergarten und zwei Jahre Primarstufe (1. bis 4. Schuljahr);</p>	<p>Schönengrund, Primarschule Schönengrund-Wald</p> <p>begrüssen die in Abs. 1 lit. a vorgesehenen zwei Jahre Kindergarten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>SVP</p> <p>merkt zu Abs. 1 lit a an, das hierbei problematisch sei, dass wir heute ein sehr liberales System diesbezüglich haben. Angedacht sei hingegen ein eher strenges System. Mit den zwei Jahren Kindergarten sei die SVP grundsätzlich einverstanden, wenn es eine entsprechend liberale Einschulungspraxis gebe. Dies insbesondere bezüglich der Mitwirkung der Eltern (vgl. Art. 13). Sollten die Eltern allerdings nicht miteingebunden werden, dann werde für die liberalere Lösung mit einem freiwilligen 1. Kindergartenjahr eingestanden. Dann wäre eine Lösung wie bisher anzustreben.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Duelli.</p>



Appenzell Ausserrhoden

	<p>BzH, Kortekaas, Hasler, Wanner regen folgende Änderung von Abs. 1 lit a) an: „der erste Zyklus umfasst <i>ein freiwilliges und ein obligatorisches Jahr</i> Kindergarten und zwei Jahre Primarstufe (1. bis 4. Schuljahr);“.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu FDP zu Abs. 1.</p>
	<p>Trüb merkt zu Abs. 1 lit. a) an, dass nur 1 Jahr Kindergarten vorgesehen sein solle.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu FDP zu Abs. 1.</p>
<p>b) der zweite Zyklus umfasst vier Jahre Primarstufe (5. bis 8. Schuljahr);</p>		
<p>c) der dritte Zyklus umfasst drei Jahre Sekundarstufe I (9. bis 11. Schuljahr).</p>		
<p>² Schülerinnen und Schüler können die lehrplanmässigen Zyklen schneller oder langsamer durchlaufen.</p>		
<p>³ Ein freiwilliger Schulaustritt ist nach dem 10. Schuljahr möglich.</p>	<p>LAR begrüssst die Beibehaltung von Abs. 3. Diese Regelung habe sich in der Vergangenheit bewährt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>EVP</p> <p>ist der Ansicht, dass grundsätzlich wichtig sei, dass die Schülerinnen und Schüler alle 11. Schuljahre besuchen. Ob die Appenzell Ausserrhodische Eigenheit die Schule auch dem 10. Schuljahr verlassen zu können wirklich dem Entwicklungsstand der jungen Menschen entsprechen sei fraglich. Dies würde auch bedeuten, dass bei einem Schuleintritt mit 4 Jahren die Berufswahl bereits mit 14 Jahren abgeschlossen sein müsste.</p>	<p>Die Schulzeit dauert 11 Schuljahre und ist in drei lehrplanmässige Zyklen gegliedert (Art. 14 Abs. 1 E-VSG). Gemäss Art. 14 Abs. 3 E-VSG besteht die Möglichkeit eines freiwilligen Schulaustritts nach dem 10. Schuljahr.</p> <p>Der freiwillige Schulaustritt nach dem 10. Schuljahr bzw. nach zwei Jahren im letzten (dritten) Zyklus ist möglich. Damit wird die obligatorische Schulpflicht von heute neun auf neu zehn Schuljahre verlängert. In der Praxis absolvieren die meisten Kinder und Jugendlichen die in der Schweiz allgemein üblichen elf angebotenen Schuljahre. In den letzten Jahren haben nur wenige Lernende die Schule freiwillig vorzeitig verlassen (2018: 13 Lernende; 2019: 5 Lernende; 2020: 7 Lernende). Bis anhin gilt gemäss Art. 19 Abs. 3 des Schulgesetzes, dass der Übertritt in das freiwillige letzte Schuljahr vom Gemeinderat abgelehnt werden kann. Der freiwillige Schulaustritt erlaubt es in Einzelfällen, den Übertritt in eine Anschlusslösung flexibler zu gestalten. So kann bspw. eine stark praxisorientierte Lernende bereits nach dem 10. Schuljahr eine berufliche Grundbildung beginnen. Der Regierungsrat hält am freiwilligen Schulaustritt nach dem 10. Schuljahr fest, da es für einzelne Fälle die notwendige Flexibilität bietet.</p> <p>Die Verpflichtung zur Angleichung betreffend Dauer der Schulpflicht von mindestens 9 Jahren (Art. 2 lit. b Konkordat über die Schulkoordination) wird eingehalten.</p>
--	---	--



	<p>SP weist darauf hin, dass die Schülerinnen und Schüler gemäss Abs. 2 die Zyklen schneller oder langsamer durchlaufen können. Sie sollen die Zyklen gesamthaft durchlaufen, weshalb der Abs. 3 gestrichen werden müsse.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu EVP zu Abs. 3.</p>
	<p>SVP, BzH, Kortekaas, Hasler, Wanner begrüssen Abs. 3 explizit.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>GdePK, Bühler, Grub, Herisau, Hundwil, Lutzenberg, Reute, Speicher, Teufen, Trogen, Walzenhausen weisen zu Abs. 3 darauf hin, dass das Bestehen einer Anschlusslösung bei einem freiwilligen Schulaustritt wichtig sei. Die Anforderungen an einen freiwilligen Schulaustritt seien entweder im Gesetz oder in der Verordnung zu definieren. Folgende Ergänzung von Abs. 3 wird vorgeschlagen: „Ein freiwilliger Schulaustritt ist nach dem 10. Schuljahr <i>auf schriftlichen Antrag und bei nachgewiesener Anschlusslösung</i> möglich“.</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i></p> <p>KMK ist zu Abs. 3 der Ansicht, dass diese Formulierung in Problemfällen zu einem Schulaustritt ermutige. Entsprechend solle Abs. 3 gestrichen werden.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu EVP zu Abs. 3.</p> <p>Der freiwillige Schulaustritt nach dem 10. Schuljahr kann nicht an Bedingungen geknüpft werden. Dies würde die Freiwilligkeit eingrenzen. Die oder der Lernende entscheidet sich in einem solchen Fall von sich aus für den vorzeitigen Austritt.</p> <p>Gemäss Art. 35 E-VSG sind die Erziehungsberechtigten dafür verantwortlich, dass ihr Kind der Schulpflicht nachkommt und den Unterricht besucht. Entscheidet sich eine Lernende oder ein Lernender für einen freiwilligen Schulaustritt, endet die rechtliche Verantwortung der Schule.</p>



Appenzell Ausserrhoden

	<p>KLBBZ empfeht zu Abs. 3, die Reife der Jugendlichen zu überprüfen, allfällige «Anschlusslösungen» (Brücke...) zu formulieren und allfällige berufsspezifische Anforderungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass für die Phase des Berufseinstiegs bereits ein tragfähiges Netz an Betreuungsangeboten besteht.</p>
	<p>Schwellbrunn ist der Ansicht, dass die Regelung in Abs. 3 in der heutigen Zeit keinen Sinn mehr mache. Auch in Appenzell Ausserrhoden sollten die Schülerinnen und Schüler erst nach dem 11. Schuljahr aus der Schule austreten können. Ein vorzeitiger Schulaustritt sei nur mit Zustimmung der Schulbehörde möglich.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu GdePK, Bühler, Grub, Herisau, Hundwil, Lutzenberg, Reute, Speicher, Teufen, Trogen, Walzenhausen.</p>
	<p>Meyer ist der Ansicht, dass eine gute Schule Schüler*innen nicht zwingen müsse, länger zu bleiben. Diese würden gerne freiwillig bleiben. Entsprechend sei Abs. 3 wie folgt zu ändern: „Ein freiwilliger Schulaustritt ist nach dem 9. Schuljahr möglich.“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der freiwillige Schulaustritt ist nur nach dem 10. Schuljahr möglich.</p>



Appenzell Ausserrhoden

Art. 15		
<p>Lehrplan</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt den Lehrplan mit den Stundentafeln.</p> <p>² Der Lehrplan regelt verbindlich die zu erreichenden Lernziele und Kompetenzen sowie die grundlegenden Inhalte des Unterrichts.</p> <p>³ Die Stundentafeln bezeichnen die obligatorischen Fächer und den fakultativen Unterricht. Der Regierungsrat kann für den fakultativen Unterricht eine Angebotspflicht festlegen.</p>	<p>Schwellbrunn</p> <p>merkt zu Abs. 3 an, dass der fakultative Unterricht für die Gemeinden finanziell teuer sei. Es sollte hier die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden möglich sein.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Gemäss Art. 5 Abs. 2 E-VSG können Gemeinden zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einer privaten Organisation zusammenarbeiten.</p> <p>Die Zusammenarbeit einer Gemeinde mit einer anderen Gemeinde oder mit einer privaten Organisation gemäss Art. 5 Abs. 2 E-VSG wird mittels Vereinbarung geregelt. In dieser Vereinbarung wird auch die Kostenabgeltung geregelt.</p>



Appenzell Ausserrhoden

Art. 16		
<p>Lernmedien und Schulmaterial</p> <p>¹ Lernmedien und Schulmaterial werden den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für ausserordentliche Materialkosten kann ein angemessener Beitrag erhoben werden.</p>	<p>SP</p> <p>ist zu Abs. 1 der Ansicht, dass aus Gründen der Chancengerechtigkeit die Schulmaterialien für alle unentgeltlich sein müssen. Für besonderen Bedarf könne eine Finanzierung gesucht werden, die nicht von Elternbeiträgen abhängt. Satz 2 von Abs. 1 sei zu streichen: „Lernmedien und Schulmaterial werden den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für ausserordentliche Materialkosten kann ein angemessener Beitrag erhoben werden.“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Mit Art. 16 Abs. 1 E-VSG wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass Beiträge der Erziehungsberechtigten an ausserordentliche Materialkosten erhoben werden können. Hauptanwendungsfall dieser Bestimmung wird sein, wenn im Werkunterricht oder auch im Hauswirtschaftsunterricht die Wahl zwischen "normalen" Materialien und zusätzlichen Materialien besteht und zusätzliche, teurere Materialien gewählt werden. Der unentgeltliche Schulbesuch schliesst die Leistung einer Gebühr (eines Schulgeldes) aus, während Lehrmittel und Verbrauchsmaterialien, insbesondere, wenn sich wie im Werken aus ihnen Wertgegenstände herstellen lassen, nicht gratis zur Verfügung gestellt zu werden brauchen (Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, S. 182). In verschiedenen Kantonen kann die Schule für besonders kostspielige Arbeiten im Fach Werken oder für spezielle Mahlzeiten im Hauswirtschaftsunterricht Beiträge erheben. Es handelt sich dabei stets um eine angemessene Beteiligung, die im Verhältnis zum Mehrwert steht. Die "Kann-Formulierung" in Abs. 1 erlaubt es, im Einzelfall begründet auf die Erhebung eines angemessenen Beitrages zu verzichten.</p>

	<p>Bühler merkt zu Abs. 1 an, dass dies in der Verordnung genauer zu definieren sei. Angeführt werden die Stichworte: Chancengleichheit, Umgang mit finanzschwachen Haushalten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Grundschulunterricht ist für alle Personen unentgeltlich. Dieser Grundsatz gilt indessen nur an öffentlichen Schulen. Die bundesrechtliche Verpflichtung der Kantone zum Angebot von unentgeltlichem Unterricht bezieht sich lediglich auf den Grundschulunterricht, d.h. den allgemeinbildenden Elementarunterricht auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I.</p> <p>Der Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht umfasst alle notwendigen und unmittelbar dem Unterrichtszweck dienenden Mittel (BGE 144 I 1, E.2.2).</p> <p>Wenn das Gemeinwesen die Lernmedien den Lernenden oder dem Lernenden unentgeltlich zur Verfügung stellt, heisst dies nicht, dass sie oder er diese zu Eigentum erhält. In der Regel werden eigentliche Lehrbücher leihweise abgegeben, Unterrichtsmaterial hingegen, vor allem Arbeitsblätter und -hefte, sind für eine einmalige Verwendung bestimmt und verbleiben nach Gebrauch in den Händen der Lernenden oder des Lernenden.</p>
--	--	--

<p>² Das Departement Bildung und Kultur kann die Verwendung bestimmter Lernmedien für verbindlich erklären.</p>	<p>Reute weist darauf hin, dass wenn das Departement Bildung und Kultur Lernmedien für verbindlich erkläre, der Kanton die Schulträger mit diesen versorgen oder zumindest zwingend Beiträge leisten <u>müsse</u>. Dabei gehe es beispielsweise auch um vorgeschriebene IT-Infrastruktur.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Mit zunehmender Digitalisierung werden digitale Unterrichtsmittel sehr bedeutend. Digitale Endgeräte lösen mehr und mehr Lehr-/Lernbücher, Nachschlagewerke und beschreibbare Unterrichtsmittel ab und übernehmen die Funktion von Lernmedien. Sie werden in dieser Funktion als digitales Lernmedium bezeichnet. Die Lernziele und Kompetenzen gemäss Modullehrplan Medien und Informatik des Lehrplans sind verbindlich. Die dafür benötigte IT-Ausstattung und die Verfügbarkeit von Endgeräten an den öffentlichen Volksschulen ist zyklenabhängig. Aktuell wird bis und mit dem 6. Schuljahr die gemeinsame Benutzung von Endgeräten durch mehrere Lernende und ab dem 7. Schuljahr eine 1:1 Lösung vom Amt für Volksschule und Sport empfohlen (Konzept Medien und Informatik, Ziff. 3.4). Einzelne analoge Lehrmittel werden obligatorisch vorgeschrieben, der Einsatz von bestimmten Endgeräten wird hingegen nicht vorgeschrieben.</p> <p>Die Gemeinden, als Träger der öffentlichen Volksschule, sorgen für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur und tragen grundsätzlich alle Kosten der Volksschule soweit im E-VSG nichts Abweichendes bestimmt ist (Art. 5 Abs. 1 E-VSG). Für die Beschaffung von Lernmedien, die auch digitale Endgeräte umfassen können, ist die Gemeinde zuständig. Diese Endgeräte sind dann im Eigentum der Schule. Aktuell beteiligt sich der Kanton nicht an der Anschaffung von Endgeräten (Konzept Medien und</p>
--	--	---

		<p>Informatik, Ziff. 3.7). Gemäss Art. 16 Abs. 3 E-VSG kann der Kanton Beiträge an die Beschaffung leisten. Kanton und Gemeinden decken ihren Grundbedarf an Informatik- und Kommunikationsmitteln beim gemeinsamen Informatikbetrieb (AR Informatik AG; ARI AG). Der Grundbedarf umfasst die technische Basisinfrastruktur, Mittel für die sichere Authentifikation sowie bestimmte Standard-Applikationen. Arbeitsplatz-Computer (Endgeräte wie Desktops, Notebooks, Tablets etc.), welche im Schulunterricht eingesetzt werden, gehören nicht zum Informatik-Grundbedarf und müssen nicht bei der ARI AG gedeckt werden (Art. 5 Gesetz über eGovernment und Informatik; eGovG; bGS 142.3 sowie eGovernment- und Informatikstrategie 2021, Ziff. 2.4).</p>
	<p>Urnäsch ist zu Abs. 2 der Ansicht, dass nicht klar sei, inwieweit dies auch digitale Medien, Software und Hardware betreffe. Ein verbindlicher Bezug solcher digitaler Medien (z. B. verbindlich via ARI) werde abgelehnt. Ebenso solle der Einsatz bestimmter Software oder Hardware (nur Apple oder nur Windows etc.) den Gemeinden überlassen werden. Der Eingriff in die Gemeindeautonomie solle auch hier so gering wie möglich gehalten werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Siehe Stellungnahme zu Reute.</p>

	<p>Wald</p> <p>merkt an, dass aus dem erläuternden Bericht nicht ersichtlich sei wie das Departement Bildung und Kultur die Verwendung bestimmter Lernmedien und Hardware für verbindlich erklären wolle. Der Absatz sei nicht konkret und beinhalte keine Richtlinien für eine Umsetzung. Entsprechend sei Abs. 2 zu streichen.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die obligatorischen Lehrmittel verlieren immer mehr an Bedeutung. Dennoch wird in Art. 16 Abs. 2 E-VSG an der Möglichkeit, obligatorische Lernmedien festzulegen, festgehalten. Neue Entwicklungen in diesem Bereich sind nur schwer vorhersehbar und es kann sich zeigen, dass die verbindliche Festlegung notwendig ist. Das Departement Bildung und Kultur wird soweit als möglich mit Empfehlungen arbeiten. Der Absatz ist betreffend Entscheidkompetenz und Inhalt der Verhaltenspflicht bestimmt.</p>
<p>³ Der Kanton kann die Schulträger mit Lernmedien versorgen oder Beiträge an deren Beschaffung leisten. Er kann eigene Lernmedien herausgeben.</p>	<p>SVP</p> <p>fragt zu Abs. 3, was konkret für Medien gemeint seien. Als kleiner Kanton sollte man grundsätzlich keine eigenen Lernmedien erstellen, da sich der Aufwand nicht lohne.</p>	<p>Das jüngste, eigene Lernmedium des Kantons ist das Appenzeller Liederbuch. An der Möglichkeit, eigene Lernmedien herauszugeben, wird festgehalten. Auch in Zeiten der Digitalisierung soll die Möglichkeit bestehen, kantonspezifische Lernmedien etwa zu Geographie, Lebenswelten, Geschichte, kulturelle Eigenheiten etc. herauszugeben.</p> <p>Der Aufwand kann nicht pauschal beziffert werden, da dieser immer von der Art des herauszugebenden Lernmediums abhängt. Das Appenzeller Liederbuch wurde von verschiedenen Geldgebern (insb. Stiftungen) unterstützt.</p>



Appenzell Ausserrhoden

Art. 17		
Unterrichtsorganisation ¹ Der Unterricht findet in der Regel in Klassen, Lerngruppen oder Lerngemeinschaften statt. Andere Formen der Unterrichtsorganisation sind möglich.	LAR begrüsst die Aufzählung der Formen der Unterrichtsorganisation. Diese spiegle die didaktische und methodische Vielfalt in Appenzell Ausserrhoden wider.	Kenntnisnahme.
	SL KST begrüsst die offene Formulierung von Abs. 1 zur Ausgestaltung der Unterrichtsorganisation. Dies ermögliche, mit innovativen Unterrichtsettings zu arbeiten und den individualisierenden Unterricht zu fördern.	Kenntnisnahme.

	<p>Walzenhausen, SPK, Primarschule Schönegrund-Wald fragen, wer über die Unterrichtsorganisation entscheide. Eine entsprechende Regelung dazu fehle im Gesetz</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i></p> <p>Gais schlägt folgende Änderung von Abs. 1 vor: „Der Unterricht findet in der Regel in Klassen, Lerngruppen oder Lerngemeinschaften statt. Andere Formen der Unterrichtsorganisation werden durch die Schulleitung genehmigt.“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Unterrichtsorganisation ist nicht bewilligungspflichtig. Die organisatorische und pädagogische Führung ist Aufgabe der Schulleitung (Art. 11 E-VSG). Der Entscheid über die Form der Unterrichtsorganisation liegt innerhalb der Vorgaben des Regierungsrates betreffend Richtgrösse bei der Schulleitung und innerhalb der rechtlichen Möglichkeiten zur Erfüllung des Bildungsauftrages. Bei den bisherigen Vorgaben der Klassengrösse von 16–24 Lernenden ist bis anhin keine Änderung geplant.</p> <p>Altersdurchmisches Lernen oder die Bildung von klassen- bzw. stufenübergreifenden Lerngruppen gewinnen als neue Formen der Unterrichtsorganisation immer mehr an Bedeutung. Art. 17 E-VSG zur Unterrichtsorganisation ist deshalb bewusst offen ausgestaltet. Wichtig ist, dass zeitgemässe und pädagogisch sinnvolle Formen zur Anwendung kommen. Sie müssen auch betrieblich tragbar sein und die Betreuung ist zu gewährleisten.</p>
<p>² Der Regierungsrat legt Richtgrössen für die Unterrichtsorganisation fest.</p>	<p>Primarschule Schönegrund-Wald fragt, wo die Richtgrösse (Abs. 2) ersichtlich sei resp. wo diese publiziert werde. Weiter wird nach der Richtgrösse für Spezialunterrichtsformen wie AdL gefragt.</p>	<p>Der Regierungsrat wird die Richtgrössen für die Unterrichtsorganisation in der Verordnung festlegen. Bei den bisherigen Vorgaben der Klassengrösse von 16–24 Lernenden ist bis anhin keine Änderung geplant. Über eine Vorgabe für Spezialunterrichtsformen wird im Rahmen der Verordnung befunden.</p>

	<p>Walzenhausen, SPK weisen darauf hin, dass in der Verordnung die Stellenprozentage auch für die Zyklen 1 und 2 zu regeln seien. „Richtwerte für Regelbetrieb“ wird angemerkt.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Primarschule Schönengrund-Wald.</p> <p>Die Anregung wird im Rahmen der Ausarbeitung der Verordnung erörtert.</p>
	<p>Heiden weist zu Abs. 2 darauf hin, dass der Pensenfaktor pro Zyklus in der Verordnung festzuhalten sei.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Walzenhausen, SPK</p>
	<p>KMK, KLBBZ schlagen folgende Änderung von Abs. 2 vor: „Der Regierungsrat legt <i>in Absprache mit den Schulleitungen</i> Richtgrössen für die Unterrichtsorganisation fest.“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu Primarschule Schönengrund-Wald.</p> <p>Die Festlegung der Richtgrössen für die Unterrichtsorganisation ist keine Frage des Entscheides über einzelne Unterrichtsformen. Sie ist ein Teil der staatlichen Aufsicht über den Grundschulunterricht (Art. 62 Abs. 2 BV). Die Kompetenz zum Erlass der Richtgrössen bleibt unverändert in der Kompetenz des Regierungsrates als Exekutivorgan. Im Übrigen handelt es sich um Richtgrössen, von denen in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann.</p>

	<p>SP</p> <p>ist zu Abs. 2 der Ansicht, dass die Verordnung die Ausgestaltung und den Prozess definieren müsse. Die Richtgrösse könnte mit einem minimalen und maximalen Lehrpensum pro Schülerin oder Schüler in verschiedenen Organisationsformen und Stufen einer Schule definiert werden (an Stelle der aktuellen Formulierung in Art 7 Abs. 1 Schulverordnung "16 - 24 Lernende pro Klasse").</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Primarschule Schönengrund-Wald.</p> <p>Die Anregung wird im Rahmen der Ausarbeitung der Verordnung erörtert.</p>
--	---	--



Appenzell Ausserrhoden

Art. 18		
<p>Schuljahr und Schulferien</p> <p>¹ Das Schuljahr ist in zwei Semester unterteilt und umfasst dreizehn Wochen Schulferien. Es beginnt nach den Sommerferien.</p>	<p>Primarschule Schönengrund-Wald</p> <p>weist darauf hin, dass die Ferienplanung derjenigen von St. Gallen entspräche.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Departement Bildung und Kultur legt die Schulferien fest. Dabei wird weiterhin eine Koordination mit den Nachbarkantonen angestrebt.</p>
	<p>SL KST, LAR, KMK, KLBBZ</p> <p>begrüssen die Anpassung der Schulferien an die Praxis sowie die Ferienregelung insb. deren Koordination mit den Nachbarkantonen.</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>FDP, Urnäsch</p> <p>merken an, dass 13 Wochen Schulferien es unbedingt ermöglichen sollten, Aus-, Fort- und Weiterbildungen der Lehrer*innen in die schulfreie Zeit zu legen. Lehrpersonen sollen keine Ausbildungen/Kurse/Weiterbildungen, auch keine schulinternen mehr in der Schulzeit besuchen.</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Schulferien sind nicht mit Ferien für die Lehrpersonen gleichzusetzen. Bei Schulferien handelt es sich um unterrichtsfreie Zeit für die Lehrpersonen. Wenn immer möglich sind Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit, sprich in den Schulferien, an unterrichtsfreien Nachmittagen oder ausnahmsweise an Samstagen zu absolvieren. Die Lehrpersonen können von der Schulleitung während maximal zehn Tagen pro Schuljahr während der Schulferien zur Präsenz verpflichtet werden, um Aufgaben im Rahmen des Berufsauftrages vor Ort zu erledigen (Art. 48 E-VSG). Dies entspricht Art. 18 Abs. 6 der Anstellungsverordnung Volksschule. Bei genügend weitsichtiger Planung ist hier sichergestellt, dass die Lehrpersonen anwesend sind. Mit der Beschränkung dieser Präsenzpflicht auf zehn Tage pro Schuljahr ist sichergestellt, dass die Lehrpersonen ihre während der Unterrichtszeit angehäuften Mehrzeit in der unterrichtsfreien Zeit kompensieren und ihre Urlaubstage beziehen können.</p>
--	---	--

	<p>Schwellbrunn merkt zu Abs. 1 an, dass es keine neue Anordnung sei, da bereits heute das Schuljahr mit den Schulferien auf dies Weise umgesetzt werde.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Schuljahr beginnt unverändert nach den Sommerferien und umfasst zwei Semester (Art. 18 Abs. 1 E-VSG).</p> <p>Bisher wird vorgegeben, dass das Schuljahr 40 Schulwochen und 12 Ferienwochen umfasst (Art. 37 Abs. 1 und 2 Schulverordnung). Ein Jahr hat nie genau 52 Wochen, weshalb sich hieraus Probleme ergaben. Dank der neuen Regelung, dass das Schuljahr 13 Wochen Schulferien umfasst, bringt der E-VSG eine Klärung.</p>
<p>² Das Departement Bildung und Kultur legt die jährliche Ferienregelung fest. Es kann die Schulträger ermächtigen, zwei Ferienwochen selbstständig zu bestimmen.</p>	<p>LAR merkt an, dass die Ferienregelung in Abs. 2 den kantonalen und den kommunalen Bedürfnissen gerecht werde.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Ferienregelung beinhaltet den Zielkonflikt zwischen einheitlicher Regelung zwischen den Gemeinden und dem Anliegen einiger Vernehmlassungsteilnehmenden nach dem Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden.</p>

	<p>FDP, GVAR, INAR merken an, dass die Ferienzeiten zwischen den Gemeinden abgestimmt sein sollten.</p>	<p>Art. 18 Abs. 2 E-VSG ermöglicht dem Departement Bildung und Kultur, alle Ferienwochen vorzuschreiben. In den letzten Jahren wurde den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, zwei Wochen selbständig zu bestimmen ("Kann-Bestimmung": Satz 2 von Art. 18 Abs. 2 E-VSG). Bei der Festlegung der Ferien wird weiterhin eine Koordination mit den Nachbarkantonen angestrebt. Eine weitergehende, sprich vollständige kantonsweite Vereinheitlichung der kommunalen Ferien ist nicht vorgesehen. Es hat sich bewährt, dass die Gemeinden zwei Ferienwochen selbständig bestimmen können. Diese Regelung ermöglicht es, lokale Begebenheiten zu berücksichtigen.</p>
--	---	---

	<p>KMK weist zu Abs. 2 darauf hin, dass das Nichtübereinstimmen der Ferienwochen bei Familien mit Kindern in verschiedenen Stufen (Volksschule / Kantonsschule) für Koordinationsprobleme Sorge. Deshalb würde eine kantonal einheitliche Ferienregelung begrüsst. Entsprechend sei Abs. 2 wie folgt zu ändern: „Das Departement Bildung und Kultur legt die jährliche Ferienregelung fest. Es kann die Schulträger ermächtigen, zwei Ferienwochen selbständig zu bestimmen.“</p> <p>Gais, Herisau schlagen folgende Formulierung von Abs. 2 an: „Das Departement Bildung und Kultur legt die jährliche Ferienregelung fest. <i>Die Schulträger sind dazu ermächtigt, zwei Ferienwochen selbständig zu bestimmen.</i>“</p> <p>Grub, Trogen, PU schlagen folgende Formulierung von Abs. 2 vor: „Das Departement Bildung und Kultur legt die jährliche Ferienregelung fest. <i>Die Schulträger können zwei Ferienwochen selbständig bestimmen.</i>“</p> <p>Walzenhausen, SPK regen die Streichung der „Kann-Formulierung“ in Abs. 2, Satz 2 an und äusseren den Änderungswunsch, dass die Schulträger zwei Ferienwochen selbständig bestimmen. Abs. 2 sei wie folgt anzupassen: „Das Departe-</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu FDP, GVAR, INAR.</p>
--	--	--



	<p>ment Bildung und Kultur legt die jährliche Ferienregelung fest. „Die Schulträger können zwei Ferienwochen selbständig bestimmen.“</p> <p>VSLAR äussert folgenden Anpassungswunsch zu Abs. 2, Satz 2: „...Es kann <i>ermächtigt</i> die Schulträger ermächtigen, zwei Ferienwochen selbständig zu bestimmen.“</p> <p>Primarschule Schönengrund-Wald regt die Streichung von Abs. 2, Satz 2 an.</p>	
--	--	--



Appenzell Ausserrhoden

Art. 19		
Unterrichtsfreie Halbtage ¹ Die Schulträger können pro Schuljahr maximal fünf unterrichtsfreie Halbtage bestimmen, insbesondere für Anlässe von lokaler Bedeutung.	LAR, KMK begrüssen diese Regelung; damit könnten lokale Traditionen und Bräuche weiter gepflegt werden.	Kenntnisnahme.
	Schwellbrunn merkt an, dass in Schwellbrunn folgende Anlässe von grosser Bedeutung und ganztägig seien: Viehschau, Bloch und Alter Silvester. Diese drei Tage ergeben sechs halbe Tage. Für Schwellbrunn seien fünf unterrichtsfreie Halbtage zu wenig.	Kenntnisnahme.

Art. 20		
<p>Unterrichtszeiten und Schulanlässe</p> <p>¹ Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Er wird auf pädagogisch, didaktisch und organisatorisch sinnvolle Einheiten verteilt.</p>	<p>Heiden, FDP</p> <p>sind der Ansicht, dass Blockzeiten für die Vereinbarkeit von Schule und Beruf unerlässlich seien. Gemäss Heiden sollen diese für Zyklus 1 und 2 in der Verordnung vorgegeben werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Blockzeiten werden auf Verordnungsstufe geregelt. Im Bereich der Blockzeiten sollte eine gewisse Flexibilität und die Möglichkeit einer schnellen Anpassung bei Notwendigkeit bestehen. Vorgaben zum Rahmen von Blockzeiten erlauben es, die Bedürfnisse in den einzelnen Gemeinden (etwa Abstimmung auf die Fahrpläne des öffentlichen Verkehrs) angemessen zu berücksichtigen.</p>
<p>² Die Schulleitungen können Schulanlässe ausserhalb der regulären Unterrichtszeiten vorsehen.</p>	<p>Gais</p> <p>schlägt folgende Änderung von Abs. 2 vor: „Die Schulleitungen können Schulanlässe ausserhalb der regulären Unterrichtszeiten <i>genehmigen</i>.“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Art. 20 Abs. 2 E-VSG bildet eine stufengerechte Rechtsgrundlage für Schulanlässe, welche auch ausserhalb der Unterrichtszeiten stattfinden können. Diese Anlässe sind freiwillig oder obligatorisch. Als Beispiele genannt seien Sporttage oder Klassenlager. Beispiele für obligatorische Anlässe ergeben sich aus Art. 20 Abs. 3 E-VSG, wobei diese Aufzählung nicht abschliessend ist.</p>

³ Für obligatorische Schulanlässe wie Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager können Unkostenbeiträge im Umfang durchschnittlicher Lebenshaltungskosten erhoben werden.

Hundwil, Die Mitte

verweisen zu Abs. 3 auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts. Gemäss dem Bundesgericht «dürfen den Eltern (...) nur diejenigen Kosten in Rechnung gestellt werden, die sie aufgrund der Abwesenheit ihrer Kinder einsparen.» Für Lager liege der maximal zulässige Betrag der Erziehungsberechtigten, abhängig vom Kindsalter, zwischen Fr. 10.00 und Fr. 16.00/Tag. Gemeindebeiträge seien möglich, jedoch an das Kostendeckungsprinzip gebunden. Eingespart werden bei solchen Anlässen wohl nur Aufgaben für die Verpflegung und gewisse Freizeitaktivitäten, alles andere (namentlich Kosten für Bekleidung, anteiliger Mietzins, Hygiene, Versicherungen etc.) fallen bei den Erziehungsberechtigten trotz Abwesenheit der Kinder an. Dies komme in der vorliegenden Fassung dieser Bestimmung aber nicht zum Ausdruck. Daher wird eine Neuformulierung der Bestimmung, die der Vorgabe des Bundesgerichts besser entspricht, angeregt.

Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).

Ablehnung.

Wie im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf (S. 16) ausgeführt findet sich in Art. 20 Abs. 3 E-VSG die Rechtsgrundlage um für die obligatorischen Veranstaltungen Unkostenbeiträge zu erheben. Das Bundesgericht hat festgehalten, dass von den Erziehungsberechtigten an obligatorische Schulveranstaltungen wie Klassenlager und Exkursionen nur Beiträge in der Höhe verlangt werden können, welche den Erziehungsberechtigten bei einer Verkostung zu Hause anfallen würden. Es hat sich nicht auf einen konkreten Betrag festgelegt, aber ausgeführt, dass der maximal zulässige Betrag sich abhängig vom Alter des Kindes zwischen Fr. 10.– und 16.– pro Tag bewegen dürfte (Entscheid 2C_206/2016 vom 7. Dezember 2017, E. 3.1.3). Dies wird mit der Formulierung „im Umfang durchschnittlicher Lebenshaltungskosten“ berücksichtigt. Ein genauer Frankenbetrag wird, aufgrund der ausbleibenden Festlegung durch das Bundesgericht nicht normiert.

Beiträge an fakultative Angebote sind, wie bisher, zulässig. Ohne dass dies speziell im Gesetz aufgenommen wird, sind die Schulträger dabei an die im öffentlichen Recht üblichen Vorgaben des Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzips gebunden. Daher wird auf weitergehende Vorgaben in Bezug auf die Bemessung dieser Abgaben verzichtet.



	<p>Meyer merkt an, dass auch in der Schweiz viele Menschen in Armut leben, Tendenz zunehmend. Entsprechend sei Abs. 3 wie folgt zu ergänzen: „Für obligatorische Schul- anlässe wie Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager können Unkostenbeiträge im Umfang durchschnittlicher Lebenshaltungskosten erhoben werden. <i>Können Familien diese Kosten nicht tragen, kann eine Kosten- übernahme beantragt werden.</i>“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu Hundwil, Die Mitte.</p> <p>Die "Kann-Formulierung" in Abs. 3 erlaubt es, im Einzel- fall begründet auf die Erhebung von Unkostenbeiträgen zu verzichten.</p>
--	---	--

Art. 21		
<p>Schulhaus und Schulweg</p> <p>¹ Über die Zuteilung zu einem bestimmten Schulhaus entscheidet der Gemeinderat.</p>	<p>Gais, Grub, Heiden, Herisau, Hundwil, Teufen, Trogen, Walzenhausen, SP, VSLAR, SPK</p> <p>schlagen folgende Anpassung von Abs. 1 vor: „Über die Zuteilung zu einem bestimmten Schulhaus entscheidet <i>die Schulleitung</i>.“</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i></p>	<p>Teilweise Übernahme.</p> <p>Die Zuteilung zu einem Schulhaus soll unverändert durch den Gemeinderat erfolgen. Er kann die Aufgabe der Zuteilung zu einem Schulhaus an die Schulleitung delegieren. Dabei kann er nur die Aufgabe als Ganzes, jedoch keine Einzelentscheide an die Schulleitung delegieren. Die Schulhauszuteilung wird in der Praxis als anfechtbare Verfügung behandelt. Bei einer Delegation an die Schulleitung wird die Verfügungskompetenz delegiert. Die Zuteilung zu einem Schulhaus kann nur innerhalb der jeweiligen Gemeinde erfolgen.</p>
	<p>Urnäsch</p> <p>merkt zu Abs. 1 an, dass die Zuteilung zu einem bestimmten Schulhaus heute (de facto) der Schulleitung obliege. Dies sei auch sinnvoll. Gemäss Volksschulgesetz könne der Gemeinderat diese Kompetenz aber delegieren, daher sei die Formulierung in Ordnung.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Gais, Grub, Heiden, Herisau, Hundwil, Teufen, Trogen, Walzenhausen, SP, VSLAR, SPK.</p> <p>Der Gemeinderat kann seine Aufgaben, die ihm gemäss Gesetz zugewiesen sind, an eine Schulkommission delegieren.</p>

	<p>Primarschule Schönengrund-Wald regt an, dass der Gemeinderat <i>oder der Schulrat</i> über die Zuteilung zu einem bestimmten Schulhaus entscheiden solle (Abs. 1).</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Gais, Grub, Heiden, Herisau, Hundwil, Teufen, Trogen, Walzenhausen, SP, VSLAR, SPK.</p> <p>Der Gemeinderat kann seine Aufgaben an eine Schulkommission delegieren. Der Schulrat ist jedoch kein gesetzlich vorgesehenes Schulorgan gemäss E-VSG. Die alternative Aufzählung der Entscheidungsinstanzen im Gesetz – wie von der Primarschule Schönengrund-Wald vorgeschlagen – ist rechtstechnisch unklar.</p>
<p>² Ist der Schulweg wegen seiner Länge, Gefährlichkeit oder aus anderen Gründen für bestimmte Schülerinnen und Schüler unzumutbar, trifft der Gemeinderat geeignete Massnahmen zur Abhilfe.</p>	<p>Gais, Grub, Heiden, Herisau, Teufen, Walzenhausen, VSLAR, SPK merken an, Abs. 2 sei wie folgt anzupassen: „Ist der Schulweg wegen seiner Länge, Gefährlichkeit oder aus anderen Gründen für bestimmte Schülerinnen und Schüler unzumutbar, trifft die <i>Schulleitung</i> geeignete Massnahmen zur Abhilfe.“</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die räumliche Distanz zwischen Wohn- und Schulort darf den Zweck der ausreichenden Grundschulausbildung nicht gefährden. Ob das staatliche Schulangebot genügend ist, beurteilt sich auch danach, ob der Schulweg wegen seiner Länge, Beschwerlichkeit oder Gefährlichkeit allenfalls unzumutbar ist. «Unzumutbarer Schulweg» ist juristisch ein unbestimmter Rechtsbegriff, der im Einzelfall zu konkretisieren ist. Die Zumutbarkeit eines Schulwegs ist nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts gestützt auf eine Würdigung der Gesamtumstände im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Insbesondere sind die Person des Schulkindes (Alter, Entwicklungsstand, Gesundheit), die Art des Schulwegs – mithin die physische Beanspruchung (Distanz, Marschzeit, Höhenunterschied, Beschaffenheit, Witterungsverhältnisse) sowie die kognitive und emotionale Beanspruchung (Angstfaktoren wie Tiere, Wälder, Dunkelheit, Gewitter usw.) des Schulkindes – und die sich daraus ergebende Gefährlichkeit zu</p>

		<p>berücksichtigen. Diese Würdigung folgt objektiven Kriterien; ob ein Weg subjektiv als lang, schlecht begehbar oder gefährlich empfunden wird, muss ausser Betracht bleiben. Bei übermässig langem, gefährlichem Schulweg muss der Schulträger gewährleisten, dass die Schulpflichtigen sicher, zuverlässig und zeitgerecht zur Schule und zurückbefördert werden.</p> <p>Massnahmen zur Abhilfe können etwa der Transport mit einem Schulbus, ein Pedi-Taxi, die Übernahme von Abonnementkosten für den öffentlichen Verkehr oder auch bauliche Massnahmen (bspw. Lichtsignal oder Verkehrsinsel) sein. Die Art der Abhilfe ist den Gemeinden dabei freigestellt, die Umstände des Einzelfalls sind zu berücksichtigen.</p> <p>Die Zuständigkeiten für die Massnahmen zur Abhilfe sind je nach Massnahme unterschiedlich. Entsprechend wird Art. 21 Abs. 2 E-VSG so angepasst, dass keine Zuständigkeiten im Gesetz festgehalten werden.</p>
	<p>Primarschule Schönggrund-Wald regt an, dass der Gemeinderat <i>oder der Schulrat</i> bei einem unzumutbaren Schulweg geeignete Massnahmen zur Abhilfe treffe (Abs. 2).</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu Eingabe von Gais, Grub, Heiden, Herisau, Teufen, Walzenhausen, VSLAR, SPK zu Abs. 2.</p> <p>Darüber hinaus handelt es beim Gremium „Schulrat“ um kein gesetzlich vorgesehenes Gremium. Der Gemeinderat kann an die Schulkommission delegieren. Die Nennung der alternativen Zuständigkeit im Gesetz ist unklar.</p>

	<p>Gais, Grub, Herisau, Trogen, Walzenhausen, VSLAR, SPK sind der Ansicht, dass festzuhalten sei, dass die Aufsicht beim Schulweg den Erziehungsberechtigten obliege.</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der Schulweg verbindet als ambivalentes Zwischenglied den Bereich der Schule mit der privaten, häuslichen Sphäre. Die Aufsicht und die Verantwortlichkeit liegen grundsätzlich bei den Erziehungsberechtigten. Ausnahmen sind denkbar, etwa, wenn ihnen die Aufsicht wegen der Einrichtung eines Schultransports nicht zuzumuten ist (Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2003, S. 26, 632). Dies gilt unabhängig von einer gesetzlichen Regelung im E-VSG.</p>
	<p>Herisau, Lutzenberg, Reute, Speicher, Teufen, Trogen, Walzenhausen, GdePK weisen darauf hin, dass der Kanton als Eigentümer von Kantonsstrassen ebenfalls in die Pflicht bezüglich der Sicherheit von Schulwegen zu nehmen sei. Die Verpflichtung könne nicht nur den Gemeinden obliegen.</p> <p>Schwellbrunn ist der Ansicht, dass die Aussage in Absatz 2, dass der Gemeinderat geeignete bauliche Massnahmen treffe, nicht korrekt sei. Bei Anfragen für bauliche Veränderungen bei Kantonsstrassen gebe der Kanton vielfach seine Zustimmung nicht. Auch seien ohne die Zustimmung bei Privatstrassen keine baulichen Veränderungen möglich. Dies wäre ein Eingriff ins Privateigentum.</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i></p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Gais, Grub, Heiden, Herisau, Teufen, Walzenhausen, VSLAR, SPK zu Abs. 2.</p> <p>Bauliche Projekte an Strassen haben unter Koordination aller Beteiligten zu erfolgen und unter Berücksichtigung der ordentlichen Zuständigkeiten.</p>



	<p>Schönengrund fragt zu Abs. 2, ob mit dieser Norm der Gemeinderat in die Pflicht genommen werden könnte, beispielsweise einen Schulbusbetrieb zu finanzieren..</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Gais, Grub, Heiden, Herisau, Teufen, Walzenhausen, VSLAR, SPK zu Abs. 2..</p>
--	---	---

<p>IV. Fördermassnahmen</p>	<p>GdePK, Lutzenberg, Reute, Speicher, Teufen, Trogen bestreiten die Fördermassnahmen, soweit sie dem Bedürfnis des Kindes entsprechen, massvoll sind und zum Wohl des Kindes erfolgen, nicht grundsätzlich. Die Fördermassnahmen seien aber einer Evaluation betreffend Wirksamkeit zu unterziehen.</p> <p>Walzenhausen ist der Ansicht, dass die Fördermassnahmen dem Bedürfnis des Kindes entsprechen, massvoll sein und zum Wohl des Kindes erfolgen sollen. Es wird angeregt, die Fördermassnahmen einer Evaluation betreffend Wirksamkeit zu unterziehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Gemäss Art. 12 Abs. 1 E-VSG orientieren sich der Schulbetrieb und damit auch die Fördermassnahmen der Schulträger (Art. 22 E-VSG) am Wohl der Lernenden. Verstärkte Massnahmen orientieren sich gemäss Art. 2 lit. b der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (in der Folge: Sonderpädagogikkonkordat, bGS 411.10.1) und Art. 23 Abs. 2 E-VSG am Wohl und den Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes resp. der Lernenden.</p> <p>Die Zweckmässigkeit der angeordneten Massnahmen ist gemäss Art. 6 Abs. 4 des Sonderpädagogikkonkordats periodisch zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Fördermassnahmen wird in schulinternen Evaluationen (in der Verantwortung des Schulträgers) und in der externen Evaluation (kantonale Aufsicht) regelmässig geprüft. Der aktuelle Prüfzyklus der externen Evaluationen setzt den Fokus auf den Umgang mit der Heterogenität, insbesondere auf die Wirksamkeit der Fördermassnahmen. Dabei werden die Art und die Menge der eingesetzten Ressourcen, ihre Einbettung, die Abstimmung untereinander und ihre Auswirkung (Aufwand-Ertrag) evaluiert. Die individuellen Förderplanungen werden regelmässig unter den involvierten Fachpersonen beurteilt, angepasst und auf den individuellen Lernstand abgestimmt. Im Bereich der verstärkten Massnahmen erfolgt eine regelmässige Überprüfung durch den Schulpsychologischen Dienst mit einem entsprechenden Antrag (Verlängerung, Veränderung oder</p>
------------------------------------	---	---

		<p>Aufhebung der verstärkten Massnahmen). Das Amt für Volksschule und Sport legt im Rahmen der Qualitätssicherung bis 2025 den Fokus auf die Wirksamkeit der Fördermassnahmen und arbeitet in Zusammenarbeit mit den Schulträgern an deren Optimierung.</p>
	<p>BAL weist darauf hin, dass sich der Kanton Appenzell Ausserrhoden mit dem Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik unter anderem dazu verpflichtet habe, einheitliche Terminologien zu verwenden und das Grundangebot der Sonderpädagogik zu definieren. Gestützt auf dieses Konkordat Sonderpädagogik wurde 2017 ein Konzept Sonderpädagogik verabschiedet. Dass der vorliegende Gesetzesentwurf das «sonderpädagogische Angebot» nicht namentlich erwähnt, sei, insbesondere da das vorliegende Volksschulgesetz die Grundlage für dessen Definition bildet, kritisch.</p> <p>Um die rechtlichen Grundlagen für die Ausformulierung des sonderpädagogischen Angebots sicherzustellen, gelte es, das Grundangebot, das Förderangebot und die verstärkten Massnahmen im Sinne des sonderpädagogischen Angebots auf Verordnungsstufe genauer zu definieren.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Ein Hauptziel der revidierten Volksschulgesetzgebung ist die Anpassung der Begrifflichkeiten und der Normstruktur. Die Verwendung der Terminologien im Bereich der Sonderpädagogik wurden anhand der von der EDK am 25. Oktober 2007 verabschiedeten "Einheitlichen Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik" und der von der EDK am 25. März 2021 verabschiedeten "Terminologischen Handreichung für künftige Rechtssetzungsprojekte im Bereich der Sonderpädagogik" überprüft. Terminologische Anpassungen im E-VSG wurden vorgenommen. Art. 22 Abs. 2 E-VSG wurde korrigiert: Die zusätzliche Förderung wird als einfache Massnahme im Rahmen des Regelunterrichts bezeichnet.</p> <p>Die Sonderpädagogik ist gemäss Art. 2 lit. a des Sonderpädagogikkonkordats Teil des öffentlichen Bildungsauftrages. Das sonderpädagogische Grundangebot wird in Art. 4 des Sonderpädagogikkonkordats definiert; es umfasst a) Beratung und Unterstützung, heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik, b) sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule oder in einer</p>

		<p>Sonderschule sowie c) Betreuung in Tagesstrukturen oder stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung. Appenzell Ausserrhoden ist mit Beschluss des Kantonsrates vom 22. Februar 2010 beigetreten, die Vorgaben des Konkordats sind verbindlich. Der E-VSG verzichtet konsequent auf Wiederholungen, das sonderpädagogische Grundangebot wird deshalb nicht auf Gesetzesstufe definiert. Das Grundangebot ist im Konzept Sonderpädagogik des Amtes für Volksschule und Sport von 2017 definiert (vgl. auch Art. 7 Abs. 1 des Sonderpädagogikkonkordats).</p>
	<p>BAL fordert eine Verankerung der logopädischen Therapie im vorobligatorischen Bereich auf Gesetzesebene, welche die heutige Praxis legitimiere. Details zur Umsetzung der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik seien aus Sicht des BAL auf Verordnungsstufe zu regeln.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Gemäss Art. 3 des Sonderpädagogikkonkordats haben Kinder und Jugendliche vor der Einschulung ein Recht auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen, wenn festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können. Entsprechend dem im Konzept Sonderpädagogik aufgezeigten Förderangebot (S. 16) besteht im vorobligatorischen Bereich das Förderangebot der Logopädie zur Vorbereitung der Einschulung. Die heutige Praxis gründet auf dem Konzept, welches das Angebot gemäss Konkordat konkretisiert.</p>

Art. 22		
<p>Fördermassnahmen der Schulträger</p> <p>¹ Die Schulträger bieten im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation reguläre Förderangebote an, deren Besuch allen Schülerinnen und Schülern offensteht.</p>	<p>Gais, Heiden, Walzenhausen, SPK weisen darauf hin, dass die Richtwerte zu Abs. 1 in der Verordnung zu regeln sind.</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i></p>	<p>Die Fördermassnahmen nach Art. 22 E-VSG sind in der Verantwortung des Schulträgers (siehe auch Vorbemerkungen im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf zu Art. 22-26, S. 17).</p>
	<p>Heiden weist zu Abs. 1 darauf hin, dass die Definition «reguläre Förderangebote» in der Verordnung zu klären sei.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Fördermassnahmen der Schulträger (Art. 22 E-VSG) sind in reguläre Förderangebote und in einfache Massnahmen bei besonderem Bildungsbedarf unterteilt. Unter regulären Förderangeboten werden Angebote der Ausbildung und Erziehung von Lernenden mit besonderen schulischen Bedürfnissen, namentlich für Lernende mit Schulschwierigkeiten, und für solche, die zu weitergehenden Leistungen fähig sind, verstanden. Die regulären Förderangebote werden auf Stufe des Gesetzes bewusst offen gelassen, damit auf den individuellen Bedarf der Lernenden oder des Lernenden eingegangen werden kann und die zweck- und verhältnismässig beste Massnahme angeboten werden kann.</p>

	<p>BAL</p> <p>weist darauf hin, dass der vorliegende Gesetzesentwurf das reguläre Förderangebot der Schulträger (Abs. 1) oder die zusätzliche Förderung (Abs. 2) hinsichtlich deren Umfang, Durchführung und Zuständigkeit noch wenig genau regle. Diesbezüglich sei eine weitere Ausdifferenzierung auf Verordnungsstufe nötig.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Heiden.</p> <p>Der Regierungsrat lehnt es ab, den Schulträgern Art, Umfang und Durchführung von regulären Fördermassnahmen nach Art. 22 Abs. 1 E-VSG vorzugeben.</p>
<p>² Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf haben Anspruch auf zusätzliche Förderung. Sie wird als niederschwellige Massnahme im Rahmen des Regelunterrichts oder zusätzlich als heilpädagogische oder sozialpädagogische Unterstützung durchgeführt.</p>	<p>FDP</p> <p>äussert zu Abs. 2 folgenden Änderungswunsch: „Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf haben <i>auf Empfehlung der Schulleitung</i> Anspruch auf zusätzliche Förderung. [...]“.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Gemäss Art. 23 Abs. 3 E-VSG entscheidet die Schulleitung über die zusätzliche Förderung. Das Entscheidgremium kann konzeptionell gesehen nicht auf Basis ihrer eigenen Empfehlung entscheiden (siehe Abs. 3).</p>
	<p>Schwellbrunn</p> <p>spricht sich zu Abs. 2 gegen die Pflicht im Gesetz aus.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Beim Anspruch auf zusätzliche Förderung handelt es sich gemäss Art. 3 des Sonderpädagogikkonkordats um einen individuellen Anspruch auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen. Abs. 2 kann deshalb nicht entgegen der Regelung aus dem Konkordat formuliert werden.</p>
	<p>HfH</p> <p>ist der Ansicht, dass Abs. 2 wie folgt zu ändern sei: „Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf haben Anspruch auf zusätzliche Förderung. Sie wird als <i>nichtverstärkte</i> Massnahme im Rahmen des Regelunterrichts oder zusätzlich als verstärkte heilpädagogische oder sozialpädagogische Unterstützung durchgeführt.“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die korrekte Terminologie lautet "einfache Massnahmen".</p>

	<p>BAL begrüss, im Sinne der Rechte von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf, welche in der Bundesverfassung in Art. 19 und Art. 62 und im Behindertengleichstellungsgesetz in Art. 20, Abs. 1 & 2 geregelt sind, die gesetzliche Verankerung des Anspruchs auf zusätzliche Fördermassnahmen.</p>	Kenntnisnahme.
<p>³ Über die zusätzliche Förderung entscheidet die Schulleitung. Sie kann Schülerinnen und Schülern eine Lernzielanpassung bewilligen.</p>	<p>Walzenhausen, VSLAR sind mit Bezug zu Abs. 3 der Ansicht, dass die Rolle des Schulpsychologischen Dienstes (SPD) z.B. bei angepassten Lernzielen in der Verordnung dargelegt werden sollte.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Den Hinweis zur Rolle des Schulpsychologischen Dienstes erachtet der Regierungsrat für die konkrete Umsetzung als richtig. Die Entscheidungsträger können sich entsprechende Fachmeinungen mit empfehlendem Charakter einholen. Eine rechtliche Notwendigkeit dies zu normieren, besteht nicht.</p>
	<p>Walzenhausen merkt zu Abs. 3 an, dass wenn das Kind auch ausser-schulische Förderung oder Therapien bekommen sollte, auch da ein Austausch angestrebt werden sollte.</p>	Gemäss Art. 12 Abs. 2 E-VSG arbeiten Lehr- und Fachpersonen sowie Erziehungsberechtigte im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.
	<p>HfH ist der Ansicht, dass die Gemeinden im Rahmen der nicht verstärkten Massnahmen möglichst hohen Spielraum für die Organisation dieser Massnahmen haben sollten. Demnach sollten die Ressourcen fachlich zweckmässig und effektiv eingesetzt werden, so dass alle Kinder ihrem besonderen Bedarf entsprechend von qualifiziertem Personal unterrichtet werden und Fortschritte erzielen können. Dabei müsse regelmässig</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu GdePK, Lutzenberg, Reute, Speicher, Teufen, Trogen bei Ziff. IV des 2. Abschnitts (Fördermassnahmen).</p>

	<p>überprüft werden, dass die Kinder (und Lehrpersonen) diejenige Unterstützung erhalten, die sie brauchen (Response to Intervention). Entsprechend sei Abs. 3 wie folgt zu ändern: „Über die zusätzliche Förderung entscheidet die Schulleitung. <i>Die Ressourcen sollen fachlich fundiert und effektiv durch qualifiziertes Personal eingesetzt und die Wirkung der Massnahmen regelmässig überprüft werden.</i>“</p>	
	<p>HfH regt die Einführung von Abs. 4 mit nachfolgendem Wortlaut an: „<i>Auf der Basis einer Abklärung einer qualifizierten Fachperson kann die Schulleitung Schülerinnen und Schülern eine Lernzielanpassung bewilligen.</i>“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Bewilligung einer Lernzielanpassung ist ein individuell-konkreter Entscheid. Eine pauschale Pflicht zum Beizug einer qualifizierten Fachperson ist nicht angezeigt. Wenn die Lernzielanpassung unbestritten ist, rechtfertigt sich eine vorgängige Abklärung durch eine Fachperson nicht. Das zu bewilligende Gesuch wird in der Regel von den Erziehungsberechtigten gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten als Inhaber der elterlichen Sorge sind somit in den Prozess einbezogen. Der Beizug von Fachpersonen ist aufgrund der offenen Formulierung von Art. 22 Abs. 3 E-VSG jederzeit möglich.</p> <p>Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die unterstützenden Dienste des Kantons (Art. 26 E-VSG) für den Bereich der Fördermassnahmen beigezogen werden können. Die vom Kanton geführten interdisziplinären Dienste beraten und unterstützen Schulträger und Betroffene im Bereich der Fördermassnahmen (Art. 26 Abs. 2 E-VSG).</p>



Appenzell Ausserrrhoden

Art. 23		
<p>Verstärkte Massnahmen a) Anordnung ¹ Reichen die Fördermassnahmen des Schulträgers nicht aus, um dem besonderen Bildungsbedarf einer Schülerin oder eines Schülers Rechnung zu tragen, sind verstärkte Massnahmen zu prüfen.</p>	<p>GVAR, INAR begrüssen die Stärkung integrativer Schulformen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Fördermassnahmen (Art. 22 ff. E-VSG) orientieren sich ebenfalls am Grundsatz "Integration vor Separation". Die Umsetzung der Stärkung der integrativen Schulform in der Regelschule orientiert sich am Konzept "SchARm" des Amtes für Volksschule und Sport.</p>
<p>² Die Massnahmen orientieren sich am Wohl und den Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers und berücksichtigen das schulische Umfeld. Integrative Lösungen in der Regelschule sind separativen Massnahmen vorzuziehen.</p>	<p>Walzenhausen, VSLAR regen zu Abs. 2 an, dass in der Verordnung festgelegt werden solle, wie die dafür nötigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. BAL anerkennt unter Verweis auf Art. 20 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen die Wichtigkeit der integrativen Schulungsformen für Kinder mit besonderen Bildungsbedürfnissen. Es wird davon ausgegangen, dass im Zuge einer zunehmenden integrativen Beschulung die dafür nötigen personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Der Kanton stellt – so weit als möglich – die erforderlichen Ressourcen bedarfsgerecht zur Verfügung (Unterstützende Dienste [Art. 26 E-VSG]). Die pädagogische Ausbildung ist nicht Teil des öffentlichen Bildungsauftrages und damit nicht Aufgabe des Kantons. Bisher sorgte das Amt für Volksschule und Sport allerdings für ein jährliches Kontingent an Ausbildungsplätzen in der Schulischen Heilpädagogik an der HfH.</p>
<p>³ Über die erforderlichen Massnahmen entscheidet die zuständige kantonale Stelle auf der Grundlage eines standardisierten Abklärungsverfahrens. Sie erteilt die Kostengutsprache.</p>	<p>GdePK, Lutzenberg, Reute, Speicher, Teufen erwarten, dass die Gemeinde im Rahmen des Abklärungsprozesses – insbesondere bei separativen Massnahmen – miteinbezogen werden und ihnen eine Mit-</p>	<p>Ablehnung. Der Regierungsrat hat mit Blick auf die Kostenbeteiligung der Gemeinden Verständnis dafür, dass ein Einbezug der</p>

	<p>sprache zukomme. Abs. 3 sei entsprechend zu ergänzen: „Über die erforderlichen Massnahmen entscheidet die zuständige kantonale Stelle auf der Grundlage eines standardisierten Abklärungsverfahrens <i>und nach Anhörung der Gemeinde</i>“.</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i></p>	<p>Gemeinden in das standardisierte Abklärungsverfahren gewünscht wird.</p> <p>Gegenstand des standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) ist die Bedarfsermittlung, also die fachliche Beurteilung des individuellen Bedarfs und der erforderlichen Massnahmen, nicht die Tragung der Kosten (Art. 6 Abs. 3 Sonderpädagogikkonkordat). Die zuständige kantonale Stelle erteilt die Kostengutsprache für die Massnahmen (Art. 23 Abs. 3 E-VSG). Beim Entscheid über die erforderlichen Massnahmen steht das Wohl des Kindes im Zentrum und nicht etwaige Kosten der erforderlichen Massnahmen (Art. 23 Abs. 2 E-VSG). Im Prozess des SAV werden das professionelle und das familiäre Umfeld institutionalisiert verpflichtend einbezogen. Die Prinzipien zur Qualitätssicherung des SAV schreiben das Mehraugenprinzip verbindlich vor: Die Einschätzungen der Erziehungsberechtigten, des professionellen Umfelds und gegebenenfalls weiterer Fachpersonen werden einbezogen. Im aus dem Prozess des SAV resultierenden Antrag werden die Einschätzungen der Erziehungsberechtigten und der Schule aufgezeigt und divergierende Einschätzungen transparent gemacht. Die Schulleitung ist entsprechend involviert. Ein gesetzlich normierter Einbezug der Gemeinden als Zusatz für die Entscheidung über verstärkte Massnahmen ist aus oben genannten Gründen nicht angezeigt.</p>
<p>⁴ Separative Massnahmen werden längstens bis zum Ende des Schuljahres gewährt, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.</p>	<p>Heiden weist zu Abs. 4 darauf hin, separative Massnahmen bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres zu gewähren. Die</p>	<p>Ablehnung.</p>

	<p>Finanzierung solle ab dem 16. Lebensjahr der Kanton übernehmen. Es solle eine Angleichung an die Sek II erfolgen, da übernehme auch der Kanton die vollen Kosten.</p>	<p>Gemäss Art. 46a Abs. 4 des Schulgesetzes beteiligen sich die Gemeinden an den Kosten der Massnahmen zur Sonderschulung im Umfang von etwa 50 Prozent. Der Anspruch auf separative Massnahmen besteht bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres (Art. 3 Sonderpädagogikkonkordat).</p> <p>Die Kostenbeteiligung der Gemeinden gemäss Art. 46a Abs. 4 des Schulgesetzes wurde im Rahmen des Entlassungsprogramms 2015 mit Beschluss des Kantonsrates vom 16. März 2014 eingeführt. An der damaligen Argumentation, dass die Verantwortung für die Kosten solcher Massnahmen nicht nur dem Kanton zugesprochen werden kann, gilt unverändert. Eine finanziell paritätische Aufteilung wurde eingeführt.</p> <p>An diesem Ansatz wird nach wie vor festgehalten: Kanton und Gemeinden tragen je zur Hälfte die Kosten der verstärkten Massnahmen (Art. 24 Abs. 1 E-VSG). Eine davon abweichende Kostentragung ab dem 16. Lebensjahr lehnt der Regierungsrat ab.</p>
	<p>HfH begrüssst den Grundsatz der Integration vor Separation. Entsprechend dem Grundsatz "Integration vor Separation" (Art. 23 Abs. 2) sollten separative Massnahmen nicht dauerhaft gewährt werden. Entsprechend sei Abs. 4 wie folgt zu ändern: „Separative Massnahmen werden längstens bis zum Ende des Schuljahres gewährt, in</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Gemäss Art. 6 Abs. 4 des Sonderpädagogikkonkordats ist die Zweckmässigkeit der angeordneten Massnahmen periodisch zu überprüfen. Somit wird die Überprüfung durch übergeordnetes Recht vorgeschrieben und auf eine Wiederholung wird verzichtet. Aus dem Umkehrschluss von Art. 23 Abs. 1 E-VSG ergibt sich, dass die Massnahmen</p>



	<p>welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird. <i>Diese werden jährlich überprüft hinsichtlich darauf, ob eine integrative Lösung wieder ermöglicht werden kann.</i></p>	<p>nur solange bestehen, wie auch der besondere Bildungsbedarf besteht. Unter Berücksichtigung dieser beiden Elemente wird von einer Änderung abgesehen.</p>
--	---	--

Art. 24		
b) Kosten ¹ Kanton und Schulträger tragen je zur Hälfte die Kosten der verstärkten Massnahmen.	Bühler unterstützt die Kostenteilung in Abs. 1 vollständig.	Kenntnisnahme.
	<p> Grub, Heiden, Schönengrund, Speicher, Trogen, Walzenhausen, Wolfhalden, SPK, Primarschule Schönengrund-Wald regen eine Änderung von Abs. 1 an. In Übereinstimmung mit Art. 25 Abs. 3 solle im Sinne der Gleichbehandlung der Kostenteiler für verstärkte Massnahmen auf den Status vor dem Entlastungsprogramm 2015 angepasst werden: die Gemeinde tragen $\frac{1}{4}$ und der Kanton trägt $\frac{3}{4}$ der Kosten der verstärkten Massnahmen. Bei einer hälftigen Kostenteilung könnten in einer Gemeinde kurzfristig hohe Mehrkosten entstehen. Diese seien aber von der grösseren Gemeinschaft solidarisch mitzutragen. Zudem sei der Kanton Entscheidinstanz. Weiter stimme dann der Schlüssel mit dem nachfolgenden Art. 25 Abs. 3 überein (Gleichbehandlung von verstärkten Massnahmen und Förderung besonderer Begabungen). </p> <p> <i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i> </p>	<p>Ablehnung.</p> <p> Der Regierungsrat kann die Befürchtung nachvollziehen und sieht das Risiko der kurzfristigen Kostensteigerung für eine Gemeinde, dieses wird jedoch auch hälftig vom Kanton getragen. </p> <p> Die Argumentation, dass die Verantwortung für die Kosten solcher Massnahmen nicht nur dem Kanton zugesprochen werden könne, gilt unverändert. An der finanziell paritätischen Aufteilung der gemeinsamen Aufgabe der Sonderschulung/verstärkten Massnahmen wird festgehalten. </p> <p> Ferner wird der Kostenanteil für separate Massnahmen dem Schulträger jährlich mit einer Pauschalen in Rechnung gestellt, die auf den durchschnittlichen Kosten pro Lernende und Lernenden im kantonalen Gesamtaufwand beruht (vgl. Abs. 2), was das Risiko von kurzfristigen Kostenschwankungen senkt. </p>

	<p>Wald</p> <p>ist der Ansicht, dass sich bei der bisher praktizierten und in der Revision unverändert übernommenen Finanzierung beträchtliche Gefahren im Hinblick auf Integration ergeben könnten. Die Belastung der Schulträger mit der Hälfte der Kosten für die Sonderschulung könne in den Gemeinderechnungen dazu führen, dass in kleinen Gemeinden die Kosten für drei Sonderschüler zwischen 0.2 und 0.3 Steuereinheiten ausmachten. Es stelle sich die Frage, auf welchen staatlichen Ebenen die finanziellen Lasten solidarisch verteilt werden. Bei den Einzel-Leistungen sei es klar die Eidg. Invalidenversicherung. Bei den Beiträgen an Institutionen seien es die Kantone. Deshalb werde die Auffassung vertreten, dass die, durch kantonale Gesetzgebung und kantonale Verfügungen entstehenden Zusatzkosten für Lernende mit Anspruch auf heilpädagogische Früherziehung (Art. 63) vor dem Schuleintritt, auf verstärkte Massnahmen (Art. 23 Abs. 3) und separative Massnahmen (Art. 23 Abs. 4) während der obligatorischen Schulzeit und auf Sonderschulung nach der obligatorischen Schulzeit vom Kanton ganz übernommen werden sollten. Die betroffenen Schulträger hätten während der obligatorischen Schulzeit pro Schüler einen Beitrag zu entrichten, der den Kosten für Lernende in den Regelschulen im Kanton entspreche (Art. 24). Abs. 1 sei zu streichen.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Kosten für die Heilpädagogische Früherziehung trägt der Kanton bis zur Einschulung (Art. 63 Abs. 2 E-VSG). Die Verantwortung für die Tragung der Kosten von verstärkten Massnahmen während der obligatorischen Schulzeit kann nicht nur dem Kanton obliegen. An der finanziell paritätischen Aufteilung der Aufgabe der Sonderschulung wird festgehalten. Dies gilt ebenso für die Kosten der Sonderschulung nach der obligatorischen Schulzeit.</p>
--	---	---

	<p>Schwellbrunn</p> <p>merkt zu Abs. 1 an, dass im Gesetz nicht genannt werde, welche Berechnungsgrundlage für die Kosten genommen werde. Es sollte das Schuljahr, 1. August bis 31. Juli, als Berechnungsgrundlage dienen.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Periodizität der Berechnung der finanziellen Beteiligung der Gemeinden ist keine schulspezifische Thematik. Die finanzielle Periodizität orientiert sich, wie auch das Kantons- bzw. das Gemeindebudget (Finanzbuchhaltung), am Kalenderjahr. Ziel ist, die Vergleichbarkeit der Kosten über die Jahre sicherzustellen. Entsprechend muss die Periodizität für die Berechnung der Gemeindebeteiligung an den Kosten der verstärkten Massnahmen über die Jahre gleich belassen werden. Die Gemeindebeteiligung soll mit der Budgetierung, die sich am Kalenderjahr orientiert, übereinstimmen.</p>
<p>² Der Kostenanteil für separative Massnahmen wird dem Schulträger jährlich mit einer Pauschale in Rechnung gestellt, die auf den durchschnittlichen Kosten pro Schülerin und Schüler im kantonalen Gesamtaufwand beruht.</p>	<p>Wald</p> <p>ist der Ansicht, dass Abs. 2 wie folgt geändert werden solle: „Der Kostenanteil der Schulträger für <i>verstärkte und separative Massnahmen während der Dauer der obligatorischen Schulzeit beläuft sich auf die durchschnittlichen Kosten für eine Lernende oder einen Lernenden an der Volksschule im Kanton AR.</i>“</p> <p>Mit dieser Finanzierungslösung könne ein wesentlicher Beitrag an eine gelingende Integration von Lernenden mit besonderen Bedürfnissen geleistet werden. Das Herstellen der Solidarität auf kantonaler Ebene verhindere gefährliche, integrationsfeindliche Effekte auf kommunaler Ebene.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu Wald zu Art. 24 Abs. 1.</p>



Appenzell Ausserrhoden

<p>³ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich angemessen an den Kosten für Verpflegung und Betreuung in Tagesstrukturen und stationären Einrichtungen.</p>	<p>Gais, Grub, Schönegrund, Schwellbrunn, Teufen, Trogen, Walzenhausen, Die Mitte, EVP, FDP, PU, VSLAR, SPK, Primarschule Schönegrund-Wald sind zu Abs. 3 der Ansicht, dass sich <i>die Erziehungsberechtigten</i> anstelle der Schülerinnen und Schüler angemessen an den Kosten für Verpflegung und Betreuung in Tagesstrukturen und stationären Einrichtungen beteiligen sollen.</p>	<p>Teilweise Übernahme.</p> <p>Eine Anpassung des Gesetzestextes ist erfolgt. Neu wird nicht gesagt, von wem die Kostenbeiträge zu bezahlen sind. Der E-VSG schafft lediglich die Grundlage, dass solche Beiträge erhoben werden können.</p>
---	--	--

Art. 25		
<p>Förderung besonderer Begabungen</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler mit besonderer Begabung werden soweit möglich im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation gefördert.</p>	<p>SL KST</p> <p>begrüssst die spezifische Nennung der Förderung besonderer Begabung in Art. 25 und deren Mitfinanzierung durch den Kanton.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>LAR, KLBBZ</p> <p>fragen, weshalb die Förderung von Hochbegabten (in Art. 25) speziell erwähnt werde. Jedes Kind werde individuell gefördert. Wenn man die unbestrittene Prämisse der Förderung aller Kinder und Jugendlicher ernst nehme, müsste die Kategorisierung von Hochbegabten und Kindern mit besonderem Bildungsbedarf nicht explizit erwähnt werden.</p>	<p>Die Volksschule setzt sich für Chancengerechtigkeit ein und beachtet die individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Lernenden (Art. 2 Abs. 3 E-VSG).</p> <p>Die separate Regelung der Förderung besonderer Begabungen ist nicht mit einer Wertung verbunden, sondern durch die Spezialität der besonderen Begabungen und der gesetzlich dazu vorgesehenen Massnahmen gerechtfertigt.</p> <p>Die Kaskade der Fördermassnahmen ist wie folgt aufgebaut:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung mittels regulären Förderangeboten im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation (Art. 22 Abs. 1 E-VSG); - Zusätzliche Förderung als einfache Massnahmen im Rahmen des Regelunterrichts (Art. 22 Abs. 2 E-VSG); - Verstärkte Massnahmen bei besonderem Bildungsbedarf (Art. 23 E-VSG); - Förderung besonderer Begabung (Art. 25 E-VSG).

		<p>Mit Art. 25 E-VSG werden die gesetzlichen Grundlagen für die Förderung von Lernenden mit besonderen Begabungen, die Führung von Talentklassen und den Besuch einer Schule für Hochbegabte inkl. Finanzierung geschaffen. Dafür den Art. 25 "Förderung besonderer Begabungen" zu schaffen ist gesetzessystematisch bedingt. Die "in sich geschlossene" Thematik der Förderung besonderer Begabungen ist der einfacheren Lesbarkeit geschuldet in einem separaten Artikel geregelt. Darüber hinaus ist für den Besuch einer Schule für Hochbegabte (Art. 25 Abs. 3 E-VSG) eine Finanzierung vorgeschrieben, die sich von der Finanzierung von Fördermassnahmen unterscheidet.</p> <p>Der Grundsatz "Integration vor Separation" ist auch in Art. E-25 VSG berücksichtigt: die Förderung besonderer Begabungen erfolgt in erster Linie im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation. Gemäss Art. 25 Abs. 2 E-VSG können mit Bewilligung des Departements Bildung und Kultur besondere Talentklassen geführt werden. Wenn Lernende mit hoher Begabung in der Volksschule nicht oder nicht ausreichend gefördert werden können (integrative Förderung) kann der Besuch einer Schule für Hochbegabte (separative Förderung) durch das Departement Bildung und Kultur bewilligt werden.</p>
--	--	---

	<p>HfH</p> <p>ist der Ansicht, dass die Unterscheidung zwischen tiefen (Art. 22, besonderer Bildungsbedarf) und hohen Begabungen (Art. 25, besondere Begabungen) nicht zielführend sei. Dies widerspreche dem genannten Grundsatz der Integration bzw. Inklusion und führe mitunter zu strukturell bedingten Separationen. Entsprechend dem Grundsatz Integration vor Separation und der Beachtung der individuellen Begabungen Art. 25 zu streichen und in Art. 22 zu integrieren sei.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu LAR, KLBBZ.</p>
<p>² Die Schulträger können mit Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur besondere Talentklassen führen, insbesondere in den Bereichen Sport und Kultur. Der Unterricht kann von den Stundentafeln abweichen, sofern die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele gewährleistet bleibt.</p>	<p>Grub, Schönengrund, Walzenhausen, SP, PU, SPK, Primarschule Schönengrund-Wald, HfH</p> <p>bringen die Streichung von „insbesondere Sport und Kultur“ in Abs. 2 als Änderungswunsch vor.</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>An der Formulierung "insbesondere" und an den Bereichen Sport und Kultur wird festgehalten. Die Aufzählung von Bereichen, in denen Talentklassen geführt werden können, ist aufgrund des Wortlauts („insbesondere“) nicht abschliessend zu verstehen. Talentklassen bedürfen einer Bewilligung des Departements Bildung und Kultur, da von den Stundentafeln abgewichen werden kann. Dies allerdings nur, sofern die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele sichergestellt ist. Die Formulierung "insbesondere" spiegelt wider, dass nicht jedes Talent in einer Talentklasse gefördert werden kann.</p>

	<p>KMK, KLBBZ</p> <p>merken zu Abs. 2 an, dass auch Talentklassen in schulischer Hinsicht denkbar wären, weil Lernende mit grösserer Leistungsbereitschaft (ohne hochbegabt zu sein) im schulischen Bereich in regulären Klassen teilweise zu wenig gefördert werden könnten (gerade in Gemeinden, die keine Niveaunklassen haben). Entsprechend sei Abs. 2 wie folgt zu ändern: „Die Schulträger können mit Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur besondere Talentklassen fördern, <i>zum Beispiel</i> in den Bereichen Sport und Kultur <i>oder auch zur Vorbereitung auf weiterführende Schulen</i>. Der Unterricht kann von den Studentafeln abweichen, sofern die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele gewährleistet bleibt.“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu Grub, Schönggrund, Walzenhausen, SP, PU, SPK, Primarschule Schönggrund-Wald, HfH.</p>
--	--	---



	<p>PU stellt die Frage, ob nun jede Gemeinde eine Talentklasse (ein)führen sollte, oder ob dies nicht eine Aufgabe wäre, die der Kanton übernehmen sollte/könnte/müsste.</p>	<p>Gemäss Art. 25 Abs. 2 E-VSG handelt es sich um eine „Kann-Bestimmung“ zur Führung von Talentklassen. Entsprechend ergibt sich daraus keine Verpflichtung für die Gemeinden zur Führung einer Talentklasse.</p> <p>Wie bei den sonderpädagogischen Massnahmen gilt auch bei der Begabungsförderung der integrative Ansatz. Wann immer möglich erfolgt die Förderung so, dass sie mit dem Besuch der Regelschule vereinbar ist; besondere Begabungen werden soweit möglich im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation gefördert. Sie liegt in der Zuständigkeit der Schulträger.</p> <p>Mehrere Gemeinden können gestützt auf Art. 5 Abs. 2 E-VSG zusammenarbeiten. Dies gilt gestützt auf die systematische Stellung von Art. 5 E-VSG auch für die Führung von Talentklassen.</p>
--	---	---

³ Können Schülerinnen und Schüler mit hoher Begabung in der Volksschule nicht oder nicht ausreichend gefördert werden, kann das Departement Bildung und Kultur den Besuch einer Schule für Hochbegabte bewilligen. Der Kanton trägt 75 Prozent, der betroffene Schulträger 25 Prozent des Schulgeldes.

Grub, Walzenhausen, SPK

begrüssen in Übereinstimmung mit Art. 24 in Sinne der Gleichbehandlung den in Abs. 3 vorgesehenen Kostenteiler.

PU

merkt an, dass die Tatsache, dass Hochbegabte anders behandelt werden als Kinder und Jugendliche mit einer separativen Massnahme, Unverständnis auslöse. Während letztere mit standardisierten Verfahren eingestuft werden und die Kostenaufteilung 50:50 betrage, sehe das Gesetz für Hochbegabte keine Abklärungsmodelle vor und die Kostenaufteilung betrage 75:25.

Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).

Der Kostenteiler ist nicht übereinstimmend mit Art. 24 Abs. 1 E-VSG. Art. 25 Abs. 3 E-VSG regelt die Kostentragung. Die Kostenaufteilung ist gegenüber Art. 12a Abs. 4 Schulverordnung unverändert: Der Kanton trägt 75%, der betroffene Schulträger trägt 25% des Schulgeldes.

Die Aufteilung beim Besuch einer Schule für Hochbegabte richtet sich gemäss Art. 5 Abs. 1 der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturieren Angeboten für Hochbegabte (bGS 411.10) nach dem jeweiligen kantonalen Recht.

Art. 12a der Schulverordnung wurde mit Beschluss des Kantonsrates vom 2.06.2008 eingefügt. Der Kostenteiler wurde auf $\frac{1}{4}$ Gemeinde und $\frac{3}{4}$ Kanton – in Übereinstimmung mit der damaligen Kostentragung bei Fördermassnahmen – festgelegt.

Im Rahmen des Entlastungsprogramms 2015 wurde der Kostenteiler für die Fördermassnahmen angepasst, die Kosten für Fördermassnahmen wurden fortan hälftig zwischen Kanton und Gemeinden getragen. Der Kostenteiler für das Schulgeld bei einem Besuch einer Schule für Hochbegabte wurde allerdings nicht angepasst.

An der unterschiedlichen Kostenteilung wird festgehalten. Das Argument der Gleichbehandlung ist auf diese unterschiedlichen Verhältnisse nicht anwendbar.

	<p>SL KST</p> <p>äussert zu Abs. 3 folgenden Ergänzungswunsch: „Können Schülerinnen und Schüler mit hoher Begabung in der Volksschule nicht oder nicht ausreichend gefördert werden, kann das Departement Bildung und Kultur den Besuch einer Schule für Hochbegabte <i>oder eine spezifische Förderung</i> bewilligen. Der Kanton trägt 75 Prozent, der betroffene Schulträger 25 Prozent des Schulgeldes.“</p> <p>Es könne angezeigt sein, dass die Begabtenförderung z.B. im Bereich Musik bei einer ausgewiesenen Lehrperson erfolgen könne, ohne dass diese Lehrperson einer Schule angehöre.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Wie bei den sonderpädagogischen Massnahmen gilt auch bei der Begabungsförderung der integrative Ansatz. Wann immer möglich erfolgt die Förderung so, dass sie mit dem Besuch der Regelschule vereinbar ist. Einzelförderungen finden in allen Schulen statt. Sie liegt in der Zuständigkeit der Schulträger. Erst wenn die Möglichkeiten der Förderung einer lernenden Person mit einer hohen Begabung vor Ort erschöpft und vor Ort keine ausreichende Förderung möglich ist, kann der Besuch einer anerkannten Schule für Hochbegabte eine Lösung sein. Die anerkannte Schule für Hochbegabung kann die spezifische Förderung gewährleisten.</p> <p>Eine spezifische Förderung für eine hochbegabte lernende Person vor Ort, die von der Volksschule nicht ausreichend erfüllt werden kann, benötigt in der Regel eine spezielle Lernumgebung, besondere Lernmedien und dafür qualifizierte Fachpersonen. Förderlich ist auch der Austausch mit anderen Hochbegabten. Entsprechend wird von der Möglichkeit zur Bewilligung einer spezifischen Förderung und Tragung derer Kosten abgesehen.</p>
--	---	---



Art. 26		
<p>Unterstützende Dienste</p> <p>¹ Der Kanton führt interdisziplinäre Dienste mit Fachpersonen, insbesondere aus den Bereichen schulische Heilpädagogik, Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotorik, Lehrpersonenberatung und Schulsozialarbeit.</p>	<p>Herisau, Lutzenberg, Reute, Speicher, Teufen, Urnäsch, Walzenhausen, GdePK, VSLAR, SL KST regen die Streichung der Schulsozialarbeit in Abs. 1 an. Die Anstellung von Personen der Schulsozialarbeit für die direkte Arbeit mit Eltern, Kindern und Lehrpersonen solle bei den Gemeinden liegen. Dies solle im Gesetz erwähnt werden.</p> <p>Bühler, Gais, Grub, Speicher, Walzenhausen, SPK sind der Ansicht, dass bei der Schulsozialarbeit die regionalen Strukturen aufrechterhalten werden sollen. Auf dem Funktionierenden solle weiter aufgebaut werden.</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i></p>	<p>Übernahme.</p> <p>Um die Unterstützung durch die Schulsozialarbeit direkt zu steuern und Einfluss auf die Tätigkeit nehmen zu können erscheint es sinnvoll, dass die Gemeinden eine eigene Schulsozialarbeit führen resp. Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter selber anstellen. Mit der Streichung der Schulsozialarbeit in den vom Kanton geführten interdisziplinären Diensten bleibt der Entscheid über ein Angebot von Schulsozialarbeit den Gemeinden überlassen. Auch im Bereich der Schulsozialarbeit besteht die Möglichkeit, dass mehrere Gemeinden zusammenarbeiten (vgl. Art. 5 Abs. 2 E-VSG). Ein Beispiel einer solchen Zusammenarbeit ist etwa die Schulsozialarbeit AR Mittelland und Rehetobel.</p> <p>Die etablierten regionalen Strukturen werden entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip berücksichtigt.</p> <p>Sollte die spezifische Fachkompetenz einer Schulsozialarbeiterin oder eines Schulsozialarbeiters im Team, Beratung und Unterstützung notwendig sein, schliesst die Formulierung „führt interdisziplinäre Dienste mit Fachpersonen, insbesondere“ die Anstellung einer entsprechend ausgebildeten Fachperson nicht aus. Die Streichung verhindert eine allfällige Erwartungshaltung, dass der Kanton in den interdisziplinären Diensten Fachpersonen aus der Schulsozialarbeit angestellt hat.</p>



	<p>Bühler, Gais, Grub, Speicher, Walzenhausen, SPK merken zu Abs. 1 an, dass die Kosten zu teilen seien, resp. dass der Kanton sich an den Kosten beteiligen solle.</p> <p>Herisau merkt an, dass die Bestimmung viele Fragen, wie z.B. die Kostentragung der kantonalen Massnahmen, offen lasse. Sie sei daher detaillierter auszugestalten.</p> <p>GdePK, Lutzenberg, Reute, Speicher, Teufen stellen die die Frage, wer die Kosten trage.</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i></p>	<p>Gestützt auf Art. 1 lit. a des Sonderpädagogikkonkordats legen die Vereinbarungskantone das Grundangebot fest, welches die Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf garantiert. Entsprechend sorgt der Kanton mit den unterstützenden Diensten für ein Grundangebot der Beratung und Unterstützung im Bereich der Fördermassnahmen. Die vom Kanton geführten unterstützenden Dienste können in sämtlichen Bereichen der Fördermassnahmen beraten und unterstützen. Diese Dienste sind als Pool ausgestaltet, der abgerufen werden kann. Eine fixe Zuweisung erfolgt nicht. Die Kostentragung erfolgt nach den Bereichen/Massnahmen, in denen die Unterstützung des Kantons gefragt ist (Art. 22, Art. 24 und Art. 25 E-VSG).</p> <p>Den Gemeinden steht die Inanspruchnahme der unterstützenden Dienste frei, sie können auch Dienste von Dritten in Anspruch nehmen.</p> <p>Die Führung einer Schulsozialarbeit obliegt den Gemeinden. Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind Gemeindeangestellte. Entsprechend sind die Kosten durch die Gemeinden zu tragen.</p>
--	--	---

	<p>BAL merkt an, dass die alleinige Nennung der schulischen Heilpädagogik ungünstig gewählt sei, da dies zu eng gefasst sei. Folgende Änderung von Abs. 1 wird vorgeschlagen: „Der Kanton führt interdisziplinäre Dienste mit Fachpersonen, insbesondere aus den Bereichen <i>Heil- und Sonderpädagogik</i>, Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotorik, Lehrpersonenberatung und Schulsozialarbeit.“</p> <p>Weiter seien die Tätigkeiten der unterstützenden Dienste im vorliegenden Gesetzesentwurf noch ungenügend geregelt. Diesbezüglich seien weitere Ausformulierungen auf Verordnungsstufe nötig.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die konkrete Bezeichnung der schulischen Heilpädagogik wurde in diesem Absatz bewusst gewählt. Die schulische Heilpädagogik ist eine Vertiefung innerhalb der Sonderpädagogik. Der Begriff "Sonderpädagogik" wird für die Bezeichnung der Gesamtheit der Studiengänge und der wissenschaftlichen Disziplin gebraucht. In Art. 26 Abs. 1 E-VSG werden die einzelnen Fachrichtung innerhalb der Disziplin der Sonderpädagogik genannt.</p>
<p>² Die unterstützenden Dienste beraten und unterstützen Schulträger und Betroffene im Bereich der Fördermassnahmen. Sie klären den Bedarf ab und können selbst integrative Massnahmen durchführen.</p>	<p>Heiden merkt zu Abs. 2 an, dass dies auf „Förderzentren“ zu ändern sei. Es werde neu so genannt.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die unterstützenden Dienste des Kantons (Art. 26 E-VSG) sind umfassender als die Förderzentren. Die Förderzentren sind ein Teil der unterstützenden Dienste. Etwa die Lehrpersonenberatung erfolgt nicht in einem Förderzentrum. Eine Umbenennung würde auf eine eigene Organisationsform hindeuten, was nicht korrekt ist.</p>

	<p>Schwellbrunn merkt zu Abs. 2 an, dass der erste Satz dieses Absatzes als zweckmässig und positiv beurteilt werde. Die Unterstützung und Beratung werde vom Schulträger gewünscht. Jedoch sei der zweite Satz nicht notwendig und könne gestrichen werden.</p> <p>PU merkt zu Abs. 2 an, dass die Trennung der Rollen als unabdingbar erachtet werde. Abklärungen und Massnahmen müssten getrennt werden.</p> <p>HfH ist der Ansicht, dass es grundsätzlich besser sei, dass alle Lehrpersonen, die an einer Schule unterrichten, auch an der entsprechenden Schule angestellt seien. Dies fördere die Zusammenarbeit der Lehrpersonen, die gemeinsame Schulentwicklung und die Integration der Schülerinnen und Schüler. Die interdisziplinären Dienste sollten weitgehend eine beratende Tätigkeit ausüben und nur dazu und zu Beobachtungszwecken heil- und sonderpädagogische oder andere Massnahmen selber durchführen. Entsprechend sei Satz 2 von Abs. 2 zu streichen.</p>	<p>Zustimmung.</p> <p>Aufgabe der unterstützenden Dienste des Kantons ist die Beratung und Unterstützung von Schulträgern und Betroffenen im Bereich der Fördermassnahmen. Die unterstützenden Dienste können in allen Phasen der Förderung beigezogen werden. Die Beratung und oder Unterstützung kann entweder bei der Bedarfserhebung oder bei der Durchführung der Massnahmen erfolgen. Art. 26 Abs. 2 E-VSG ist dabei bewusst offen formuliert, da die Förderung individuell erfolgt und entsprechend die in Anspruch genommenen Arbeiten von konkreten Einzelfall abhängig sind.</p> <p>Die Abklärung der individuellen Massnahmen gemäss Art. 5 Abs. 1 des Sonderpädagogikkonkordats muss im Rahmen eines standardisierten Abklärungsverfahrens erfolgen. Zuständige Behörde ist dabei die mit der Aufgabe betraute Abklärungsstelle. Diese darf nicht identisch sein mit den Leistungsanbietern (Art. 6 Abs. 3 Sonderpädagogikkonkordat).</p> <p>Diese Trennung zwischen Ermittlung und Durchführung ist für die Fördermassnahmen sichergestellt: Der Entscheid über zusätzliche Förderung in Form einer einfachen Massnahme trifft die Schulleitung. Den Entscheid über verstärkte Massnahmen trifft die zuständige kantonale Stelle. Mit der Streichung der Möglichkeit, dass die unterstützenden Dienste kumulativ den Bedarf abklären und selbst integrative Massnahmen durchführen können erfolgt eine Objektivierung im Bereich der Fördermassnahmen.</p>
--	--	---

	<p>Die Mitte</p> <p>ist zu Abs. 2 der Ansicht, dass nicht ganz klar geregelt sei, wie Aufgabenteilung und Abgrenzung zwischen diesen unterstützenden Diensten des Kantons und den von der Gemeinde selbst angestellten Fachpersonen in diesem Bereich geregelt sein solle.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Bühler, Gais, Grub, Speicher, Walzenhausen, SPK zu Abs. 1.</p>
	<p>BAL</p> <p>weist auf die unterschiedlichen Interpretationsmöglichkeiten des Wortes «integrativ» in Abs. 2 hin. Es werde davon ausgegangen, dass die hier genannten «integrativen Massnahmen» alle Massnahmen einschliessen, welche im Gegensatz zu separativen Massnahmen die Beschulung eines Kindes an der Regelschule ermöglichen, und sich nicht auf das Therapiesetting beziehen. Sowohl die interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik als auch das 2017 verabschiedete Konzept Sonderpädagogik zählen die Logopädie als sonderpädagogische Massnahme zum sonderpädagogischen Angebot. Die Logopädie sei weiterhin als Teil des sonderpädagogischen Angebots anzusehen als solches weiterhin gesetzlich zu verankern. Im Sinne einer einheitlichen Terminologie wäre der Einbezug eines diesbezüglichen Verweises in Abs. 2 wünschenswert. Zur Klärung wird folgende Ergänzung von Abs. 2 vorgeschlagen: „Die unterstützenden Dienste beraten und unterstützen Schulträger und Betroffene im Bereich der Fördermassnahmen. Sie klären den Bedarf ab und können selbst integrative <i>und sonderpädagogische Massnahmen</i> durchführen.“</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Schwellbrunn sowie PU und HfH.</p> <p>Hinweise aus der Vernehmlassung haben gezeigt, dass Art. 26 Abs. 2 Satz 2 E-VSG verwirrend sein kann. Aufgrund der Streichung von Art. 26 Abs. 2 Satz 2 erübrigt sich eine Stellungnahme.</p>



Appenzell Ausserrhoden

V. Schülerinnen und Schüler		
Art. 27		
Art. 28		
Beurteilung und Promotion ¹ Die fachlichen Kompetenzen, der Stand der Lernentwicklung sowie das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler werden regelmässig beurteilt.	GdePK, Lutzenberg, Reute, Speicher, Teufen, Walzenhausen begrüssen, dass die Beurteilung einer Schülerin/eines Schülers nicht nur über Noten erfolge. Es sei aber auch zu beachten, dass die Lehrpersonen zeitlich und administrativ (etwa mit zusätzlichen, regelmässigen Elterngesprächen [vgl. Art. 36 o.Ä.] überlastet würden. „Noch mehr“ bedeute nicht automatisch „noch besser“. Diesem Aspekt sei in der Verordnung Beachtung zu schenken.	Kenntnisnahme.
	FDP merkt an, dass ein Hinweis auf Abschlusszeugnisse fehle. Diese sollten mit denen anderer Kantone vergleichbar sein.	Ablehnung Gemäss der aktuell gültigen Weisung zur Art der Beurteilung der Lernenden des Departements Bildung und Kultur vom 28. August 2001 (Weisungen zur Beurteilung) werden je nach Schulstufe Jahreszeugnisse bzw. Semesterzeugnisse ausgestellt und damit selbstredend Abschlusszeugnisse. An diesen Rhythmus wird festgehalten. Die Anregung wird im Rahmen der Ausarbeitung der Verordnung geprüft.



<p>² Ab dem zweiten lehrplanmässigen Zyklus werden Noten vergeben.</p>	<p>Heiden, Herisau, VSLAR sind der Ansicht, dass generell eine Notenskala von 3 bis 6 kantonal gelten sollte: 6 übererfüllt, 5 gut erreicht, 4 genügend erreicht, 3 nicht erreicht. Schlechter als nicht erreicht sei nicht nötig.</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Details zu Beurteilung und Promotion können im Rahmen der Vollzugsbestimmungen durch den Regierungsrat festgelegt werden. Aktuell enthalten die Weisungen zur Beurteilung die Notenskala. Die Notenskala wird neu in der Verordnung zum Gesetz über die Volksschule zu regeln sein.</p> <p>Aus pädagogischer Sicht kann die Forderung nachvollzogen werden. Gemäss Studien ist es für den Lernerfolg nicht massgebend, ob Noten in den Zeugnissen stehen oder nicht, zentral wichtig ist ein wertschätzendes konstruktives Feedback, das während des Unterrichts und an den Standort- und Perspektivengesprächen gepflegt werden soll. Allerdings wird in der Schweiz, so auch in den umliegenden Kantonen, eine Benotung vorgenommen wobei die Notenskala in der Regel von 1 bis 6 (6 = beste Note, 4 = genügend, unter 4 = ungenügend), teilweise mit Halbnotenwerten, geht. Die interkantonale Vergleichbarkeit der Noten gilt es sicherzustellen. Zudem wird die schulische Leistungsbeurteilung als Basis für den Übertritt in die nächste Klasse (Promotion) und für den Stufenübertritt verwendet. Diese Aspekte gilt es beim Erlass der Vollzugsbestimmungen zu berücksichtigen.</p> <p>Das Schweizerische Schulsystem basiert nach wie vor auf Selektion. Solange Selektion betrieben wird, braucht es Noten. Noten dürfen aber nicht nur als Mittel zur Selektion gesehen werden, sondern auch, um die Lernenden im Lernfortschritt zu unterstützen.</p>
---	--	---

	<p>Heiden schlägt zu Abs. 2 eine Notengebung erst ab dem 3. Zyklus vor.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Das Stimmvolk von Appenzell Ausserrhoden hat am 16. August 2007 die Wiedereinführung von Schulnoten ab der 4. Klasse beschlossen. Es stimmte der SVP-Initiative mit 10'339 Ja- gegenüber 5'022 Nein-Stimmen klar zu. Diesen Entscheid des Stimmvolkes gilt es zu berücksichtigen. Die 4. Klasse liegt gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. b E-VSG im zweiten Zyklus. Diese Anpassung ist eine Folge der neuen Gliederung in Zyklen.</p>
	<p>Alder Louis ist der Ansicht, dass während der obligatorischen Schulzeit Noten einen klaren Druck auf die noch diesbezüglich unbewussten Kinder und auf Klassen ausübten. Es gebe ganz klar Gewinner und Verlierer. Zwischen Lehrer und Kinder entstehe ein überaus klares unübersehbares Machtverhältnis, dies unter Umständen auch unter den Kindern. Es stelle sich die Frage ob dies gewollt sei. Dieses Machtverhältnis schade der Lehrer – Kind - Beziehung, den sogenannten schwächeren Kindern und der Gruppendynamik, so auch im Weiteren der ganzen Gesellschaft ungemein. Es stelle sich die Frage, ob dies sein müsse, und ob dieses ständige Vergleichen gewollt sei.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Heiden, Herisau, VSLAR zu Abs. 2.</p>
<p>³ Die Gesamtbeurteilung einer Schülerin oder eines Schülers bildet die Grundlage für den Entscheid über die Promotion.</p>		

Art. 29		
<p>Pflichten, Schulbesuch und Absenzen</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb. Sie besuchen den Unterricht und die Pflichtveranstaltungen und übernehmen altersgemäss Verantwortung für den eigenen Lernerfolg.</p>	<p>PU</p> <p>merkt zu Abs. 1 an, dass das Wort „aktiv“ zu streichen sei.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Lernenden haben den Unterricht und die Pflichtveranstaltungen zu besuchen und sich aktiv am Unterricht sowie am Schulbetrieb zu beteiligen. Sie haben altersgemäss Verantwortung für den eigenen Lernerfolg zu übernehmen. Es wird eine aktive Beteiligung am Schulbetrieb gesetzlich vorgeschrieben, da eine aktive Beteiligung die Grundlage für das Heranwachsen als lebensbejahende, verantwortungsbewusste, eigenständige und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit ist.</p>
<p>² Sie respektieren Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrpersonen sowie weitere in der Schule tätige Personen.</p>	<p>Walzenhausen, SPK, Primarschule Schönengrund-Wald</p> <p>bringen zu Abs. 2 folgenden Änderungswunsch vor: <i>„Lernende begegnen einander, Lehrpersonen sowie weitere in der Schule tätigen Personen, respektvoll.“</i></p>	<p>Teilweise Übernahme.</p> <p>Der Gesetzestext von Abs. 2 wird wie folgt geändert: "Sie verhalten sich in der Schule respektvoll gegenüber Lehrpersonen sowie weiteren in der Schule tätigen Personen."</p>
<p>³ Der Regierungsrat regelt das Absenzenwesen, den Urlaub und die Dispensationen von einzelnen Fächern und vom Unterricht.</p>	<p>Schwellbrunn</p> <p>begrüssst die Regelung in Abs. 3. Jedoch sollte eine Einheitlichkeit im Kanton erreicht werden.</p>	<p>Mit der Regelung durch den Regierungsrat erfolgt eine allgemeinverbindliche Grundlage, welche einheitlich ausgestaltet werden kann.</p>

	<p>Herisau, Walzenhausen, VSLAR</p> <p>sind der Ansicht, dass die Kompetenz für die Erteilung von Urlaub und Dispensationen in der Verordnung der Schulleitung zugeordnet werden solle. Mindestens sei wiederum die Möglichkeit zur Delegation der Kompetenz an die Schulleitung vorzusehen, sollte der Regierungsrat die Kompetenz dem Gemeinderat zuordnen. Hier könnten Meldepflichten vorgesehen werden, sofern dies als notwendig angesehen werde.</p>	<p>Den Hinweis zur Kompetenz der Schulleitung für Urlaubserteilung und Dispensationen erachtet der Regierungsrat für die Praxistauglichkeit des neuen Rechts als richtig. Der Anregung wird deshalb im Rahmen der Ausarbeitung der Verordnung Rechnung getragen.</p> <p>Generell gilt es für Urlaube und Dispensationen zu berücksichtigen, dass es sich jeweils um einen individuell-konkreten Entscheid handelt.</p>
	<p>FDP</p> <p>merkt zu Abs. 3 an, dass der Entwurf und der erläuternde Bericht widersprüchlich seien. Im erläuternden Bericht werde bei Art. 29 Abs. 3 gesagt, dass die bisherige Jokertag-Regelung neu nur noch in die Verordnung gehöre. Im Entwurf seien die Jokertage weiterhin vorgesehen – was der erläuternde Bericht verschweige (siehe auch Art. 35 Abs. 2). Beide Regelungsebenen wären denkbar.</p>	<p>Der Text mag verwirrend sein und wird deshalb im Bericht und Antrag an den Kantonsrat geändert. Die vom Regierungsrat zu erlassende Regelung hat das Absenzenwesen, den Urlaub und die Dispensationen von einzelnen Fächern oder vom Unterricht als Regelungsinhalt. Es ist ein Unterschied, ob ein Kind krankheitsbedingt den Unterricht nicht besuchen kann („entschuldigte Absenz“) oder von einem Fach dispensiert wird, weil es beispielsweise Französisch als Muttersprache beherrscht und deshalb vom Französischunterricht dispensiert wird.</p> <p>Die Joker-Tage gemäss Art. 35. Abs. 2 E-VSG beinhalten das Recht der Erziehungsberechtigten, ihr Kind an maximal vier Halbtagen pro Schuljahr vom Unterricht ohne Begründung dispensieren zu lassen. Mit diesen Dispensationen wird unbegründet von der Befolgung der gesetzlichen Schulpflicht abgewichen. Deshalb bedarf dies einer Grundlage im Gesetz.</p>

Art. 30		
<p>Disziplinarwesen</p> <p>a) Grundsatz</p> <p>¹ Disziplinarische Schwierigkeiten werden soweit möglich durch die Lehrperson gelöst.</p>	<p>SL KST</p> <p>ist der Ansicht, dass die bestehenden Inhalte aus Art. 3 der Verordnung zu den Disziplinarmaßnahmen (bGS 411.11) wie beispielsweise „zusätzliche Hausarbeit oder zusätzliche Arbeiten in der schulfreien Zeit“ übernommen werden.</p>	<p>Die vorgeschlagene Übernahme der Inhalte gehört systematisch zu Art. 31 E-VSG.</p> <p>Dem Disziplinarwesen liegt folgende Kaskade zugrunde: Disziplinarische Schwierigkeiten sollen in erster Linie durch die Lehrperson gelöst werden (Art. 30 Abs. 1 E-VSG). Ziel soll die Aufrechterhaltung eines funktionierenden Schulbetriebes sein. Die Lehrperson löst also primär akute disziplinarische Schwierigkeiten. Die ihr dazu zur Verfügung stehenden Mittel sind im Einzelfall abzuwägen. Ein taugliches Mittel kann dabei etwa die zusätzliche Hausarbeit sein. Aufgrund der Kaskade des Disziplinarwesens sind sie aber immer weniger gravierend, als die in Art. 31 E-VSG vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen.</p> <p>Wenn eine Lösung durch die Lehrperson nicht möglich oder das pflichtwidrige Verhalten erheblich ist, können disziplinarische Massnahmen (Art. 31 E-VSG). formell angeordnet werden (Art. 30 Abs. 1 E-VSG).</p> <p>Art. 30 E-VSG wird um den Grundsatz des Disziplinarwesens ergänzt: Disziplinarische Massnahmen haben erzieherischen Charakter. Sie dienen dem schulischen Fortschritt der Lernenden, der Aufrechterhaltung eines ungestörten Schulbetriebes und dem Schutz der Schulbeteiligten (Art. 30 Abs. 2 E-VSG).</p>

	<p>PU stellt sich mit Blick auf die Formulierung im Erläuternden Bericht «Auf das Notwendigste beschränkt» die Frage, weshalb den Massnahmen/Strafen (Art. 30 bis 32) so viel Raum gegeben werde.</p>	<p>Neben den Rechten und Pflichten der Lernenden wird in Ziff. V des 2. Abschnittes auch das Disziplinarwesen geregelt. Dabei beschränkt sich die Regelung auf Gesetzesstufe darauf, die möglichen Massnahmen und die jeweiligen Zuständigkeiten zu umschreiben. Es handelt sich dabei um disziplinarische Massnahmen und nicht um Strafen.</p> <p>Dass dafür mehrere Artikel nötig sind, ist gesetzestech-nisch bedingt: Art. 30 E-VSG bildet den Grundsatz zum Disziplinarwesen während Art. 31 E-VSG die einzelnen Massnahmen auflistet. Da diese Massnahmen angeordnet werden, bedürfen sie einer gesetzlichen Grundlage. Anzumerken bleibt, dass die aktuelle Verordnung zu den Disziplinar-massnahmen (Disziplinarverordnung, bGS 411.11) acht Artikel umfasst.</p>
	<p>PU regt folgende Änderung von Abs. 1 an: „Disziplinarische Schwierigkeiten werden soweit möglich durch die Lehrperson <i>zusammen mit den Beteiligten bearbeitet.</i>“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Lösung von disziplinarischen Schwierigkeiten sowie auch disziplinarische Massnahmen sind einseitig. Disziplinarische Massnahmen werden angeordnet. In diesem Prozess ist die oder der Lernende Betroffene oder Betroffener, da sich direkte Konsequenzen ergeben. Darüber hinaus werden die Lernenden gemäss Art. 27 Abs. 2 E-VSG in die sie betreffenden Entscheidungsprozesse angemessen einbezogen.</p>

	<p>HfH regt an, Abs. 1 wie folgt zu ergänzen: „Disziplinarische Schwierigkeiten werden soweit möglich durch die Lehrperson <i>unter allfälligem Einbezug weiterer Fachpersonen gelöst</i>“. Ein Schulausschluss, auch nur für kurze Zeit, sollte vermieden werden. Gerade für Schülerinnen und Schüler aus schwierigen Situationen und mit sozio-emotionalen Problemen seien eine regelmässige Tagesstruktur und verlässliche Bezugspersonen wichtig. Um Schulausschlüsse zu vermeiden sollten die Lehrpersonen weitere Fachpersonen beiziehen und durch diese unterstützt werden können</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu PU.</p> <p>Eine Lehrperson gilt aufgrund ihrer pädagogischen Ausbildung als Fachperson. Entsprechend kann von einer Lehrperson ein gewisses Mass an Konfliktlösungsfähigkeit erwartet werden. Die Lösung von disziplinarischen Schwierigkeiten durch die Lehrperson erfolgt in der Regel bei einer akuten Situation. Ein Bezug von Fachpersonen ist im Falle einer akuten Lösung eher hindernd, da unter Umständen Zeit verloren geht. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Beratung durch die unterstützenden Dienste des Kantons (Lehrpersonenberatung; Art. 26 E-VSG).</p>
<p>² Ist eine Lösung durch die Lehrperson nicht möglich, können disziplinarische Massnahmen angeordnet werden.</p>	<p>Gais regt die folgende Änderung von Abs. 2 an: „Ist eine Lösung durch die Lehrperson nicht möglich, können <i>durch die Schulleitung</i> disziplinarische Massnahmen angeordnet werden.“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Kompetenz zum Ergreifen der einzelnen Disziplinar-massnahmen ist von der Tragweite der Massnahmen abhängig. Bei den Massnahmen der Versetzung in eine andere Schule sowie des teilweisen oder vollständigen Schulausschlusses rechtfertigt es sich, dass diese vom Gemeinderat, der nicht in den Schulalltag integriert ist, ergriffen werden. Diese beiden Massnahmen sind in der Regel erst zu ergreifen, wenn andere, mildere Massnahmen die Schwierigkeiten nicht gelöst haben. Die weitreichenden Konsequenzen für die lernende Person erfordern ein gewisses Mass an Objektivität.</p>

	<p>PU regt folgende Änderung von Abs. 2 an: „Ist eine Lösung nicht möglich, können disziplinarische Massnahmen angeordnet werden. <i>Die Erziehungsberechtigten sind darüber zu informieren.</i>“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Wenn eine Lösung durch die Lehrperson nicht möglich ist, können disziplinarische Massnahmen formell angeordnet werden (Art. 31 E-VSG). Bei einer Anordnung von disziplinarischen Massnahmen sind vorgängig die Lernenden sowie die Erziehungsberechtigten anzuhören (rechtliches Gehör, Art. 31 Abs. 3 E-VSG). Entsprechend ist die Information der Erziehungsberechtigten sichergestellt.</p>
--	--	---



Appenzell Ausserrhoden

Art. 31		
<p>b) Disziplinarische Massnahmen</p> <p>¹ Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a) schriftlicher Verweis;</p> <p>b) vorübergehende Wegweisung vom Unterricht für längstens vier Wochen;</p> <p>c) Versetzung in eine andere Klasse, Lerngruppe oder Lerngemeinschaft;</p> <p>d) vorzeitige Entlassung im letzten Schuljahr.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind vorgängig anzuhören.</p>	<p>PU</p> <p>fragt, ob es sinnvoller wäre, die in Art 31 und 32 aufgeführten Massnahmen in der Verordnung zu regeln. In diesem Sinne müsste die Formulierung von Art 30 Abs. 2 wie folgt lauten: „Ist eine Lösung durch die Lehrperson nicht möglich, können durch den Schulträger disziplinarische Massnahmen angeordnet werden. <i>Das Weitere regelt die Verordnung.</i>“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Regelung auf Gesetzesstufe beschränkt sich darauf, die möglichen Massnahmen und die jeweiligen Zuständigkeiten zu umschreiben. Die Zuständigkeit richtet sich nach der jeweiligen Schwere der Massnahme (siehe Art. 31 E-VSG). Gemäss Art. 68 E-VSG erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Entsprechend kann Weiteres auf der Verordnungsstufe auch ohne explizite Delegation in Art. 30 E-VSG geregelt werden.</p>

	<p>GdePK, Grub, Lutzenberg, Reute, Speicher, Teufen vermissen bei den disziplinarischen Massnahmen (Abs. 1) auch „konstruktive Massnahmen“ wie die Projektarbeit oder den Sozialdienst. Eine Ergänzung sei zu prüfen.</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i></p>	<p>Der Begriff „disziplinarische Massnahmen“ wurde kontrovers diskutiert. Die in der Schule getroffenen Massnahmen haben immer auch einen pädagogischen/erzieherischen Aspekt. Entsprechend wird Art. 30 E-VSG um den Grundsatz des Disziplinarwesens ergänzt: Disziplinarische Massnahmen haben erzieherischen Charakter. Sie dienen dem schulischen Fortschritt der Lernenden, der Aufrechterhaltung eines ungestörten Schulbetriebes und dem Schutz der Schulbeteiligten (Art. 30 Abs. 2 E-VSG).</p> <p>Am Begriff „Disziplinarische Massnahmen“ wird festgehalten, um die hier aufgeführten Massnahmen klar von den vielen anderen im Rahmen der Förderung getroffenen konstruktiven Massnahmen abzugrenzen. Eine Liste mit allen konstruktiven Massnahmen würde sehr lang. Die konstruktiven Massnahmen sind individuell, ein Bestandteil der Förderung und damit gesetzlich bereits abgestützt oder können aufgrund der offenen Formulierung von Art. 30 Abs. 1 E-VSG durch die Lehrperson ergriffen werden. Aus systematischer Sicht wären „konstruktive“ Massnahmen in Art. 31 (Disziplinarische Massnahmen) nicht an der richtigen Stelle. Der Titel und der Inhalt des Artikels würden nicht übereinstimmen.</p>
	<p>Heiden ist der Ansicht, dass fragwürdig sei in einem Volksschulgesetz drei Artikel mit disziplinarischen Massnahmen zu belegen. Diese könnten zusammengefasst und mit einem Absatz «Der Regierungsrat regelt die Disziplinarischen Massnahmen» ergänzt werden, wie in anderen Artikeln. Art. 31 sei ganz zu streichen.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu PU zu Art. 30 Abs. 1.</p>

	<p>Herisau</p> <p>ist der Ansicht, dass es bei der Anordnung von Disziplinarmassnahmen in der Praxis oft auf eine schnelle Klärung der Situation ankomme, da diese stets belastend sei und meist seit Längerem bestand. Eine disziplinarische Massnahme solle diese Situation bereinigen. Infolgedessen sollten Rekurse gegen Disziplinarmassnahmen von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung haben, auch wenn der Entzug im Einzelfall bereits jetzt möglich sei (Art. 36 Abs. 1 VRPG). Damit würde die Verfügung der Schulleitung sofort ihre Wirkung entfalten. Durch Rekurse mit aufschiebender Wirkung seien die betroffenen Kinder, Eltern und Lehrpersonen in einer unklaren Situation. Dies sei insbesondere bei schweren Massnahmen unpraktisch (Art. 31 Abs. 1 lit. b – d sowie Abs. 2 VSG). Dass ein Schüler bis zum rechtskräftigen Entscheid z.B. über die temporäre Wegweisung aus dem Unterricht in der Klasse verbleibe und am Unterricht teilnehme, und dann bspw. 12 Wochen nach dem massnahmeauslösenden Verhalten den Unterricht doch verlassen müsse, sei untragbar. Insbesondere dann, wenn der Entzug der aufschiebenden Wirkung bei der Verfügung der Massnahme vergessen ging. Bei den schwereren Massnahmen dürfte bereits heute die aufschiebende Wirkung ohnehin regelmässig entzogen werden. Dies im Gesetz zu regeln, führe womöglich auch zu weniger Anfechtungen des Entzugs der aufschiebenden Wirkung.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, sofern diese nicht durch besondere Vorschrift oder durch die verfügende Behörde aus wichtigen Gründen entzogen wird (Art. 36 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege; VRPG; bGS 143.1). Der Rekurs gegen Disziplinarmassnahmen hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung (Art. 36 Abs. 1 VRPG). Dies bedeutet, dass die im Dispositiv des Entscheids angeordnete Rechtsfolge, z.B. der vorübergehende Schulausschluss, keine Wirkungen entfaltet und dementsprechend im Schulalltag nicht umgesetzt werden kann, bis der Entscheid rechtskräftig ist (unbenützter Ablauf der Rechtsmittelfrist).</p> <p>Liegen wichtige Gründe vor, so kann einem allfälligen Rekurs gegen die Anordnung die aufschiebende Wirkung entzogen werden. Wichtige Gründe für den Entzug der aufschiebenden Wirkung sind Gründe, welche für die sofortige Vollstreckbarkeit einer Verfügung sprechen. Als wichtiger Grund gilt insb. eine unmittelbare oder bevorstehende Gefährdung von polizeilichen Gütern, wie z.B. der Gesundheit (Zwischenentscheid des Departements Bau und Umwelt vom 28.08.2008, Verwaltungsentscheide 1466, AR GVP 20/2008, E. 2). Dabei gilt es abzuwägen, ob die Gründe, die für eine sofortige Vollstreckbarkeit der Verfügung sprechen, gewichtiger als die entgegenstehenden privaten Interessen sind (Isabelle Häner, Vorsorgliche Massnahmen im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess, Zeitschrift für Schweizerisches Recht 116</p>
--	--	---



		<p>(1997) II, S. 264). Wichtige Gründe können beispielsweise bei einer Gefährdung der Sicherheit von Lehrpersonen und Lernenden oder eine drastische Form von passivem Widerstand seitens einer lernenden Person vorliegen. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung bedeutet, dass die der lernenden Person auferlegte Disziplinar-massnahme sofort vollzogen werden kann. Für den vorübergehenden Schulausschluss beispielsweise bedeutet dies, dass die lernende Person mit Zustellung des Entscheids vom Unterricht ausgeschlossen wird.</p> <p>Wesentlich ist, dass der Entzug der aufschiebenden Wirkung im Entscheid begründet werden muss. Auch im Disziplinarwesen gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV). Bei der Anordnung von Disziplinar-massnahmen handelt es sich immer um einen individuell-konkreten Akt der Rechtsanwendung, bei dem die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Aufgrund der vorgängigen Gewährung des rechtlichen Gehörs dürften die konkreten Disziplinar-massnahmen bereits vor dem Entscheid absehbar sein.</p> <p>Der gesetzliche generell-abstrakte Entzug der aufschiebenden Wirkung wird aus den genannten Gründen abgelehnt.</p>
--	--	---



	<p>Herisau</p> <p>merkt an, dass zu überlegen wäre, ob nicht zusätzliche Massnahmen, wie Projektarbeit oder gemeinnützige Arbeit bei Kindern ab einem gewissen Alter als mögliche Massnahmen in das Gesetz aufgenommen werden sollten. Im Jugendstrafrecht, welches auf Kinder ab einem Alter von 10 Jahren anwendbar ist, seien Sozialstunden jedenfalls als erzieherische Massnahmen gängige Praxis und hätten sich als verhaltenssteuernde Massnahme bewährt (vgl. Art. 23 JStG).</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der angeführte Vergleich zum Jugendstrafrecht verkennt, dass die Schule der Erfüllung des staatlichen Bildungsauftrages dient und keine Sanktionsfunktion wahrnimmt. Strafen (mit den jeweiligen Funktionen der positiven und negativen General- resp. Spezialprävention) sollen Gegenstand des Strafrechts bleiben.</p>
--	---	---



Appenzell Ausserrhoden

<p>² Der Gemeinderat kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a) Versetzung in eine andere Schule;</p> <p>b) teilweiser oder vollständiger Schulausschluss, wenn eine schwerwiegende Belastung des Schulbetriebs nicht anders behoben werden kann.</p>	<p>Gais, Grub, Walzenhausen, SL KST, VSLAR, SPK, Primarschule Schönengrund-Wald</p> <p>regen eine Erweiterung der Kompetenzen der Schulleitungen an. Konkret solle die Schulleitung auch die Massnahmen „Versetzung in eine andere Schule“ sowie „teilweiser oder vollständiger Schulausschluss“ gemäss Abs. 2 ergreifen können. Diese seien als Bst. d) und f) in Abs. 1 aufzunehmen. Damit wäre Abs. 2 zu streichen.</p> <p>Herisau</p> <p>wünscht, dass der Gemeinderat seine Kompetenzen nach Art. 31 Abs. 2 E-VSG an die Schulleitung delegieren könnte, da diese über die nötige Fachkompetenz und Nähe zum Streitgegenstand verfüge. Im Rahmen eines Rekursverfahrens und von Meldepflichten bei der Anordnung von Massnahmen gemäss Abs. 2 könne der Gemeinderat dann die Aufsicht wahrnehmen.</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Siehe sinngemäss Stellungnahme zu Gais zu Art. 30.</p>
---	---	---



	<p>SP fragt, was mit einer Schülerin/einem Schüler bei vollständigem Schulausschluss (Abs. 2 lit. b) passiere.</p>	<p>Bei einem vollständigen Schulausschluss zieht sich die Schule zurück und überträgt die Hauptverantwortung für die ausgeschlossene lernende Person den Erziehungsberechtigten. Diese sind gemäss Art. 35 Abs. 1 E-VSG dafür verantwortlich, dass ihr Kind der Schulpflicht nachkommt und den Unterricht besucht.</p> <p>Gemäss einem Urteil des Bundesgerichtes (BGE 129 I 12) hat das schulpflichtige Kind einen verfassungsmässigen Anspruch auf eine angemessene Betreuung und zwar auch dann, wenn es vom Unterricht ausgeschlossen wird. Die Weiterbetreuung ist durch die Erziehungsberechtigten oder durch geeignete Personen oder Institutionen zu gewährleisten. Dementsprechend sind bei einem vollständigen Schulausschluss die notwendigen Begleitmassnahmen durch den Schulträger anzuordnen (vgl. auch Art. 32 E-VSG).</p>
--	---	--

Art. 32		
<p>c) Begleitende Massnahmen</p> <p>¹ Bei einer vorübergehenden Wegweisung vom obligatorischen Unterricht sowie bei einem teilweisen oder vollständigen Schulausschluss ordnet der Schulträger die notwendigen Begleitmassnahmen an.</p>	<p>Heiden</p> <p>ist der Ansicht, dass Art. 32 in Art. 30 zu ergänzen sei.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Eine Ergänzung der begleitenden Massnahmen in Art. 30 E-VSG würde der Systematik widersprechen. Art. 30 E-VSG regelt die Grundsätze zum Disziplinarwesen, während Art. 32 E-VSG ein Begleitinstrument des Disziplinarwesens regelt.</p>
	<p>Schwellbrunn</p> <p>ist der Ansicht, dass anstelle von "ordnet" das Wort „kann“ benutzt werden solle.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Disziplinar-massnahmen dienen dem schulischen Fortschritt des Lernenden. Gemäss einem Urteil des Bundesgerichtes (BGE 129 I 12) hat das schulpflichtige Kind einen verfassungsmässigen Anspruch auf eine angemessene Betreuung und zwar auch dann, wenn es vom Unterricht ausgeschlossen wird. Die Weiterbetreuung ist durch die Erziehungsberechtigten oder durch geeignete Personen oder Institutionen zu gewährleisten. Ein verfassungsmässiges Recht der Eltern darauf, dass sich ihre Kinder während der Schulpflicht zu gewissen, vom Stundenplan vorgesehenen Stunden in der Schule befinden, besteht hingegen nicht.</p> <p>Dementsprechend sind bei Disziplinar-massnahmen, die eine lernende Person während der ordentlichen Dauer der Schulzeit vom obligatorischen Unterricht ausschliessen, die notwendigen Begleitmassnahmen durch den Schulträger anzuordnen.</p>



VI. Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten		
Art. 33		
Art. 34		
<p>Mitwirkung im Schulbetrieb</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten wirken mit, wenn wichtige Entscheidungen für ihr Kind zu treffen sind. Sie können verpflichtet werden, an schulischen Gesprächen und Anlässen teilzunehmen.</p>	<p>SVP</p> <p>weist darauf hin, dass wichtig zu wissen sei, für was die Eltern hier in die Pflicht genommen werden. Bei Elterngesprächen, insbesondere Einzelbeurteilungen sei eine solche Pflicht selbstverständlich. Allerdings sollte diese Pflicht nicht für alle Anlässe gleichermassen gelten. Denn Anlässe können auch gesellschaftlicher Natur sein, wo eine Pflicht keinen Nutzen bringe. Die Eltern sollen dann jeweils selbst entscheiden, ob sie hingehen oder nicht. Daher sei das Wort «Anlässe» in Abs. 1 zu streichen.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Mit Art. 34 E-VSG wird die Möglichkeit der Verpflichtung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme an schulischen Gesprächen (Elterngesprächen) oder an anderen schulischen Anlässen (Elternabenden) teilzunehmen geregelt.</p> <p>Aufgrund der „Kann-Bestimmung“ sind die Erziehungsberechtigten nicht verpflichtet, an allen schulischen Gesprächen und Anlässen teilzunehmen. Diese Möglichkeit zur Verpflichtung ist ein Ausfluss der elterlichen Sorge (Art. 296 ff. ZGB). Elterliche Sorge ist das Recht und die Pflicht, für das Kind zu entscheiden, wo es das nicht selbst kann. Für gewisse Gespräche bzw. Anlässe (wie Elternabende) ist es gerechtfertigt, die Erziehungsberechtigten zu verpflichten, daran teilzunehmen.</p>

	<p>Walzenhausen</p> <p>ist zu Abs. 1 der Ansicht, dass die Erziehungsberechtigten grundsätzlich und nicht nur bei wichtigen Entscheidungen mitwirken sollen. Entsprechend sei Abs. 1 wie folgt zu ändern: „Die Erziehungsberechtigten wirken mit, <i>insbesondere</i> wenn wichtige Entscheidungen für ihr Kind zu treffen sind. Sie können verpflichtet werden, an schulischen Gesprächen und Anlässen teilzunehmen.“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Erziehungsberechtigten haben im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten eine Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Lehr- und Fachpersonen (Art. 12 Abs. 2 E-VSG). Darüber hinaus werden sie vorgängig zu Disziplarmassnahmen angehört (Art. 31 Abs. 3 E-VSG) und haben einen Anspruch auf regelmässige Information über das Verhalten und die Leistungen ihres Kindes (Art. 36 Abs. 1 E-VSG). Eine Mitwirkung, eine aktive Beteiligung der Erziehungsberechtigten ist somit bei wichtigen Entscheidungen für ihr Kind ausreichend. Die Erziehungsberechtigten haben somit das Recht aber auch die Pflicht bei wichtigen Entscheidungen mitzuwirken.</p>
--	---	---



<p>² Sie können nach vorgängiger Absprache mit der Lehrperson den Unterricht besuchen. Der Schulbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>PU regt folgende Kürzung von Abs. 2 an: „Sie können nach vorgängiger Absprache mit der Lehrperson den Unterricht besuchen. Der Schulbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der Schulbetrieb muss jederzeit gut aufrechterhalten werden können. Dies gilt auch, wenn Erziehungsberechtigte von ihrem Recht den Unterricht zu besuchen Gebrauch machen. Sinn und Zweck von Abs. 2 Satz 2 ist, dass die Lehrperson einen Besuch von Erziehungsberechtigten ablehnen kann, wenn der Schulbetrieb beeinträchtigt wäre. Die Störung des Schulbetriebes bildet einen sachlichen Grund, einen Unterrichtsbesuch von Erziehungsberechtigten abzulehnen. Abs. 2 Satz 2 dient der Konkretisierung der Absprache eines Unterrichtsbesuchs. Der Unterrichtsbesuch ist nach vorgängiger Absprache mit der Lehrperson möglich. Im Rahmen dieser Absprache kann durch die Lehrperson dargelegt werden, dass beispielsweise aufgrund von bereits vorhandener Anmeldungen für einen Unterrichtsbesuch am gewünschten Tag der Schulbetrieb durch einen weiteren Besuch belastet wäre und entsprechend den Besuch ablehnen. Die Lehrperson ist für eine gute Aufgabenerfüllung und einen geordneten Schulbetrieb verantwortlich, mit Art. 34 Abs. 2 E-VSG wird ihr ein Instrument zur Sicherstellung des geordneten Unterrichts an die Hand gegeben.</p>
--	---	--



Art. 35		
<p>Befolgung der Schulpflicht</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich dafür, dass ihr Kind regelmässig zur Schule geht.</p>	<p>Gais, Grub, Trogen, Walzenhausen, SPK regen die folgende Änderung von Abs. 1 an: „Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich dafür, <i>dass ihr Kind regulär die Schule besucht.</i>“ Ansonsten sei die Formulierung „regelmässig“ zu präzisieren.</p> <p>Die Mitte regt an, Absatz 1 dahingehend umzuformulieren, dass die Erziehungsberechtigten dafür verantwortlich sind, dass ihr Kind nicht nur regelmässig zur Schule geht, sondern seiner Schulpflicht vollständig nachkommt, d.h. zu den Unterrichtszeiten anwesend ist.</p> <p>SP schlägt folgende Änderung von Abs 1 vor: „Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich dafür, dass ihr Kind regelmässig zur Schule geht.“</p> <p>PU regt den Ersatz des Wortes „regelmässig“ durch „regulär“ in Abs. 1 an.</p> <p>LAR, KLBBZ, KMK hinterfragen den interpretatorisch weiten Begriff „regelmässig“ in Abs. 1. Die Änderung: „[...], dass ihr Kind <i>den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend</i> zur Schule geht.“ wird vorgeschlagen.</p>	<p>Teilweise Übernahme.</p> <p>Art. 62 Abs. 2 BV statuiert nicht, in welchem Rahmen Bildungsinhalte vermittelt werden sollen. Dementsprechend verpflichtet Art. 62 Abs. 2 Satz 2 BV die Kantone zwar dazu, den Besuch des (Grundschul-)Unterrichts, nicht aber den Schulbesuch für obligatorisch zu erklären. Die tatsächliche Verwirklichung des obligatorischen Unterrichts erfordert, dass Kinder Unterricht empfangen.</p> <p>Entsprechend wurden der Titel des Artikels und der Gesetzestext der Bestimmung in Abs. 1 angepasst. Neu sind die Erziehungsberechtigten dafür verantwortlich, dass ihr Kind der Schulpflicht nachkommt und den Unterricht besucht. Schulferien, Unterrichtszeiten, Joker-Tage und Absenzen etc. sind genügend bestimmt geregelt. Weitere Aussagen über die Häufigkeit des Unterrichtsbesuchs oder dessen Regelkonformität erfolgen auf Gesetzesstufe nicht, sie bringen keinen Mehrwert.</p>

	<p>Meyer regt folgende Änderung von Abs. 1 an: „Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich dafür, dass ihr Kind regelmässig <i>unterrichtet wird.</i>“</p>	<p>Ablehnung</p> <p>Die Pflicht zur Sorge für einen ausreichenden Grundschulunterricht ist den Kantonen zugewiesen.</p> <p>Mit dieser offenen Formulierung wird die Erfüllung der Schulpflicht in einer Privatschule oder im Privatunterricht ebenfalls berücksichtigt.</p>
<p>² Sie können ihr Kind an maximal vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Begründung vom Unterricht dispensieren lassen.</p>	<p>FDP regt, unabhängig von der Regelungsebene der Jokertage (dazu Anregung der FDP zu Art. 29 Abs. 3), zu Abs. 2 an, dass die Anzahl der „Jokertage“ mit Augenmass seitens der Eltern und Flexibilität seitens der Schulleitung gehandhabt werde. Vier Halbtage stelle dabei das Minimum dar.</p> <p>Wenn die Zahl der Halbtage nicht erhöht würde, sollte zumindest eine explizite Grundlage geschaffen werden, damit die Schulleitung auf begründetes Gesuch hin weitere Absenzen bewilligen könnten, wenn es der Schulbetrieb und die Leistung des betroffenen Kindes zuliesse.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Es ist ein Unterschied, ob ein Kind krankheitsbedingt den Unterricht nicht besuchen kann („entschuldigte Absenz“) oder von einem Fach dispensiert wird, weil es beispielsweise Französisch als Muttersprache beherrscht und deshalb vom Französischunterricht dispensiert wird. Diese Formen der Absenz bzw. Dispensation sind begründet.</p> <p>Das Recht der Erziehungsberechtigten, ihr Kind an maximal vier Halbtagen pro Schuljahr vom Unterricht dispensieren zu lassen, bedarf im Gegensatz dazu keiner Begründung. Diese Möglichkeit zur Dispensation stellt eine Art „Sonderform“ der Absenz dar. Mit diesen Dispensationen wird unbegründet von der Verantwortung der Erziehungsberechtigten über den Unterricht (Art. 35 Abs. 1 E-VSG) abgewichen.</p> <p>Die Anzahl von 4 Halbtagen hat sich bewährt. Die Möglichkeit zur Dispens an maximal vier Halbtagen pro Schuljahr ist sehr liberal. In den umliegenden Kantonen wird</p>



		<p>die Möglichkeit zur Dispens vergleichbar (Thurgau: 2 Kalendarstage pro Schuljahr [Art. 46 Abs. 1^{bis} Gesetz über die Volksschule]) oder restriktiver (St. Gallen: zwei Halbtage je Schuljahr mit schriftlicher Mitteilung [Art. 96 Abs. 2 Volksschulgesetz SG]) gehandhabt.</p> <p>Aufgrund der durchgehend positiven Erfahrungen mit der Anzahl von 4 Halbtagen wird an der bestehenden Regelung festgehalten.</p>
	<p>Meyer schlägt die Aufnahme eines neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut vor: „<i>Weitere Dispensierungen sind auf Antrag möglich.</i>“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu FDP.</p>



Appenzell Ausserrhoden

Art. 36		
<p>Informationsaustausch</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf regelmässige Information über das Verhalten und die Leistungen ihres Kindes in der Schule.</p>	<p>GdePK, Lutzenberg, Reute, Speicher, Teufen, Walzenhausen, Hundwil</p> <p>erachten den Informationsaustausch als wichtig. Wichtig sei aber auch, dass dabei „Augenmass“ gehalten werde und kein permanenter Anspruch seitens der Eltern bestehe. Ansonsten könnte dies zu einer übermässigen Belastung des Lehrkörpers führen. Daher sei in Abs. 1 „<i>regelmässig</i>“ zu streichen.</p> <p>Trogen</p> <p>regt folgende Änderung von Abs. 1 an: „Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf <i>regelmässigen Austausch</i> über das Verhalten und <i>den Lernstand</i> ihres Kindes in der Schule.“</p> <p>Ein Austausch sei gegenseitig, Information sei einseitig. Nicht die Leistungen (Momentaufnahme), sondern der Lernstand sei das Thema.</p> <p>Primarschule Schönengrund-Wald</p> <p>regt eine deutlichere Formulierung des Begriffs „regelmässige Information“ in Abs. 1 an.</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>An der vorgeschlagenen Formulierung wird festgehalten. "Regelmässig" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Zur Auslegung eines solchen dienen auch die Materialien. Im Kontext des Informationsaustausches kann "regelmässig" variabel sein. Bei der Streichung von "regelmässig" würde der Anspruch auf Information jederzeit bestehen. Dies wäre für den geordneten Schulbetrieb und den Beurteilungsrhythmus hinderlich.</p> <p>Art. 36 E-VSG behandelt den Informationsaustausch, wobei Abs. 1 die Information durch die Schule und Abs. 2 die (situative) Information durch die Erziehungsberechtigten regelt.</p> <p>Die primäre Art der Information durch die Schule über das Verhalten und die Leistungen des Kindes stellt das Beurteilungsgespräch dar. Dieses findet einmal jährlich, in der Regel im 3. Quartal statt. Bei einem Wechsel in eine weiterführende Schule, ist das Beurteilungsgespräch vor der Entscheidung zum Übertritt zu führen (Art. 2 Weisungen zur Beurteilung).</p> <p>Der Lernstand gibt den summativen Leistungsstand wider. In der Beurteilung der Lernenden sind aber die formativen und prozessorientierten Förderbeurteilungen ebenso relevant. Der Lernstand deckt die Beurteilung nur zu einem Teil ab.</p>



<p>² Sie informieren die Lehrpersonen oder die Schulleitung über besondere Ereignisse und das Verhalten ihres Kindes ausserhalb der Schule, soweit es für die Schule und den Schulalltag von Bedeutung ist.</p>	<p>Reute fragt, ob in der Verordnung zum Volksschulgesetz definiert werde, was unter besonderen Ereignissen verstanden wird oder welches Verhalten des Kindes ausserhalb der Schule mitgeteilt werden müsse.</p>	<p>Die situative Information durch die Erziehungsberechtigten ist sehr individuell. Entsprechend werden auf Gesetzesstufe keine Präzisierungen vorgenommen. Es liegt im Ermessen der Erziehungsberechtigten, welche besonderen Ereignisse eine Information der Lehrpersonen oder der Schulleitung erfordern. Informationen über das Verhalten des Kindes durch die Erziehungsberechtigten haben zu erfolgen, wenn die Information resp. das Verhalten für die Schule und den Schulalltag von Bedeutung ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Schulbetrieb gestört werden könnte.</p>
--	---	---



Appenzell Ausserrhoden

Art. 37		
<p>Sanktionen</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten nach diesem Gesetz verletzen, werden durch die Schulleitung verwahrt.</p> <p>² Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung kann der Gemeinderat eine Busse bis zu 2'000 Franken verfügen.</p>	<p>Gais, Schönengrund, Walzenhausen, SPK, Primarschule Schönengrund-Wald</p> <p>regen zu Abs. 2 für ein einheitliches Vorgehen im Kanton die Aufnahme eines Bussenkatalogs in der Verordnung an.</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Regelung auf Gesetzesstufe beschränkt sich auf die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für eine Busse und deren Höchstbetrag. Der Grundsatz der Gesetzmässigkeit, das Legalitätsprinzip, erfordert dies.</p> <p>Den Hinweis zur Aufnahme eines einheitlichen Bussenkatalogs erachtet der Regierungsrat für die Praxistauglichkeit des neuen Rechts als überlegenswert. Die Anregung wird im Rahmen der Ausarbeitung der Verordnung erörtert.</p>
	<p>PU</p> <p>fragt, ob die Bussenhöhe ins Gesetz müsse. Es stelle sich die Frage, ob diese nicht auch in der Verordnung geregelt werden könnte.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der Grundsatz der Gesetzmässigkeit, das Legalitätsprinzip, erfordert dies.</p> <p>Entsprechend wird der Höchstbetrag einer Busse wie bis anhin (Art. 33 Abs. 3 Schulgesetz) auf der Stufe des Gesetzes verankert.</p>

3. Abschnitt: Lehrpersonen		
I. Allgemeines		
Art. 38		
<p>Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zum Unterrichten berechtigt, wenn sie über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom¹⁾ verfügen, das dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht.</p>	<p>Urnäsch</p> <p>ist der Ansicht, dass der Schulbetrieb durch qualifizierte Seiteneinsteiger*innen stark bereichert werden könne. Dazu sei es notwendig, dass es sinnvolle, kompakte Qualifizierungsmöglichkeiten für Quereinsteiger*innen gebe. Insbesondere für die Bereiche Informatik, Handwerken, Sprachen etc. könnte dies interessant sein. Zudem könnte so dem prognostizierten Lehrermangel entgegengewirkt werden ohne auf Qualität verzichten zu müssen. Die Vorbereitungen hierzu sollten so schnell wie möglich beginnen. Diese Möglichkeit sollte in Art. 38 wie folgt ergänzt werden: „ <i>«Das Departement Bildung und Kultur bietet im Sinne der Erwägungen kompakte, modular aufgebaute Qualifizierungsmöglichkeiten inklusive einer entsprechenden Anerkennung (siehe Art. 38 Abs. 1) an.»</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Das Departement Bildung und Kultur ist für die Qualitätssicherung der Volksschulen (Art. 53 E-VSG) und die Aufsicht über die Privatschulen und den Privatunterricht (Art. 58 E-VSG) zuständig. Der Grundschulunterricht untersteht der staatlichen Leitung oder Aufsicht (Art. 62 Abs. 2 BV). Das Departement Bildung und Kultur ist grundsätzlich nicht in der Ausbildung von Lehrpersonen tätig.</p> <p>Der prognostizierte schweizweite Lehrpersonenmangel bedarf einer überkantonalen bzw. nationalen Lösung. Auf interkantonaler Stufe befasst sich deshalb eine Arbeitsgruppe mit dem Thema „Rekrutierung, Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen für die obligatorische Schule“.</p>

¹⁾ Vgl. Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS 411.3)

	<p>Die Mitte regt zu Abs. 1 an, festzulegen in welcher Form die Unterrichtsberechtigung erteilt werde bzw. festzuhalten, dass die Lehrpersonen nicht per se unterrichtsberechtigt seien, sobald sie über entsprechende Diplome verfügen, sondern dass die Unterrichtsberechtigung schriftlich erteilt werde.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Lehrpersonen müssen nachweisen, dass sie über die fachliche Eignung verfügen, um Unterricht erteilen zu dürfen. Sie haben über ein anerkanntes Lehrdiplom zu verfügen, welches sie zum Unterrichten auf der vorgesehenen Stufe beziehungsweise im vorgesehenen Zyklus befähigt. Der Abschluss einer von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannten Ausbildung berechtigt zum Unterrichten an einer Volksschule in Appenzell Ausserrhoden. Anerkennungsreglemente legen für einzelnen Ausbildungsabschlüsse oder für Gruppen verwandter Ausbildungsabschlüsse insbesondere die Voraussetzung der Anerkennung fest (Art. 6 Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen, bGS 411.3).</p> <p>Das Vorliegen des anerkannten Lehrdiploms wird im Rahmen der Anstellung (vgl. Art. 41 E-VSG) durch die Anstellungsbehörde geprüft. Der Kanton nimmt die Besoldungseinstufung von neuangestellten Lehrpersonen vor und teilt diese mit. Gleichzeitig wird aufgrund des Diploms die Unterrichtsberechtigung befristet oder unbefristet ausgestellt.</p>
--	---	--

<p>² Das Departement Bildung und Kultur kann andere Personen zum Unterrichten berechtigen, wenn sie dafür als ausreichend qualifiziert erscheinen.</p>	<p>Grub, Lutzenberg, Reute, Speicher, Teufen, Walzenhausen, GdePK, PU</p> <p>merken folgende Änderung von Abs. 2 an: „Das Departement Bildung und Kultur kann andere Personen zum Unterricht berechtigen, wenn sie dafür ausreichend qualifiziert <i>sind</i>.“ Irgendein zweckmässiger Nachweis müsse ja wohl erbracht werden.</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i></p>	<p>Übernahme.</p> <p>Der Gesetzestext der Bestimmung von Abs. 2 wird angepasst.</p> <p>Die Qualifikation einer Person kann anhand von Diplomen oder Ausbildungsnachweisen nachvollzogen werden. Diese können im Rahmen der Bewilligungserteilung zum Unterricht geprüft werden (Abs. 2). Denkbar sind etwa eine vertiefte methodisch-didaktische Ausbildung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_738/2010 vom 24. Mai 2011, E. 3.5.4). Die Lernenden haben das Recht auf Unterricht und Bildung nach dem aktuellen Wissensstand und dem geltenden Lehrplan (Art. 27 Abs. 1 E-VSG). Entsprechend sind die Diplome oder Ausbildungsnachweise auf ihre Aktualität zu prüfen. Sie verlieren zwar nicht ihre Gültigkeit, doch sind Kenntnisse über den gültigen Lehrplan, Lehrmittel und die gesetzlichen Regelungen nötig.</p> <p>Konkrete Anforderungen an die darzulegende Ausbildung können vorgesehen werden. Diese können sich je nach zu unterrichtendem Zyklus oder zu unterrichtenden Fächern unterscheiden. Eine Differenzierung der an die Lehrpersonen zu stellenden Anforderungen erscheint durchaus sachgerecht (Urteil des Bundesgerichts 2C_165/2011 vom 24. Juni 2011, E. 4.3).</p>
---	---	---

	<p>Bühler, Lutzenberg, Reute, Speicher, Teufen, GdePK merken zu Abs. 2 an, dass in der Verordnung definiert werden solle, was das heisst. Es sollen allenfalls konkrete Beurteilungskriterien aufgenommen werden. Dies sei unbedingt auch zu vernehmlassen.</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i></p>	<p>Der Hinweis zu den Beurteilungskriterien wird im Rahmen der Ausarbeitung der Verordnung geprüft. Einzelfälle und Ausnahmen in generell-abstrakte Vorgaben zu normieren, ist jedoch nicht vorgesehen.</p> <p>Die regierungsrätliche Verordnung zum Gesetz über die Volksschule wird auf die 2. Lesung des Gesetzesentwurfs im Kantonsrat vorliegen.</p> <p>Eine Verordnung wird üblicherweise nicht in die Vernehmlassung gegeben. Das Departement Bildung und Kultur wird themenbezogen die bestehende Arbeitsgruppe in die Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen einbeziehen. Die Arbeitsgruppe besteht aus Vertretungen der Gemeindepräsidienkonferenz, der Schulpräsidienkonferenz, des Verbandes Lehrerinnen und Lehrer Appenzell Ausserrhoden und der Vertretung der Schulleitungen.</p>
	<p>Herisau merkt an, dass jedes Kind das Recht auf eine taugliche Grundausbildung (Art. 23 Kinderrechtskonvention; BGE 2C_738/2010, E. 3.5.4) habe. Ein Anspruch ergebe sich auch aus Art. 27 E-VSG. Ferner liessen sich aus dem Recht auf tauglichen Grundschulunterricht auch Vorschriften zur Qualifikation derjenigen Person, welche das Kind unterrichtet, ableiten. Darunter könne eine vertiefte methodische-didaktische Ausbildung verstanden werden (BGE 2C_738/2010, E. 3.5.4). Diese Anforderungen seien im Sinne des Kindeswohls streng zu handhaben. Entsprechend sei Art. 38 Abs. 2 E-VSG in der Praxis umzusetzen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die ausreichende Qualifikation ist durch Diplome oder Ausbildungsnachweise zu belegen. Im Rahmen der Erteilung der Unterrichtsberechtigung nach Art. 38 Abs. 2 E-VSG werden diese auf ihren fachlichen Bezug und die Aktualität überprüft.</p>

	<p>Meyer</p> <p>regt die Ergänzung der Pflichten von Lehrpersonen als Pendant zu Art. 29 für Schüler*innen an. Ein neuer Art. 38a mit folgendem Wortlaut sei aufzunehmen:</p> <p><i>„Art. 38a Pflichten und Kompetenzentwicklung</i></p> <p><i>¹ Die Lehrpersonen bemühen sich aktiv um eine gute Beziehung zu Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten und respektieren diese.</i></p> <p><i>² Die Lehrpersonen besuchen regelmässig Aus- und Weiterbildungen und nehmen Supervision in Anspruch, um ihre Beziehungskompetenz zu erweitern und bestmögliche Lösungen für ihre Schülerinnen und Schüler zu finden.“</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der Berufsauftrag (Art. 40 E-VSG) verpflichtet die Lehrpersonen, die Lernenden entsprechend den Zielsetzungen und Vorgaben dieses Gesetzes und des Lehrplans zu unterrichten und zu fördern. Bei einer Anstellung wird zudem die charakterliche Eignung der Lehrperson geprüft (Art. 41 Abs. 2 E-VSG). Der respektvolle Umgang mit den Lernenden und den Erziehungsberechtigten ist dem Berufsauftrag immanent. Anzumerken ist, dass die gute Beziehung und der respektvolle Umgang nicht mit rechtlichen Normen vorgeschrieben werden kann, da sich diese nicht objektiv messen lassen.</p> <p>Die berufliche Fort- und Weiterbildung ist eine Hauptaufgabe des Berufsauftrages (Art. 40 Abs. 2 lit. c E-VSG). Der E-VSG regelt die geforderten Ansprüche an die Lehrpersonen bereits ausreichend.</p>
--	--	--

Art. 39		
<p>Entzug und Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann die Unterrichtsberechtigung entziehen, wenn eine Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat, die Eignung für die Lehrtätigkeit nicht oder nicht mehr gegeben ist oder ihre Vertrauenswürdigkeit schwer beeinträchtigt erscheint.</p>	<p>Trogen, Schönengrund, Walzenhausen, PU, SPK, Primarschule Schönengrund-Wald</p> <p>äussern zu Abs. 1 den Änderungswunsch, dass die „Kann-Bestimmung“ in eine „Muss-Bestimmung“ geändert werde. Folgender Wortlaut wird vorgeschlagen: „Das Departement Bildung und Kultur <i>entzieht</i> die Unterrichtsberechtigung [...]“.</p> <p>VSLAR, SL KST</p> <p>äussern zu Abs. 1 den Änderungswunsch, dass die „Kann-Bestimmung“ in eine „Muss-Bestimmung“ geändert werde. Folgender Wortlaut wird vorgeschlagen: „Das Departement Bildung und Kultur <i>entzieht</i> die Unterrichtsberechtigung...“. Gemäss Art. 67 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) sei das Departement Bildung und Kultur zum Entzug der Unterrichtsberechtigung verpflichtet.</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Gemäss Art. 41 Abs. 1 E-VSG sind die Gemeinden Anstellungsbehörden von Lehrpersonen. Es obliegt den Gemeinden, mögliches Fehlverhalten von Lehrpersonen zu korrigieren. Im E-VSG werden nur die Eigenheiten des Arbeitsverhältnisses von Lehrpersonen geregelt, welche eine sachliche Differenzierung zum Anstellungsverhältnis anderer Mitarbeitenden der Gemeinden rechtfertigen. So sind beispielsweise in Bezug auf Beschäftigungsgrad und Lektionenverpflichtung, Berufsauftrag und Kündigungsfristen, welche auf das Ende eines Semesters ausgerichtet sind, berufsspezifische Regelungen angezeigt.</p> <p>Ein verpflichtender Entzug der Unterrichtsberechtigung durch das Departement Bildung und Kultur hätte weitreichende Konsequenzen. Zum einen müssten Kontrollmechanismen zur Aufsicht über die Lehrpersonen etabliert werden. Diese Aufsicht obliegt aber den Gemeinden als Anstellungsbehörde. Die Anstellungsbehörde trifft eine Mitteilungspflicht an das Departement Bildung und Kultur (Art. 39 Abs. 3 E-VSG). Der Entzug der Unterrichtsberechtigung durch das Departement wäre zum anderen ein Vorgriff in das gerichtlich ausgesprochene Tätigkeitsverbot (Art. 67 ff. Schweizerisches Strafgesetzbuch, SR 311.0). Bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung und der gerichtlichen Aussprache eines Tätigkeitsverbots gilt die</p>

		<p>Unschuldsvermutung. Ein solches Tätigkeitsverbot ist einem Entzug der Unterrichtsberechtigung durch das Departement Bildung und Kultur übergeordnet. Die Unterrichtsberechtigung bzw. deren Entzug ist davon zu trennen.</p> <p>Für sämtliches Verwaltungshandeln gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV). Entsprechend bedarf der Entzug der Unterrichtsberechtigung einer Prüfung der Umstände im Einzelfall, bei einem pauschalen Entzug wäre dies nicht gewährleistet.</p>
	<p>Die Mitte fragt, wie sichergestellt werde, dass das Departement Kenntnis von Umständen erlangt, die den Entzug der Unterrichtsberechtigung rechtfertigen, beispielsweise einem Tätigkeitsverbot gemäss Art. 67 StGB.</p>	<p>Das Departement Bildung und Kultur kann dieser (Aufsichts-)Aufgabe nur nachkommen, wenn ihm Vorfälle gemeldet werden, in welchen ein Entzug zu prüfen ist. Deshalb haben die Schulträger die Pflicht, bei Kenntnisnahme eines möglichen Grundes für einen Entzug umgehend das Departement zu informieren. Als Schulträger sind sowohl der Gemeinderat als auch die Schulleitungen in der Verantwortung bezüglich Meldepflicht (Art. 39 Abs. 3 E-VSG).</p>
<p>² Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann die Unterrichtsberechtigung wiedererteilt werden.</p>		
<p>³ Schulträger, die Kenntnis von einem möglichen Grund für den Entzug der Unterrichtsberechtigung haben, melden dies umgehend dem Departement Bildung und Kultur.</p>	<p>Heiden ist der Ansicht, dass Abs. 3 überflüssig und zu streichen sei.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu Die Mitte zu Abs. 1</p>



Appenzell Ausserrhoden

<p>⁴ Das Departement Bildung und Kultur teilt den Entzug und die Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung der EDK mit²⁾.</p>	<p>FDP merkt folgende Änderung der Formulierung von Abs. 4 an: „Das Departement Bildung und Kultur <i>muss</i> den Entzug und die Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung der EDK mitteilen.“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Verpflichtung zur Mitteilung ergibt sich aus Art. 12^{bis} der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen. Sie stützt sich auf übergeordnetes Recht und bedarf auf Stufe des Gesetzes keiner Anpassung.</p>
---	--	--

²⁾ Vgl. Art. 12^{bis} Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS 411.3)



Appenzell Ausserrhoden

II. Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule		
Art. 40		
<p>Berufsauftrag</p> <p>¹ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen und Vorgaben dieses Gesetzes und des Lehrplanes zu unterrichten und zu fördern. Sie haben das Recht, den Unterricht im Rahmen dieser Zielsetzungen und Vorgaben frei zu gestalten.</p>	<p>PU, LAR, KMK</p> <p>befürworten den Erhalt einer möglichst grossen Freiheit der Lehrenden in der Wahl der Methoden, mache dies doch die Tätigkeit an einer Ausserrhoder Volksschule attraktiv.</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Art. 40 E-VSG gewährt die Methodenfreiheit innerhalb der Zielsetzungen und Vorgaben des Gesetzes.</p>

	<p>FDP regt die Ergänzung an, dass Lehrpersonen dazu verpflichtet sind, Trends im Bereich der Digitalisierung aktiv zu verfolgen und sich in diesem Bereich weiterzubilden.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Bei der Digitalisierung handelt es sich um eine zeitaktuelle Entwicklung. Der E-VSG enthält generelle Normen, welche längerfristig Bestand haben. Gemäss Art. 40 Abs. 2 lit. c E-VSG umfasst der Berufsauftrag die berufliche Fort- und Weiterbildung als Hauptaufgabe einer Lehrperson. Die Lernenden haben ein Recht auf Unterricht und Bildung nach dem aktuellen Wissensstand (Art. 27 Abs. 1 E-VSG). Die Weiterbildung zu einem spezifischen Bereich kann unter diese Bestimmung subsumiert werden. Die Bestimmung ist bewusst offen formuliert, die Aufnahme von verbindlichen, sich wandelnden Weiterbildungsthemen auf Gesetzesstufe erachtet der Regierungsrat nicht als praxistauglich. Zudem besteht mit Art. 50 Abs. 2 E-VSG die Möglichkeit, dass das Departement Bildung und Kultur den Besuch bestimmter Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären kann. Damit besteht die Möglichkeit, Fort- und Weiterbildungen zu zeitaktuellen Entwicklungen vorzuschreiben.</p>
<p>² Der Berufsauftrag umfasst als weitere Hauptaufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie weitere Arbeiten im Unterrichtsverband; b) die Beteiligung an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule; c) die berufliche Fort- und Weiterbildung. 	<p>Gais, Walzenhausen, SPK, Primarschule Schönengrund-Wald äusseren zu Abs. 2 die Annahme, dass der genaue Inhalt des Berufsauftrags in der Verordnung geregelt werde.</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i></p>	<p>Eine Änderung zur aktuellen Rechtslage ergibt sich insofern, als dass heute die prozentuale Aufteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Aufgabenbereiche des Berufsauftrags durch den Kantonsrat in der Anstellungsverordnung Volksschule erfolgt. Die Verteilung der Gesamtarbeitszeit auf die einzelnen Aufgaben des Berufsauftrages wird neu durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe vorgenommen (siehe Art. 45 E-VSG zur Arbeitszeit). Die erforderliche Delegationsnorm ist in Art. 45 Abs. 2 E-VSG festgehalten.</p>



Appenzell Ausserrhoden

Art. 41		
<p>Anstellungsbehörde</p> <p>¹ Die Anstellung von Lehrpersonen erfolgt durch den Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an die Schulleitung delegieren.</p>	<p>Grub, Walzenhausen, SL KST, VSLAR stellen zu Art. 41 den folgenden Ergänzungsantrag: „<i>Die Lehrpersonen müssen vor einem Lohnklassenwechsel oder spätestens alle 10 Jahre einen aktuellen Sonderprivatauszug vorlegen.</i>“</p> <p>Herisau ist der Ansicht, dass eine Pflicht zur Vorlage des Sonderprivatauszuges alle fünf Jahre vorzusehen sei.</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Ein Lohnklassenwechsel ist nicht vom strafrechtlichen Leumund einer Lehrperson abhängig, sondern von deren Dienstalter und deren Leistung. Entsprechend steht der Sonderprivatauszug nicht im sachlichen Zusammenhang zu einem Lohnklassenwechsel und kann auch nicht anlässlich eines solchen verlangt werden.</p> <p>Der Entscheid über eine periodische Einholung eines Sonderprivatauszugs obliegt den Gemeinden als Anstellungsbehörde. Auf eine Vorschrift zu periodischen Einholung eines Sonderprivatauszugs wird im E-VSG verzichtet.</p> <p>Zu erwähnen ist an dieser Stelle, dass gemäss Art. 39 Abs. 3 E-VSG eine Meldepflicht der Schulträger an das Departement Bildung und Kultur über mögliche Gründe für den Entzug der Unterrichtsberechtigung besteht.</p>

	<p>Meyer weist zu Abs. 1 darauf hin, dass hier die Kompetenz dafür vorhanden sein müsse und verweist auf den Vorschlag in Art. 9. Entsprechend sei Abs. 1 wie folgt zu ergänzen: „Die Anstellung von Lehrpersonen erfolgt durch den Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an die Schulleitung delegieren. <i>Dafür benötigte Führungs-, Fach- und Beziehungskompetenzen müssen dafür vorhanden sein.</i>“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Art. 5a des Gemeindegesetzes schreibt neben der Stimmberechtigung in der Gemeinde keine weiteren Voraussetzungen für die Wählbarkeit einer Person in den Gemeinderat fest. Im E-VSG können keine weiteren Anforderungen an den Gemeinderat als oberste Schulbehörde vorgeschrieben werden, da dies die Wählbarkeit einschränken würde. Es wird keine Änderung vorgenommen.</p>
	<p>Urnäsch ist der Ansicht, dass der Gemeinderat die Anstellung von Lehrpersonen auch an die Schulkommission, nicht nur an die Schulleitung delegieren können müsse. Entsprechend sei alternativ die Schulkommission in Abs. 1 mit aufzunehmen oder die Schulleitung sei in Abs. 1 zu streichen.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der Gemeinderat kann seine Aufgaben nach dem E-VSG an eine Schulkommission delegieren (Art. 10 Abs. 2 E-VSG). Entsprechend ist eine erneute Aufnahme der Möglichkeit zur Delegation nicht vorzunehmen.</p>
<p>² Die Anstellungsbehörde achtet darauf, dass sie Lehrpersonen anstellt, die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Volksschule entsprechen.</p>	<p>Reute ist der Ansicht, dass Abs. 2 ersatzlos gestrichen werden solle. Der Sachverhalt sei bereit in Art. 38 geregelt.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Mit der Beachtung, ob eine anzustellende Lehrperson dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Volksschule entspricht, wird der Anstellungsentscheid um eine soziale Komponente ergänzt. Nebst der fachlichen Qualifikation dürfte die charakterliche Eignung einer Lehrperson ebenso entscheidend sein. Denn auch wer die verlangte Ausbildung vorschriftsgemäss absolviert hat, eignet sich nicht bereits zwangsläufig für eine Anstellung als Lehrper-</p>

		<p>son, da Erziehung und Unterricht von weiteren Fähigkeiten abhängen, die sich während der Ausbildung nur beschränkt vermitteln oder feststellen lassen. Beispiele solcher Fähigkeiten sind etwa Selbstdisziplin oder die Bereitschaft zu administrativen Aufgaben (vgl. Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2003, S. 502).</p> <p>Die charakterliche Eignung lässt sich allerdings nur bedingt objektiv messen, deshalb ist bei der Anstellung lediglich darauf zu achten.</p> <p>Art. 38 E-VSG regelt die Unterrichtsberechtigung allgemein, bzw. die fachliche Qualifikation. Mit Art. 41 Abs. 2 E-VSG wird der Anstellungsentscheid um die Komponente der persönlichen Eignung ergänzt.</p>
--	--	--



Appenzell Ausserrhoden

<p>³ Sie verlangt von Bewerberinnen und Bewerbern mindestens einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister³⁾. Sie kann über sie Auskünfte bei der EDK einholen.</p>	<p>Herisau ist der Ansicht, dass Abs. 3 dahingehend zu ergänzen sei, dass der Sonderprivatauszug bei kurzen, befristeten Stellvertretungen nicht (vorab) eingeholt werden müsse. Dies sei manchmal nicht möglich, insbesondere wenn die Anstellung kurzfristig erfolge. Denkbar wäre auch, dass innert weniger Wochen nach Anstellung der Auszug vorgelegt werden müsse, falls die Zeit dafür vor der Anstellung nicht ausreiche.</p> <p>Walzenhausen ist zu Abs. 3 der Ansicht, dass bei kurzfristigen Stellvertretungen das Erfordernis des Sonderprivatauszugs nicht möglich sei. Entsprechend sei Abs. 3 wie folgt anzupassen: „Sie verlangt von Bewerberinnen und Bewerbern mindestens für Festanstellungen mindestens einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister. [...]“.</p> <p>SL KST, VSLAR sind der Ansicht, dass mindestens für Festanstellungen ein Sonderprivatauszug aus dem Strafregister verlangt werden müsse (Abs. 3). Folgender Änderungswunsch wird formuliert: „Sie verlangt von Bewerberinnen und Bewerbern <i>mindestens für Festanstellungen</i> einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister.“ Bei kurzfristigen Stellvertretungen sei das Einfordern des Sonderprivatauszugs nicht möglich.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Vorlage eines Sonderprivatauszugs rechtfertigt sich auch bei Stellvertretungslösungen. Mit dem Sonderprivatauszug wird der einwandfreie Leumund der Bewerberin oder des Bewerbers belegt. Dieser muss bei jeder Anstellung (auch wenn diese nur von kurzer Dauer ist) belegt werden. Nur wenn der einwandfreie Leumund belegt ist, kann die Lehrperson angestellt werden. Diese Massnahme dient letztlich dem Schutz der Lernenden. Dieser ist jederzeit sicherzustellen. Bei einem Eintrag in einem Sonderprivatauszug besteht ein Grund, eine Lehrperson nicht anzustellen. Die Ablehnung bedarf eines sachlichen Grundes, entsprechend ist die Pflicht zur Vorlage eines Sonderprivatauszugs auf Stufe des Gesetzes verankert.</p> <p>Der Zeitpunkt der Vorlage des Sonderprivatauszugs wird bewusst offengelassen. Die Anstellungsbehörde kann den Zeitpunkt wählen. Sollte der Sonderprivatauszug nicht vorgängig eingereicht werden können, besteht etwa die Möglichkeit, die Anstellung mit der Auflage zur Nachreichung des Sonderprivatauszugs und der Auflage, dass die Anstellung im Falle eines "belasteten" Sonderprivatauszugs aufgelöst wird, zu versehen.</p>
--	--	--

³⁾ Vgl. Art. 25c f. VOSTRA-Verordnung (SR 331)

	<p>Schwellbrunn beurteilt positiv, dass diese Forderung in Abs. 3 ins Gesetz aufgenommen werde.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bei Art. 41 Abs. 3 E-VSG handelt es sich um eine gesetzliche Pflicht von den Bewerberinnen und Bewerbern, mindestens einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister zu verlangen.</p>
	<p>Herisau, SP fragen zu Abs. 3, ob der Schulträger informiert werde, wenn sich ein Vorfall ereignet, der einen Eintrag in den Sonderprivatauszug des Strafregisters zur Folge hat. Wenn nein, müsste ein solcher periodisch eingefordert werden.</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i></p>	<p>Die Anstellungsbehörde erfährt von Urteilen, die zum einem Eintrag in den Sonderprivatauszug führen, nur, wenn sie im entsprechenden Strafverfahren eine Parteistellung innehat. Eine automatische Information über Urteile erfolgt nicht. Im Sonderprivatauszug sind sodann auch nur rechtskräftige Urteile, aber keine laufenden Verfahren aufgeführt.</p> <p>Die Bewerberin oder den Bewerber für eine Anstellung im öffentlichen Dienst trifft im Rahmen der Vertragsverhandlungen eine Auskunftspflicht gegenüber dem Arbeitgeber. Der Umfang dieser Pflicht ist in Lehre und Rechtsprechung im Einzelnen umstritten. In der Lehre besonders umstritten ist der Umfang der Auskunftspflicht und Mitteilungspflicht bezüglich eines hängigen Strafverfahrens. Tendenziell wird diese bei arbeitsplatzbezogenen Delikten und hinsichtlich Verfahren, bei denen die konkret absehbare Gefahr einer Arbeitsverhinderung oder wesentlich verminderten Arbeitsleistung besteht, angenommen (Michael Merker, Vorvertragliche Auskunftspflicht und Mitteilungspflicht des Arbeitnehmers – oder Recht zur Notlüge, in: ZV 8/06, S. 14). Im Übrigen ist die Schulleitung bzw. der Schulträger Anstellungsbehörde und hat in</p>

		<p>diesem Rahmen zu klären, wer wen wann über was zu informieren hat.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu Grub, Walzenhausen, SL KST, VSLAR sowie Herisau zu Abs. 1.</p>
	<p>Herisau, FDP, PU sind der Ansicht, dass eine Pflicht zur regelmässigen Abfragung allfälliger Einträge bei der EDK (Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren) durch die Schulleitung ins Gesetz aufzunehmen ist. Abs. 3 Satz 3 sei wie folgt zu ändern: „Sie <i>muss</i> über sie Auskünfte bei der EDK einholen.“</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Eine Pflicht zur regelmässigen Abfragung allfälliger Einträge bei der EDK wird nicht im Gesetz aufgenommen. Gemäss Art. 12^{bis} Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS 411.3) erhalten kantonale und kommunale Behörden im Bildungsbereich auf schriftliche Anfrage hin Auskunft über eine allfällige Eintragung in der Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen und sich die Anfrage auf eine bestimmte Person bezieht. Entsprechend besteht die Möglichkeit zur Einholung von Auskünften. Eine Pflicht würde zudem administrativen Mehraufwand bedeuten. Wenn keine Anhaltspunkte bestehen, ist auch der Nachweis eines berechtigten Interesses schwierig. Die Anstellungsbehörde kann zudem im Bewerbungsprozess, etwa wenn nach der Einholung eines Sonderprivatauszugs Zweifel bestehen, Auskünfte bei der EDK einholen, ob bei der entsprechenden Lehrperson ein Entzug der Unterrichtsberechtigung oder ein Berufsausübungsverbot vorliegt.</p>



Appenzell Ausserrhoden

Art. 42		
<p>Anwendbares Personalrecht</p> <p>¹ Die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen sind öffentlich-rechtlich.</p> <p>² Soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält, ist das kantonale Personalgesetz⁴⁾ sinngemäss anwendbar.</p>	<p>Duelli</p> <p>ist der Ansicht, dass zu prüfen sei, ob eine Anstellungsvereinbarung mit Lehrpersonen auf eine bestimmte Zeit an der gleichen Schule befristet sein sollte. Dies als ein Qualitätsfaktor, da sie schon öfters eine gewisse Müdigkeit und Unmotiviertheit bei Lehrpersonen festgestellt habe, welche länger als 15 Jahre die gleichen Zyklen im gleichen Dorf unterrichteten.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Allgemein sind Anstellungen i.d.R unbefristet. Eine befristete Anstellung ist die Ausnahme. Der Grund für eine zeitlich befristete Anstellung ist eine zeitliche Befristung der Aufgabe. Befristete Anstellungen werden hauptsächlich für Anstellungen in Projekten, Praktikantinnen und Praktikanten oder Stellvertretungen gewählt.</p> <p>Eine zeitliche Befristung der Anstellung von Lehrpersonen ist nach Ansicht des Regierungsrates kein Garant für die (hohe) Qualität der Arbeitsleistung und deshalb nicht das adäquate Mittel um die Qualität zu steuern. Die Qualität ist – wie auch die Motivation – eine Frage des Mitarbeitendengesprächs. Veränderungen der Arbeitsleistungen können in der Praxis mit Personalführung und Entwicklungsmassnahmen herbeigeführt werden. Gemäss Art. 9 der Weisungen über das Mitarbeitendengespräch (bGS 142.211.4) zielen Entwicklungsmassnahmen auf die Optimierung der Leistungsergebnisse durch Förderung und Weiterentwicklung der Mitarbeitenden entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen.</p> <p>Aus der sinngemässen Anwendbarkeit des kantonalen Personalrechts ergibt sich auch, dass der Regierungsrat</p>

⁴⁾ PG (bGS 142.21)

		auf Verordnungsstufe Bestimmungen etwa zum Mitarbeitendengespräch, welches in Art. 55 des Personalgesetzes (PG; bGS 142.21) vorgesehen ist, aufnehmen kann. Das Departement Bildung und Kultur hat nach geltendem Recht gestützt auf Art. 19 Abs. 3 der Anstellungsverordnung Volksschule Weisungen dazu erlassen. Der Regierungsrat kann auf Verordnungsstufe weiterhin vorsehen, dass das Departement solche Weisungen erlässt.
Art. 43		
Art. 44		
Besoldung ¹ Der Kantonsrat regelt die Besoldung der Lehrpersonen.	Heiden ist der Ansicht, dass die Gemeinden bezüglich der Festlegung der Besoldung frühzeitig konsultiert werden sollten.	Ablehnung. Die Elemente der Besoldung sollen weiterhin einheitlich in der kantonsrätlichen «Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule» (BLV) geregelt werden. Die Festlegung und Anpassung der Besoldung erfolgen im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsprozesses. Die demokratische Legitimation und der Einbezug der interessierten Kreise (aller Gemeinden) ist über die Vernehmlassung sichergestellt. Eine zusätzliche Konsultation der Gemeinden ist aus diesem Grund nicht angezeigt.
	Urnäsch merkt an, dass die Gemeinden die Lehrerlöhne bezahlen. Entsprechend sollten auch die Gemeinden resp.	Ablehnung. Siehe Stellungnahme zu Heiden.

	Vertreter der Gemeinden über den Stufenanstieg entscheiden (im Sinne von: Wer zahlt – der befiehlt). Entsprechend sie Abs. 1 wie folgt anzupassen: Die Gemeindepräsidienkonferenz regelt die Besoldung der Lehrpersonen.“	Der Stufenanstieg ist ein Element der Besoldung und wird in der BLV geregelt.
Art. 45		
<p>Arbeitszeit</p> <p>¹ Die Netto-Gesamtarbeitszeit beträgt im vollen Pensum 1'940 Stunden pro Schuljahr.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Arbeitszeit auf die Aufgaben des Berufsauftrags. Er kann nach Kategorien und Funktionen unterschiedliche Verteilungen vorsehen.</p>	<p>Herisau, Walzenhausen, SL KST, VSLAR, SPK, Primarschule Schönengrund-Wald</p> <p>äussern das Anliegen, dass die zusätzliche zweite Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen auf Verordnungsstufe eingeführt werde.</p> <p>FDP</p> <p>merkt an, dass Klassenlehrpersonen mit zwei Unterrichtslektionen entlastet werden müssen. Falls kein entsprechender Absatz in das Gesetz aufgenommen werde, müsse gleichzeitig mit dem Gesetz eine Verordnung vorliegen in der die Zusatzkosten ausgewiesen seien.</p>	<p>Gemäss Art. 45 Abs. 2 E-VSG regelt der Regierungsrat die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Aufgaben des Berufsauftrages neu auf Verordnungsstufe. Die Verteilung kann dabei je nach Kategorie und Funktion variieren. Zeitintensive Tätigkeiten, etwa die Funktion als Klassenlehrperson, werden dort berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird, wie im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf erwähnt, im Rahmen der Ausarbeitung der Verordnung geprüft.</p> <p>Die Verordnung wird auf die 2. Lesung des Volksschulgesetzes vorbereitet und vorgelegt.</p>
	<p>Heiden</p> <p>ist zu Abs. 1 der Ansicht, dass eine revolutionärere Variante, Beispiel Basel-Stadt, begrüssenswert wäre. Auch müssten die Nebenschauplätze geklärt werden, bei verhaltensauffälligen Kindern werde sehr viel Zusatzarbeit geleistet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Siehe Stellungnahme zu Herisau, Walzenhausen, SL KST, VSLAR, SPK, Primarschule Schönengrund-Wald.</p> <p>Die Anregung wird im Rahmen der Ausarbeitung der Verordnung erörtert.</p>

	<p>PU fragt, was ist die Brutto-Arbeitszeit, die es logischerweise geben müsste, sei, wenn in Abs. 1 von einer Netto-Gesamtarbeitszeit die Rede ist.</p>	<p>Der Lehrberuf ist nur bedingt mit anderen Berufen vergleichbar: Was sich messen lässt, z.B. der Lohn und die Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen, gibt nur selektiv Einblick in ihre berufliche Realität. Besonderheiten wie etwa die – für pädagogisch wichtige – hohe Zeitautonomie oder die psychischen Beanspruchungen während der Schulwochen lassen sich in solchen Vergleichen schwer erfassen. Eine durchschnittliche Arbeitswoche gibt es kaum. Trotzdem entspricht die quantitative Annäherung an die Berufsrealität der Lehrperson einem Bedürfnis und einer Notwendigkeit. Sie soll bei der Planung des Arbeitseinsatzes der Lehrpersonen klärend wirken.</p> <p>Aus dem Bericht der Parlamentarischen Kommission (PKB) an den Kantonsrat vom 28. Februar 2001 zur Anstellungsverordnung Volksschule geht hervor, dass der Begriff "Netto-Gesamtarbeitszeit" eingeführt wurde. Dies da bei einer Anstellung als Lehrperson nicht ersichtlich ist, welche und wie viele Feiertage, Ferien und weitere unterrichtsfreie Tage in Abzug gebracht werden können.</p>
--	---	---

Art. 46		
<p>Altersentlastung</p> <p>¹ Nach Vollendung des 57. Altersjahrs haben Lehrpersonen wie folgt Anspruch auf eine Altersentlastung:</p> <p>a) bei einem Pensum von 70 bis 100 Prozent: 130 Stunden pro Schuljahr;</p>	<p>Walzenhausen, SPK</p> <p>merkt an, dass die vorgeschlagene Variante der Altersentlastung dem Modell von Appenzell Innerrhoden entspreche. Die Altersentlastung sei zeitgemäss und werde begrüsst - auch im Bewusstsein, dass dies zu Mehrkosten für die Schulträger führe.</p> <p>Heiden, SP, PU, LAR, KLBBZ, KMK, BAL, Primarschule Schönengrund-Wald</p> <p>begrüssen die Altersentlastung, sei doch der Kanton AR der einzige Kanton, der dies für Lehrpersonen nicht vorsehe.</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben findet sich in den gesammelten Vernehmlassungsantworten (Beilage 3).</i></p>	<p>Aufgrund der zahlreichen und zum Teil sehr unterschiedlichen Eingaben geht die Stellungnahme des Regierungsrats nicht einzeln auf jede Eingabe ein, sondern erläutert in einem Text das Vorgehen, die Anpassung, das Modell und dessen Ausgestaltung. Damit werden sinngemäss auch die Begründungen dargelegt, weshalb einzelne Eingaben nicht berücksichtigt werden. Die überwiegenden Anliegen gehen dahin, dass eine Anpassung des ursprünglichen Entwurfs von Art. 46 mit einer Besoldungsreduktion einherzugehen hat, der Anspruch erst bei einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80 % oder erst nach Vollendung des 60. Altersjahr ermöglicht werden soll, sofern der Vorschlag nicht pauschal abgelehnt wird. Die Vertretungen der Lehrpersonen sehen dahingehend eine Ausweitung des in die Vernehmlassung gegebenen Vorschlags vor.</p> <p>Der Regierungsrat hat bereits im Vorfeld zum Vernehmlassungsentwurf und nach der Vernehmlassung erneut Alternativen und andere Modelle geprüft. Unter Berücksichtigung von diesen und der Vernehmlassungseingaben erachtet er es als politisch angebracht, Art. 46 E-VSG insofern anzupassen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Titel geändert wird auf: "Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit" (terminologische Anpassung) und - der Anspruch bei einem Pensum von 40 bis 69 Prozent auf eine Reduktion von 65 Stunden pro Schuljahr entfällt.

		<p>Eines der Hauptziele der revidierten Volksschulgesetzgebung ist die Verbesserung der Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen. Der Regierungsrat hält deshalb am Vorschlag, dass Lehrpersonen nach Vollendung des 57. Altersjahres bei einem Pensum von 70 bis 100 Prozent mit 130 Stunden pro Schuljahr entlastet werden, fest. Die Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit wird nicht automatisch wirksam, der Anspruch muss geltend gemacht werden. Die Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit ermöglicht eine längere Erholungszeit und kann gesundheitliche Risiken teilweise verringern. Sie trägt darüber hinaus zur Reduktion von altersbedingten Ausfällen bei. Bei einem Pensum unter 70 % bestehen anderweitige Möglichkeiten zur Erholung.</p> <p>Die Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit ist als Reduktion der Unterrichtsverpflichtung (inkl. Vor- und Nachbereitung) ausgestaltet. Eine Erhöhung des Ferienanspruchs wurde geprüft, aber unter anderem aufgrund der Umsetzungsschwierigkeiten verworfen. Bei einer zusätzlichen Ferienwoche in der unterrichtsfreien Zeit fiel einerseits die Reduktion der Arbeitsbelastung im Unterrichten weg, andererseits wäre die Berechnung im Berufsauftrag, welche Arbeiten reduziert werden, kaum machbar. Des Weiteren wird im anstellungsrechtlichen Lehrverhältnis nicht der Ferienanspruch normiert, sondern die Netto-Gesamtarbeitszeit. Wenn also eine Woche mehr Ferien gewährt werden würde, müsste auch der Ferienanspruch grundsätzlich im Gesetz geregelt werden. Der Lehrberuf ist nur bedingt mit anderen Berufen vergleichbar: Was</p>
--	--	--

		<p>sich messen lässt ist z.B. der Lohn und die Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen.</p> <p>Eine Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit nach Vollendung des 57. Altersjahres ist mit Blick auf das ordentliche Rentenalter verhältnismässig und wirksam. Eine Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit nach Vollendung des 60. Altersjahres ist mit Blick auf die Möglichkeit einer Frühpensionierung wenig zielführend. Die Netto-Gesamtarbeitszeit von Lehrpersonen wird in den letzten sechs resp. sieben Dienstjahren reduziert. Die Arbeitsbelastung soll nicht erst kurz vor der Pension reduziert werden. Das Ziel der Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit ist, die Arbeitsbelastung von Lehrpersonen mit zunehmendem Alter zu reduzieren um mehr Regenerationszeit zur Verfügung zu stellen. Die Reduktion ist deshalb als Reduktion der Unterrichtsverpflichtung (inkl. Vor- und Nachbereitung) ausgestaltet. Andere Bezugsformen (Ferien, Vergütung, Gutschrift, Kombination von Bezugsformen u. a.) sind nicht vorgesehen. Die Reduktion ist aufgrund der vorgeschlagenen Ausgestaltung nicht linear möglich. Die Reduktion erfolgt in Anzahl Lektionen Unterricht inkl. Vor- und Nachbereitung (zwei Lektionen pro Schulwoche).</p> <p>Die angepasste Regelung nimmt einerseits das ursprüngliche Anliegen der Sozialpartner und der Vertretungen der Lehrpersonen auf, andererseits nimmt er die Eingaben aus der Vernehmlassung ernst und passt den ursprünglichen Entwurf an. Die Kosten für den Kanton reduzieren sich damit von jährlich rund Fr. 243'000.– auf jährlich rund</p>
--	--	--

		Fr. 185'000.– bzw. für die Gemeinden von jährlich rund Fr. 625'000.– auf jährlich rund Fr. 400'000.–. Die vorgeschlagene Form der Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit ist sowohl zielführend als auch politisch vertretbar.
	<p>FDP</p> <p>schlägt für eine Steigerung der Attraktivität des Kantons für Lehrer*innen eine Diskussion über die Erhöhung der niedrigen Lohngruppen vor. So würden junge Lehrer*innen, die einen hohen Finanzbedarf haben, unterstützt. Der Finanzbedarf der älteren Gruppe – vorliegend ab 57 – falle eher gering aus. Ähnliche Modelle würden sich etwa in Skandinavien finden.</p>	<p>Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 29. März 2021 eine Teilrevision der Anstellungsverordnung Volksschule verabschiedet.</p> <p>Mit der Teilrevision wurde mit Blick auf die Rekrutierung von künftigen Lehrpersonen die Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich mit den umliegenden Kantonen verbessert.</p>
	<p>PU</p> <p>teilt mit, dass das vorgeschlagene Alter (nach Vervollendung des 57. Altersjahr) teils als zu früh erachtet werde. Eine Mehrheit spreche sich für den Beginn nach Vervollendung des 60. Altersjahres aus.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu Walzenhausen, SPK sowie Heiden, SP, PU, LAR, KLBBZ, KMK, BAL, Primarschule Schönengrund-Wald.</p>

	<p>Wolfhalden spricht sich gegen die vorgeschlagene Altersentlastung aus. Insbesondere wird die vorgeschlagene Altersentlastung bei Teilpensen kritisiert. Die Begründung zur Einführung sei nicht nachvollziehbar. Die Altersentlastung sei de facto eine Lohnerhöhung. Zudem könne eine Lehrperson ab dem 50. Lebensjahr nur noch schwerlich als Klassenlehrpersonen engagiert werden, da sie zu viel fehlen würde. Sollte eine Angleichung an andere kantonale Angestellte erfolgen, wäre der automatische Stufenanstieg zu streichen.</p> <p>Schwellbrunn, Speicher lehnen den vorliegenden Vorschlag der Altersentlastung ab.</p> <p>Speicher ist der Ansicht, dass eine solche Regelung keine Gleichberechtigung mit vielen anderen Branchen darstelle, welche trotz körperlich anstrengender Arbeit, keine solche Entlastung kennen.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu Walzenhausen, SPK sowie Heiden, SP, PU, LAR, KLBBZ, KMK, BAL, Primarschule Schönengrund-Wald.</p> <p>Der automatische Stufenanstieg ist ein Element der Besoldung und wird in der BLV geregelt.</p>
--	--	---

	<p>Urnäsch</p> <p>merkt an, dass nicht klar sei, welches Ziel mit der vorgeschlagenen Altersentlastung verfolgt werde. Genannt werde eine Anpassung fairnesshalber an die Regelung der Kantonsangestellten, welche ab dem 50. Lebensjahr 5 Tage mehr Ferien erhalten. Dies müsse aber relativiert werden, da die Lehrpersonen bereits mit 12 Wochen Ferien, abzüglich Vorbereitungsarbeiten von ca. 5 – 6 Wochen, 6 bis 7 Wochen und damit mehr Ferien bezahlt erhalten. 5 Tage mehr Ferien vom 50. Lebensjahr bis zur Pension (mit 65) würde insgesamt 600 Stunden ergeben. Die vorgesehene Entlastung (bei 100%) würde 1'040 Stunden ausmachen.</p> <p>Das Argument – die Anpassung an andere Kantone – greife eher, da eine gewisse Wettbewerbsfähigkeit nötig sei. Es sei aber fraglich, ob dieser Punkt bei der Stellenwahl ausschlaggebend ist. Es müsse daher stark bezweifelt werden, ob dem Lehrermangel mit dieser Massnahme entgegengewirkt werde.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu Walzenhausen, SPK sowie Heiden, SP, PU, LAR, KLBBZ, KMK, BAL, Primarschule Schönengrund-Wald.</p> <p>Der prognostizierte schweizweite Lehrpersonenmangel bedarf einer überkantonalen bzw. nationalen Lösung. Auf interkantonomer Stufe befasst sich deshalb eine Arbeitsgruppe mit dem Thema „Rekrutierung, Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen für die obligatorische Schule“.</p>
--	--	---

	<p>LAR, SL KST, BAL, KLBBZ, KMK</p> <p>sind der Ansicht, dass es, um den Verlust von Wissen und Erfahrung zu verhindern, auch für ältere Lehrkräfte eine mit den umliegenden Kantonen vergleichbare Altersentlastung brauche. Bis auf Appenzell Innerrhoden würden die Ostschweizer Kantone (St. Gallen und Thurgau) eine Altersentlastung im Umfang von 3 Lektionen gewähren. Die Altersentlastung solle deshalb im Alter von 61 um eine weitere Lektion erweitert werden, womit die Altersentlastung von 3 Lektionen bei einem Pensum resp. 2 Lektionen bei einem Pensum von 40 bis 69 Prozent erreicht würde. Dies sollte sowohl für Lehrpersonen an den Volksschulen als auch die Lehrpersonen an kantonalen Schulen gelten. Entsprechend sei Art. 46 um den Abs. 1^{bis} c) mit nachfolgendem Wortlaut zu ergänzen: „Nach Vollendung des 61. Altersjahres haben Lehrpersonen wie folgt Anspruch auf eine Altersentlastung:</p> <p>a) bei einem Pensum von 70 bis 100 Prozent: 194 Stunden pro Schuljahr;</p> <p>b) bei einem Pensum von 40 bis 69 Prozent: 130 Stunden pro Schuljahr.“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu Walzenhausen, SPK sowie Heiden, SP, PU, LAR, KLBBZ, KMK, BAL, Primarschule Schönengrund-Wald.</p>
--	--	---

	<p>GdePK, Lutzenberg, Reute, Speicher, Teufen, Trogen</p> <p>plädieren unter Würdigung der Gleichbehandlung von anderen Angestellten für eine angepasste Lösung in nachfolgender Art:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Reduktion der Soll-Stunden für Pensen zwischen 80 - 100 %</i> • <i>Lineare Abnahme der Stundenentlastung von 130 h bei 100 % bis zu einem Pensum von 80 %</i> • <i>Reduktion der Soll-Stunden auch bei mehreren Teilpensen in der Lehrtätigkeit, wenn diese zusammen mehr als 80 % ergeben</i> • <i>keine Kumulation der Reduktion der Soll-Stunden mit einer Lohnerhöhung bzw. einem Stufenanstieg</i> • <i>Übergangsbestimmung für bestehende Arbeitsverhältnisse</i> 	<p>Ablehnung.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu Walzenhausen, SPK sowie Heiden, SP, PU, LAR, KLBBZ, KMK, BAL, Primarschule Schönengrund-Wald.</p>
	<p>Bühler</p> <p>ist zu Abs. 1 der Ansicht, dass um Lehrpersonen im Alter zu entlasten, eine Annäherung an die entsprechenden Regeln im privatrechtlichen Bereich anzulehnen sei: Erhöhung des Ferienanspruchs, z.B. 1 Woche ab 50 Jahren und 1 Woche ab 60 Jahren. In jedem Fall seien die Reduktionen linear zum Pensum festzulegen.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu Walzenhausen, SPK sowie Heiden, SP, PU, LAR, KLBBZ, KMK, BAL, Primarschule Schönengrund-Wald.</p>

	<p>FDP begrüsst die Einführung einer Altersentlastung, allerdings dürfe diese nicht mit vollem oder teilweise Lohnausgleich erfolgen. Einer Altersanpassung der Arbeitszeiten werde nur bei gleichzeitiger Reduktion der Löhne zugestimmt. Der im Gesetz formulierte Vorschlag: „Weniger arbeiten, bei gleichem Lohn“ sei in der heutigen Zeit paradox.</p> <p>GVAR, INAR stehen dieser Altersentlastung grundsätzlich positiv gegenüber, dies aber nur bei entsprechender Anpassung bzw. Berücksichtigung in der Gesamtentschädigung. Begründend sei auf zahlreiche Berufsbranchen und Betriebe verwiesen, in denen trotz technischer Entwicklung nach wie vor körperlich strenge Arbeit erforderlich sei und keine Altersentlastung bestehe.</p> <p>Urnäsch ist der Ansicht, dass eine Entlastung aus gesundheitlichen Gründen (wie auch beim Mutterschutz) so geregelt werden könnte, dass Lehrpersonen ab 57 ein Recht haben, die Arbeitszeit zu reduzieren. In der Praxis würde die Möglichkeit von Pensenreduktionen im Alter – was auch bei anderen Berufen so gehandhabt werde – kein Problem sein, weil im Schulbereich bereits sehr individuelle Teilzeitverträge üblich seien. Auf Antrag könne die Altersentlastung gewährt werden, aber mit entsprechender Lohnreduktion.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu Walzenhausen, SPK sowie Heiden, SP, PU, LAR, KLBBZ, KMK, BAL, Primarschule Schönengrund-Wald.</p>
--	---	---

	<p>Urnäsch</p> <p>erachtet als wichtig, dass auch bei Personen mit Altersentlastung die Obergrenze von 100% (Normalpensum ohne Altersentlastung) gelte und strikt eingehalten werde. Entsprechend sei Art. 46 zu ergänzen, dass das maximale Pensum bei Personen mit Altersentlastung nicht höher als 100% (Normalpensum ohne Altersentlastung) sein dürfe.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Um das Ziel der Altersentlastung zu erreichen, darf der Beschäftigungsgrad von 100% im Bereich Schule nicht überschritten werden.</p> <p>In Art. 46 Abs. 1 lit a E-VSG wird vorgegeben, dass das Pensum maximal 100% betragen kann. Eine Entlastung für darüber hinausgehende Pensen und damit auch solche Pensen sind nicht vorgesehen.</p>
	<p>Gais</p> <p>ist der Ansicht, dass eine Altersentlastung durchaus zeitgemäss sei, spricht sich aber klar gegen die vorgeschlagene Form der Altersentlastung aus. Für Gemeinden würden höhere Personalkosten anfallen, da die Lektionen durch andere Lehrpersonen abgedeckt werden müssten. Die Spanne von 70 % bis 100 % sei viel zu gross. Es sei unsinnig einer Lehrperson mit 70 % Arbeitspensum die gleiche Altersentlastung zu gewähren, wie einer Lehrperson mit 100 % Arbeitspensum. Hier müsste es eine kleinere und sinnvolle Abstufung erfolgen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu Walzenhausen, SPK sowie Heiden, SP, PU, LAR, KLBBZ, KMK, BAL, Primarschule Schönengrund-Wald.</p>

	<p>Grub ist der Ansicht, dass die Regelung der Altersentlastung überdacht werden müsste, eine bevorzugte Behandlung der Lehrpersonen sei zu vermeiden. Allenfalls müsse eine Angleichung an die übrigen kantonalen Angestellten erfolgen.</p> <p>Die Mitte ist der Ansicht, dass es Sinn mache, bei der Bemessung der Altersentlastung einen Vergleich mit den umliegenden Kantonen anzustellen. Daneben sollte der Umfang der Altersentlastung aber auch mit Blick auf die weiteren öffentlich-rechtlichen Angestellten des Kantons (insb. Art. 49 PG) bemessen werden. Es sei fraglich, ob die Altersentlastung vor diesem Hintergrund als gerecht und angemessen zu beurteilen sei. Es sei zu berücksichtigen, dass bei erfahreneren Lehrpersonen die Vorbereitungszeit in der Regel kürzer ausfalle als bei unerfahreneren Lehrpersonen und sie alleine dadurch bereits grundsätzlich eine Entlastung erfahren würde. Diese Entlastung sei bei den übrigen öffentlich-rechtlich Angestellten hingegen nicht vorhanden, da sie mit der zusätzlichen Erfahrung im Alter schneller arbeiten, aber dennoch ihre Präsenzarbeitszeit zu erfüllen hätten.</p> <p>Walzenhausen, SPK schlagen eine Angleichung an kantonale Angestellte (30 Tage Ferienanspruch ab 50. Altersjahr) vor. Da dies bei unterschiedlichen Pensen schwierig sei, empfehle sich eine prozentuale Berechnung der Altersentlastung. Eine</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu Walzenhausen, SPK sowie Heiden, SP, PU, LAR, KLBBZ, KMK, BAL, Primarschule Schönengrund-Wald.</p>
--	--	---



Appenzell Ausserrhoden

	<p>Entlastung in Prozenten des jeweiligen Anstellungsgrades ab einem festgelegten Altersjahr erscheine adäquater als das Festlegen von Bandbreiten. Die Altersentlastung könnte (in Angleichung an die umliegenden Kantone) bspw. 5% Pensenreduktion ab dem 55. Altersjahr bei gleichbleibendem Lohn betragen.</p>	
--	--	--

	<p>Heiden ist der Ansicht, dass grundsätzlich die Altersentlastung klar anteilig am Anstellungspensum geregelt werden sollte, wobei aber nicht mehr als 100% Lohn ausbezahlt werden dürfe. Vorschlag: 6.66% ab dem 57. Altersjahr.</p> <p>FDP ist, für den Fall, dass an einem Lohnausgleich festgehalten werde, der Ansicht, dass er linear zum Pensum zu gewähren sei. Die vorgeschlagenen starken Schwellen, womit jemand mit einem 70 % Pensum dieselbe absolute Stundenreduktion (und damit Lohnausgleich) erhalte wie jemand mit fast 1.5-mal so hohem Pensum wird abgelehnt.</p> <p>PU ist in Bezug auf die Form der Altersentlastung grossmehrheitlich der Ansicht, dass ein gerechtes, lineares System anzustreben sei. Die vorgeschlagenen Entlastungsstunden seien dies nicht, erhielten doch etwa jene, mit einem 70%-Pensum gleichviel Entlastung, wie jene mit einem 100%-Pensum. Gerechtes wäre es, die Entlastung in Prozenten in Bezug auf ein 100%-Pensum zu definieren. Zur Diskussion standen 6,66 Stellenprozent oder 10 Stellenprozent auf 100 Prozent.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu Walzenhausen, SPK sowie Heiden, SP, PU, LAR, KLBBZ, KMK, BAL, Primarschule Schönengrund-Wald.</p>
--	--	---

	<p>SVP</p> <p>merkt an, dass hier das Modell «Luzern», welches eine prozentuale Abstufung beinhaltet, verlangt werde. Eine Abstufung nach Stunden, wie das hier vorgenommen wurde, sei nicht gerecht. Dies insbesondere deswegen, weil kleinere Pensen gegenüber grösseren Pensen damit bevorzugt würden.</p> <p>Es werden zwei Stufen vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stufe 1 für 55-60 Jährige: 3,2% - Stufe 2 ab 60 Jahren: 6.6% 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu Walzenhausen, SPK sowie Heiden, SP, PU, LAR, KLBBZ, KMK, BAL, Primarschule Schönengrund-Wald.</p>
	<p>Herisau</p> <p>regt an, zu prüfen, ob den Lehrpersonen nicht eine Wahl zwischen Lohnerhöhung oder Reduktion der Soll-Arbeitsstunden gewährt werden sollte.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Das Ziel der Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit ist, die Arbeitsbelastung von Lehrpersonen mit zunehmendem Alter zu reduzieren um mehr Regenerationszeit zur Verfügung zu stellen. Die Reduktion ist deshalb als Reduktion der Unterrichtsverpflichtung (inkl. Vor- und Nachbereitung) ausgestaltet. Andere Bezugsformen (Ferien, Vergütung, Gutschrift, Kombination von Bezugsformen u. a.) sind nicht vorgesehen.</p>

	<p>GdePK, Lutzenberg, Reute, Speicher, Teufen, Trogen vermissen Alternativen in der Diskussion. Es sei nicht ersichtlich, ob solche geprüft und aus welchen Gründen sie allenfalls verworfen wurden (z.B. vorzeitiger Austritt, Pensenreduktionen o.ä.). Da die Belastung durchaus auch individuell sei, wären auch individuelle Entlastungslösungen zu prüfen. In der vorliegenden pauschalen Form handle es sich faktisch um eine verdeckte Lohnerhöhung.</p> <p>Herisau ist der Ansicht, dass alternative Lösungen zur Entlastung zu prüfen seien.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu Walzenhausen, SPK sowie Heiden, SP, PU, LAR, KLBBZ, KMK, BAL, Primarschule Schönengrund-Wald.</p>
	<p>GdePK, Lutzenberg, Reute, Speicher, Teufen, Trogen schlagen den Ersatz des negativ behafteten Titel „Altersentlastung“ durch „<i>Reduktion der Soll-Arbeitszeit</i>“ vor.</p> <p>Teufen Anstelle von einer Altersentlastung solle von einer Pensenreduktion die Rede sein.</p> <p>Hundwil ist der Ansicht, dass die Namensgebung „Altersentlastung“ als negativ empfunden werde.</p>	<p>Teilweise Übernahme.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu Walzenhausen, SPK sowie Heiden, SP, PU, LAR, KLBBZ, KMK, BAL, Primarschule Schönengrund-Wald.</p>

	<p>Hundwil</p> <p>merkt zu Abs. 1 lit a) an, es gelte, Kantonsangestellte und Lehrpersonen gleich zu behandeln. Kantonsangestellte erhalten ab dem 50. Lebensjahr zusätzlich 1 Ferienwoche und ab dem 60. Lebensjahr eine weitere Ferienwoche dazu. Die vorgegebenen 130 Stunden pro Schuljahr für die "Altersentlastung" würden sich auf etwas mehr als 3 Wochen belaufen. Damit kein Ungleichgewicht geschaffen werde, sei diese bei einem 100 %-Pensum auf 85 Stunden pro Schuljahr herabzusetzen. Dies entspreche ca. 2 Wochen und werde linear auf das jeweilige Pensum berechnet. Dadurch, dass bei Lehrpersonen die "Altersentlastung" ab dem 57. Lebensalter geplant ist, sei die vorzeitige "Altersentlastung" mit 85 h/Schuljahr vertretbar und es müsse keine erneute Abstufung gemacht werden.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu Walzenhausen, SPK sowie Heiden, SP, PU, LAR, KLBBZ, KMK, BAL, Primarschule Schönengrund-Wald.</p>
--	---	---



<p>b) bei einem Pensum von 40 bis 69 Prozent: 65 Stunden pro Schuljahr.</p>	<p>GdePK, Lutzenberg, Reute, Speicher, Teufen, Trogen weisen darauf hin, dass nicht ersichtlich sei, weshalb bei tieferen Pensum von 40–70% überhaupt von einer Altersentlastung gesprochen werde. Aufgrund des reduzierten Pensums seien Lehrpersonen bereits entlastet. Hier überwiege wohl der monetäre Aspekt.</p> <p>Hundwil ist der Ansicht, dass Abs. 1 lit b) zu streichen sei.</p> <p>Herisau merkt an, dass nicht ersichtlich sei, warum Lehrpersonen mit tiefen Pensum ebenfalls eine Reduktion der Soll-Arbeitszeit erhalten sollen. Eine zusätzliche Entlastung sei nicht notwendig. Es würde sich um eine verdeckte Lohnerhöhung handeln. Daher sei zu prüfen, ob die Reduktion der Soll-Arbeitszeit nicht erst ab einem gewissen Pensum oder nur Klassenlehrpersonen gewährt werden soll.</p> <p>Urnäsch lehnt eine bezahlte Altersentlastung bei Teilzeitpensum (z.B. unter 50 %) ab.</p>	<p>Übernahme.</p> <p>Der Anspruch bei einem Pensum von 40 bis 69 Prozent wird gestrichen.</p> <p>Bei einem Pensum unter 70 Prozent bestehen anderweitige Möglichkeiten zur Erholung.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu Walzenhausen, SPK sowie Heiden, SP, PU, LAR, KLBBZ, KMK, BAL, Primarschule Schönggrund-Wald.</p>
---	---	---



<p>² Die Altersentlastung wird auf Beginn des nächsten Schuljahres gewährt, sofern die Lehrperson voraussichtlich noch mindestens zwei Semester ohne Unterbruch unterrichtet.</p>	<p>PU fragt zu Abs. 2, welche Überlegungen hinter der Formulierung «sofern die Lehrperson voraussichtlich noch mindestens zwei Semester ohne Unterbruch unterrichtet.» stehen. Diese Formulierung sei nicht praktikabel und führe in extremis dazu, dass eine Lehrperson im letzten Semester ihrer Tätigkeit keine Entlastung mehr erhält. Im erläuternden Bericht seien keine Ausführungen zu finden, was zu dieser Formulierung bewogen/geführt habe.</p> <p>Gais, Walzenhausen, SPK regen zu Abs. 2 die Streichung der Bedingung des Mindestunterrichts von 2 Semestern an. Die Altersentlastung solle analog zum Personalgesetz ohne Verpflichtungsanspruch ausgestaltet sein.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Wie im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf (S. 25) erwähnt, erfolgt die Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit ab dem Schuljahr, welches auf die Vollendung des 57. Altersjahres folgt. Sie wird gewährt, wenn die Lehrperson voraussichtlich für noch mindestens zwei Semester ohne Unterbruch unterrichten wird. Eine Stellvertretung für ein Semester erhält demnach keine Altersentlastung.</p> <p>Das Ziel der Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit ist, die Arbeitsbelastung von Lehrpersonen mit zunehmendem Alter zu reduzieren um mehr Regenerationszeit zur Verfügung zu stellen. Sie trägt darüber hinaus zur Reduktion von altersbedingten Ausfällen bei. Bei einer Stellvertretungslösung sind altersbedingte Ausfälle in Folge der Arbeitsbelastung eher unwahrscheinlich.</p>
	<p>Schönengrund fragt, ob eine schriftliche Verpflichtung für die zwei Semester (Abs. 2) verlangt werden könne.</p>	<p>Es besteht grundsätzlich ein ungekündigter oder ein befristeter Arbeitsvertrag, welcher für mindestens 2 Semester ab Beginn der Wirkung gilt.</p>

	<p>SL KST, VSLAR weisen zu Abs. 2 darauf hin, dass, wenn eine Lehrperson nach dem 1. Semester eines Schuljahres das Pensionsalter erreicht und die Pension antritt, sie mit dieser Regelung im letzten Semester keinen Anspruch mehr auf die Entlastung hätte. Dies sollte korrigiert werden.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit wird nicht automatisch wirksam, der Anspruch muss geltend gemacht werden. Die Geltendmachung dieses Anspruchs obliegt der Lehrperson. Das vom VSLAR beschriebene Szenario würde einzig bei der Neuanstellung einer Lehrperson während ihres letzten regulären Arbeitsjahres für ein ganzes Schuljahr eintreten. Dies wird einer Stellvertretung gleichgesetzt und ist entsprechend nicht anspruchsberechtigt. Zudem besteht bei einer Neuanstellung die Möglichkeit, die Belastung über das Pensum zu regulieren.</p>
	<p>Primarschule Schönegrund-Wald merkt zu Abs. 2 an, dass die zeitnahe Umsetzung begrüsst werde.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu SL KST, VSLAR.</p>

Art. 47		
<p>Variabler Beschäftigungsgrad</p> <p>¹ Der Arbeitsvertrag kann im unbefristeten Arbeitsverhältnis einen variablen Beschäftigungsgrad vorsehen, der sich innerhalb einer Bandbreite von höchstens 20 Prozent eines vollen Pensums bewegt.</p>	<p>LAR, Heiden, SP, PU, KMK, KLBBZ sind zu Abs. 1 der Ansicht, dass die Bandbreite auf 10% (Abs.1) gekürzt werden solle. Dies, damit die Lehrpersonen eine gewisse finanzielle Sicherheit haben.</p> <p>FDP weist zu Abs. 1 darauf hin, dass ein variabler Beschäftigungsgrad mit 20 % für eine nachhaltige Planungssicherheit sehr hoch sei. Es wird deshalb eine Reduktion auf maximal 10 % vorgeschlagen und zwar nicht bezüglich eines vollen Pensums sondern des tatsächlich vereinbarten Pensums.</p> <p>Die Mitte ist zu Abs. 1 der Ansicht, dass eine Bandbreite von 20 % relativ gross sei. Gerade auch bei einem Teilzeitpensum, könne dies im Verhältnis sehr viel ausmachen. So könne eine derartige Reduktion beispielsweise bei einem Monatslohn von Fr. 8'500.- bei 100 % dazu führen, dass Schwankungen von Fr. 1'700.- monatlich möglich sind. Insbesondere für Personen in knappen finanziellen Verhältnissen, mache dies sehr viel aus. Das Bedürfnis der Schule auf Schwankungen von Schülerzahlen und auf andere Einflüsse flexibel reagieren zu können, sei nachvollziehbar, aber dies könne für einzelne Lehrpersonen zu nicht haltbaren Planungsunsicherheiten und Zukunftsängsten führen. Es wird deshalb angeregt, die</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>In der Praxis bringt diese Variabilität bei der Planung für die Schulleitungen eine Erleichterung mit sich. Wenn das Pensum beziehungsweise die effektive Anzahl an Lektionen von der Anzahl oder von den konkreten Bedürfnissen der Lernenden eines Jahrgangs abhängig ist, kann so auf die effektiven Begebenheiten reagiert werden. Bisher gibt es in sinngemässer Anwendung von Art. 16 der Personalverordnung (PGV, bGS 142.212) teilweise bereits Anstellungsverhältnisse mit variabler Bandbreite. Neu wird für die Lehrpersonen der Volksschule eine ausdrückliche Bestimmung zur Möglichkeit einer Anstellung mit variablem Beschäftigungsgrad aufgenommen.</p> <p>Für kantonale Lehrpersonen beträgt die Bandbreite unabhängig vom Beschäftigungsgrad – in Abhängigkeit der Lektionenverpflichtung – rund 20 % (Art. 16 Abs. 1 lit. PGV). Diese Bandbreite hat sich in der Vergangenheit bewährt, es handelt sich um eine etablierte Praxis.</p> <p>Auf Stufe der Volksschule gibt es aktuell nur wenige Verträge mit einem variablen Beschäftigungsgrad von 20%. Mit der Festsetzung der Obergrenze auf 20% eines vollen Pensums für Lehrpersonen der Volksschule wird die Praxis nachvollzogen. Der variable Beschäftigungsgrad beträgt also höchstens 1/5 des vertraglich vereinbarten Beschäftigungsgrades.</p>

	<p>Grösse dieser Bandbreite nochmals zu überprüfen sowie zu prüfen, ob eine Änderung des Pensums nur unter gewissen Bedingungen möglich sein sollte, um die betroffene Lehrperson als schwächere Partei zu schützen.</p> <p>EVP weist darauf hin, dass Abs. 1 welcher einen variablen Beschäftigungsgrad von maximal 20% eines Vollzeitpensums festhalte, sehr arbeitgeberfreundlich gestaltet sei. Insbesondere bei Teilpensen seien grosse Lohnschwankungen in Kauf zu nehmen, ohne Möglichkeit einer Kündigung respektive nur auf das folgende Semester. Weiter werden zu viele kleine Pensen im ersten Zyklus als problematisch erachtet. Evtl. brauche es hier im Gesetz oder im Rahmen der Verordnung eine Präzisierung.</p>	<p>Um die Gleichbehandlung innerhalb der Berufsgruppe der Lehrpersonen zu gewährleisten, wird an der Bandbreite von höchstens 20% festgehalten. Die Möglichkeit eines variablen Beschäftigungsgrades soll für alle Lehrperson – unabhängig von der Anstellungsbehörde – bestehen.</p> <p>Bei einer tieferen Obergrenze von 10% würden sich für die existierenden Arbeitsverträge mit einem variablen Beschäftigungsgrad über 10% übergangsrechtliche Fragestellungen eröffnen.</p> <p>Aktuell werden Arbeitsverträge mit variablem Beschäftigungsgrad mehrheitlich für Lehrpersonen im 3. Zyklus ausgestellt. Im 3. Zyklus gibt es Fächer, die nur semesterweise angeboten werden (etwa Werken und Textiles Werken). Dies kann zu Schwankungen innerhalb eines Schuljahres führen.</p> <p>Anzumerken bleibt, dass die bisherigen unbefristeten Arbeitsverhältnisse mit einem fixen Beschäftigungsgrad nicht ohne weiteres in ein Arbeitsverhältnis mit variablem Beschäftigungsgrad umgewandelt werden können. Eine solche Umwandlung ist im gegenseitigen Einvernehmen jedoch jederzeit möglich. Arbeitsverträge können einen variablen Beschäftigungsgrad vorsehen, entsprechend sind nicht automatisch alle Arbeitsverträge mit einem variablen Beschäftigungsgrad vorsehen.</p>
--	---	---

	<p>SL KST begrüssst die vorliegende Regelung eines variablen Beschäftigungsgrades im Rahmen von 20 %. Dies ermögliche der Schulleitung eine sinnvolle Pensenplanung auf dem Hintergrund der jährlichen Schwankungen, welcher die Schulplanung unterliege.</p>	Kenntnisnahme.
<p>² Die Anstellungsbehörde legt den Beschäftigungsgrad jeweils für ein Schuljahr innerhalb der vertraglich vereinbarten Bandbreite fest.</p>	<p>Herisau, Walzenhausen, VSLAR regen an, dass die Festlegung des Beschäftigungsgrades gemäss Abs. 2 auf ein Semester gekürzt werden solle. So werde Flexibilität gewonnen, was im Wettbewerb um Lehrpersonen vorteilhaft sein könne. Sind beide Parteien einverstanden, ist eine Festlegung für ein Schuljahr oder eine längere Zeit ohne weiteres möglich. Abs. 3 wäre entsprechend anzupassen.</p>	<p>Teilweise Übernahme.</p> <p>Der Gesetzestext der Bestimmung wird angepasst.</p> <p>Da es innerhalb eines Schuljahres zu Schwankungen kommen kann, insb. in den Fächern Werken und textiles Werken wird der Beschäftigungsgrad für ein Schuljahr jeweils semesterweise innerhalb der vertraglich vereinbarten Bandbreite festgelegt.</p>
<p>³ Die Anpassung von Beschäftigungsgrad und Besoldung ist der Lehrperson spätestens einen Monat vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>Walzenhausen, VSLAR sind der Ansicht, dass die Anpassung des Beschäftigungsgrades und der Besoldung spätestens einen Monat vor Semesterbeginn schriftlich mitzuteilen ist.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Nach Abschluss der Planung des Schuljahres sind die Schwankungen zwischen den beiden Semestern ersichtlich und eine gewisse Planungssicherheit für die Lehrpersonen während des entsprechenden Schuljahres kann gewährleistet werden. Eine Anpassung der Beschäftigung in einem der beiden Semester wird vor Beginn des Schuljahres mitgeteilt.</p>

	<p>Heiden ist das Ansicht, dass für Lehrpersonen ein fixes Pensum nur für ein Schuljahr gültig sei. Damit die Schulleitung auch kurzfristig planen könne, werde der Absatz 3 begrüsst.</p>	Kenntnisnahme.
	<p>LAR, SP, KMK, KLBBZ sind der Ansicht, dass die Frist zur Mitteilung in Abs. 3 vier Monate betragen solle: „Die Anpassung von Beschäftigungsgrad und Besoldung ist der Lehrperson spätestens vier Monate vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitzuteilen.“</p> <p>Die Mitte ist der Ansicht, dass die Mitteilung erst einen Monat vor der eigentlichen Anpassung erfolgen soll, sehr sportlich sei, namentlich aufgrund der spürbaren finanziellen Auswirkungen für die oder den Betroffene/n.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Mitteilungsfrist von spätestens einem Monat vor Beginn des Schuljahres ist angezeigt, da erst zu diesem Zeitpunkt der effektive Bedarf an Personal feststeht. Eine frühere Mitteilung ist aufgrund der Schuljahresplanung nicht möglich. Die Formulierung „spätestens“ ermöglicht auch eine frühere Mitteilung, bzw. eine Mitteilung sobald die Pensenplanung für das Schuljahr abgeschlossen ist.</p> <p>Für die Lehrpersonen ist von Beginn der Anstellung an bekannt, in welcher Bandbreite sich ihr Anstellungsverhältnis bewegen wird und dass gewisse Schwankungen möglich sind. Die Anstellung mit fixem Beschäftigungsgrad ist nach wie vor möglich.</p> <p>An der Mitteilungsfrist von einem Monat wird festgehalten.</p>
	<p>SL KST erachtet die vorgeschlagene Frist von einem Monat in Abs. 3 als notwendig, da die Pensenplanung erst mit Abschluss der Stundenplanung fixiert werden könne.</p>	Kenntnisnahme.

Art. 48		
<p>Schulferien</p> <p>¹ Lehrpersonen können während der Schulferien für Aufgaben im Rahmen des Berufsauftrags zur Präsenz verpflichtet werden. Die Präsenzpflcht umfasst maximal 10 Tage pro Schuljahr.</p>	<p>Heiden, SP, KMK, KLBBZ</p> <p>sind zu Abs. 1 der Ansicht, dass „während den Schulferien“ auf „während der unterrichtsfreien Zeit“ geändert werden solle. So könne auch der Mittwochnachmittag oder der Samstag beansprucht werden.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Schulferien sind nicht mit Ferien für die Lehrpersonen gleichzusetzen. Bei Schulferien handelt es sich aus Sicht der Lehrpersonen um unterrichtsfreie Zeit. Die Lehrpersonen können von der Schulleitung während maximal zehn Tagen pro Schuljahr während der Schulferien zur Präsenz verpflichtet werden, um Aufgaben im Rahmen des Berufsauftrages vor Ort zu erledigen. Mit der Beschränkung dieser Präsenzpflcht auf zehn Tage pro Schuljahr ist sichergestellt, dass die Lehrpersonen ihre während der Unterrichtszeit angehäuften Mehrzeit in den Schulferien kompensieren und ihre Urlaubstage beziehen können.</p> <p>Im Übrigen siehe Stellungnahme zu FDP, Urnäsch zu Art. 18.</p>

	<p>KMK, KLBBZ sind zu Abs. 1 der Ansicht, dass 10 Tage Präsenzpflicht während den Schulferien übermässig lange sei. Die Arbeitsbelastung von Lehrpersonen sei nachweislich auch so schon gross genug. Eine Reduktion auf maximal 5 Tage würde als angemessen empfunden werden. Entsprechend sei Abs. 1 wie folgt anzupassen: „Die Präsenzpflicht umfasst maximal 5 Tage pro Schuljahr.“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu Heiden.</p> <p>Am Maximum von 10 Tagen pro Schuljahr wird festgehalten (vgl. Art. 18. Abs. 6 Anstellungsverordnung Volksschule). Je nach Situation können diese 10 Tage für den Schulbetrieb notwendig sein. Die Verpflichtung zur Präsenz ist keine zusätzliche Aufgabe, sie erfolgt im Rahmen des Berufsauftrags. Da es sich um eine "Kann-Bestimmung" handelt, kann die Anzahl von Schuljahr zu Schuljahr (innerhalb von 10 Tagen) variieren.</p>
	<p>KMK, KLBBZ sind zu Abs. 1 der Ansicht, dass auch Pflichtanlässe, die zwar ausserhalb der Unterrichtszeit aber nicht in den Ferien stattfinden (z.B. Elternabende, Informationsveranstaltungen, Fachschaftstage, etc.) ebenfalls zu diesen Tagen dazugerechnet werden sollten.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Pflichtanlässe ausserhalb der Unterrichtszeiten (z.B. Elternabende, Informationsveranstaltungen etc.) sind im Rahmen des Berufsauftrages (Art. 40 Abs. 2 lit. a E-VSG) als Teil der weiteren Arbeiten um Unterrichtsverband zu leisten. Sie werden nicht an die 10 Tage der Präsenzpflicht während der unterrichtsfreien Zeit angerechnet.</p>

Art. 49		
<p>Kündigung</p> <p>¹ Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten auf Ende eines Schulsemesters ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung durch die Anstellungsbehörde bedarf eines sachlichen Grundes.</p> <p>³ Aus wichtigen Gründen kann das Arbeitsverhältnis von jeder Partei mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für die kündigende Partei unzumutbar macht.</p>	<p>Schwellbrunn, Die Mitte</p> <p>sind der Ansicht, dass eine Erhöhung der Kündigungsfrist auf vier Monate nicht notwendig sei, sondern sie könne bei drei Monaten belassen werden. Sind der Schulleitung / Schulkommission bevorstehende Kündigungen bekannt, könne im Gespräch mit der Lehrperson eine für alle Parteien befriedigende Lösung gefunden werden. Die Kündigungsfrist sollte analog der umliegenden Kantone sein.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Verlängerung der Kündigungsfrist ist ein Ergebnis der Diskussion in der Arbeitsgruppe Volksschulgesetzgebung. Sinn einer solchen Erhöhung ist einen Vorsprung in Bezug auf die Rekrutierung neuer Lehrpersonen zu generieren. Die Schulleitungen können früher beginnen, geeignete Lehrpersonen zu rekrutieren. Gerade im Hinblick auf einen Lehrpersonenmangel ist eine solche Neuerung von Vorteil. Ein Vergleich mit den umliegenden Kantonen zeigt, dass die Kantone St. Gallen, Appenzell Innerrhoden wie auch Thurgau drei Monate Kündigungsfrist haben. Der Kanton Zürich weist vier Monate Kündigungsfrist auf. Eine Kündigung ist erst verbindlich, wenn diese schriftlich mitgeteilt wurde. Entsprechend wäre eine mündliche Vorankündigung der beabsichtigten Kündigung noch nicht verbindlich, was dem Sinn der Erhöhung zuwider laufen würde.</p>
	<p>SL KST, Primarschule Schönengrund-Wald</p> <p>begrüssen die Erweiterung der Kündigungsfrist auf 4 Monate. Dies bringe Vorteile in der Rekrutierung neuer Lehrpersonen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>



<p>² Im befristeten Arbeitsverhältnis kann die ordentliche Kündigung vertraglich ausgeschlossen werden.</p>	<p>Walzenhausen, SL KST, VSLAR weisen darauf hin, dass es bei befristeten Arbeitsverträgen üblicherweise keine Kündigungsfrist gebe. Deshalb sei Abs. 2 wie folgt anzupassen: „Im befristeten Arbeitsverhältnis kann die ordentliche Kündigung vertraglich <i>eingeschlossen</i> werden.“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Das Obligationenrecht gilt für die öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisse von Lehrpersonen nicht. Entsprechend gelten die privatrechtlichen Grundsätze, dass befristete Arbeitsverträge grundsätzlich nicht gekündigt werden können resp. dass eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch eine der Parteien nicht möglich ist, nicht. Gemäss Art. 42 Abs. 2 E-VSG ist nur das kantonale Personalgesetz sinngemäss anwendbar. Entsprechend können befristete Anstellungsverhältnisse von Lehrpersonen grundsätzlich ordentlich gekündigt werden. Diese Kündigungsmöglichkeit kann aber im gegenseitigen Einverständnis wegbedungen werden. Wären befristete Anstellungsverhältnisse von Lehrpersonen grundsätzlich nicht ordentlich kündbar, so wäre dies eine Benachteiligung von Lehrpersonen im Vergleich zu den öffentlich-rechtlichen Anstellungen gemäss kantonalem Personalgesetz. Anzumerken bleibt, dass eine Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen jedoch jederzeit möglich ist. Da dies aber keine Kündigung darstellt, ist dies in Art. 49 E-VSG auch nicht zu regeln. Von einer Änderung wird daher abgesehen.</p>
--	--	--



Art. 50		
<p>Fort- und Weiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zur eigenständigen beruflichen Fort- und Weiterbildung verpflichtet.</p>	<p>SL KST</p> <p>schlägt vor, den Schulleitungen in Bezug auf die Aus- und Weiterbildung mehr Kompetenzen anzuerkennen und sie auch zur Überprüfung der Weiterbildungstätigkeit der Lehrpersonen zu verpflichten. Abs. 1 solle wie folgt erweitert werden: „[...] <i>Die Schulleitung kann Lehrpersonen zum Besuch spezifischer beruflicher Fort- und Weiterbildungen verpflichten. Die Schulleitung überprüft die Einhaltung der Weiterbildungspflicht der Lehrpersonen.</i>“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Es kann wichtig sein, dass ein gewisses Angebot von allen Lehrpersonen besucht wird. Deshalb besteht weiterhin die Möglichkeit, dass das Departement Bildung und Kultur Angebote für obligatorisch erklärt (Art. 50 Abs. 2 E-VSG). Dabei ist zu berücksichtigen, wie hoch der Anteil der Fort- und Weiterbildung am Berufsauftrag ist.</p> <p>Die personelle Führung ist Aufgabe der Schulleitung (Art. 11 Abs. 1 E-VSG). Nach geltendem Recht kann die Schulleitung mit Bewilligung der Schulkommission für die Lehrenden obligatorische schulinterne oder -externe Weiterbildungen anordnen. Die Anstellungsbehörde ist im Rahmen des Anstellungsverhältnisses berechtigt, bestimmte beruflichen Fort- und Weiterbildungsverpflichtung anzuordnen und auch zu überprüfen. Dies muss nicht separat normiert werden.</p>

<p>² Das Departement Bildung und Kultur kann den Besuch bestimmter Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären.</p>	<p>LAR, KLBBZ sind der Ansicht, dass der LAR in Art. 50 explizit als sogenannte Organisation der Lehrenden erwähnt werde sollte. Der LAR erfülle für den Kanton wichtige Aufgaben, unter anderem leiste er einen wesentlichen Beitrag in Bezug auf die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer der Volksschule und der Sekundarstufe II. Der LAR gelte als wichtige Scharnierstelle zwischen Arbeitgeber und Kanton einerseits und Arbeitnehmenden andererseits. Entsprechend sei Abs. 2 wie folgt anzupassen: „Das Departement Bildung und Kultur kann den Besuch bestimmter Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären, <i>beispielsweise auch Veranstaltungen der Lehrendenorganisation (LAR).</i>“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der Regierungsrat stellt das Engagement des Verbandes der Lehrerinnen und Lehrer Appenzell Ausserrhoden (LAR) nicht in Abrede. Er stellt ein wichtiges Bindeglied dar. Als Arbeitnehmervertretung ist er als privatrechtlicher Verband ausgestaltet.</p> <p>Lehrpersonen, welche nicht Mitglied des LAR sind, kann die Teilnahme an einer Veranstaltung einer privaten Organisation nicht durch das Gesetz vorgeschrieben werden. Von einer Änderung wird deshalb abgesehen.</p>
<p>³ Der Regierungsrat regelt die Kostenbeteiligung an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.</p>		



Appenzell Ausserrhoden

Art. 51		
<p>Intensivweiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen haben Anspruch auf eine einmalige bezahlte Intensivweiterbildung von drei Monaten, wenn sie während mindestens fünfzehn Jahren in einer öffentlichen Volksschule im Kanton tätig gewesen sind und davon die letzten fünf Jahre beim gleichen Schulträger angestellt waren.</p>	<p>SP, KMK, KLBBZ</p> <p>weisen zu Abs. 1 darauf hin, dass unter dem Aspekt "lebenslanges Lernen" und dem steten Wandel der Weiterbildung für Lehrkräfte immer grössere Bedeutung zukomme. Es sei zu prüfen, dass der Anspruch auf eine Intensivweiterbildung nicht einmalig sei. Es sei möglich, dass eine Lehrkraft bis zum Höchstalter gemäss Abs. 2 dreissig Jahre in einer öffentlichen Volksschule im Kanton tätig ist.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Ausgestaltung der Intensivweiterbildung wird in der Verordnung zum Gesetz über die Volksschule detailliert geregelt.</p> <p>Nach aktuellem Recht besteht ein einmaliger Anspruch auf eine Intensivweiterbildung (Art. 30 Abs. 1 Anstellungsverordnung Volksschule). Eine Ausdehnung dieses Anspruchs ist – mit Blick auf die damit verbundene Kostensteigerung – nicht beabsichtigt.</p>

	<p>Gais, Walzenhausen, SPK sind der Ansicht, dass die Regelung in Art. 30 der Verordnung über die Anstellung der Lehrenden an den Volksschulen beibehalten werden solle.</p> <p>LAR, KLBBZ begrüssen die Weiterführung der Intensivweiterbildung auch für kleinere Pensen. Diese Regelung werde der Realität der Anstellungsverhältnisse in Appenzell Ausserrhoden gerecht. Von einer Intensivweiterbildung würden die Schule und damit die Schülerinnen und Schüler direkt profitieren. Angaben zur Finanzierung sollten noch gemacht werden.</p> <p>Primarschule Schönengrund-Wald fragt zu Abs. 1, von welchem Pensum für ausgegangen werde und ob Lehrpersonen mit weniger Pensum ebenfalls einen Anspruch hätten. Falls Lehrpersonen mit weniger Pensum auch Anspruch hätten sei die Frage wie dies geregelt sei. Dies müsse unter Umständen in der Verordnung angepasst werden.</p> <p>SVP ist der Ansicht, dass die Intensivweiterbildung erst ab einem Anstellungsverhältnis von 50% gewährt werden sollte.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anspruch auf eine Intensivweiterbildung wird auf Gesetzesstufe gehoben. Die Ausgestaltung wird in der Verordnung zum Gesetz über die Volksschule detailliert geregelt und orientiert sich an der bisherigen Regelung. Bisher sind Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 50 % von diesem Anspruch ausgeschlossen. Geplant ist, den Anspruch auf Intensivweiterbildung auch Lehrpersonen mit einem tieferen Beschäftigungsgrad anteilmässig zu gewähren (siehe erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsentwurf, S.28).</p>
--	---	---

	<p>Herisau ist der Ansicht, dass geprüft werden sollte, ob die Intensivweiterbildung an eine Verpflichtung zu einer minimalen Anzahl weiterer Unterrichtsjahre beim zahlenden Schulträger geknüpft werden sollte.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Nach aktuell geltendem Recht besteht eine Pflicht zur Rückerstattung der Kosten der Intensivweiterbildung, wenn Lehrende vor Ablauf von drei Jahren nach der Intensivweiterbildung aus dem Schuldienst austreten (Art. 31 Abs. 2 und 3 Anstellungsverordnung Volksschule).</p>
	<p>Urnäsch merkt an, dass die Intensivweiterbildung bisher zu 90 % bezahlt wurde und nun zu 100 % bezahlt werden solle. Dies stelle ebenso eine Erhöhung des Lohnes/der Kosten dar. Alternativ wäre allenfalls nach 15 Jahren auch eine Tätigkeit in der Privatwirtschaft, statt ein Intensivkurs, lehrreich. Hierbei könnten wertvolle Einsichten in die Realität der Arbeitswelt gewonnen werden.</p> <p>SL KST, VSLAR begrüssen, dass die Intensivweiterbildung neu zu 100 % bezahlt sei.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Nach aktuell geltendem Recht gehen die Besoldungskosten sowie die Kosten der Intensivweiterbildung zulasten der Arbeitgeber. Lehrende haben einen Teil der Spesen (Reisen, Verpflegung, Unterkunft) selber zu tragen (Art. 31 Abs. 1 Anstellungsverordnung Volksschule).</p>
	<p>Die Mitte weist zu Abs. 1 darauf hin, dass nicht geregelt zu sein scheine, wer in welchem Umfang für diese Intensivweiterbildung aufzukommen habe.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Urnäsch.</p> <p>Der Anspruch richtet sich gegenüber der Anstellungsbehörde.</p>



Appenzell Ausserrhoden

<p>² Der Regierungsrat kann ein Höchstalter für den Bezug der Intensivweiterbildung festlegen.</p>	<p>Schwellbrunn ist der Ansicht, dass die Festlegung des Höchstalters (Abs. 2) an die Altersentlastung gemäss Art. 46 angebunden werden solle.</p> <p>FDP regt die Ergänzung an, dass das Sabbatical nur vor dem Erreichen des 57. Altersjahres bezogen werden kann.</p> <p>KMK, KLBBZ sind zu Abs. 2 der Ansicht, dass keine Altersbeschränkung für Intensivweiterbildungen bestehen dürfe. Entsprechend sei Abs. 2 zu streichen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Ausgestaltung der Intensivweiterbildung wird in der Verordnung zum Gesetz über die Volksschule detailliert geregelt. Dabei kann der Regierungsrat ein Höchstalter für den Bezug der Intensivweiterbildung festlegen (Art. 51 Abs. 2 E-VSG).</p> <p>Aktuell ist die Intensivweiterbildung vor Erreichung des 58. Altersjahres anzutreten (Art. 30 Abs. 2 Anstellungsverordnung Volksschule).</p>
	<p>PU regt die Ergänzung eines neuen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut an: „² Die Intensivweiterbildung dient der Erhaltung und der Entwicklung der Berufskompetenz.“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Entwicklung der Berufskompetenz ist immanenter Bestandteil des Wortes Weiterbildung.</p>
	<p>PU regt die Ergänzung eines neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut an: „³ Das Weiterbildungsprogramm muss von der Schulleitung bewilligt werden.“</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aktuell bewilligt die Schulkommission auf Antrag der Schulleitung die Intensivweiterbildung (Art. 30 Abs. 3 Anstellungsverordnung Volksschule). Die Ausgestaltung der Intensivweiterbildung wird in der Verordnung zum Gesetz über die Volksschule detailliert geregelt.</p>



Appenzell Ausserrhoden

4. Abschnitt: Kantonale Schulaufsicht und Schulentwicklung		
I. Volksschulen		
Art. 52		
<p>Qualitätssicherung</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur überprüft regelmässig die Qualität der Volksschulen und erstattet dem Schulträger Bericht.</p> <p>² Es legt Qualitätsstandards fest und trifft mit dem Schulträger bei wesentlichen Mängeln die notwendigen Massnahmen.</p> <p>³ Es unterbreitet dem Regierungsrat periodisch einen Gesamtbericht über die Qualität der Volksschulen.</p>	<p>SPK</p> <p>merkt zu Abs. 2 an, dass das Departement Bildung und Kultur neu die Qualitätssicherung regle, sei begrüssenswert.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Gemäss Art. 32 der Schulverordnung erlässt aktuell der Regierungsrat Rahmenbedingungen zu den Inhalten und der Organisation der Schule, insbesondere im Bereich Lehrpläne und Qualitätssicherung. Diese Kompetenzen wird neu dem Departement Bildung und Kultur übertragen. Dieses kann aufgrund seiner fachlichen Kenntnisse solche Rahmenbedingungen praxisnäher formulieren. Dem Regierungsrat wird weiterhin periodisch ein Gesamtbericht unterbreitet (Art. 52 Abs. 3 E-VSG). So ist gewährleistet, dass er Kenntnis über die Qualität der Volksschulen erhält.</p>

Art. 53		
<p>Schulversuche und Projektbeiträge</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann Schulversuche für bestimmte Schulen oder Schulbereiche bewilligen und die Kosten ganz oder teilweise übernehmen. Die Schulversuche werden befristet und ausgewertet.</p> <p>² Im Rahmen der Schulversuche kann von gesetzlichen Vorgaben und Lehrplan abgewichen werden, sofern die Erreichung der Bildungs- und Lernziele gewährleistet bleibt.</p> <p>³ Der Kanton kann Projekte der Schulentwicklung mit Beiträgen unterstützen.</p>	<p>EVP</p> <p>weist darauf hin, dass auch wenn das Gesetz neue Unterrichtsformen zulasse, die Schule kein Experimentierkasten ist. Schulreformen und Veränderungen seien genau auf die Auswirkungen und die Kostenfolge zu prüfen und die Lehrenden seien miteinzubeziehen, bevor sie umgesetzt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Gemäss Art. 17 Abs. 1 E-VSG findet der Unterricht in der Regel in Klassen, Lerngruppen oder Lerngemeinschaften statt. Andere Formen der Unterrichtsorganisation sind möglich. Diese neuen Formen der Unterrichtsorganisation gewinnen immer mehr an Bedeutung. Altersdurchmisches Lernen oder die Bildung von klassen- bzw. zyklenübergreifenden Klassenverbänden sind hier denkbar. Der Schulbetrieb hat sich gemäss Art. 12 E-VSG stets am Wohl der Lernenden zu orientieren.</p> <p>Gemäss Art. 53 E-VSG kann das Departement Bildung und Kultur Schulversuche für bestimmte Schulen oder Schulbereiche bewilligen. Darunter sind neue Schulformen zu verstehen, welche der Weiterentwicklung der Schule und des Unterrichts dienen. Beispiele für solche Schulversuche sind "Schulversuch mit immersivem Sprachunterricht" oder "Drei Lehrpersonen – zwei Klassen". Die Schulversuche werden befristet und ausgewertet. Eine Evaluation ist bspw. betreffend Lernerfolg vorzunehmen. Im Rahmen von Schulversuchen muss die Erreichung der Bildungs- und Lernziele gewährleistet bleiben.</p>



<p>II. Privatschule und Privatunterricht</p>	<p>Elternlobby</p> <p>weist auf die sehr unterschiedliche Entwicklung und Begabung der Kinder hin. Entsprechend verschieden seien auch ihre Bildungsbedürfnisse. Ebenso wenig wie ein Schuhmodell für alle Füsse passe, könne ein Schulmodell den Bildungsbedürfnissen aller Kinder gerecht werden. Es brauche dazu Schulen mit verschiedenen pädagogischen Konzepten und Schwerpunkten. Der Zugang zu solchen Schulen dürfe aber nicht von den finanziellen Verhältnissen der Eltern abhängig gemacht werden. Daher wird die Einführung einer neuen Kategorie von Schulen: sogenannte «Freie Schulen» als öffentliche Schulen mit privatrechtlicher Trägerschaft (Beispiel einer seit langem existierenden Freien Schule: Kath. Kantonssekundarschule „Flade“, St. Gallen) vorgeschlagen [als neuer Art. 56, siehe unten]. Entsprechend sei der 2. Titel des 4. Abschnitts um „Freie Schulen“ zu ergänzen. Innerhalb des um die Freien Schulen erweiterten öffentlichen Bildungssystems sollen dann die Kinder eine ihren Bildungsbedürfnissen entsprechende Schule besuchen können.</p> <p>Die Kosten für den Normalunterricht (ohne Sonderpädagogik) durch die öffentliche Finanzierung von Freien Schulen über den ganzen Kanton hinweg gerechnet sei nicht höher als ohne diese Schulen. Beispiel: Wenn kantonsweit 5% der Schüler eine Freie Schule statt eine Staatsschule besuchen würden, könnten 5% der Klassen und damit 5% der Kosten im Bereich der Staatsschulen eingespart werden. Dies gelte, weil in beiden Fällen</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Konzeptionell sind Freie Schulen Schulen mit einer freien (gemeinnützigen, nicht gewinnorientierten) Trägerschaft. Sie sind öffentlich finanziert und der Zugang steht für alle Lernenden ohne finanziellen, religiösen oder ethischen Einschränkungen offen. Sie können das pädagogische Modell frei wählen.</p> <p>Gemäss Art. 3 Abs. 1 E-VSG haben alle schulpflichtigen Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Kanton das Recht, die öffentliche Volksschule unentgeltlich zu besuchen.</p> <p>Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Chancengerechtigkeit (Art. 2 Abs. 3 E-VSG) gewährleistet werden kann, wenn möglichst alle Kinder die öffentlichen Schulen besuchen. Eine gesetzliche Verankerung von Freien Schulen als Ergänzung zu den Privatschulen und zum Privatunterricht würde ein Konkurrenzmodell zu den öffentlichen Volksschulen schaffen. Er lehnt dies ab.</p> <p>Mit den Möglichkeiten des Privatunterrichts und den Privatschulen besteht eine genügende Vielfalt an Möglichkeiten. Jede Familie kann und soll innerhalb der gesetzlichen Vorgaben die passende Form von "Schule und Struktur" finden.</p>
---	--	--

	<p>die durchschnittliche Klassengrösse ungefähr gleich sein werde. Die Kosten würden insgesamt nur verlagert von den Staatsschulen zu den Freien Schulen. Allerdings könnten allfällige Einsparungen und Mehrkosten von Gemeinde zu Gemeinde stark variieren.</p> <p>Mit der Einführung von Freien Schulen würden vermehrt Kinder eine nichtstaatliche Schule besuchen. Das vermindere den Druck auf die Gemeinden, ihre Schulinfrastruktur erweitern zu müssen. Damit könnten auch entsprechende Kosten vermindert werden.</p>	
--	---	--



Appenzell Ausserrhoden

Art. 54		
<p>Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur bedürfen:</p> <p>a) das Führen einer Privatschule, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann;</p> <p>b) die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht.</p> <p>² Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	<p>EVP</p> <p>sieht grundsätzlich den Vorteil von befristeten Bewilligungen (Abs. 2). Die Frist müsse jedoch einen klaren Zeitraum umfassen. Die Bewilligung sei auf mindestens 4 Jahre zu befristen. Die Widerrufung der Bewilligung sei zu begründen.</p> <p>Auch eine Privatschule brauche eine gewisse (Planungs-)Sicherheit. Eine Bewilligung solle nicht zu einem beliebigen Zeitpunkt widerrufen werden können, sondern müsse im Rahmen der Prüfungen gem. Art. 55 erfolgen.</p> <p>FDP</p> <p>regt zu Abs. 2 die Ergänzung, dass die Bewilligungsdauer kantonal einheitlich sein solle, an.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Den Hinweis zur einheitlichen Bewilligungsdauer erachtet der Regierungsrat für die Praxistauglichkeit des neuen Rechts als wichtig. Die Anregung wird im Rahmen der Ausarbeitung der Verordnung erörtert. Wie im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf (S. 31) ausgeführt, wird für Sonderschulen für die Befristung von einem Zeitraum von 5-10 Jahren ausgegangen. Dies gilt analog auch für die Befristung der Bewilligung bei den Privatschulen.</p> <p>Analog zu Art. 6 Abs. 3 des Schulgesetzes kommt dem Departement Bildung und Kultur die Aufsicht über die Privatschulen und den Privatunterricht zu (Art. 58 E-VSG). Um der Aufsichtstätigkeit mehr Kontur zu verleihen, werden in Art. 58 Abs. 2 E-VSG die in der Praxis wichtigsten Instrumente der Aufsicht festgehalten. Als Ultima Ratio kann eine Bewilligung ganz oder teilweise entzogen werden. Als mildere Massnahmen zu einem Entzug steht die Möglichkeit offen, nachträglich Auflagen und Bedingungen zur Bewilligung aufzuerlegen. Dies unabhängig davon, ob solche bereits bei der Erteilung der Bewilligung verfügt wurden.</p>

	<p>LAR begrüsst, dass die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen verbunden ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (Art. 54 Abs. 2 E-VSG).</p>
	<p>Elternlobby regt folgende Anpassung von Abs. 1 Bst. a) an: „das Führen einer <i>Freien Schule und</i> einer Privatschule, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann;“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die konkreten Anträge der Elternlobby zu Freien Schule werden aufgrund der Nichtaufnahme von Freien Schulen nicht einzeln kommentiert.</p>
	<p>Meyer regt die Ergänzung von Abs. 1 um den lit. c mit folgendem Wortlaut an: „c) <i>die Erfüllung der Schulpflicht durch häuslichen Unterricht.</i>“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die bisherige Terminologie "häuslicher Unterricht" wird durch die neue Terminologie "Privatunterricht" ersetzt. Mit dieser neuen Begrifflichkeit soll der Privatunterricht künftig besser von der öffentlichen Volksschule und der Privatschule abgegrenzt werden können. Neuer terminologischer Anknüpfungspunkt ist, dass der Unterricht in einem privaten Umfeld erfolgt; der häusliche Unterricht erfolgt nicht zwingend nur im Haus. Im Privatunterricht ist der häusliche Unterricht enthalten. Die Grundkonzeption, dass die eigenen Kinder im privaten Umfeld durch die Erziehungsberechtigten unterrichtet werden, verändert sich aufgrund der terminologischen Anpassung nicht.</p>



Appenzell Ausserrhoden

Art. 55		
<p>Privatschulen</p> <p>¹ Das Führen einer Privatschule wird bewilligt, wenn:</p> <p>a) die schulpflichtigen Kinder eine der öffentlichen Volksschule gleichwertige Bildung und Erziehung erhalten und ihnen die Kompetenzen gemäss Lehrplan vermittelt werden;</p> <p>b) die schulpflichtigen Kinder keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt sind, die den Bildungs- und Erziehungszielen der Volksschule zuwiderlaufen;</p> <p>c) in ausreichender Zahl qualifizierte Lehrpersonen zur Verfügung stehen, deren Unterrichtsbeziehung dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht;</p> <p>d) die Privatschule in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist und über eine geeignete Infrastruktur verfügt.</p>	<p>FDP</p> <p>regt an, dass Art. 55 und Art. 60 gleichlautend zu formulieren seien.</p>	<p>Teilweise Übernahme.</p> <p>Der Gesetzestext der Bestimmung wird angepasst.</p> <p>Im Rahmen der Anpassung des Gesetzestextes wurden keine inhaltlichen Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen vorgenommen. Die Bewilligungsvoraussetzungen stimmen inhaltlich mit jenen des Vernehmlassungsentwurfs überein. Es erfolgte eine sprachliche Angleichung. Dies verdeutlicht, dass für die Bewilligung einer Privatschule die gleichen Voraussetzungen wie für Sonderschulen angewandt werden. Unterschiede sind lediglich durch das sonderpädagogische Setting und die besonderen Bedürfnisse der Lernenden in Sonderschulen (etwa bereitere Türen oder Lift) bedingt.</p>

	<p>Trüb ist der Ansicht, dass Abs. 1 lit. b unnötig sei. Abs. 1 lit. a regle dies schön genügend.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Art. 55 Abs. 1 lit. a E-VSG bezieht sich auf die Qualität der Bildung und Erziehung. Diese muss gleichwertig zu jener der öffentlichen Volksschule sein. Die Kantone sind bei der Zulassung von Privatschulen verpflichtet, dem Anspruch auf ausreichenden Grundschulunterricht (Art. 19 BV) hinreichend Rechnung zu tragen. Um dies zu gewährleisten müssen in der Privatschule die Kompetenzen gemäss Lehrplan vermittelt werden. Die Gleichwertigkeit bemisst sich dabei insbesondere nach dem Bildungserfolg der Privatschulen, die darüber hinaus über eine weitgehende Methodenfreiheit verfügen.</p> <p>Art. 55 Abs. 1 lit. b E-VSG hingegen stellt sicher, dass die Bildungs- und Erziehungsziele der Volksschule (gemäss Art. 2 E-VSG) auch in einer Privatschule berücksichtigt werden. Das Bundesgericht hat in einem neueren Urteil (Urteil des Bundesgerichts 2P.296/2002 vom 28. April 2003, E. 5.2.2. f) das öffentliche Interesse an der "Sicherung des pluralistischen obligatorischen Schulunterrichts" explizit angeführt und klargestellt, dass das private Interesse am Betrieb einer Privatschule hinter jenes öffentliche Interesse dann zurückzutreten habe, wenn die Trägerschaft mit manipulativen und fragwürdigen Methoden und Konzepten operiere, welche geeignet erschienen, die der Volksschule zugrunde liegenden Wertvorstellungen von Menschenwürde, Freiheit, Gerechtigkeit, Toleranz, Solidarität und Chancengleichheit in Frage zu stellen.</p>
--	--	--

Art. 56		
<p>Privatunterricht</p> <p>¹ Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe von maximal fünf Schülerinnen und Schülern.</p> <p>² Die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht wird bewilligt, wenn:</p> <p>a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;</p>	<p>BzH</p> <p>teilt mit, dass sich der häusliche Unterricht unter den heutigen Rahmenbedingungen nach Erfahrungen der "HU-Eltern" bewährt habe und die Sozialisation der Kinder durch vielfältige Vernetzung innerhalb der „HU-Familien“ und auch mit Kindern aus der Regelschule gesichert sei. Die Zufriedenheit bei den Eltern und den lernenden Kindern sei sehr hoch, die Übertrittsfähigkeit der Letzteren sei erfahrungsgemäss - von wenigen Ausnahmen abgesehen - gut, ohne dass dem Kanton daraus nennenswerte Aufwendungen und Kosten entstünden. Die Bildungsziele schliesslich würden erreicht. Deshalb stosse die Bestrebung, die Zulassungsbedingungen für unterrichtsgebende Eltern zu verschärfen und diese an das Vorhandensein eines stufen- bzw. zyklengerechten Lehrdiploms zu binden, auf grösstes Unverständnis. Da derzeit nur wenige Eltern im häuslichen Unterricht über ein stufen- bzw. zyklengerechtes Lehrdiplom verfügten, würde dies den meisten Familien den zukünftigen häuslichen Unterricht, den sie derzeit mit grosser Motivation durchführen, verunmöglichen.</p> <p>Dass der häusliche Unterricht neu unter den privaten Unterricht subsumiert wird, werde dem häuslichen Unterricht nicht gerecht, da sein pädagogisches Konzept den Unterricht der eigenen Kinder durch die Erziehungsberechtigten vorsehe. Der häusliche Unterricht solle als eigene Unterrichtsform weiterhin praktiziert und</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Gemäss Art. 3 Abs. 1 E-VSG haben alle schulpflichtigen Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Kanton das Recht, die öffentliche Volksschule unentgeltlich zu besuchen. Die Schulpflicht kann unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben auch durch Privatunterricht erfüllt werden (Art. 3 Abs. 2 E-VSG). Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts lässt sich aus dem grundrechtlichen Anspruch auf einen ausreichenden Grundschulunterricht (Art. 19 Abs. 2 BV) kein Anspruch auf privaten Einzelunterricht ableiten (Urteil des Bundesgerichts 2C_738/2010 vom 24. Mai 2011, E. 3.3.2).</p> <p>Die bisherige Terminologie "häuslicher Unterricht" wird durch die neue Terminologie "Privatunterricht" ersetzt. Mit dieser neuen Begrifflichkeit soll der Privatunterricht künftig besser von der öffentlichen Volksschule und der Privatschule abgegrenzt werden können. Neuer terminologischer Anknüpfungspunkt ist, dass der Unterricht in einem privaten Umfeld erfolgt; der häusliche Unterricht erfolgt nicht zwingend nur im Haus. Die Grundkonzeption, dass die eigenen Kinder im privaten Umfeld durch die Erziehungsberechtigten unterrichtet werden, verändert sich aufgrund der terminologischen Anpassung nicht.</p> <p>Dem Anliegen aus der Vernehmlassung wird insofern entsprochen, dass der Unterricht durch eine Lehrperson mit</p>

	<p>gesetzlich eigenständig geregelt werden. Als bildungsmässige Voraussetzung an die unterrichtende Person solle der Abschluss Sekundarstufe II dienen. Nicht ausreichend qualifizierte Personen könnten alternativ als Voraussetzung für eine Bewilligung von einer pädagogisch ausgebildeten Person begleitet werden. Diese Voraussetzungen sollen in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden.</p>	<p>der erforderlichen Unterrichtsberechtigung erteilt oder begleitet wird (Art. 56 Abs. 1 lit. b E-VSG). Diese Begleitung hat (analog zum Besuch einer Privatschule) auf eigene Kosten zu erfolgen. Auch nach heutigen Voraussetzungen besteht eine Bewilligungspflicht für den häuslichen Unterricht, für welche beispielsweise die Qualifikation und nötige Weiterbildung der mit der Lehrfunktion bezeichneten Person geprüft wird. Es werden die gleichen Anforderungen an die Qualifikation der Lehrperson sowohl in der öffentlichen Volksschule als auch im Privatunterricht gefordert. So werden gleiche Voraussetzungen geschaffen. Es ist eine – wenn auch formale – Gleichstellung.</p> <p>Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts kann von Erziehungsberechtigten, welche ihre Kinder zu Hause unterrichten, eine vertiefte methodisch-didaktische Ausbildung verlangt werden. Die Anforderungen an Lehrpersonen umfassen unter anderem Kenntnisse über das methodische Lehren und Lernen im Unterricht, mithin über die Methodik und Didaktik. Wird eine lernende Person von einer nicht genügend ausgebildeten Lehrperson unterrichtet, wird der Anspruch auf ausreichenden Grundschulunterricht (Art. 19 BV) verletzt (Urteil des Bundesgerichts 2C_738/20210 vom 24. Mai 2011, E. 3.5.4 f.).</p> <p>Die Präzisierung der Bewilligungsvoraussetzung ist nicht zuletzt auch ein Instrument der Aufsicht über den Privatunterricht zur Sicherstellung der gleichwertigen Bildung und Erziehung (Art. 58 Abs. 1 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 lit. a E-VSG).</p>
--	---	---

		<p>Die Bewilligungsvoraussetzung, dass der Unterricht durch eine Lehrperson mit der erforderlichen Unterrichtsberechtigung erteilt oder begleitet wird, ist mit den umliegenden Kantonen vergleichbar. So muss in Appenzell Innerrhoden die unterrichtende Person eine kantonale Lehrbewilligung besitzen (Art. 22h Abs. 1 Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz (LSKB SchG, GS 411.012). Das Departement erteilt die kantonale Lehrbewilligung in der Regel nur an Personen, die an einer anerkannten Lehrerbildungsanstalt das Lehrpatent für die entsprechende Schulstufe erlangt haben [...] (Art. 32 Schulgesetz (SchG, GS 411.000). Im Kanton Thurgau wird der Privatunterricht bewilligt, wenn der Unterricht durch eine Lehrperson erfolgt, die zum Unterricht an einer öffentlichen Schule des Kantons Thurgau (bei einer Dauer von über sechs Monaten: für die entsprechende Stufe) berechtigt ist (Richtlinie für den Privatunterricht des Departements für Erziehung und Kultur, 4.1 und 5 a). Im Kanton St. Gallen darf privaten Einzelunterricht erteilen, wer eine Lehrbewilligung für Privatschulen besitzt (Art. 120 i.V.m. Art. 123 Abs. 1 Volksschulgesetz SG).</p> <p>Der Regierungsrat stellt weder das persönliche Engagement, die Verantwortung noch den Einsatz zugunsten der Bildung von Kindern derjenigen Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder bisher im häuslichen Unterricht unterrichtet haben, in Abrede. Ebenso wenig hinterfragt er die Qualität des häuslichen Unterrichts. Die Präzisierung stellt keine Reaktion auf festgestellte Missstände rund um</p>
--	--	--

		<p>den häuslichen Unterricht dar. In den vergangenen Jahren ist es nur zu wenigen Beanstandungen gekommen. Meldungen über gravierende Missstände sind nicht bekannt. Zahlen zu Austritten aus dem häuslichen Unterricht resp. zu Übertritten in die Volksschule werden durch den Kanton nicht erhoben. Erfahrungsgemäss handelt es sich dabei aber um wenige Einzelfälle pro Jahr. Die Gründe für Austritte aus dem häuslichen Unterricht sind sehr individuell und reichen vom freiwilligen Übertritt in die öffentliche Volksschule bis hin zum Verzicht auf eine Verlängerung der Bewilligung seitens der Erziehungsberechtigten.</p> <p>Kinder lernen nicht nur durch die von Lehrpersonen vermittelten Lerninhalte, sondern auch durch andere Kinder. Die soziale Integration ist ein wichtiger Bestandteil des Auftrages der Volksschulen. Kinder lernen im Klassenverband aber auch auf dem Schulweg wichtige Aspekte des Miteinanders und soziale Fertigkeiten betreffend Umgang und Verhalten in der Gruppe. Die Notwendigkeit der sozialen Integration ist ausdrücklich als Bewilligungsvoraussetzung aufgenommen (Art. 56 Abs. 1 lit. c E-VSG). Die soziale Integration ist ein "weiches" Kriterium, auf Stufe des Gesetzes erfolgen keine Aussagen über die Art oder die Qualität der sozialen Integration. Diese ist immer individuell-konkret ausgestaltet und deren Sicherstellung wird im Einzelfall im Rahmen der Bewilligungserteilung geprüft. Auch in den umliegenden Kantonen ist die soziale Integration eine Bewilligungsvoraussetzung: in Appenzell Innerrhoden ist der Erziehung zur Sozialkompetenz besondere Beachtung zu schenken (Art. 22h Abs. 6 LSKB</p>
--	--	---

		<p>SchG); im Kanton St. Gallen muss die Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit sichergestellt sein (Art. 123 Abs. 2 Volksschulgesetz SG); im Kanton Thurgau müssen die Erziehungsberechtigten für Privatunterricht mit einer Dauer von über sechs Monaten den Nachweis erbringen, wie die soziale Integration der Kinder gewährleistet wird (Richtlinie für den Privatunterricht des Departements für Erziehung und Kultur, Ziff. 5 f).</p> <p>In einzelnen Stellungnahmen zum Privatunterricht wird die Auffassung vertreten, dass es einer eindeutigen gesellschaftlichen Tendenz entspreche, wenn sich Eltern für die Bildung ihrer Kinder persönlich engagieren und sich als Lehrende einbringen. Mit Blick auf die relativ stabile Anzahl der Neugesuche zur Bewilligung des häuslichen Unterrichts (rund 10 bis 12 Gesuche pro Jahr) und die seit 2017 kontinuierliche Zunahme der Anzahl der Lernenden in den Volksschulen (2017: 5476, 2019: 5561) in Appenzell Ausserrhoden ist dies eher auf die demografische Entwicklung zurückzuführen. Die bisherigen Anpassungen der Richtlinien zum häuslichen Unterricht stehen nicht, wie vermutet, in Zusammenhang mit der steigenden Anzahl an Kindern, die im häuslichen Unterricht unterrichtet werden, sondern sind auf die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht des Departementes Bildung und Kultur über den häuslichen Unterricht (Art. 6 Schulgesetz) zurückzuführen.</p> <p>Der Privatunterricht ist vom (temporären) Fernunterricht, wie er während der Covid-19-Pandemie durchgeführt</p>
--	--	---

		<p>wurde, zu unterscheiden. Die Erfahrungen zum Fernunterricht sind nicht nur positiv.</p> <p>Mit dem E-VSG wird – als Ausdruck einer liberalen Haltung – weiterhin eine gewisse Vielfalt an Möglichkeiten zur Erfüllung der Schulpflicht geboten. Jede Familie kann und soll innerhalb der gesetzlichen Vorgaben die passende Form von "Schule und Struktur" finden.</p>
	<p>BzH</p> <p>fragt, warum angestrebt werde, für „HU-Lehrpersonen“, die mit ihren 1, 2, 3 oder 4 eigenen Kindern zuhause Individualunterricht durchführen, dieselben Anforderungen zu formulieren wie für Lehrkräfte, die in einem heterogenen Klassenverband mit teils mehr als 20 Kindern aus unterschiedlichsten Bildungsschichten anspruchsvollen Kollektivunterricht durchführen müssen.</p> <p>Weiter stelle sich die Frage, auf welche Evidenz (belastbare Daten, Studien) sich der damit implizit behauptete Sachverhalt, dass die Lehr-Kompetenzen der bisherigen „HU-Eltern“ (ohne stufen- bzw. zyklengerechtes Lehrdiplom) offensichtlich als ungenügend eingeschätzt werden, stütze.</p> <p>Zudem stelle sich die Frage, inwieweit in der Vergangenheit ein solcher Missstand, sollte es ihn bei einer wesentlichen Zahl der „HU-Eltern“ gegeben haben oder geben, vom Departement festgestellt und den „HU-Eltern“ zur Kenntnis gebracht worden sei.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu BzH.</p>

	<p>BzH</p> <p>teilt mit, dass die Anzahl Eltern, die sich einen solchen Bildungsweg für ihre Kinder wünschten, kontinuierlich zunehme. In der Schweiz habe sich der Anteil von Kinder im häuslichen Unterricht von 2012 bis 2017 verdreifacht (Untersuchung Prof. Dr. Johannes Reich 2012 und Masterarbeit Jana Hottinger, Pädagogischen Hochschule FHNW, Muttenz 2018). Es könne deshalb von einer eindeutigen gesellschaftlichen Tendenz gesprochen werden, dass Eltern sich für die Bildung ihrer Kinder persönlich engagieren und sich als Lehrende selber einbringen. Der Anteil „HU-Kinder“ gegenüber den Kindern in der Volksschule stieg im Kanton Appenzell Ausserrhoden von 6‰ (2012, Untersuchung Prof. J. Reich) auf aktuell 9‰ (Schülerzahl gem. Angaben Kanton AR 2020/21).</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu BzH.</p>
	<p>BzH, Schefer</p> <p>fragen, ob fundierte Untersuchungen existieren, die aufzeigen, dass die Bildungsziele im bisherigen mehr als 20-jährigen HU im Kanton nicht oder nur mangelhaft erreicht wurden, z.B. die Bildungschancen der aus der Schulpflicht entlassenen „HU-Jugendlichen“ geringer sein sollen als bei denjenigen aus der Volksschule.</p> <p>Zudem stelle sich bei der geplanten Verschärfung die Frage der Verhältnismässigkeit, zumal die neue Bestimmung für die meisten „HU-Eltern“ deren bisherige häusliche Lehrtätigkeit - als wesentliches Element ihres derzeitigen Lebensentwurfs – verunmögliche.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu BzH.</p>

	<p>Duelli ist der Ansicht, dass das Motto der Volksschule AR: «Das Kind im Fokus – differenziert, individuell und liberal» lauten sollte.</p> <p>Die Verfassungspflicht zur Harmonisierung der Eckwerte sei verständlich, dennoch sei es für Appenzell Ausserrhoden ein Standortvorteil, individuelle und liberale Lösungen im Gesetz vorzusehen. Mit dem vorliegenden Entwurf seien gewisse ausserschulische Aktivitäten wie beispielsweise eine mehrmonatige Familienreise mit «Homeschooling» faktisch ausgeschlossen.</p>	Siehe Stellungnahme zu BzH.
	<p>Meyer ist der Ansicht, dass Kindern in ihrem eigenen Rhythmus möglichst viel Raum zum freien Spiel, welches die wichtigste Grundlage für die künftige Entwicklung biete, gelassen werden soll. Dieser Raum werde nicht nur durch eine sehr frühe Schulpflicht eingeschränkt, sondern auch durch die Streichung des häuslichen Unterrichts.</p>	Siehe Stellungnahme zu BzH.
	<p>Meyer ist der Ansicht, dass die Anforderungen an Eltern im häuslichen Unterricht klar von denen an Lehrpersonen, welche täglich mehrere grosse Schulklassen unterrichten, zu trennen seien.</p> <p>Daher solle der häusliche Unterricht in seiner heutigen Form auch weiterhin bestehen bleiben und die geforderte Qualifikation solle den tatsächlichen Anforderungen entsprechen sowie auch den klaren Mehrwert berücksichtigen und schätzen.</p>	Siehe Stellungnahme zu BzH.

	<p>Hasler weisen darauf hin, dass sich aktuell 55 Kinder im häuslichen Unterricht befänden. Diese Zahl bewege sich zu der Anzahl Kinder in der Volksschule im Promillebereich. Spannend sei, dass im erläuternden Bericht nur die Anzahl Neuanträge stehe und keine Zahlen der Kinder, die den häuslichen Unterricht verlassen haben. Gemäss erläuterndem Bericht werde neu der häusliche Unterricht unter den privaten Unterricht subsummiert und für diesen ein stufen- bzw. zyklus-gerechtes Lehrerpapent gefordert. Dies werde dem häuslichen Unterricht nicht gerecht, da sein pädagogisches Konzept den Unterricht durch die Erziehungsberechtigten vorsehe und sich dies auch in der Praxis bewährt habe.</p>	Siehe Stellungnahme zu BzH.
	<p>Hasler, Schefer sind der Ansicht, dass ein Artikel über die Möglichkeit, dass Eltern ihre eigenen Kinder unterrichten, fehle. Der häusliche Unterricht soll deshalb als eigene Unterrichtsform weiterhin praktiziert werden können. Grundlage dafür sei ein eigener Gesetzesartikel für den häuslichen Unterricht. Als bildungsmässige Voraussetzungen der unterrichtenden Person solle der Abschluss Sekundarstufe II dienen. Nicht ausreichend qualifizierte Personen könnten alternativ als Voraussetzung für eine Bewilligung von einer pädagogisch ausgebildeten Person begleitet werden. Diese Voraussetzungen sollen in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden.</p>	Siehe Stellungnahme zu BzH.

	<p>Keucher teilen mit, dass, wie aus der Vorlage des neuen Volksschulgesetzes hervorgehe, in diesem Bereich gravierende Änderungen in Betracht gezogen werden. Sie lehnen die Voraussetzung der Unterrichtsberechtigung für den Privatunterricht ab.</p>	Siehe Stellungnahme zu BzH.
	<p>Schefer teilen mit, dass sie die geplanten Verschärfungen der Zulassungsbedingungen für den Häuslichen Unterricht/Privatunterricht mit Unverständnis zur Kenntnis nehmen.</p>	Siehe Stellungnahme zu BzH.
	<p>Schefer sind der Überzeugung, dass die Unterrichtsform des HU besonders erhaltenswert sei, weil es ein essenzielles Bedürfnis und gelebte Subsidiarität (Bundesverfassung Art. 5a2) sei.</p>	Siehe Stellungnahme zu BzH.

	<p>Alder Louis ist der Ansicht, dass die Eltern ohne Lehrerdiplom nicht weniger gut die Kinder lehren, weshalb der häusliche Unterricht beizubehalten sei. Dass Häuslicher Unterricht gelinge, hänge von der Persönlichkeit der Eltern ab und nicht vom Diplom. Alder Louis findet es wichtig, dass es eine Möglichkeit für Freilerner gibt, die Kinder wirklich beim eigenen Lernen voll unterstützen zu können, ohne Vorgaben von aussen, sondern nur mit klaren Kontrollen und allfälligen Anregungen vom Kanton zum Kindeswohl, wie in einem alternativen Lernmodell.</p>	<p>Alternative Lernformen und offene Formen der Bildung und Erziehung als Ergänzung zur öffentlichen Volksschule, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und sich ausserhalb der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten bewegen, lehnt der Regierungsrat dezidiert ab. Er ist überzeugt, dass mit dem Besuch der öffentlichen Volksschule, dem Besuch einer Privatschule oder dem Privatunterricht eine Vielfalt an Möglichkeiten zur Erfüllung der Schulpflicht bestehen. An der Möglichkeit, Kinder im privaten Umfeld durch die Erziehungsberechtigten zu unterrichten um die Schulpflicht zu erfüllen, wird – als Ausdruck einer liberalen Haltung – festgehalten.</p>
	<p>Alder Louis merkt an, dass es ihr eine besondere Freude und bemerkenswert wäre, wenn ein Teil der Steuergelder nach wie vor für den HU und auch für eine offene Form der Bildung, für weitere Angebote, sprich diverser alternativen Lernmethoden innerhalb der Staatsschule eingesetzt würden. Dies wäre eine wichtige Investition für die Gesellschaft der Zukunft.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Alder Louis.</p>
	<p>Alder Louis fragt, was passiere, wenn der HU in Appenzell Ausserrhoden abgeschafft würde und die Eltern sich weigern die Kinder in die Schule zu schicken. Es stelle sich die Frage, ob, sie dann bestraft werden.</p>	<p>Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich, dass ihr Kind der Schulpflicht nachkommt und den Unterricht besucht (Art. 35 Abs. 1 E-VSG). Verletzen die Erziehungsberechtigten diese Pflicht wiederholt, kann der Gemeinderat eine Busse bis zu Fr. 2'000.- verfügen.</p>

	<p>Alder Louis fragt, ob Übergangsbestimmungen geplant werden, falls der HU in Appenzell Ausserrhoden abgeschafft würde. Weiter stelle sich die Frage, ob es möglich wäre, dass die jetzigen HU Kinder, die die Bewilligung haben, bis Ende der Schulzeit zu Hause lernen könnten, sofern sie dies wollen. Zudem stelle sich die Frage, ob es möglich wäre, dass das Gesetz erst für die neuen Anträge ab 2023 gelten würde, falls es ändern sollte</p>	<p>Bisher ausgestellte Bewilligungen sind befristet. Der häusliche Unterricht kann solange praktiziert werden, wie die Bewilligung dazu erteilt wurde. Im Hinblick auf die Totalrevision der Volksschulgesetzgebung wurden Bewilligungen in den letzten Jahren mit einer "kürzeren" Bewilligungsfrist erteilt. Die Bewilligungsvoraussetzungen nach E-VSG gelten ab dessen Inkrafttreten.</p>
	<p>Alder Louis weist darauf hin, dass sie kürzlich mit einem Politiker sprach, der meinte die religiösen HU Familien seien ihm ein Dorn im Auge. Sie denke da wie er, doch sehe sie dies in einem erweiterten Zusammenhang. Dazu seien ihr zwei Fälle in der Staatsschule bekannt. Zwei Elternpaare schickten ihre Kinder nacheinander vertrauensvoll in den Kindergarten und hatten dann plötzlich mit einer stark geprägten freikirchlichen Lehrerin zu tun, die diese Kinder gefügig machen wollte und machte.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu SVP (Allgemeine Bemerkungen) zur konfessionellen und politischen Neutralität der Schule.</p>

	<p>BzH, Kortekaas, Hasler, Wanner, Meyer, Keucher, Schefer sind der Ansicht, dass der Häusliche Unterricht nicht in den Privatunterricht integriert werden solle. Im häuslichen Unterricht würden Eltern ihre eigenen Kinder unterrichten. Deshalb sei ein neuer Art. 57 mit folgendem Wortlaut aufzunehmen: <i>„Art. 57 Häuslicher Unterricht Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Eltern gewährleisten, dass</i></p> <p><i>a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;</i></p> <p><i>b) die unterrichtende Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, eine gleichwertige Ausbildung oder ausreichende Qualifikationen verfügt;</i></p> <p><i>c) nicht ausreichend qualifizierte Personen von einer pädagogisch ausgebildeten Person begleitet werden.“</i></p> <p>Duelli ist der Ansicht, dass es in unserem liberalen Kanton weiterhin möglich sein sollte, seine Kinder im «Homeschooling» ohne Lehrpatent zu unterrichten. Deshalb sollte der Art. wie folgt lauten: <i>„Art 56a Homeschooling oder Privatunterricht Zuhause Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Erziehungsberechtigten gewährleisten, dass</i></p> <p><i>a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;</i></p>	<p>Teilweise Übernahme.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu BzH zu Abs. 1.</p> <p>Die Anforderungen an die im Privatunterricht (aktuell: häuslicher Unterricht) unterrichtenden Personen werden präzisiert.</p> <p>Dem Anliegen aus der Vernehmlassung wird insofern entsprochen, dass der Unterricht durch eine Lehrperson mit der erforderlichen Unterrichtsberechtigung erteilt oder begleitet wird (Art. 56 Abs. 1 lit. b E-VSG). Diese Begleitung hat (analog zum Besuch einer Privatschule) auf eigene Kosten zu erfolgen. Der Grundschulunterricht ist nur an öffentlichen Schulen unentgeltlich (Art. 62 Abs. 2 BV).</p>
--	---	--



	<p><i>b) die unterrichtende Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, eine gleichwertige Ausbildung oder ausreichende Qualifikationen verfügt;</i></p> <p><i>c) nicht ausreichend qualifizierte Personen von einer pädagogisch ausgebildeten Person begleitet werden.</i></p>	
	<p>Trüb ist der Ansicht, dass Abs. 2 wie folgt anzupassen sei: „die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a erfüllt sind;“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu Trüb zu Art. 55. Diese Argumentation kann auf den Privatunterricht übertragen werden.</p>
	<p>Gais, SPK sind der Ansicht, dass eine Übergangsfrist in Art. 71 aufzunehmen sei.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Bisher ausgestellte Bewilligungen für den häuslichen Unterricht sind befristet. Entsprechend ist eine Übergangsbestimmung nicht notwendig.</p>

	<p>Herisau</p> <p>ist der Ansicht, dass das Recht ein Kind zu Hause zu unterrichten, wie vorgesehen zu wahren sei, wobei die Mindeststandards strikt einzuhalten seien. Die Anzahl an zu Hause unterrichteten Kindern verglichen zur Gesamtzahl Schülerinnen und Schülern sei im Kanton Appenzell Ausserrhoden weit über dem schweizerischen Durchschnitt. Mit Blick auf die integrative Funktion der Volksschule und den damit verbundenen sozialen Austausch mit gleichaltrigen Kindern aller Gesellschaftsschichten und Subgruppen könnte der Privatunterricht auch restriktiver geregelt werden (vgl. zur Zulässigkeit einer restriktiven Regelung: BGE 2C_1005/2018, E. 5.2.2). Die Bundesverfassung kenne keinen Anspruch auf privaten Einzelunterricht respektive Privatunterricht im Sinne des E-VSG (BGE 2C_738/2010, E. 3.3.2; BGE 2C_1005/2018). Dasselbe gelte für die Kantonsverfassung. Jedoch bestehe ein elterliches Erziehungsrecht, woraus sich aber kein Recht auf Unterricht zu Hause ableiten lasse (Art. 13 Abs. 1 BV). Das Erziehungsrecht finde seine Grenze im Kindeswohl, welches mit Art. 11 BV ebenfalls Verfassungsrang hat, sowie dem kantonalen Schulrecht (BGE 117 Ia 27, E. 7c). Insbesondere wäre der Abschottung von gewissen homogenen Gruppierungen (bspw. strenggläubige Gruppen jeglicher Weltanschauung oder vermehrt Personen gleicher Nationalität oder Ethnie) Einhalt zu gebieten, damit einer allfälligen Entwicklung hin zu einer Parallelgesellschaft frühzeitig entgegengewirkt werden könne. Dies sei</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Gemäss Art. 58 E-VSG unterstehen Privatschulen und der Privatunterricht der Aufsicht durch das Departement Bildung und Kultur. Das Departement Bildung und Kultur prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für Privatschulen im Rahmen der Bewilligungserteilung (alle 5–10 Jahre). Für den Privatunterricht erfolgt diese Prüfung jährlich.</p> <p>Die Gewährleistung der sozialen Integration der Lernenden (Art. 56 Abs. 2 lit. c E-VSG) ist ein "weiches" Kriterium, auf Stufe des Gesetzes erfolgen keine Aussagen über die Art oder die Qualität der sozialen Integration. Die soziale Integration wird im Einzelfall im Rahmen der Bewilligungserteilung geprüft. Ebenso kann die soziale Integration mit unangekündigten Besuchen (Art. 58 Abs. 2 lit. a E-VSG) geprüft werden.</p>
--	---	--

	durch die zuständige Stellen jedoch im Auge zu behalten, damit die integrative Funktion der Volksschule weitmöglichst zum Tragen komme.	
	<p>Hundwil ist der Ansicht, dass neu die benötigte Qualifikation der Lehrperson klar definiert sei. Zudem müssten die soziale Integration und das Lernumfeld erfüllt werden. Der Artikel werde deshalb begrüsst.</p> <p>PU unterstützt den Artikel, auch als Ausdruck der liberalen Haltung, grossmehrheitlich. Begrüsst werde, dass unterrichtende Lehrpersonen neu über eine Unterrichtsberechtigung verfügen müssen.</p>	Kenntnisnahme.
b) die unterrichtenden Lehrpersonen über eine Unterrichtsberechtigung verfügen;	<p>Elternlobby ist zu Abs. 2 lit. b der Ansicht, dass die Anforderungen an eine Lehrperson, welche eine Schulklasse führe und unterrichte, ungleich viel höher seien, als für eine solche, welche nur einzelne Kinder unterrichte. Eine Einschränkung von Unterrichtenden im Privatunterricht auf solche mit Lehrdiplom sei daher völlig ungerechtfertigt und stelle eine unnötige, massive Einschränkung des Privatunterrichtes dar. Entsprechend sei Abs. 2 lit. b) wie folgt zu ändern: „die unterrichtenden <i>Personen</i> über eine <i>für den Privatunterricht ausreichende Lehrbefähigung</i> verfügen.“</p>	<p>Teilweise Übernahme.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu BzH, Kortekaas, Hasler, Wanner, Meyer, Keucher, Schefer zu Abs. 2 lit. a.</p>

	<p>HfH weist darauf hin, dass gemäss Abs. 2 lit b die Lehrpersonen über eine Unterrichtsberechtigung verfügen müssen. Unklar bleibe aber, wie die Förderung von Schülerinnen und Schüler sichergestellt werde, die über besonderen Bildungsbedarf verfügen und die unterrichtende Lehrperson dafür nicht qualifiziert sei. Daher sei Abs. 2 und nachfolgende Litera zu ergänzen: „d) der Unterricht dem Bildungsbedarf der unterrichteten Schülerinnen und Schüler entsprochen werden kann.“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Förderung von Lernenden im Privatunterricht erfolgt grundsätzlich auf Kosten der Erziehungsberechtigten. Gemäss Art. 2 lit. a des Sonderpädagogikkonkordats ist die Sonderpädagogik Teil des öffentlichen Bildungsauftrages. Dieser wird mit der öffentlichen Volksschule und den Fördermassnahmen (Art. 22 ff. E-VSG) erfüllt. Gemäss Art. 4 lit. b des Sonderpädagogikkonkordats umfasst das sonderpädagogische Grundangebot unter anderen sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule oder in einer Sonderschule.</p>
<p>c) die soziale Integration der unterrichteten Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist.</p>	<p>Schönengrund, PU fragen, wie und wie regelmässig die soziale Integration gemäss Abs. 1 lit. c geprüft respektive überwacht werde.</p> <p>PU ist der Ansicht, dass die Formulierung in der Verordnung eindeutig sein müsse.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu Herisau zu Art. 56 sowie Stellungnahme zu BzH zu Art. 56.</p>



	<p>Elternlobby regt die Aufnahmen eines neuen Art. 56 mit folgendem Wortlaut an: „Art. 56 Freie Schulen ¹ Freie Schulen sind öffentliche Schulen mit privatrechtlicher Trägerschaft. Sie werden mit einer Schülerpauschalen öffentlich finanziert. ² Das Führen einer Freien Schule wird bewilligt, wenn a) der offene und unentgeltliche Zugang für alle Kinder innerhalb ihrer Kapazitätsgrenze gewährleistet ist. b) die Kosten für den Schulbesuch dieser Schule pro Kind nicht höher sind als die entsprechenden Kosten der Volksschule c) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a, b und c erfüllt sind. d) die Freie Schule in organisatorischer Hinsicht gesichert ist und über eine geeignete Infrastruktur verfügt.“</p> <p>Entsprechend wären nachfolgende Artikel neu zu nummerieren.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Aufgrund der Nichtaufnahme von Freien Schulen werden die konkreten Anträge der Elternlobby zu Freien Schule nicht einzeln kommentiert.</p>
--	--	---

Art. 57		
<p>Meldepflicht</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde meldepflichtig, wenn ihr Kind die Schulpflicht in einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt.</p>	<p>Elternlobby</p> <p>regt folgende Ergänzung von Abs. 1 an: „Die Erziehungsberechtigten sind gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde meldepflichtig, wenn ihr Kind die Schulpflicht in <i>einer Freien Schule</i>, einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt.“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Aufgrund der Nichtaufnahme von Freien Schulen werden die konkreten Anträge der Elternlobby zu Freien Schule nicht einzeln kommentiert.</p>
	<p>Meyer</p> <p>regt folgende Ergänzung von Abs. 1 an: „Die Erziehungsberechtigten sind gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde meldepflichtig, wenn ihr Kind die Schulpflicht in einer Privatschule, <i>durch häuslichen Unterricht</i> oder durch Privatunterricht erfüllt.“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu BzH zu Art. 56.</p>
<p>² Die zuständige Gemeindebehörde kann entsprechende Nachweise verlangen.</p>	<p>Heiden</p> <p>schlägt folgende Änderung von Abs. 2 vor: „<i>Die Schulleitung verlangt entsprechende Nachweise.</i>“</p> <p>PU</p> <p>regt folgende Änderung von Abs. 2 an: „Die zuständige Gemeindebehörde <i>verlangt</i> entsprechende Nachweise.“ Der Nachweis müsse zwingend erbracht werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Richtlinien zum Häuslichen Unterricht des Departementes Bildung und Kultur (Stand November 2019) sehen vor, dass der Inhaber/die Inhaberin der Bewilligung den Beginn und das Ende des häuslichen Unterrichts innert vierzehn Tage der zuständigen Schulbehörde am Wohnsitz meldet.</p> <p>Lernende, die ihre Schulpflicht in einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllen, besuchen nicht die öffentliche Volksschule. Entsprechend kann die Schulleitung nicht als Empfänger der Meldepflicht gemäss Art. 57 Abs. 1 E-VSG normiert werden. Sollte eine Meldung an die</p>

		<p>Schulleitung erfolgen, hat sie diese von Amtes wegen an die zuständige Gemeindebehörde weiterzuleiten.</p> <p>Eine Meldung an den Gemeinderat scheint angezeigt, da dieser auch für die Sanktionen (Art. 37 E-VSG) zuständig ist.</p> <p>Eine Änderung erfolgt insofern, als die Erziehungsberechtigten gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde meldepflichtig sind, wenn ihr Kind die Schulpflicht in einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt. Die Erziehungsberechtigten reichen der zuständigen Gemeindebehörde die erforderlichen Belege für die Erfüllung der Schulpflicht ein (Art. 57 Abs. 1 E-VSG). Wenn die Schulpflicht in einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt wird, muss dies durch die Erziehungsberechtigten mittels der Anmeldung resp. Aufnahmebestätigung an einer Privatschule oder mit der Bewilligung für den Privatunterricht belegt werden. Auf die Aufnahme eines Zeitpunktes, wann die entsprechenden Nachweise erbracht werden müssen, wird im Gesetz bewusst verzichtet. Der Zeitpunkt ist eine Frage der Umsetzung, die mit Blick auf die Normenhierarchie nicht Inhalt des Gesetzes ist.</p>
--	--	--



Art. 58		
<p>Aufsicht</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur prüft regelmässig, ob die gesetzlichen Vorgaben für Privatschulen und Privatunterricht eingehalten werden. Es trifft nötigenfalls geeignete Massnahmen.</p>	<p>Herisau</p> <p>ist der Ansicht, dass, sofern kein staatlicher Grundschulunterricht erfolgt, sicherzustellen sei, dass der Privatunterricht die Kinder befähigt, ein selbstverantwortliches Leben im modernen Alltag zu führen (vgl. Art. 2 E-VSG). Zudem solle die Chancengleichheit durch die Vermittlung von unverzichtbaren Lerninhalten gewahrt werden (BGE 130 I 352, E. 3.2; vgl. auch Art. 36 Abs. 1 KV). Dieses Recht verpflichte den Staat in verschiedenen Bereichen zu aktiven Handlungen. Die durch die Bundesverfassung vorgegebene Aufsichtspflicht sei rigoros wahrzunehmen, damit die Kinder auch im Privatunterricht zu ihrem oben erwähnten Recht kommen (St. Galler BV-Kommentar, 3. Aufl., EHRENZELLER, Art. 62 N 28 und 31). Bereits alleine durch soziale Isolation eines Kindes im Privatunterricht könne der Anspruch auf den oben erwähnten ausreichenden Grundschulunterricht verletzt sein (vgl. BGE 2C_1005/2018, E. 5.2.2). Die vorgesehenen Kontrolltätigkeiten nach Art. 58 Abs. 2 VSG taugten nicht dazu, die von den privat unterrichteten Kindern tatsächlich beherrschten Lerninhalte und sozialen Fähigkeiten respektive soziale Integration abzuklären.</p> <p>In Art. 52 E-VSG oder alternativ Art. 58 VSG sei eine Bestimmung zur Qualitätssicherung des Privatunterrichts durch Lernkontrollen sowie Nachweis sozialer Ak-</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Gewährleistung der sozialen Integration der unterrichteten Lernenden (Art. 56 Abs. 2 lit. c E-VSG) ist ein "weiches" Kriterium, auf Stufe des Gesetzes erfolgen keine Aussagen über die Art oder die Qualität der sozialen Integration. Diese ist immer individuell-konkret ausgestaltet und wird im Einzelfall im Rahmen der Bewilligungserteilung geprüft. Ebenso kann die soziale Integration mit unangekündigten Besuchen (Art. 58 Abs. 2 lit. a E-VSG) geprüft werden.</p> <p>Um der Aufsichtstätigkeit mehr Kontur zu verleihen, werden in Art. 58 Abs. 2 E-VSG die in der Praxis wichtigsten Instrumente der Aufsicht festgehalten. Es handelt sich dabei um eine nicht abschliessende Aufzählung, was mit "insbesondere" klargestellt wird.</p> <p>Die Lernstandüberprüfung erfolgt im Rahmen der Bewilligungserteilung für den Privatunterricht. Sie wird von der Volksschule durchgeführt. Der Privatunterricht wird nur bewilligt, wenn die schulpflichtigen Kinder eine der öffentlichen Volksschule gleichwertige Bildung und Erziehung erhalten und ihnen die Kompetenzen gemäss Lehrplan vermittelt werden (Art. 56 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 55 Abs. 1 lit. a E-VSG).</p>

	<p>tivitäten des Kindes aufzunehmen sei, damit der verfassungsrechtlich garantierte Mindeststandard zum Wohle des Kindes gewährleistet sei. So könne auch die notwendige Durchlässigkeit zur Volksschule sichergestellt werden, sollte der Privatunterricht sich als ungenügend erweisen oder aus anderen Gründen nicht mehr möglich sein (REICH, Homeschooling zwischen elterlichem Erziehungsrecht, staatlicher Schulpflicht und Kindeswohl, in: Zbl 11/2012, S. 605). Diese Durchlässigkeit in die Volksschule sei durch Kontrollen zu gewährleisten, damit der Staat seine Verpflichtung gegenüber dem Kind wahrnehme und subsidiär die Möglichkeit auch tatsächlich bestehe, dass ein Kind vom Privatunterricht in die Volksschule wechseln könne, ohne dass es zurückgestuft werden müsse.</p>	
	<p>PU merkt zu Abs. 1 an, dass der Ausdruck «regelmässig» ein dehnbarer Begriff sei. Daher müsse er zwingend (in der Verordnung?) definiert werden.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Um einen ausreichenden Grundschulunterricht sowie die Beachtung des Kindeswohles sicherzustellen, sieht Art. 62 Abs. 2 BV eine staatliche Aufsicht über die Privatschulen vor. Diese umfasst die Kontrolle der dauernden Erfüllung der Vorgaben insb. mittels Berichterstattung und Inspektionen.</p> <p>"Regelmässig" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der keiner Präzisierung auf Stufe der Verordnung bedarf. Das Departement Bildung und Kultur prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für Privatschulen im Rahmen der Bewilligungserteilung (alle 5–10 Jahre). Für den Privatunterricht erfolgt diese Prüfung jährlich.</p>



<p>² Es kann im Rahmen seiner Aufsichtspflicht insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) unangekündigte Besuche vor Ort durchführen; b) Einsicht in Akten nehmen betreffend Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Schule und Schulbetrieb; c) Berichterstattungen und Meldepflichten festlegen; d) die Unterrichtsberechtigung von Lehrpersonen entziehen; e) eine Bewilligung ganz oder teilweise entziehen. 	<p>EVP</p> <p>Um die Chancengleichheit aller Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten sei die Qualität zu überprüfen.</p> <p>Der Lernprozess und der Lernstand sollen auch im Privatunterricht mittels Prüfungen überwacht werden können. Daher sei Abs. 2 wie folgt zu ergänzen: „f) <i>kann Lernstandüberprüfungen vornehmen.</i>“</p>	<p>Ablehnung</p> <p>Siehe Stellungnahme zu Herisau.</p>
---	--	---

Art. 59		
<p>Kantonale Schulkostenbeiträge</p> <p>¹ Der Kanton kann Schulkostenbeiträge nach Art. 7 an Privatschulen ausrichten, wenn diese dem öffentlichen Interesse entsprechen und dem Gemeinwesen erhebliche Schullasten abnehmen.</p>	<p>EVP</p> <p>erwartet im Hinblick auf die erste oder spätestens zweite Lesung eine Klärung, wann und in welchem Mass Privatschulen gemäss Art. 59 mitfinanziert werden können.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Eine Pflicht des Staates zur Entschädigung der Privatschulen, damit diese ihren Unterricht unentgeltlich anbieten könnten, besteht nur, wenn der Staat auf die Einrichtung öffentlicher Schulen ganz oder in bestimmten Bereichen verzichtet. Ferner kann ein Anspruch auf fallweise Übernahme des Schulgeldes durch den Staat bejaht werden, wenn dem betreffenden Schulkind aufgrund schwerwiegender individueller Probleme der ausreichende Grundschulunterricht an keiner öffentlichen Schule gewährt werden kann, so dass als Ultima Ratio nur der Besuch einer spezialisierten privaten Bildungseinrichtung den grundrechtlichen Anspruch von Art. 19 BV einlösen kann.</p> <p>Art. 59 E-VSG entspricht Art. 46 Abs. 1 lit. a des Schulgesetzes. Präzisiert wird jedoch, dass die Beiträge dem kantonalen Schulkostenbeitrag von Art. 7 E-VSG zu entsprechen haben. Für die Abnahme einer erheblichen Schullast soll die Privatschule vom Kanton nicht weniger, aber auch nicht mehr erhalten, als diejenige Gemeinde, welche die Schullast selbst zu tragen hätte.</p> <p>Dem Anliegen der EVP ist entsprechend bereits im Gesetzesentwurf nachgekommen.</p> <p>Die Entrichtung kann erfolgen, wenn die Privatschulen dem öffentlichen Interesse entsprechen und dem Ge-</p>

		meinwesen erhebliche Schullasten abnehmen. Das öffentliche Interesse lässt sich dabei nicht pauschal bestimmen, dazu bedarf es einer Beurteilung im Einzelfall.
	<p>HfH</p> <p>ist der Ansicht, dass im Rahmen einer inklusiven Schule Privatschulen nur dann mitfinanziert werden sollten, wenn sie eine wichtige öffentliche Aufgabe erfüllen, die anderweitig nicht durch den Kanton organisiert werden könne. Entsprechend sei Abs. 1 wie folgt anzupassen: „Der Kanton kann Schulkostenbeiträge nach Art. 7 an Privatschulen ausrichten, wenn diese dem öffentlichen Interesse entsprechen und dem Gemeinwesen erhebliche Schullasten abnehmen. einem wichtigen öffentlichen Interesse entsprechen, das durch den Kanton anders nicht erfüllt werden kann.“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu EVP.</p>



Appenzell Ausserrhoden

III. Sonderschulen		
Art. 60		
<p>Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Auf Sonderpädagogik spezialisierte öffentliche oder private Institutionen für Kinder und Jugendliche (Sonderschulen) bedürfen einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur.</p> <p>² Der Betrieb wird bewilligt, wenn die Institution:</p> <p>a) über ein geeignetes sonderpädagogisches Schulkonzept verfügt;</p> <p>b) über eine ausgebildete Leitung und qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl verfügt;</p> <p>c) über geeignete Räumlichkeiten und die erforderliche Ausrüstung verfügt;</p> <p>d) zweckmässig organisiert und geführt wird;</p> <p>e) eine gesicherte Finanzierung belegen kann.</p>	<p>Walzenhausen, VSLAR</p> <p>regen die Aufnahme einer zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzung in Abs. 2 an: „f) <i>die rechtlichen Abweichungen vom Schulgesetz bedingt durch die privat rechtliche Organisationsform geregelt sind.</i>“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Sonderschule kann gemäss Art. 60 Abs. 1 E-VSG öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisiert sein. Unabhängig der Organisationsform ist eine Sonderschule keine öffentliche Volksschule. Die systematische Stellung der Sonderschulen unter Ziff. III des 4. Abschnitts verdeutlicht dies. Die Vorschriften für die öffentliche Volksschule im 2. und 3. Abschnitt gelten für eine Sonderschule nicht.</p> <p>Die Bildung und Erziehung in einer Sonderschule kann nicht im gleichen Ausmasse wie in den öffentlichen Volksschulen erfolgen. Entsprechend ist die Bewilligungsvoraussetzung nach Art. 60 Abs. 2 lit. a E-VSG angepasst worden. In einer Sonderschule müssen die schulpflichtigen Kinder eine ihnen angemessene Bildung und Erziehung erhalten, welche ihnen soweit möglich die Kompetenzen gemäss Lehrplans vermittelt. Die von der Plenarversammlung der Deutschschweizer Volksschulämterkonferenz verabschiedete Broschüre "Anwendung des Lehrplans 21 bei komplexen Behinderungen in Sonder- und Regelschulen" erläutert die Anwendung des Lehrplans bei Lernenden mit komplexen Behinderungen.</p>



Appenzell Ausserrhoden

<p>³ Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	<p>Die Mitte ist zu Abs. 3 der Ansicht, dass nicht nachvollziehbar sei, wieso die Bewilligung befristet werden solle. Dies führe zu Unsicherheiten. Besser wäre daher eine Lösung, die eine unbefristete Bewilligung vorsieht, welche unter gewissen Bedingungen innert einer bestimmten Frist entzogen werden kann, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Art. 60 E-VSG legt fest, dass Sonderschulen einer Bewilligung des Departements Bildung und Kultur bedürfen. Wie bei den Privatschulen ist auch die Bewilligung für Sonderschulen zu befristen. Dabei ist von einem Zeitraum von 5–10 Jahren auszugehen.</p> <p>Mit einer Befristung der Bewilligung kann gewährleistet werden, dass im Rahmen der Aufsicht regelmässig überprüft werden kann, ob die Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung erfüllt sind.</p>
	<p>FDP regt an, dass Art. 55 und Art. 60 gleichlautend zu formulieren seien.</p>	<p>Teilweise Übernahme.</p> <p>Der Gesetzestext der Bestimmung wird angepasst.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu FDP zu Art. 55.</p>
<p>Art. 61</p>		

<p>5. Abschnitt: Ergänzende Bildungs- und Erziehungsangebote</p>	<p>GdePK, Lutzenberg, Reute, Speicher, Teufen, Trogen, Walzenhausen</p> <p>weisen darauf hin, dass der Regierungsrat im Regierungsprogramm 2016–2019 das Ziel formulierte, attraktive Rahmenbedingungen für Familien mit Kindern und Jugendlichen in Appenzell A.Rh. zu bieten. Im neuen Regierungsprogramm 2020 – 2023 habe der Regierungsrat die Zielsetzung konkretisiert. Danach liegen bis 2023 die gesetzlichen Grundlagen sowie ein Finanzierungsmodell für erwerbskompatible Tagesstrukturen in den Gemeinden vor. Bis 2030 sind kantonsweite Tagesstrukturen eingeführt, die mit dem Erwerbsleben der Eltern kompatibel sind.</p> <p>Die Stossrichtung des Regierungsprogramms 2020–2023 liege dabei in hohem Masse in der Standort- und damit auch in der Wirtschaftsförderung des Kantons (Gewährleistung eines Grundangebots). Durch ein attraktives Angebot in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sollen – insbesondere auch beruflich höher qualifizierte – Männer und Frauen im Erwerbsleben bleiben können und damit dem Arbeitsmarkt erhalten werden, was sich auch in einem positiven Steuersubstrat auswirken werde. Ein familien- und schulergänzendes Betreuungsangebot liege im ureigensten Interesse des Kantons, was sich auch in der Mitfinanzierung ausdrücken müsse.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Mit Art. 64 Abs. 1 E-VSG soll die gesetzliche Pflicht für die Gemeinden geschaffen werden, bedarfsgerechte, auf die üblichen Arbeitszeiten ausgerichtete Tagesstrukturen zur Verfügung zu stellen. Die Angebotspflicht einer schulergänzenden Betreuung in Form von (additiven) Tagesstrukturen soll auf gesetzlicher Ebene verankert werden. Der Kanton kann sich gestützt auf Art. 64 Abs. 3 E-VSG an den Kosten solcher Angebote beteiligen. Da es sich bei den bedarfsgerechten, auf die üblichen Arbeitszeiten ausgerichteten Tagesstrukturen um Angebote mit unterschiedlicher Ausgestaltung handelt, werden zum aktuellen Zeitpunkt keine Regeln zur Finanzierung (Objekt- oder Anschubfinanzierung, Mitfinanzierung an Betriebskosten, etc.) gemacht.</p> <p>Der E-VSG sieht die Angebotspflicht vor und das KibeG enthält eine Subjektfinanzierung.</p> <p>Die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei Inanspruchnahme eines – durch den E-VSG vorgeschriebenen – schulergänzenden Betreuungsangebots erfolgt über das KibeG. Zwischen den beiden Gesetzen besteht kein Widerspruch, es handelt sich vielmehr um eine sich ergänzende Rechtslage zur Erreichung von Ziel 4 des Regierungsprogramms 2020–2023. Dort heisst es, dass bis 2023 gesetzliche Grundlagen sowie ein Finanzierungsmodell für erwerbskompatible Tagesstrukturen in den Gemeinden vorliegen sollen.</p>
---	--	--



Art. 62		
<p>Frühe Bildung</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden können Angebote führen und Projekte unterstützen, die Kinder bereits vor dem Schuleintritt fördern.</p>	<p>Heiden, SP, PU, LAR, KLBBZ, KMK</p> <p>sind der Ansicht, dass dieser Artikel verpflichtend sein müsse. Entsprechend sei Abs. 1 wie folgt zu ändern: „Kanton und Gemeinden <i>führen</i> Angebote und <i>unterstützen</i> Projekte, die Kinder bereits vor dem Schuleintritt fördern.“</p> <p>SL KST</p> <p>weist darauf hin, dass Frühe Bildung ein wichtiger Baustein für die Gewährleistung der Chancengleichheit gemäss Art. 2 Abs. 3 sei. Der späte Eintritt in die Volksschule mit 4 Jahren führe dazu, dass bereits grosse Unterschiede in der Entwicklung von Kindern bestünden. Kinder mit Entwicklungsrückständen aufgrund unzureichender Förderung könnten diese Defizite kaum mehr aufholen. Daher sollte Frühe Bildung nicht aus dem Bildungsauftrag der Volksschule ausgeklammert werden. Der Kanton und die Gemeinden seien daher zu verpflichte, entsprechende Angebote bereitzustellen und zu fördern. Art. 62 Abs. 1 sei wie folgt zu ändern: „Kanton und Gemeinden <i>sind verpflichtet, Angebote und Projekte zur Förderung von Kindern vor dem Schuleintritt zur Verfügung zu stellen.</i>“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Bei der Frühen Bildung handelt es sich um Angebote und Projekte, welche bereits vor der Einschulung stattfinden. Sie gehören streng genommen nicht zur Volksschule. Mit Art. 63 E-VSG wird eine Grundlage geschaffen, um Angebote und Projekte der Frühen Bildung unterstützen zu können.</p> <p>Der Regierungsrat hat das Konzept und den dazugehörigen Aktionsplan «Frühe Kindheit» verabschiedet. Im Aktionsplan sind die Massnahmen rund um die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung festgelegt. Es werden die Zuständigkeiten definiert, die Finanzierung geregelt sowie Handlungsempfehlungen für die Gemeinden und Angebote formuliert. Somit setzt der Regierungsrat die Grundpfeiler der frühen Förderung im Kanton für die nächsten Jahre.</p> <p>Wie sich die Umsetzung auswirken wird, kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Von einer Verpflichtung von Kanton und Gemeinden zur Führung von Angeboten und Unterstützung von Projekten wird zum aktuellen Zeitpunkt abgesehen.</p>

	<p>GdePK, Lutzenberg. Reute, Speicher, Teufen, Trogen, Walzenhausen merken an, dass eine Koordination mit dem KibeG (Kinderbetreuungsgesetz) zwingend erforderlich sei (Pflicht und/oder Freiwilligkeit).</p> <p>Hundwil wünscht eine Koordination der Frühen Bildung mit dem KibeG (Kinderbetreuungsgesetz).</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Lutzenberg, Reute, Speicher, Teufen, GdePK sowie FDP, Hundwil und Schwellbrunn in den Allgemeinen Bemerkungen.</p>
	<p>BAL weist darauf hin, dass der Einbezug der vom Kanton geführten Dienste in die Frühe Bildung wünschenswert sei.</p>	<p>Die vom Kanton geführten unterstützenden Dienste können in sämtlichen Bereichen der Fördermassnahmen beraten und unterstützen. Diese Dienste sind als Pool ausgestaltet, der abgerufen werden kann. Eine fixe Zuweisung erfolgt nicht. Die Kostentragung erfolgt nach den Bereichen/Massnahmen, in denen die Unterstützung des Kantons gefragt ist (Art. 22, Art. 24 und Art. 25 E-VSG).</p> <p>Den Gemeinden steht die Inanspruchnahme der unterstützenden Dienste frei, sie können auch Dienste von Dritten in Anspruch nehmen.</p>

Art. 63		
<p>Heilpädagogische Früherziehung</p> <p>¹ Kinder mit Wohnsitz im Kanton, deren Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder die voraussichtlich dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können, haben Anspruch auf heilpädagogische Früherziehung.</p>	<p>FDP</p> <p>regt die Änderung des Titels zu: „Heilpädagogische Früherziehung und Logopädie“ und folgende Ergänzung von Abs. 1 an: „Kinder mit Wohnsitz im Kanton, deren Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder die voraussichtlich dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können, haben Anspruch auf heilpädagogische <i>oder logopädische</i> Früherziehung.“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Im vorobligatorischen Bereich besteht gemäss Art. 63 E-VSG das Angebot der heilpädagogischen Früherziehung. Diese ist Bestandteil des sonderpädagogischen Angebots (Art. 2 lit. a und Art. 4 des Sonderpädagogikkonkordats).</p> <p>Die Logopädie ist Bestandteil des sonderpädagogischen Grundangebots (Art. 4 lit. a Sonderpädagogikkonkordat) und von der heilpädagogischen Früherziehung zu unterscheiden. Allerdings besteht im vorobligatorischen Bereich das Förderangebot der Logopädie zur Vorbereitung der Einschulung (siehe Konzept Sonderpädagogik zum Förderangebot, S. 16).</p>

	<p>Trogen</p> <p>ist der Ansicht, dass der Kanton die Kosten auch während dem Kindergarten übernehmen müsse, da die pädagogische Früherzieherin diese Aufgabe besser übernehmen könne.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die heilpädagogische Früherziehung ist ein Angebot vor Eintritt in die Volksschule. Gestützt auf Art. 46a Abs. 2 des Gesetzes über Schule und Bildung (Schulgesetz, bGS 411.0) werden die Kosten der heilpädagogischen Früherziehung vom Kanton getragen, wenn diese im Zusammenhang mit der Behinderung stehen. Auch Art. 63 Abs. 2 E-VSG sieht die Kostentragung durch den Kanton vor.</p> <p>Ab der Einschulung erfolgt die Kostentragung je nach Art der Fördermassnahme durch die Gemeinde (reguläre Förderangebote und zusätzliche Förderung als einfache Massnahme; Art. 22 E-VSG) oder durch den Kanton und die Gemeinden (verstärkte Massnahmen; Art. 24 Abs. 1 E-VSG).</p>
	<p>Walzenhausen</p> <p>begrüsselt den Ansatz von Abs. 1, dieser sei aber wie folgt anzupassen: „Kinder mit Wohnsitz im Kanton, deren Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder die voraussichtlich dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können, haben Anspruch auf <i>regelmässige</i> heilpädagogische Früherziehung, <i>die zeitnah nach der Anmeldung beginnt.</i>“ Aus dem Praxisalltag sei bekannt, dass sehr lange Wartezeiten für Abklärung und Förderbeginn bestehen und dass der Personalschlüssel so sei, dass häufig auch längere Therapie/Förderpausen entstehen.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Auf Stufe des Gesetzes wird lediglich der Anspruch auf Heilpädagogische Früherziehung normiert. Inhalt des Änderungsantrages sind Fragen der Umsetzung, die mit Blick auf die Normenhierarchie nicht auf Stufe des Gesetzes zu regeln sind.</p>

Art. 64		
<p>Tagesstrukturen und Tagesschulen</p> <p>¹ Die Gemeinden stellen bedarfsgerechte, auf die üblichen Arbeitszeiten ausgerichtete Tagesstrukturen zur Verfügung, in denen Schülerinnen und Schüler über die Unterrichtszeit hinaus betreut werden.</p>	<p>Grub schlägt folgende Anpassung von Abs. 1 vor: „Die Gemeinden <i>können</i> bedarfsgerechte, auf die üblichen Arbeitszeiten ausgerichtete Tagesstrukturen zur Verfügung <i>stellen</i>, in denen Schülerinnen und Schüler über die Unterrichtszeit hinaus betreut werden.“</p> <p>Gais, Walzenhausen, SPK sind zu Abs. 1 der Ansicht, dass genaue Angaben in der Verordnung zu regeln seien. Es stelle sich die Frage an welchen Zeiten Tagesstrukturen zur Verfügung gestellt werden müssen und an welchen Zeiten Tagesstrukturen zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Wolfhalden lehnt den Zwang zur Führung von Tagesstrukturen ab. Der Entscheid über die Führung von Tagesstrukturen solle weiterhin den Gemeinden freistehen.</p> <p>FDP weist darauf hin, dass ausgewiesen werden müsste, wer mit welcher Bildung zu welchen Ansätzen Betreuungsarbeit leiste.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu GdePK, Lutzenberg. Reute, Speicher, Teufen, Trogen, Walzenhausen zum 5. Abschnitt.</p> <p>Die Verantwortung für die Tagesstrukturen tragen die Gemeinden, sie müssen Tagesstrukturen zur Verfügung stellen. Somit obliegen die Ermittlung des Bedarfs und die Gestaltung entsprechender Angebote ebenfalls den Gemeinden. Weitere Vorgaben durch den Kanton werden mit Rücksicht auf die Gemeindeautonomie nicht gemacht.</p> <p>Etliche Gemeinden führen bereits bedarfsgerechte Tagesstrukturen in unterschiedlicher Form.</p>

	<p>SP begrüsst ausserordentlich, dass das Angebot von erwerbskompatiblen Tagesstrukturen ins Gesetz aufgenommen werde. Bedarfsgerechte Tagesstrukturen seien zentral für die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Schwellbrunn macht gestützt auf die Vernehmlassung des Kinderbetreuungsgesetzes den Vorschlag, dass der Kanton mit den Bundessubventionen eine Anschubfinanzierung vornehme, damit die Infrastruktur für die bedarfsgerechten Tagesstrukturen realisiert werden können. Anschliessend obliegen der Betrieb und die Finanzierung der Tagesstrukturen in der Verantwortung der jeweiligen Schulträger.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu GdePK, Lutzenberg. Reute, Speicher, Teufen, Trogen, Walzenhausen zum 5. Abschnitt.</p>
	<p>Reute, PU fragen, was unter "bedarfsgerecht" verstanden werde. Es stelle sich die Frage ob der Wunsch <u>einer</u> Familie genüge, um ein Angebot schaffen zu müssen. Die Gemeinden dürften nicht gezwungen werden, Tagesstrukturen bei nur geringem Bedürfnis einführen zu müssen.</p>	<p>Die Ermittlung des Bedarfs und die Gestaltung entsprechender Angebote obliegt den Gemeinden.</p> <p>Auch im Bereich der Tagesstrukturen besteht die Möglichkeit, dass mehrere Gemeinden zusammenarbeiten (vgl. Art. 5 Abs. 2 E-VSG).</p>

	<p>Reute, FDP, SVP, PU fragen, was „übliche Arbeitszeit“ bedeute resp. wie diese definiert seien.</p> <p>FDP ist der Ansicht, dass die von der FDP gewünschten Blockzeiten und Betreuungsangebote aufeinander abgestimmt werden müssten.</p>	<p>Übliche Arbeitszeiten lassen sich nicht per se definieren. Mit den Tagesstrukturen soll die Betreuung in der Familie ergänzt, allerdings nicht ersetzt werden.</p> <p>Die Ausgestaltung von Tagesstrukturen, damit eine möglichst hohe Erwerbskompatibilität gegeben ist, lässt sich nicht pauschal beurteilen. Die Erwerbskompatibilität kann primär anhand der Angebots- resp. Öffnungszeiten von Tagesstrukturen abgeleitet werden. Flexible und lange Öffnungszeiten tragen erheblich zur Erwerbskompatibilität von Tagesstrukturen bei (ECOPLAN, Erwerbskompatibilität von Finanzierungsmodellen für Tagesstrukturen im Schulbereich, Schlussbericht vom 12. Juni 2015, S. 11, 18). Im Nachgang zum Familienmonitoring Appenzell Ausserrhoden 2017 wurde ein Bedarf von Mittagstischen und Betreuungsangeboten am Nachmittag prognostiziert (Massnahmenplan Familienmonitoring Appenzell Ausserrhoden Handlungsfeld 1: Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung). Der Entscheid über die Angebotszeiten obliegt den Gemeinden.</p> <p>Eine Umfrage des Amtes für Volksschule und Sport im Oktober 2017 hat gezeigt, dass in 15 Gemeinden Tagesstrukturen und in 2 Gemeinden eine "Tagesstruktur light" (Mittagstisch einmal pro Woche) angeboten werden. Die schulergänzende Betreuung wird mehrheitlich ab 07:30 Uhr angeboten. Die meisten Gemeinden beenden das Angebot um 17:30 Uhr. Diese Angebotszeiten bilden eine</p>
--	--	--

		<p>gute Leitlinie zur Definition der üblichen Arbeitszeiten. Darauf hinzuweisen bleibt, dass der Bedarf direkt von den Angebotszeiten abhängt.</p> <p>Die Blockzeiten werden auf Verordnungsstufe geregelt werden. Im Bereich der Blockzeiten sollte eine gewisse Flexibilität und die Möglichkeit einer schnellen Anpassung bei Notwendigkeit bestehen. Vorgaben zum Rahmen von Blockzeiten erlauben es, die Bedürfnisse in den einzelnen Gemeinden (etwa Abstimmung auf die Fahrpläne des öffentlichen Verkehrs) angemessen zu berücksichtigen.</p>
<p>² Sie können Tagesschulen führen, in denen Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden sind.</p>	<p>SVP ist zu Abs. 2 der Ansicht, dass es zulässig sein müsse, dass auch freiwillige Angebote bspw. durch Eltern oder sonstige Gruppierungen Tagesstrukturen anbieten können. Daher sei insbesondere das Wort «pädagogisch» zu streichen, damit das ermöglicht wird. Zum einen werde das Angebot dann massiv günstiger, zum anderen stehe es den Gemeinden dann offen, wie die Tagesstrukturen umzusetzen sind. Dies entspreche der Gemeindeautonomie, wobei die Gemeinden auch verschiedene Bedürfnisse haben.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Bei Tagesschulen handelt es sich wie auch bei den Volksschulen um öffentliche Schulen. Tagesschulen erfüllen ebenso den staatlichen Bildungsauftrag. Der Unterricht in Tagesschulen muss die Anforderungen des ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterrichts erfüllen. In Tagesschulen sind ebenso Fördermassnahmen anzubieten. Entsprechend kann bei Tagesschulen nicht auf pädagogische Massnahmen verzichtet werden.</p>

³ Der Kanton kann sich an den Kosten von Tagesstrukturen und Tagesschulen beteiligen oder solche Angebote selber führen.

Bühler, Grub, Hundwil, Lutzenberg, Reute, Schönggrund, Speicher, Teufen, Trogen, Urnäsch, Walzenhausen, GdePK, PU, SPK, Duelli sind der Ansicht, dass sich der Kanton an den Kosten von Tagesstrukturen beteiligen muss. Entsprechend sei Abs. 3 wie folgt zu ändern: "Der Kanton *beteiligt* sich an den Kosten von Tagesstrukturen und Tagesschulen oder kann solche Angebote selber."

Gais

spricht sich klar gegen die vorgeschlagene Form der Tagesstrukturen und Tagesschulen aus. Der Kanton möchte die Gemeinden zu solch finanziell einschneidenden Massnahmen verpflichten, ohne sich daran finanziell zu beteiligen. Sollte der Zwang zur Führung solcher Strukturen gesetzlich festgelegt werden, sei auch die Finanzierung entsprechend zu regeln. Es sei hier gänzlich versäumt worden, ein Finanzierungsmodell festzulegen, obwohl es sich der Regierungsrat zum erklärten Ziel (Ziel 4 des Regierungsprogramms 2020-2023) gemacht habe, dass kantonsweit erwerbskompatibel Tagesstrukturen eingeführt werden sollen.

Herisau

begrüsselt die Möglichkeit zur Kostenbeteiligung durch den Kanton, wie dies Art. 64 Abs. 3 VSG vorsieht. In Übereinstimmung mit den Zielen des Regierungsrates sei diese Möglichkeit auch entsprechend wahrzunehmen, so dass die Eltern der Schüler/-innen erwerbstätig

Ablehnung.

Dies erfolgt aufgrund des Regierungsprogramms 2020–2023 und dessen Ziel 4, dass bis 2030 kantonsweit Tagesstrukturen eingeführt sind, die mit dem Erwerbsleben der Eltern kompatibel sind.

Eine Verpflichtung des Kantons zur finanziellen Beteiligung an den Kosten von Tagesstrukturen (und Tagesschulen) hätte mindestens zur Folge, dass dem Kanton eine anteilmässige Mitentscheidung rund um die Angebote in den Gemeinden zukommen würde, was der Regierungsrat als wenig sinnvoll erachtet und ablehnt. Der Kreis der Nutzniessenden sind die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, welche Kosten- und Entscheidungsträger ist.

	<p>sein können, was sich finanziell trotz der Kostenbeteiligung positiv auf den Kanton auswirken werde. Im Lichte dieser finanziellen Vorteile sei der Kanton zur Kostenbeteiligung zu verpflichten.</p> <p>FDP wünscht, dass aufgezeigt werde, ob sich allenfalls auch der Kanton finanziell beteiligen könne.</p> <p>SL KST, Primarschule Schönengrund-Wald begrüssen die kantonale Beteiligung an den Kosten von Tagesstrukturen und Tagesschulen.</p>	
	<p>Grub, Hundwil sind der Ansicht, dass der Kanton eigene Angebote führen muss.</p> <p>Gais, Walzenhausen, SPK, Primarschule Schönengrund-Wald fragen zu Abs. 3, wie der Kanton solche Angebote selber führen möchte.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der Kanton kann Angebote der Tagesstrukturen oder Tagesschulen selber führen. Da es sich um eine "Kann-Formulierung" handelt und die Gemeinden für die Zurverfügungstellung von Tagesstrukturen verantwortlich sind, bestehen zum aktuellen Zeitpunkt keine konkreten Pläne zu einer Angebotsführung durch den Kanton.</p>



	<p>HfH</p> <p>ist der Ansicht, dass es wichtig sei, bei Bedarf spezifische Fachpersonen im Betreuungsteam zu haben um inklusive Tagesstrukturen und Tagesschulen anbieten zu können. Entsprechend sei ein neuer Abs. 4 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen: <i>„Sowohl die Tagesstrukturen als auch die Tagesschulen sind als inklusive Angebote zu führen. Sie werden mit dem dazu nötigen Fachpersonal ausgestattet.“</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Verantwortung für die Tagesstrukturen tragen die Gemeinden, sie müssen Tagesstrukturen zur Verfügung stellen. Somit obliegen die Ermittlung des Bedarfs und die Gestaltung entsprechender Angebote ebenfalls den Gemeinden. Weitere Vorgaben durch den Kanton werden mit Rücksicht auf die Gemeindeautonomie nicht gemacht.</p> <p>Bei Tagesschulen handelt es sich wie auch bei den Volksschulen um öffentliche Schulen. Entsprechend ist die inklusive Ausgestaltung über die pädagogischen Massnahmen abgedeckt. Der Grundsatz der Inklusion vor Separation gilt auch für Tagesschulen.</p>
--	---	---

Art. 65		
<p>Integrationsmassnahmen</p> <p>¹ Die Gemeinden bieten Schülerinnen und Schülern, die dem Unterricht in der Volksschule aufgrund ihrer Sprachkenntnisse und Herkunft nicht oder nur ungenügend folgen können, Massnahmen für die sprachliche und kulturelle Integration an. Die Massnahmen dauern so lange wie notwendig, in der Regel jedoch nicht länger als ein Jahr.</p> <p>² Der Kanton kann eigene Angebote führen.</p>	<p>Gais, Grub, Herisau, Trogen, Walzenhausen, Die Mitte, Junge Grüne, SP, PU, SPK, VSLAR, SL KST, Primarschule Schönengrund-Wald sind der Ansicht, dass die Massnahmen so lange wie notwendig dauern sollen. Die Befristung in Abs. 1 sei zu streichen.</p> <p>BAL sieht Massnahmen zur sprachlichen und kulturellen Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund als äusserst wichtig an. Es sei davon auszugehen, dass «DaZ» (Deutsch als Zweitsprache) im weniger intensiven Bereich weiterhin zum Förderangebot der Schulträger und nicht zu den Integrationsmassnahmen gehöre und deshalb zeitlich nicht befristet sei. Eine Abweichung von dieser bewährten Praxis würde zu einer Verminderung der Chancengerechtigkeit für Schüler und Schülerinnen mit noch eingeschränkten Deutschkenntnissen führen. Dies wäre klar abzulehnen.</p> <p>Hundwil begrüsst, dass die Dauer von einem Jahr in Abs. 1 beibehalten werde. Dies helfe und unterstütze die Betroffenen. Die Integration werde nicht künstlich verlängert und die zu Integrierenden müssten die Sprache auch ausserhalb der Schule anwenden und gebrauchen.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Aktuell besuchen mehrere Lernende den Unterricht "Deutsch als Zeitsprache" (DaZ-Unterricht) länger als ein Jahr. Das lässt die Formulierung von Art. 65 Abs. 1 E-VSG zu. Andererseits weist die Formulierung darauf hin, dass der DaZ-Unterricht nicht „unbegrenzt“ erteilt werden soll, da die „allgemeine“ Sprachförderung einsetzen soll, sobald die betroffenen Lernenden dem Unterricht folgen können. Ziel muss es sein, die Kinder so rasch als möglich in Regelklassen zu integrieren.</p>

	<p>Gais, Grub, Schönengrund, Trogen, Walzenhausen, SPK, PU, Primarschule Schönengrund-Wald regen die Streichung des Kriteriums "Herkunft" in Abs. 1 an.</p> <p>PU ist der Ansicht, dass die Integration entscheidend sei. Entsprechend sei "<i>sprachliche und kulturelle</i>" zu streichen.</p>	<p>Übernahme.</p> <p>Der Titel und der Gesetzestext der Bestimmung wurden angepasst.</p> <p>Flüchtlingskinder im schulpflichtigen Alter werden gemäss Integrationsagenda direkt in die Regelstrukturen der obligatorischen Schule aufgenommen und dort zusätzlich gefördert. Die obligatorische Schule nimmt also eine sehr wichtige Rolle bei der Integration ein.</p> <p>Aktuell gelten als Förderangebote unter anderem Massnahmen für fremdsprachige Lernende, welche keine oder nur geringe Deutschkenntnisse haben (Art. 3 Abs. 1 lit. c Verordnung zu den Förderangeboten in den Gemeinden; bGS 411.12).</p> <p>Die Sprachkenntnisse und die sprachliche Integration stehen im Fokus der Integrationsmassnahmen. Somit rechtfertigt sich die Streichung des Kriteriums "Herkunft" und der "kulturelle Integration" in Art. 65 Abs. 1 E-VSG.</p>
	<p>FDP unterstützt diesen Artikel ausdrücklich. Die Umsetzung und Anwendung seien von zentraler Bedeutung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Verantwortung für Massnahmen für die sprachliche Integration liegt primär bei den Gemeinden.</p>



Appenzell Ausserrhoden

Art. 66		
<p>Spitalschulen</p> <p>¹ Besuchen Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule während eines Klinikaufenthalts eine Spitalschule, übernehmen Kanton und Schulträger je die Hälfte der Unterrichtskosten.</p> <p>² Für den Besuch der Spitalschule ist vorgängig eine Kostengutsprache des Departementes Bildung und Kultur einzuholen. Andernfalls können finanzielle Beiträge gekürzt oder verweigert werden.</p>	<p>FDP</p> <p>weist darauf hin, dass nicht ersichtlich sei, wer Antragssteller ist. Dies sei zu präzisieren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Lernende der öffentlichen Volksschule, die aus medizinischen Gründen für eine gewisse Zeit einmalig oder regelmässig stationär hospitalisiert werden müssen, können am Unterricht nicht teilnehmen. Für solche Situationen bieten einzelne Spitäler und Kliniken Unterricht an, sogenannte Spitalschulen. Heute besteht keine explizite Rechtsgrundlage zur finanziellen Beteiligung. Diese wird einerseits mit Art. 66 E-VSG geschaffen und andererseits wird damit der Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden festgelegt.</p> <p>Das Angebot der Spitalschule wird durch den Betreiber des Akutspitals bereitgestellt. Es muss ein hauptsächliches Interesse am Vorliegen einer Kostengutsprache haben.</p>

Art. 67		
<p>Musikschulen</p> <p>¹ Die Gemeinden können Musikschulen führen.</p> <p>² Der Kanton leistet auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen jährliche Pauschalbeiträge an Musikschulen.</p> <p>³ Die Höhe des Pauschalbeitrags bemisst sich nach der Anzahl Schülerinnen und Schüler. Er beträgt maximal 10 Prozent der Betriebskosten.</p>	<p>Schwellbrunn</p> <p>regt folgende Anpassung von Abs. 3 an: „Die Höhe des Pauschalbeitrags bemisst sich nach der Anzahl Schülerinnen und Schüler. Er beträgt maximal 10 Prozent der Betriebskosten.“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der Grundsatz der Gesetzmässigkeit, das Legalitätsprinzip, hat zu seinem Hauptanliegen, alle Verwaltungstätigkeit an das Gesetz zu binden. Das Gesetz ist einerseits Massstab und Schranke der Verwaltungstätigkeit. Das Verwaltungshandeln muss sich andererseits auf das Gesetz stützen. Verwaltungstätigkeiten, die nicht auf einem Gesetz beruhen, sind unzulässig. Die durch das Gesetzmässigkeitsprinzip bewirkte Bindung der Verwaltungsbehörden an das Gesetz dient der Rechtssicherheit, nämlich der Vorausehbarkeit des Verwaltungshandelns. Die Bindung an das Gesetz bedeutet Bindung an eine generell-abstrakte Regelung. Dies gewährleistet, dass die Verwaltungsbehörden in ähnlich gelagerten Fällen gleich entscheiden. Das Gesetz ist somit die Grundlage rechtsgleichen Handelns der Verwaltungsbehörden.</p> <p>Das Erfordernis der Gesetzesform bedeutet, dass die wichtigen Rechtsnormen, auf denen die Verwaltungstätigkeit beruht, in einem Gesetz enthalten sein müssen. Das Erfordernis der Gesetzesform gilt für alle Bereiche der Verwaltungstätigkeit.</p> <p>Mit Art. 67 Abs. 2 wird die Höhe des Pauschalbeitrags auf maximal 10% der Betriebskosten begrenzt. An der Ausgestaltung als Obergrenze wird festgehalten. Der Beitrag soll in der Regel maximal 10 % der Betriebskosten decken.</p>



Appenzell Ausserrhoden

6. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen		
Art. 68		
<p>Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur sorgt für den Vollzug dieses Gesetzes, soweit keine andere Zuständigkeit vorliegt.</p> <p>³ Das Departement Bildung und Kultur kann Leistungsvereinbarungen abschliessen, die im Anwendungsbereich dieses Gesetzes den Zugang zu inner- und ausserkantonalen Bildungs- und Erziehungsangeboten ermöglichen.</p>		



Appenzell Ausserrhoden

Art. 69		
<p>Datenschutz</p> <p>¹ Die Schulorgane sorgen für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften⁵⁾. Das Departement Bildung und Kultur kann unter Konsultation des Datenschutz-Kontrollorgans schulspezifische Empfehlungen erlassen.</p>	<p>Schönengrund</p> <p>fragt, ob der Datenschutz für Schüler in einer Verordnung noch detaillierter geregelt werde. Es stellen sich die Fragen, ob Eltern Einsicht in die Daten nehmen können und ob Eltern bei berechtigtem Interesse das (definitive) Löschen von Einträgen verlangen können.</p> <p>Schwellbrunn</p> <p>merkt zu Abs. 1 an, dass die Details in einer Weisung des Regierungsrates geregelt werden müssen.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Bearbeitung von Personendaten richtet sich nach dem Gesetz über den Datenschutz (bGS 146.1) und den Bestimmungen des E-VSG. Einsichtsrechte und Löschung richten sich nach diesen Gesetzen.</p> <p>Das Departement Bildung und Kultur kann schulspezifische Empfehlungen erlassen.</p>
	<p>FDP</p> <p>regt aufgrund der zentralen Bedeutung des Datenschutzes folgende Änderung von Abs. 1 Satz 1 an: „Die Schulorgane <i>müssen</i> für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften <i>sorgen</i>.“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der Artikel wurde angepasst. Die Bearbeitung von Personendaten richtet sich nach dem Gesetz über den Datenschutz (bGS 146.1) und den Bestimmungen des E-VSG. Die Verpflichtung sich an die Gesetzgebung zu halten, muss nicht separat erwähnt werden.</p>

⁵⁾ Vgl. Datenschutzgesetz (bGS 146.1)

	<p>PU regt folgende Änderung von Abs. 1 an: „Die Schulorgane sorgen für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften. Das Departement Bildung und Kultur <i>erlässt</i> mit Konsultation des Datenschutz-Kontrollorgans schulspezifische Empfehlungen.“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu Schöenengrund sowie Schwellbrunn.</p> <p>Die Einhaltung der Datenschutzvorschriften im Schulbereich ist nicht Aufgabe des Kantons. Aus Sicht des Departementes Bildung und Kultur ist unter Beachtung der spezialgesetzlichen Grundlagen auf kantonaler Ebene kein akuter Handlungsbedarf zum Erlass von Empfehlungen gegeben. Zur Sicherstellung der einheitlichen Handhabung der Datenschutzvorschriften im Schulbereich wird dem Departement Bildung und Kultur lediglich die Möglichkeit eingeräumt, schulspezifische Empfehlungen zu erlassen, wie das Amt für Volksschule und Sport es bereits getan hat.</p>
	<p>Die Mitte merkt an, dass Art. 69 nicht am richtigen Ort platziert zu sein scheint, da es sich dabei weder um Schluss- noch um Übergangsbestimmungen handle.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Grundsatz handelt es sich bei Art. 69 E-VSG nicht um eine Schlussbestimmung. Art. 69 E-VSG verweist u.a. auf das bereits in Kraft getretene Datenschutzgesetz. Es handelt sich somit um eine Koordinationsbestimmung zwischen zwei Gesetzen. Art. 69 E-VSG betrifft den ganzen E-VSG und ist grundsätzlicher Natur. Ein eigener Abschnitt mit einer einzigen Norm ist aus gesetzestechnischer Sicht unüblich.</p>



<p>² Schulorgane, Lehr- und Fachpersonen sowie kantonale Vollzugsstellen sind berechtigt, besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten, soweit dies für eine zweckmässige Schulung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler notwendig ist. Dazu gehören namentlich Daten über die Gesundheit und über Verfahren und Massnahmen im Bereich des Kindesschutzes.</p>	<p>Datenschutz-Kontrollorgan weist darauf hin, dass gemäss Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Datenschutz (bGS 146.1) besonders schützenswerte Daten nur bearbeitet werden dürfen, „wenn es für die in einem formellen Gesetz klar umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist“. Der vorgeschlagene Art. 69 erfülle das Erfordernis der Formellgesetzlichkeit. Er sei aber in Bezug auf die „klar umschriebene Aufgabe“ und die diesbezügliche Unentbehrlichkeit zu wenig konkret. Aus der Formulierung werde nicht klar, wer welche Daten zu welchem Zweck gestützt auf die gesetzliche Grundlage wie bearbeiten dürfe. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts werde insbesondere auch verlangt, dass Aufbewahrungsdauer und Vernichtung der erhobenen Daten geregelt werden.</p>	<p>Zustimmung.</p> <p>Die Bestimmung wurde in Abstimmung mit dem Datenschutzkontrollorgan, Rechtsdienst der Kantonskanzlei und Departement Bildung und Kultur angepasst.</p> <p>Art. 69 E-VSG schafft die formalgesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von Personendaten und besonders schützenswerten Personendaten. Die Schulorgane, Lehr- und Fachpersonen der öffentlichen Volksschule sowie kantonale Vollzugsstellen haben die Privatsphäre der Lernenden und ihrer Angehörigen zu wahren. Die Bearbeitung von Personendaten und Persönlichkeitsprofilen richtet sich nach dem Datenschutzgesetz und den spezialgesetzlichen Bestimmungen des E-VSG.</p>
	<p>Meyer weist zu Abs. 2 darauf hin, dass aus der aktuellen Formulierung weder die Art der Daten klar erkennbar sei noch was damit geschehe. Es sei insbesondere unklar, ob es sich um eine Erfassung handle und falls ja, in welchen Systemen mit welchen Anforderungen erfasst werde. Es sei unklar, wer hat Zugriff darauf habe und wie lange die Daten aufbewahrt werden resp. wann sie sie gelöscht werden. Der Erläuternde Bericht gebe dazu keine (klare) Antwort. Es brauche hier eine Spezifikation direkt im Artikel. Auch die Frage, was „besonders schützenswerte Personendaten“ seine und was „bearbeiten“ bedeute müsse spezifiziert werden.</p>	<p>Teilweise Übernahme.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu Datenschutz-Kontrollorgan.</p> <p>Das Datenschutzgesetz definiert als spezialgesetzliche Grundlage den Begriff der "besonders schützenswerter Personendaten" in Art. 2 Abs. 3 und regelt die Datenbearbeitung in Art. 7 ff. Auf eine Wiederholung wird im E-VSG verzichtet. In Art. 69 Abs. 1 E-VSG wird mit einer Fussnote auf die spezialgesetzliche Grundlage verwiesen.</p>



Appenzell Ausserrhoden

	<p>PU</p> <p>fragt zu Abs. 2, was unter dem Begriff «Schulorgane» zu verstehen sei. Es stelle sich die Frage, ob dies ein Synonym zu «Schulträger» sei. Wenn ja, wäre eine einheitliche Wortwahl wünschenswert.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Schulorgane werden in den Art. 9 ff. E-VSG definiert. Es handelt sich dabei um den Gemeinderat (Art. 9 E-VSG), die Schulkommission (Art. 10 E-VSG) und die Schulleitungen (Art. 11 E-VSG).</p>
<p>³ Die für die Aufnahme und die Beschulung notwendigen Personendaten werden bei einem Schulwechsel an die zuständigen Stellen weitergegeben.</p>		



Appenzell Ausserrhoden

<p>Art. 70</p>		
<p>Rechtsweg ¹ Gegen Verfügungen der Schulleitung steht der Rekurs an das obere Schulorgan der Gemeinde offen. ² Verfügungen und Rekursentscheide der obersten Schulbehörde der Gemeinde können mit Rekurs beim Departement Bildung und Kultur angefochten werden. ³ Im Übrigen richten sich Rechtsweg und Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege⁶⁾.</p>	<p>Die Mitte merkt an, dass Art. 70 nicht am richtigen Ort platziert zu sein scheint, da es sich dabei weder um Schluss- noch um Übergangsbestimmungen handle.</p>	<p>Kenntnisnahme. Im Grundsatz handelt es sich bei Art. 70 E-VSG nicht um eine Schlussbestimmung im klassischen Sinne. Art. 70 E-VSG betrifft den ganzen E-VSG und ist grundsätzlicher Natur. Ein eigener Abschnitt mit einer einzigen Norm ist aus gesetzes technischer Sicht unüblich.</p>
<p>Art. 71</p>		
<p>Übergangsbestimmung ¹ Altrechtliche Bewilligungen zum Führen einer Privatschule verlieren vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.</p>	<p>Grub, Trogen, Walzenhausen, SPK äussern den Änderungswunsch, Abs. 1 mit Privatunterricht zu ergänzen. PU weist darauf hin, dass die Erwähnung des «häuslichen Unterrichts»/privater Unterricht fehle. Es stelle sich die Frage, ob dieser keine Übergangsbestimmungen benötige.</p>	<p>Ablehnung. Bisher ausgestellte Bewilligungen für den häuslichen Unterricht sind befristet. Entsprechend ist eine Übergangsbestimmung nicht notwendig. In der bisherigen Praxis wurden die Bewilligungen zum Führen einer Privatschule unbefristet erteilt. Diese Bewilligungen müssen im Lichte des E-VSG überprüft werden können. Den Privatschulen ist jedoch eine angemessene Übergangsfrist zu gewähren.</p>

⁶⁾ VRPG (bGS 143.1)

II.		
1.		
Der Erlass «Personalgesetz (PG; bGS 142.21) vom 24. Oktober 2005 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:		
Art. 60		
Arbeitszeit und Arbeitszeitmodelle ¹ Die Arbeitszeit beträgt bei vollem Pensum: b) für Lehrpersonen an kantonalen Schulen 1'940 Stunden (Netto-Gesamtarbeitszeit) pro Schuljahr, wobei der gleiche Anspruch auf Altersentlastung besteht wie für Lehrpersonen an der Volksschule ⁷⁾	LAR, SL KST, KMK, KLBBZ begrüssen die Gleichbehandlung der kantonalen Lehrpersonen mit den Lehrpersonen der Volksschule in Bezug auf die Altersentlastung. Die Altersentlastung solle auch für kantonale Lehrpersonen wie folgt erhöht werden: Ab 57 Jahren 2 Lektionen/Woche; ab 61 Jahren 3 Lektionen/Woche (analog zur Ergänzungsforderung in Art. 46 VSG).	Ablehnung. Siehe Stellungnahme zu LAR, SL KST, BAL, KLBBZ, KMK zu Art. 46.
2.		
Der Erlass «Gesetz über die Mittel- und Hochschulen (MHG; bGS 413.1) vom 24. März 2014 (Stand 1. Januar 2015)» wird wie folgt geändert:		

⁷⁾ Vgl. Art. 46 Volksschulgesetz



Appenzell Ausserrhoden

Art. 4		
<p>Bildungsgänge</p> <p>¹ Die gymnasialen Bildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 10. Schuljahr, dauern vier Jahre, schliessen mit der gymnasialen Maturität ab und bereiten insbesondere auf ein Studium an einer universitären Hochschule vor.</p> <p>² Fachmittelschulbildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr, dauern drei Jahre, schliessen mit dem Fachmittelschulabschluss ab und bereiten auf Ausbildungen an Fachhochschulen und höheren Fachschulen vor. Anschliessend kann in einem vierten Ausbildungsjahr fakultativ die Fachmaturität erworben werden.</p> <p>³ Werden an der kantonalen Mittelschule Brückenangebote oder Ausbildungen der beruflichen Grundbildung geführt, so beginnen diese in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr.</p>	<p>FDP</p> <p>ist der Ansicht, dass die Wirtschaftsmittelschule als Bildungsinstitution fehle.</p>	<p>Die Wirtschaftsmittelschule ist ein Angebot der beruflichen Grundbildung.</p>



	<p>SL KST</p> <p>weist darauf hin, dass der Fachmittelschulabschluss nicht zum Studium an einer Fachhochschule berechtigt. Daher sei Abs. 2 wie folgt anzupassen: „Fachmittelschulbildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr, dauern drei Jahre, schliessen mit dem Fachmittelschulabschluss ab und bereiten auf Ausbildungen an Fachhochschulen und höheren Fachschulen vor. Anschliessend kann in einem vierten Ausbildungsjahr fakultativ die Fachmaturität erworben werden. Diese bereitet auf Ausbildungen an Fachhochschulen vor.“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die von der SL KST vorgeschlagene Änderung ist sachfremd und wird nicht berücksichtigt.</p>
<p>3.</p> <p>Der Erlass «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG zum BBG; bGS 414.11) vom 24. September 2007 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:</p>		
<p>Art. 7</p>		



Appenzell Ausserrhoden

III.		
1. Der Erlass «Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz; bGS 411.0) vom 24. September 2000 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.		
2. Der Erlass «Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung; bGS 411.1) vom 26. März 2001 (Stand 30. September 2016)» wird aufgehoben.		
IV.		
Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.		